J. germ.
179
h/1818

40 J. germ. 179 h / 1818.

Eigentum
der
Akademie für Deutſches Recht
Öffentl.-Rechtl. Körperſchaft des Reiches
Haus des Deutſchen Rechts
München

Inve[illegible] 544

Digitized by Google

Bd. 00186

<36603416910017

<36603416910017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Naſſau.

Zehnter Jahrgang.

1818.

Wiesbaden,

Gedruckt bei Ludwig Frank, Buchdrucker.

Digitized by Google

Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 1. den 10. Januar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die Abtragung der Gemeindeſchulden betreffend.)

Von einigen Gläubigern ſind Beſchwerden bei der Landesregierung darüber eingekommen, daß ihnen zugemuthet werde, von ihren Foderungen an Gemeinden etwas nachzulaſſen; eben ſo entnehmen Wir aus Berichten der Herrn Beamten, wie der rechtliche Sinn der Gemeindebürger in vielen Gemeinden des Herzogthums ſich darin ausgeſprochen habe, daß ſie wünſchen, es möge geſtattet ſeyn, die Gemeindegläubiger vollſtändig ohne einigen Verluſt an ihren verſchiedenen Foderungen, auszuzahlen. Es ergiebt ſich hieraus wie der §. 22. des höchſten Edicts vom 5. Juni 1816, hin und wieder mißverſtanden und ihm als Abſicht unterlegt werde, daß durch die darin verfügte Zahlungsweiſe die Gemeindegläubiger im Allgemeinen zu einem Nachlaß an ihren verſchiedenen Fodeeungen genöthigt werden ſollten. Da dies aber keineswegs der Fall iſt, vielmehr nach den Beſtimmungen im §. 21. gedachten Edicts ſolche Mittel zur Tilgung der Gemeindeſchulden eröffnet woeden ſind, welche es möglich machen, dieſelben vollſtändig zu bezahlen; ſo wird zue Entfeenung aller Mißverſtändniſſe folgendes zur näheren Kenntniß gebeacht:

1.) Kein Gläubiger iſt ſchuldig von ſeinen an Gemeinden des Herzogthums habenden, rechtlich begründeten Capitalfoderungen und davon rückſtehenden Zinſen irgend etwas nachzulaſſen, ſondern er hat ſeine vollſtändige Befriedigung zu erwaeten.

2.) Es ſteht den Creditoeen feei ihre Capitalien forthin bei den Gemeinden ſtehen zu laſſen, in welchem Fall ihnen die laufenden Zinſen alljährlich richtig ausbezahlt werden, oder ihr Darlehen aufzukündigen.

3.) Wenn eine Aufkündigung von Seiten des Gläubigers erfolgt, ſo wird vorerſt der Vorrath des nach dem §. 21. des Edicts vom 5. Juni bei jeder Gemeinde, welche Schulden hat, gebildeten Tilgungsfond zur Rückzahlung der aufgekündigten Foderung verwendet, und wenn derſelbe dazu nicht hinreicht, ſo bemüht ſich der Gemeindevorſtand anderwärts noch ſo viel daelehnsweiſe aufzunehmen, als zur Abtragung des gekündigten Capitals erforderlich iſt. Die Landesregierung giebt zu dergleichen neuen Anlehen, da dadurch die Capitalſchulden der Gemeinden nicht vermehrt werden, ohne allen Anſtand die erforderliche Genehmigung.

Digitized by Google

4.) Sollten jedoch einer Gemeinde zu gleicher Zeit ſo ſtarke Capitalien aufgekündigt werden, daß der zur Zeit vorhandene Tilgungsfonds zur Bezahlung derſelben nicht hinreicht, auch der Gemeindevorſtand ein neues Anlehn nicht finden können, liegt mithin die Unmöglichkeit vor, dem Verlangen derjenigen Creditoren, die zu gleicher Zeit auf Rückzahlung dringen, zu entſprechen; ſo tritt erſt dann die Beſtimmung des §. 22. des Edicts vom 5. Juni 1816 ein, nach welcher die vorhandenen Gelder an denjenigen unter den aufkündigenden Gläubigern verabfolgt werden ſollen, für welchen der Beſitz derſelben den größten Werth hat; und da dieſes nicht anderſt mit Zuverläſſigkeit erforſcht werden kann, als durch Vernehmung derſelben über den größten Nachlaß, ſo iſt ihm dieſer Weg eröffnet worden, um den Werth zu zeigen, den der Beſitz des Geldes für ihn mehr, als für die übrigen aufkündigenden Gläubiger hat.

5.) In der Aufforderung zu dieſer Erklärung liegt alſo für die Creditoren kein Zwang zu einem Nachlaß, ſondern es hängt ganz von ihrer Willkühr ab, ob ſie durch einen freiwilligen Nachlaß ſich früher in den Beſitz des Geldes ſetzen oder damit ſo lange warten wollen, bis es möglich iſt, ſie aus vorhandenen Mitteln zu befriedigen; und eben ſo wenig ſind die Gemeinden gehalten, einen Nachlaß anzunehmen, wenn ſie in vorräthigen Geldern oder in ihrem Credit die Mittel haben ihre auf Zahlung dringende Creditoren vollſtändig zu befriedigen. Endlich

6.) wird zur vollkommenſten Beruhigung aller Intereſſenten, nach nunmehr erlangter näheren Kenntniß des Gemeindevermögens und Schuldenzuſtands hiermit vorläufig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vorausſichtlich nur bei einer einzigen Stadt-Gemeinde des Herzogthums, und auch da wohl nur auf einen kürzern Zeitraum der Fall eintreten wird, wo nach §. 23. des Edicts vom 5. Juni 1816, der Zinsfus von fünf auf vier Procent herunter geſetzt werden muß.

Wiesbaden, den 20. December 1817.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller.

vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im H. Amte Hachenburg f. d. Jahr 1817 betreffend.)

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Bedürfniſſe iſt der Gemeinde Kroppach die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Alpenrod, Altſtadt, Heimborn, Heuzenrod, Merzhauſen, Niſter, Oberhattert und Streithauſen die Erhebung von einem ganzen, der Gemeinde Lauzenbrücken von einem und einem halben, der Stadt Hachenburg, ſodann den Gemeinden Aſtert, Burbach, Kirburg, Laad und Langenbach, Lochum, Mittelhattert mit Hütte, Mörlen, Niederhattert, Niedermörsbach, Norken, Obermörsbach und Wahlrod von zwei, und den Gemeinden Mudenbach mit Hanwerth und Neunkhauſen von zwei und einem halben Grund- und Gewerbſteuer Simpeln, in den von Herzogl. Amt feſtzuſetzenden Terminen bewilliget worden.

Wiesbaden am 10. December 1817.

Ibell.

vt. Hofmann

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im H. Amte Marienberg für das Jahr 1817 btr.)

Zur Beſtreitung diesjähriger gemeinheitlichen Ausgaben iſt den Gemeinden Marienberg, Ailertgen, Bach, Bölsberg, Bretthauſen, Büdingen, Eichenſtruth, Großeiſen, Höhn, Oellingen, Pfuhl, Urdorf und Weiſenberg, die Erhebung von einem, der Gemeinde-Erbach von einem und einem halbem, und den Gemeinden Haard, Hintermühl, Kackenberg, Langenbach, Löhnfeld, Schönberg, Stangenroth, Stockhauſen mit Illfurth, Unnau und Zinnhain von zwei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln in den von Herzogl. Amte feſtzuſetzenden Terminen bewilliget worden.

Wiesbaden am 12. December 1817.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller.
vt. Fuchs.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im H Amte Königſtein für das Jahr 1817.)

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben iſt der Gemeinde Kelkheim die Erhebung von einem, den Gemeinden Kahlbach, Niederhöchſtadt und Schwalbach von einem und einem halben, den Gemeinden Königſtein, Bommersheim, Oberhöchſtadt, Oberurſel, Stierſtadt und Weißkirchen von zwei, und den Gemeinden Cronberg, Epſtein, Falkenſtein, Glashütte, Mammolshain und Schönberg, von drei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln, in den vom Herzogl. Amte feſtzuſetzenden Terminen, bewilliget worden.

Wiesbaden den 17. December 1817.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Ibell.
vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzogl. Amte Montabaur betreffend)

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Bedürfniſſe iſt den Gemeinden Eſchelbach, Gackenbach, und Stahlhofen, die Erhebung von einem, der Gemeinde Heiligenroth von einem und einem halben, den Gemeinden Boden, Ettersdorf, Oberelbert, Reckenthal, Simmern, Staudt, Untershauſen und Wirges von zwei, und der Gemeinde Elgendorf von drei Grund- und Gewerbſteuer Simpeln, in den vom Herzogl. Amte feſtzuſetzenden Terminen, bewilliget worden.

Wiesbaden den 18. Dezember 1817.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller.
vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzogl. Amte Meudt für das Jahr 1817 btr.)

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben iſt den Gemeinden Arndshöfen, Berod, Bilkheim, Dahlen, Düringen, Eyringhauſen, Eiſen, Ewighauſen, Girkenroth, Goldhauſen, Herſchbach mit Wanſcheid, Möllingen, Molsberg, Rothenbach, Saynerholz, Steinefrenz, Weidenhahn und Weroth die Erhebung von einem, den Gemeinden Härtlingen und Ruppach von einem und einem halben, den Gemeinden Ettinghauſen, Giroth, Grosholbach, Himburg, Hundsangen, Mähren, Niederſayn, Obererbach, Oberhauſſen, Pütſchbach, Wallmerod, Welterburg und Zehnhauſen von zwei, der Gemeinde Niederahr von zwei und einem halben, und den Gemeinden Branſcheid, Haindorf und Oberſayn, von drei Grund- und Gewerbſteuer Simpeln, in den vom Herzogl. Amte feſtzuſetzenden Terminen, bewilliget worden.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1817.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller.
vt. Moureau.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im H. Amte Wehen für das Jahr 1817 btr.)

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben iſt den Gemeinden Bechtheim, Beuerbach, Hanſen und Strinztrinitatis die Erhebung von einem, den Gemeinden Oeisbach und Walbach von zwei und der Gemeinde Wingsbach von drei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln, in den vom H. Amte feſtzuſetzenden Terminen, bewilliget worden.

Wiesbaden den 30. December 1817.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Ibell.
vt. Hofmann.

Digitized by Google

Dienſtnachrichten.

Seine Majeſtät der König der Niederlande haben nachſtehende Individuen des Herzoglich Naſſauiſchen 2ten Regiments, als: Den Hauptmann Ebel, den Hauptmann Schmidt, den Hauptmann Wirths, den Hauptmann von Mülmann, den Hauptmann Malapert und den Sergeanten Brunenwaſſer, zu Rittern vierter Claſſe des Königlich Niederländiſchen Militär Wilhelm Ordens zu ernennen, und Seine Durchlaucht der Herzog, denſelben die nachgeſuchte Erlaubniß dieſe Decoration tragen zu dürfen, gnädigſt zu ertheilen geruht.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben den bisherigen Rechnungs-Reviſor und proviſoriſchen Hofcaſſirer Boos zum wirklichen Hofcaſſirer zu ernennen und demſelben den Character als Reviſionsrath zu ertheilen geruht.

Die Regierungsräthe Schenck und Hegmann ſind zu Geheimen Regierungsräthen ernannt, dem Regierungs-Archivarius Büsgen der Dienſtcharakter eines Hofraths verliehen, der Polizeiaſſeſſor v. Wagner zu Wiesbaden mit dem Dienſtcharacter eines Regierungsaſſeſſors Herz. Landesregierung beigegeben, der Regierungsacceſſiſt Fuchs von Herborn als Acceſſiſt an das Amt Naſtätten und an deſſen Stelle der bisherige Amtsacceſſiſt Möpu zu Naſtätten an H. Landesregierung verſetzt, die bisher mit dem Titel eines Reviſors angeſtellten Regierungsprobatoren Althaus und Schmidt ſind zu wirklichen Rechnungsreviſoren und der bisher in Quiescentenſtand verſetzte Probator Hohle von Weilburg, der bisherige Diurniſt A. A. Schmidt von Höhn, Herzogl. Amts Marienberg, und der bei der Oberrechnungs-Commiſſion in Dillenburg angeſtellte Calculator Decker zu Regierungs-Probatoren ernennt worden.

Der Domänenrath Rößler iſt zum Geheimen Domänenrath ernennt, dem Rechner der Central-Arreragencaſſe Kriegscaſſirer Schenk der Titel eines Generalcaſſirers ertheilt und der nach Hadamar ernennte Recepturacceſſiſt Bell als Domänen-Probator angeſtellt worden.

Der bisherige Oberſteuerrath Moritz, iſt als Rechnungs-Cammerath, der bisherige Steuer-Buchhalter Hegmann, an die Stelle des zu andern Dienſtfunctionen berufenen Reviſionsrathes, Hofraths Weitzel, als Reviſionsrath an Herzogl. Rechnungs-Cammer verſetzt, der proviſoriſch derſelben beigegebene vormalige Hofcaſſirer Born, und der Rechnungs-Cammer-Probator-Reviſor Kreidel, bei Herzogl. Oberrechnungs-Commiſſion zu Dillenburg angeſtellt, und der Lieutenannt Groos zum Rechnungs-Cammer Probator ernennt worden.

Dem Steuer-Buchhalter Schmidt iſt der Dienſtcharacter als Reviſionsrath beigelegt, und der bisherige Steuer-Commiſſarius Schmidtmann in Remel als Steuerbuchhalter mit dem Dienſtcharakter eines Reviſionsraths, der bisherige Steuer-Controleur Bühl zu Dillenburg als Steuerreviſor und der Diurniſt Stahl von Beilſtein als Acceſſiſt bei Herzogl. General-Steuer-Direction angeſtellt worden.

Dem Kriegs-Collegial-Sekretär Borgmann iſt der Character eines Aſſeſſors verliehen, der Kriegs-Collegial-Probator Hertel zum Reviſor und der Kriegs-Collegial Probator Rößel zum Buchhalter ernennt worden.

Der Amtsſekretär Lück zu Hadamar iſt in gleicher Eigenſchaft an das Amt Naſtätten verſetzt, und der Amtsſekretär Steubing, als ſolcher zu Hadamar belaſſen worden.

Dem Geheimen Regierungsrath Bergmann zu Wiesbaden, iſt die Inſpection des Chauſſeebezirks Wiesbaden, dem Amtsſecretär Kobbe zu Höchſt die Inſpection des daſigen Chauſſeebezirks, u. dem Amtsaſſeſſor Dapping zu Montabaur die Inſpection d. Bezirks Wallmeroth übertragen worden.

Seine Herzogl. Durchlaucht haben dem Königlich Großbritanniſchen und Hannöveriſchen Hofrath und ordentlichen Profeſſor der Staatswiſſenſchaften Sartorius auf der zur Herzoglichen Landes-Univerſität erwählten Univerſität Göttingen den Vortrag der Herzoglich Naſſauiſchen Landes-Statiſtik zu übertragen geruht.

Der Kellermeiſter Bindewald und der Hofgärtner Schmidt zu Weilburg ſind in Ruheſtand verſetzt worden.

Todesfälle.

An dem 16. December iſt der Pfarrer Blum zu Bierſtadt und der Schullehrer Schlott zu Sonnenberg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 2 den 31. Januar 1818.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc.

Haben, nach der erfolgten tractatenmäßigen Vereinigung aller Theile Unſeres Herzogthums, und nachdem durch die bei gleichen Verfaſſungsrechten gebotene Einführung gleichförmiger Verwaltungseinrichtungen nunmehr für alle Landestheile ein übereinſtimmendes Landesintereſſe begründet worden iſt, beſchloſſen, die Landſtände nach den Beſtimmungen der Landesverfaſſung zu verſammeln.

Wir haben zugleich erwogen, daß bei dem zum Theil veränderten Umfang der Wahlverſammlungsdiſtrikte für die Landesdeputirten aus der Claſſe der Landeigenthümer und bei der großen Ungleichheit der darin vorhandenen Wahlmänner, die Anzahl der von einem jeden zu erwählenden Deputirten, wie ſolche vor Aufſtellung der Wahlliſten in den neu vereinigten Landestheilen ohne Rückſicht auf die Niedergrafſchaft feſtgeſetzt wurde, einer anderweiten, der beabſichteten gleichheitlichen Theilnahme an der Landesvertretung mehr entſprechenden Beſtimmung bedarf.

Wir wollen demnach und verordnen hierdurch, wie nachfolgt:

§. 1. Die berichtigten Wahlliſten ſind unverzüglich zu publiciren und nach gehöriger Bekanntmachung derſelben die Wahlverſammlungen anzuordnen.

§. 2. Es erwählen die Mitglieder des Wahlverſammlungsdiſtrikts von Wiesbaden, zu welchem auch die vormalige Niedergrafſchaft Catzenellnbogen gehört, neun Landesdeputirte, die Wahlmänner des Diſtrikts von Weilburg vier und die des Diſtrikts von Dillenburg zwei Deputirte.

§. 3. Nach vollzogenen Wahlen wird Unſer Staats-Miniſterium, welches mit der Vollziehung dieſes Beſchluſſes beauftragt iſt, wegen Zuſammenberufung der Landſtände zu Wiesbaden das Erforderliche verfügen.

§. 4. Gegenwärtiges Edict ſoll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

So geſchehen Weilburg den 27. Januar 1818.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr v. Marſchall.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

In Gefolge der höchſten Vorſchrift in dem voranſtehenden landesherrlichen Edict werden hierdurch die Liſten der Mitglieder der Wahlverſammlungen und reſpectiven Wahl-Candidaten zu der Herrenbank aus den adelichen Gutsbeſitzern und zu der Deputirten-Bank aus der Claſſe der begütertesten Landeigenthümer und größern Gewerbebeſitzer, ſo wie aus dem geiſtlichen und gelehrten Stand mit nachfolgenden nähern Beſtimmungen über Ort und Zeit der zu haltenden Wahlverſammlungen und unter Hinweiſung auf die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften über die Legitimation der Wählenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Es ſoll die Wahlverſammlung
   a. der adelichen Gutsbeſitzer den 14. Februar dahier zu Wiesbaden unter dem Vorſitze des Herzogl. Oberappellationsgerichts-Vice-Präſidenten Freiherrn von Trümbach, als dirigirender Commiſſarius,
   b. der größeren Gewerbebeſitzer den 12. Februar, wegen der Nähe der meiſten Mitglieder, ebenfalls dahier zu Wiesbaden unter dem Vorſitze des Herzogl. Geheimenraths Langs als landesherrlicher Commiſſarius, und
   c. der begütertesten Grundeigenthümer unter dem Vorſitze des Herzogl. Geheimen-Regierungsraths Schenk als dirigirender Commiſſarius
      für den erſten Wahlverſammlungs-Diſtrikt den 9. Februar dahier zu Wiesbaden,
      für den zweiten Diſtrikt den 14. Februar zu Weilburg, und
      für den dritten Diſtrikt den 12. Februar, wegen der Nähe des Wohnorts der meiſten dazu gehörigen Wahlmänner, zu Hadamar,

   eröffnet werden. Die beſtellten landesherrlichen Commiſſarien werden ſich mit den Herzogl. Beamten über die Verſammlung der Wahlberechtigten weiter benehmen.

   Die Vorſteher der höhern Lehranſtalten, die Dechanten der katholiſchen und die Inſpectoren der vereinigten evangeliſchen Kirche, welche letztere der vorliegenden frühern Vorſchrift gemäß zwei Mitglieder zu der Landes-Deputirtenbank erwählen, haben ihre Wahl längſtens bis zu dem 12. künftigen Monats verſchloſſen an Herzogliche Landes-Regierung einzuſenden.

2) Alle erſcheinende Mitglieder der Wahlverſammlungen haben ſich bei dem dirigirenden landesherrlichen Commiſſarius durch eine einfache Beſcheinigung des Beamten auf Freipapier darüber auszuweiſen, daß ſie wirklich den erforderlichen Steuerbeitrag von ihren eigenthümlichen Gütern ree von ihrem Gewerbe entrichten und, wo darüber Zweifel entſtehen könnte, daß ſie das fünf- und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben.

3) Die Herzogl. Beamten haben dieſe Beſcheinigung rückſichtlich des Betrags des zu entrichtenden Steuerbeitrags auf den Grund der vorliegenden Steuer-Cataſter und rückſichtlich des eigenthümlichen Beſitzes des zu verſteuernden Grundeigenthums, wo es erforderlich ſeyn ſollte, nur nach vorgängiger Unterſuchung auszuſtellen.

4) Eine ähnliche Beſcheinigung iſt auch allen ſolchen Unterthanen und Staatsangehörigen zu ertheilen, welche ſich in dem nachfolgenden Verzeichniß nicht aufgeführt finden, wenn ſie ſich dazu legitimiren können. Es wird dabei zu Vermeidung von Mißverſtändniſſen nur noch bemerkt, daß Niemand in doppelter Eigenſchaft in den Wahlverſammlungen auftreten kann.

Digitized by Google

Wer daher ſeines Grundbeſitzes wegen als Wahlcandidat erſcheint, kann nicht wegen ſeines gleichzeitigen Gewerbebetriebs Mitglied der Wahlverſammlung der Gewerbetreibenden ſeyn und wer in letzterer Eigenſchaft wahlfähig iſt, kann nicht mehr zu den Wahlverſammlungen der Landeigenthümer concurriren, wenn ihn auch ſonſt ſein Grundbeſitz dazu qualificiren ſollte.

5) Alle Mitglieder, welche ihr Stimmrecht ausüben wollen, müſſen perſönlich erſcheinen.

6) Die adelichen Gutsbeſitzer weiblichen Geſchlechts und Minorennen, welche ihr Stimmrecht in den Wahlverſammlungen nach dem landesherrlichen Edict vom 3/4. November 1815 durch einen Bevollmächtigten auszuüben berechtigt ſind, dürfen dazu Niemand bevollmächtigen, welcher ſchon für ſeine Perſon Mitglied der Wahlverſammlung iſt und als ſolches ſeine Stimme giebt.

7) Der aus den adelichen Gutseigenthümern erwählten Stimmführern, ſo wie den Landesdeputirten wird demnächſt die Einladung zu der nach vollzogenen Wahlen zu eröffnenden Verſammlung der Landſtände von der unterzeichneten Stelle zugehen.

Wiesbaden den 28. Januar 1818.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vt. Stein.

(Die Freizügigkeit zwiſchen dem Königreich der Niederlande und dem Herzogthum Naſſau betr.)

In Gemäßheit der §§. 5 und 6 des höchſten Edicts vom 9/12. October 1810 wegen Einführung einer allgemeinen, auf das Princip der Reciprocität gebauten Freizügigkeit wird hiermit zur Kenntniß aller Herzoglichen Beamten und Unterthanen gebracht, daß nach einer von dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majeſtät des Königs der Niederlande abgegebenen Erklärung, Seine Königliche Majeſtät ſich bereit erklärt haben, die vollkommenſte Freizügigkeit zwiſchen dem Königreich der Niederlande und dem Herzogthum Naſſau eintreten zu laſſen.

Wiesbaden den 10. Januar 1818.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vt. Cramer.

Dienſtnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben nachfolgenden Officieren vom II. Regiment die nachgeſuchte Entlaſſung zu ertheilen geruht und zwar dem Obriſtlieutenant Umbuſch mit Penſion, dem Oberlieutenant von Holleben mit Penſion und dem Character als Hauptmann, dem Unterlieutenant Weth mit Penſion und dem Character als Oberlieutenant, ſodann dem Unterlieutenant Pagenſtecher nach erfolgter Anſtellung in Civildienſten.

Ferner haben Höchſtdieſelben dem Landhauptmann Stahl vom Landbataillon Weilburg die nachgeſuchte Entlaſſung bewilligt; und den Oberlieutenant Hohle von der Reſerve-Compagnie Weilburg, welcher eine Civil-Anſtellung auſſerhalb des Compagnie-Bezirks erhalten hat, die Entlaſſung ertheilt.

Der in Quiescentenſtand verſetzte Profeſſor Pagenſtecher iſt als Bibliothekar bei der öffentlichen Bibliothek zu Wiesbaden angeſtellt — der bisherige Unterlieutenant Pagenſtecher in dem

Digitized by Google

2. Linien-Infanterieregiment zum Forſt-Aſſiſtenten für den Inſpections-Diſtrikt Hachenburg ernennt — den Oberſchultheiſen Müller zu Hochheim, von Langen zu Eltville und Kratz zu Rüdesheim der Character eines Stadtdirectors ertheilt — Chriſtian Friedrich Mehl von Weilburg unter die Zahl der geprüften Rechts-Candidaten aufgenommen und dem Doctor medicinae Heinrich Herz von Weilburg die Ausübung der mediciniſchen Praxis geſtattet worden. Ferner iſt der Renteiacceſſiſt Domböis zu Oberlahnſtein in gleicher Eigenſchaft an die Receptur Dietz verſetzt und der in Quieſcentenſtand verſetzte Magiſter Jouſſaume zu Herborn als Realſchullehrer daſelbſt angeſtellt worden.

Der Forſtjäger Reſplandin zu Kiderich, Herzoglichen Amts Eltville, iſt wegen verſchiedener Dienſtvergehen nach rechtlichem Erkenntniß Herzoglichen Hofgerichts ſeiner Stelle als Forſtjäger für verluſtig erklärt worden.

Todesfälle.

Der Pfarrer Tielmann zu Fronhauſen iſt in der Nacht vom 10. auf den 11. October v. J., der Pfarrer Kretſchmar zu Sulzbach den 12. und der Schullehrer Heinrich Wilhelm Bauer zu Bornig, Amts St. Goarshauſen, den 17. dieſes, verſtorben.

Digitized by Google

B e i l a g e

zur

Nummer 2 des Verordnungsblatts des Herzogthums Naſſau

vom 31. Januar 1818.

V e r z e i c h n i ß

der Mitglieder der Wahlverſammlungen und reſp. Wahlcandidaten.

I. Aus den adelichen Gutseigenthümern.

Nro.	Namen und Wohnort.	Betrag des Grundſteuerſimplums. fl.	kr.
1	Freiherr von Greiſenklau, zu Vollrath, Geheimerrath und Oberſtallmeiſter zu Würzburg	619	7
2	Freiherr von Hohenfeld, Domdechant, zu Frankfurt	527	51
3	Freiherrlich von Greiſenklau'ſche-Dehrn'ſche Erb-Intereſſenten	290	14
4	Herr Graf von Schönborn-Wieſentheid ꝛc., wirklicher Kammerherr, zu Wieſentheid im Würzburgiſchen	281	20
5	Freiherr Marſchall von Bieberſtein, dirigirender Staats-Miniſter, zu Wiesbaden	254	26
6	Herr von Erath, Erbherr auf Waldmannshauſen und Reiſenberg, zu Waldmannshauſen	177	22
7	Herr Graf Friedrich von Ingelheim, zu Geiſenheim	166	8
8	Freiherr von Frankenſtein, zu Aſchaffenburg	139	50
9	Freiherrn von Preuſchen, von und zu Liebenſtein	136	16
10	Herr Geheimerath von Zwierlein, zu Geiſenheim	127	15
11	Freiherrn von Ritter	109	15
12	Herr Graf von Boos-Waldeck, zu Sayn	105	45
13	Herr Graf von Metternich, zur Kracht, zu Bonn	86	40
14	Freifrau von Schütz zu Holzhauſen, zu Wiesbaden	81	15
15	Freiherr von Sohlern, zu Lorch	79	39
16	Freiherr von Hettersdorf, zu Aſchaffenburg	70	29
17	Freifrau von Groote, zu Frankfurt	69	37
18	Herr Graf Wilhelm von Sickingen, zu Wien	67	34
19	Freiherr von Dungern, Oberſtallmeiſter zu Weilburg	56	25
20	Freiherr von Fechenbach, zu Sommerau	55	53
21	Freifrau, Generalin von Langwerth, zu Eltville	53	6
22	Freifrau von Bismark, zu Biebrich	46	40
23	Herr Graf von Weſtphal, zu Erbach	46	51
24	Freiherr von Eſch-Langwieſſe, zu Langwieſſe	44	,
25	Freifrau von Hertling, zu Schierſtein	42	23
26	Frau Gräfin von Coudenhove, zu Rüdesheim	49	49
27	Herr Friedrich von Eck, auf dem Erlenhof	37	10
28	Freiherr von Sohlern, zu Frankfurt	36	,
29	Freiherr von Frenz, zu Bonn	35	40
30	Freiherr Karl von Schweizer, zu Sinklingen	32	28
31	Familie von Breidbach-Bürresheim	31	14
32	Frau Geheimeräthin von Gürtler, zu Dillenburg	25	14

Nro.	Namen und Wohnort.	Betrag des Grundſteuerſimplums. fl.	kr.
33	Herr Heinrich Wilhelm von Nordeck, zu Melſungen in Heſſen	27	46
34	Herr Graf von Elz, zu Coblenz	27	6
35	Herr von Buttlar, zu Fulda	25	41
36	Freiherr von Reibold, zu Mannheim	24	43
37	Gebrüder von Hundheim, zu Lurenburg	23	4
38	Freiherr von Malapert, zu Frankfurt	22	4
39	Freiherr von Dalberg, zu Aſchaffenburg	21	32

II. Aus den bürgerlichen Landeigenthümern.

1. Wahl-Candidaten.

Nro.	Namen und Wohnort.	Betrag d. Grundſteuerſimplums. fl.	kr.
	A. Inländer.		
	Amt Braubach:		
1	Goſſebruch, Hofkammerrath, in Naſſau	21	.
	Amt Dietz:		
2	Gödecke, Obriſtlieut., zu Freiendietz	62	12
3	Grün, Johannes, zu Oberneiſen	25	30
4	Kübler, Johannes, zu Lorheim	30	49
5	Kuhmann, Georg, zu Birlenbach	26	13
6	Mohr, Georg, sen., zu Niederneiſen	21	5
7	Schön, Wilhelm, zu Hahnſtetten	21	36
8	Wagner, Leonhard, daſ.	25	56
	Amt Dillenburg:		
9	Eberhard, Friedrich, Reſervehauptmann, zu Dillenburg	23	15
	Amt Eltville:		
10	Baſting, Bernh. Anton, zu Mittelheim	30	54
11	Herber, Juſtitzrath, zu Eltville	107	15
12	Schipfer, zu Niederwalluf	24	27
	Amt Hadamar:		
13	Preuß, Jakob, Schultheiß, zu Steinbach	21	55
	Amt Hochheim:		
14	Boller, Schulth. emeritus, zu Hochheim	26	46
15	Breckenheimer, Schultheiß, zu Weilbach	22	42
16	Chriſt, Schultheiß, zu Nordenſtadt	31	31
17	Geis, Jakob 3ter, zu Delkenheim	26	30
18	Heller, Heinrich Wilh., zu Nordenſtadt	21	1
19	Klein, Johann Conrad, zu Igſtadt	21	4
20	Kob, Georg Heinrich, Schultheiß zu Delkenheim	24	28
21	Köpp, Oberkellermeiſter, zu Hochheim	21	3
22	Lang, Cornelius, zu Weilbach	24	16
23	Müller, Adam, daſ.	21	9
24	Müller, Jacob, daſ.	21	3
25	Neumann, Schultheiß, zu Flörsheim	27	17
26	Sandel, Philipp, zu Weilbach	23	3
27	Schleicher, Johannes, zu Nordenſtadt	25	[illegible]
28	Schlocker, Caſpar, daſ.	24	58
29	Thielemann, Obriſtlieut., zu Hochheim	26	52
	Amt Höchſt:		
30	Bender, Philipp	24	2
31	Fiſcher, Jacob, zu Unterliederbach	23	1
32	Fiſcher, Philipp 1ſter, daſ.	21	23
33	Heßemer, Adam, zu Okriftel	28	59
34	Hieſtand, Chriſtian, zu Eſchborn	26	45
35	Joſt, Chriſtoph, Landhauptmann, zu Höchſt	27	2
36	Kunz, Johannes, Schulth. zu Eſchborn	21	16
37	Lorenz, Adam, zu Hattersheim	24	38
38	Mahr, Gottfried, zu Sulzbach	33	23
39	Milch, Peter, vom Hof Hauſen	25	25
40	Müller, Phil. der Jüngere, zu Eſchborn	24	1
41	Pfeifer, Philipp, vom Hof Hauſen	27	.
42	Reccius, Philipp, zu Unterliederbach	27	27
43	Reiſenſtein, Philipp, auf dem Goldſteiner Hof (Schwanheim)	65	58
44	Seelig, Johannes, zu Hofheim	22	8
45	Schrod, Gerhard, zu Niederhofheim	23	38
46	Wagner, Phil. sen., zu Unterliederbach	21	41
47	Weiler, Martin, zu Hofheim	23	51
48	Werle, Hans, Poſthalt. zu Hattersheim	32	42
	Amt Idſtein:		
49	Habel, Philipp Chriſtian, zu Wallrabenſtein	23	38
50	Katterein, Peter, zu Camberg	34	56
51	Löw, Schultheiß, zu Würges	21	5
52	Michel, Carl 1ſter, zu Idſtein	26	43
53	Schäfer, Georg Peter, zu Idſtein	23	59
54	Schumacher, Anton, zu Camberg	22	45
55	Seibert, Philipp Reinhard, zu Langenſchwalbach	26	18
56	Zabel, Jacob, zu Niederſelters	24	52
	Amt Königſtein:		
57	Brückner, Juſtizrath, zu Cronberg	29	4
58	Diehl, Schultheiß, zu Kahlbach	26	23

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort.	Betrag d. Grundſteuerſimplums. fl.	kr.
	Amt Limburg:		
59	Buſch, Stadtſchultheiß, zu Limburg	59	25
60	Fachinger, Schultheiß, zu Eſchhofen	22	12
61	Habel, Carl, junior, zu Kirberg .	26	3
62	Curtennacher, Balthaſar, zu Lindenholzhauſen	21	13
63	Kremer, Rath, zu Limburg . . .	32	55
64	Seebold, Hoffammerrath, zu Kirberg	31	4
65	Schupp, Georg Heinrich, Schultheiß, zu Niederbrechen	22	12
66	Trombetta, Jacob Anton, zu Limburg	34	24
67	Trombetta, Joſeph, daſ.	29	23
	Amt Meudt:		
68	Zimmermann, Chriſtian, Schultheiß, zu Salz	23	22
	Amt Montabaur:		
69	Grandry, Commerzienrath, zu Montabaur	24	17
	Amt Naſſau:		
70	Gödecke, Poſtverwalter, zu Baad Ems	21	1
	Amt Naſtädten:		
71	Dreßler, Georg, zu Miehlen . .	26	41
	Amt Rüdesheim:		
72	Wüſtenfeld, Doctor, zu Rüdesheim	21	•
	Amt Runkel:		
73	Fink, Gottfried, zu Seelbach . .	21	9
74	Fink, Schultheiß, daſ.	34	1
75	Schäfer, Gottfried, zu Heckholzhauſen	32	12
76	Wagner, Johannes, zu Obertiefenbach	24	45
77	Wendelſtädt, Landobriſt und Medizinalrath, zu Ennerich.	27	13
78	Wünſchmann, Peter, zu Villmar . .	23	16
	Amt Selters:		
79	Peter Thewald, zu Nauort . . .	30	2
	Amt Weilburg:		
80	May, Philipp, zu Gräveneck . . .	21	6
	Amt Wiesbaden:		
81	Dietz, Ludwig Wilhelm, zu Schierſtein	23	13

Nro.	Namen und Vornamen.	Betrag d. Grundſteuerſimplums. fl.	kr.
82	Dörr, Schultheiß, zu Erbenheim .	21	46
83	Göbel, Georg, daſ.	24	8
84	Götz, Friedrich, zu Wiesbaden . .	23	•
85	Herber, Philipp, daſ.	22	3
86	Kindlinger, Bürgermeiſter, zu Neudorf	35	1
87	Kirn, Sebaſtian, auf dem Nürnberger Hof	31	36
88	Kron, Rathsherr, zu Wiesbaden .	22	3
89	Marchand, Doctor, zu Eltville .	29	58
90	Poths, Johann Jacob, zu Wiesbaden	30	38
91	Quint, Conrad, zu Erbenheim . .	22	45
92	Schlichter, Poſthalter, zu Wiesbaden	21	13
93	Stuber, Rathsherr, daſ. . . .	23	47
64	Ulrich, Heinrich, zu Erbenheim .	25	18
95	Ulrich, Philipp, daſ.	23	38
	B. Auswärtige.		
1	Jäger, Oberforſtrath, zu Trier, (Niederlahnſtein)	50	24
2	Eberhard, Regierungsrath, zu Coblenz (Diez)	41	32
3	Kertel, Johann, der Jüngere zu Mainz, (Eltville)	79	•
4	Eberhard, Chriſtian, Lieutenant in Königl. Preuß. Dienſten, (Faulbach)	24	30
5	Schickhauſen, N., zu Coblenz, (Elz)	23	•
6	Michel, Carl Chriſtoph, zu Mainz, (Idſtein)	21	3
7	Schunk, Hermann, zu Oberweſel, (Kemel)	23	18
8	Fiſcher, Jacob, Kaufmann zu Coblenz, (Mensfelden)	24	10
9	Liel, Amtsaſſeſſor, zu Vallendar, (Limburg)	22	29
10	Dael, Georg, zu Mainz, (Geiſenheim)	75	10

2. Mitglieder der Wahlverſammlungen.

A. Des erſten Wahlverſammlungs-Diſtrikts (Wiesbaden)

1) Amt Braubach.

Stadt Oberlahnſtein:

Bräuer, Thomas,
Junker, Wilhelm,
Reis, Joſeph,
Ott, Zollnachgänger,
Frank, Wilhelm,
Gotzenbruch, Hofkammerrath, zu Naſſau;

Niederlahnſtein:

von Umbſcheiden zu Coblenz,
von der Werth, Peter,
Naas, Franz Carl,
Jäger, Oberforſtrath in Trier;

Niederbachheim:

Sommer, Georg sen.,
Leonhard, Georg,
Hans, Philipp Adam;

Winterwerb:

Maus, Philipp Adam, Schultheiß.

2) Amt Eltville.

Stadt Eltville:

Herber, Juſtizrath,
Hilt, Johann,
Euler, geiſtlicher Rath,
Kertel, Johann, jun., zu Mainz,

Digitized by Google

Wieſe, Hofgerichtsrath,
Kertel, Johann, sen., zu Mainz
Greve, Geheimerrath zu Frankfurt,
Leyer, Martin;

Erbach:

Kohlhaas, Schultheiß,
Birkenſtock, Carl,
Eichberger, Johann Baptiſt,
von Fürth, zu Frankfurt,
Birkenſtock, Carl, Melchiors Sohn
Siegen, Peter Felie;

Hallgarten:

Jttſtein, Canonicus;

Hattenheim:

Maſpes, zu Mainz,
von Coll, Jacob Herrmann;

Kiedrich:

Liebler, Joſeph zu Mainz,
Michel, Johann;

Mittelheim:

Kaſling, Bernhard Anton,
Böhm, Franz Joſeph zu Frankfurt,
Hennemann, Franz Anton;

Neudorf:

Werner, Schultheiß,
Kindlinger, Georg Wilhelm,
Dröſer, Adam,
Kindlinger, Bürgermeiſter;

Niederwalluf:

Leisler, Doctor,
Schipfer,
Mehl, Martin,
Meiſter, Schultheiß,
von Wieſenhütten, Chriſt;

Oberwalluf:

Arnot, Peter Wilhelm,
Schmidt, Johann;

Oeſtrich:

von Cunibert, zu Aſchaffenburg,
Wagner, Aſſeſſor,
Schmidt, Schultheiß,
Wittekind, Georg, in Frankfurt,
Peez, Carl,
Rau, Canzleirath in Langenſchwalbach,
Bating, Bernhard,
Craz, Johann Baptiſt,
Peter, Schultheiß;

Rauenthal:

von Peez,
Sturm, Franz Joſeph,
Kett, Schultheiß,
Schraub, Andreas,
Cronberger, Vinzenz,

3) Amt St. Goarshauſen.

Eſchbach:

Zimmermann, Jacob;

Caub:

Schlichter, Gottfried, Oberförſter;

Lautert:

Weber, Philipp;

Lierſchied:

Theis, Daniel, jun.,
Theis, Philipp, jun.,
Hohlefeld, Lieutenant, zu St. Goar
Wolf, Heinrich;

Nochern:

Jacobi, Philipp Heinrich,
Gitler, Heinrich, sen.,
Beilſtein, Philipp,
Beilſtein, Heinrich,
Steoh, Philipp Heinrich,
Lutter, Heinrich,
Michel, Philipp Anton,
Pabſt, Nicolaus;

Thal Reichenberg:

Weidemüller, Adam;

Weiſel:

Sauerwein, Peter;

Welterod:

Crecelius, Andreas, Schultheiß;

Weyer:

Michel, Philipp,
Maus, Georg Philipp,
Göler, Caſpar;

4) Amt Hochheim.

Hochheim:

Dienſt, Franz,
Se. Durchlaucht Herr Fürſt von Jſenburg,
v. Jungenfeld, zu Mainz,
Bartelli,
Bögner, Kaufmann,
Hick, Anton,
Nidda, Schultheiß,
Roller, Jacob,
Siegfried, Heinrich,
Fiedler, Kön. Preuß. Contreleur, zu Mainz,
Hick, Adam,
Wollmerſcheid, Joſeph,
Dienſt, Conrad,
Köpp, Oberkellermeiſter,
Thielemann, Obriſtlieutenant,
Schick, Oberappellationsgerichts-Procurator, zu Wiesbaden,
Hick, Anton, sen.,

Breckenheim:

Borrmann, Peter, sen.,
Heus, Jacob,
Heus, Peter,
Kreuter, Ludwig,
Pfeifer, Wilhelm,
Stemmler, Georg Caſpar, sen.
Wink, Heinrich,
Schwarz, Schultheiß;

Delkenheim:

Bücher, Jacob,
Gärtner, Philipp 1ſter,
Geis, Conrad,
Geis, Jacob 3r,
Kahl, Philipp,
Kleber, Reinhard,
Koch, Andreas,
Koch, Georg Heinrich, Schultheiß,
Paul, Philipp,
Pinkel, Franz,
Pflug, Georg Wilhelm,
Runzheimer, Heinrich,
Runzheimer, Georg Heinrich,
Schilchen, Johannes,
Wagner, Wilhelm,
Kern, Wilhelm;

Diedenbergen:

Gros, Jacob,
Kleber, Jacob,
Kleber, Jacob, im Hofe,
Kleber, Jacob Conrad, jun.,
Müller, Reinhard,
Müller, Jacob sen.,
Kettenbach, Chriſtian, Schultheiß
Stemmler, Georg Heinrich,
Kleber, Gerhard 2ter;

Eddersheim:

Lenz, Schultheiß,
Grob, Peter,
Rendel, Laurenz;

Flörsheim:

Meſſerſchmidt, Nicolaus,
Müller, Philipp,
Müller, Martin,
Hartmann, Gerhard,
Kauß, Balthaſar,
Kauß, Johannes,
Lauk, Johannes,
Ruppert, Wigand,
Hartmann, Jacob,
Müller, Philipp,
Schlend, Lorenz,
Ruppert, Franz,
Reus, Nicolaus,
Müller, Joſeph,
Flörsheimer, Andreas,
Pauli, Philipp Peter,
Müller, Johannes,
Neumann, Schultheiß,

Jgſtadt:
Göbel, Chriſtian,
Klein, Johann Conrad 1ſter,
Renneiſen, Lorenz,
Göbel, Heinrich 2ter,
Renneiſen, Heinrich 2ter,
Walther, Georg Heinrich,
Herber, Schultheiß,
Lauk, Chriſtian,
Göbel, Georg 2ter,
Hennemann, Georg 2ter,
Göbel, Georg 4ter,
Göbel, Conrad,
Renneiſen, Heinrich 3ter,
Bücher, Heinrich,
Göbel, Heinrich 1ſter,
Stemmler, Franz,
Lauk, Georg Andreas,
Lauk, Anton,
Schilchen, Georg Heinrich,
Bücher, Andreas,
Klein, Conrad 2ter,
Schilchen, Anton;
Maſſenheim:
Fiſcher, Wilhelm,
Kahl, Georg 3ter,
Kahl, Johannes 3ter,
Kahl, Philipp 1ſter,
Koch, Schultheiß,
Koch, Andreas,
Kranz, Chriſtoph,
Kyriz, Heinrich,
Stephan, Anton,
Wink, Franz Philipp,
Kreidel, Waiſenhausverwalter,
Kahl, Philipp Andreas,
Kahl, Johann Wilhelm;
Marxheim:
Kaus, Peter jun.,
Kaufmann, Caſpar,
Kaus, Johann jun.,
Bender, Philipp,
Schnaz, Heinrich,
Petri, Caſpar,
Heislich, Georg mittler,
Reuter, Johann, Schultheiß,
Henninger, Georg,
Schnaz, Georg,
Keller, Georg,
Nar, Heinrich,
Petri, Franz,
Weicher, Caſpar sen.,
Nix, Laurenz,
Kaus, Joh. sen.:
Medenbach:
Becht, Lorenz,
Kleber, Heinrich,
Kleber, Georg Caſpar,
Noll, Gerhard,
Noll, Adam;
Nordenſtadt:
Renneiſen, Philipp Reinhard,
Salz, Carl,
Pinkel, Georg Philipp,
Chriſt, Philipp Heinrich,
Noll, Anton,
Flechſel, Johann Chriſtian,
Kern, Georg Lorenz,
Renneiſen, Johann Georg sen.,
Schlocker, Heinrich,
Heller, Georg,
Renneiſen, Philipp Conrad,
Schuhmacher, Philipp,
Schrodt, Reinhard,
Kern, Heinrich,
Renneiſen, Heinrich Conrad,
Har, Peter,
Heller, Heinrich Wilhelm,
Schleicher, Johannes,
Schlocker, Caſpar,
Chriſt, Schultheiß;
Weilbach:
Allendorf, Caſpar,
Breckheimer, Schultheiß,
Buch, Peter,
Dörrhöfer, Peter 2ter,
Dörrhöfer, Sebaſtian,
Götz, Jacob,
Hockel, Adam,
Koch, Chriſtian,
Lang, Cornelius,
Leicher, Chri[illegible]toph,
Heislitz, Joſ[illegible]ph,
Müller, Joſe[illegible]h,
Müller, Adam,
Müller, Jac[illegible]b,
Sandel, Philipp,
Schaus, Franz,
Seelig, Anton,
Weilbacher, Johann,
Allendorf, Lorenz jun.,
Ems, Peter,
Ems, Johann,
Becker, Sebaſtian,
Heislitz, Adam,
Orth, Johann;
Wicker:
Ems, Adam,
Müller, Caſpar,
Schalk, Johannes,
Weilbacher, Jacob,
Allendorf, Lorenz,
Wohlſtädter, Lorenz,
Allendorf, Marquard,
Allendorf, Peter jun.,
Weilbacher, Paul,
Paul, Philipp,
Ems, Peter sen.,
Weilbacher, Philipp,
Allendorf, Peter sen.,
Ems, Philipp,
Kramer, von Mainz,
Werner, Factor;
Wallau:
Althan, Paul,
Born, Fr[illegible]nz,
Born, Philipp 3ter,
Born, Paul,
Born, Philipp 2ter,
Born, Georg Heinrich sen.,
Fein, Franz 3ter,
Kern, Conrad,
Kneip, Heinrich,
Lauk, Franz,
Paul, Philipp sen.,
Paul, Franz,
Paul, Philipp jun.,
Schleicher, Schultheiß,
Schleunes, Heinrich sen.,
Schleunes, Heinrich jun.,
Schleunes, Philipp,
Schleunes, Nicolaus,
Schleunes, Reinhard,
Stieglitz, Georg Heinrich.

5) Amt Höchſt.

Stadt Höchſt:
Joſt, Chriſtoph, Landhauptmann,
Bieringer, Matthias,
Bied, Peter,
Steinbach, Johann sen.,
Rüffer, Friedrich;
Eſchborn:
Kunz, Johann Niklas, Schultheiß,
Jungheim, Johann jun.,
Müller, Philipp jun.,
Bender, Philipp,
Reges, Peter, Wagner,
Wohnbach, Peter,
Ziemer, Balthaſar,
Ziemer, Reinhard,
Dalem, Jacob,
Reges, Peter jun.,
Hieſtand, Chriſtian,
Reges, Balthaſar,
Reges, Georg,
Fritz, Johannes,
Mathes, P[illegible]er;
Harheim:
Schäfer, Philipp sen.,

Bockenheimer, Heinrich,
Kuhlmann, Reinhard,
Schmitt, Jacob,
Quirin, Philipp,
Bierſad, Georg;

Hattersheim:

Merle, Hans, Poſthalter,
Selig, Michael,
Heſcher, Johann sen.,
Weil, Chriſtoph,
Reuſer, Jacob jun.,
Sponſel, Marquard,
Weil, Johann,
Mook, Jacob sen.,
Haddamer, Johann,
Zimmermann, Chriſtoph,
Mook, Jacob jun.,
Reinſperger, Johann,
Nix, Jacob,
Weilbacher, Matthäus,
Broſius, Jacob,
Wohlſtadt, Johann, Schultheiß,
Nix, Johann,
Lorenz, Adam;

Heddernheim:

Rühl, Hector, von Bornheim,
Gräz, Johann, von Rödelheim;

Hofheim:

Kilſinger, Balthaſar,
Fauſt, Georg,
Wohlſtadt, Johann sen.,
Keller, Chriſtoph,
Weiler, Martin,
Selig, Johann, Stadtſchultheiß,
Hennich, Johann,
Fach, Chriſtian,
Leicher, Adam,
Hobefeld, Balthaſar,
Belz, Nicolaus,
Schmitt, Johannes,
Racke, Adam,
Hilspos, Kilian,
Mohr, Johann Joſeph,
Henrich, Nicolaus,
Dresde, Caſpar Joſeph,
Racke, Georg,
Kunz, Nicolaus,
Pfeiffer, Philipp,
Mülch, Peter;

Kriftel:

Börner, Johann,
Breckheimer, Peter,
Bardenhauer, Philipp mittler,
Finger, Schultheiß,
Hahn, Leonhard,
Jacobi, Michael,
Jacobi, Jacob,
Kremenz, Andreas,
Sittig, Johann,
Stierſtätter, Johann,
Wehrfritz, Franz,
Zimmermann, Peter,
Börner, Ludwig;

Münſter:

Aumüller, Heinrich, Schultheiß,
Herr, Peter,
Kilp, Heinrich,
Mohr, Chriſtian;

Ried:

Wagner, Philipp sen.,
Tempel, Heinrich;

Niederhofheim:

Schrod, Gerhard,
Bommersheim, Nicolaus,
Rudolph, Conrad,
Bommersheim, Georg,
Schneider, Martin;

Unterliederbach:

Fiſcher, Philipp 1ſter,
Fiſcher, Chriſtoph,
Müller, Jacob,
Pfeifer, Jacob sen.,
Pfleger, Wilhelm,
Reccius, Franz Nicolaus,
Reccius, Philipp,
Wagner, Schultheiß,
Wagner, Philipp sen.,
Fiſcher, Jacob,
Wagner, Friedrich sen,
Wagner, Jacob,
von Günderode, Freiherr, zu Frankfurt,
Wagner, Georg Heinrich,
Wagner, Philipp jun.;

Oberliederbach:

Fiſcher, Schultheiß,
Feiſt, Heinrich,
Jung, Johann,
Müller, Peter,
Pfeifer, Philipp sen.,
Pfeifer, Johann Wilhelm,
Volz, Johann,
Becht, Reinhard,
Eichhorn, Philipp,
Faiſt, Wilhelm,
Pfeifer, Wilhelm;

Okriftel:

Stiel, Johann,
Heſſemer, Adam,
Hahner, Adam,
Jung, Georg,
Stieb, Jacob,
Guthmann, Friedrich,

Schwanheim:

Merkel, Johann,
Henrich, Peter,
Peter, Anton,
Merkel, Anton,
Vogel, Oberförſter auf dem Frankfurter Forſthaus,
Saueracker, Carl, von Niederrad,
Reifenſtein, Philipp, auf dem Frankfurter Hofe bei Goldſtein;

Sindlingen:

Weil, Franz,
Hutmacher, Peter jun., Schultheiß
Weſterberger, Anton sen.,
Scher, Johann,
Reuſer, Ludwig jun.,
Diener, Laurenz,
Weſterberger, Franz Joſeph,
Hofmann, Peter,
Diener, Peter,
Becker, Philipp,
Sponſel, Heinrich,
Reuſer, Anton,
Diener, Matthäus,
Hofmann, Conrad,
Nix, Franz,
Becker, Heinrich,
Weſterberger, Peter,
Schmidt, Heinrich,
Reuſer, Ludwig sen.,
Diener, Conrad,
Heſcher, Wilhelm;

Soden:

Diel, Peter,
Uhrig, Georg,
Müller, Georg,
Rudolph, Johann,
Dinges, Adam,
Müller, Adam,
Dinges, Georg jun.,
Dinges, Friedrich,

Soſſenheim:

Fai, Johann, Müller,
Kinkel, Leonhard, Bürgermeiſter,
Brumm, Johann sen.,
Fai, Johann, Wirth,
Glomann, Johann,
Brumm, Peter sen.,
Gluckmann, Peter,
Kinkel, Leonhard sen.,
Hochſtadt, Peter,
Moos, Peter sen.,
Moos, Leonhard,
Fai, Conrad,
Kinkel, Leonhard jun.,

Kinkel, Jacob sen.,
Fai, Chriſtian;

Sulzbach:

Antes, Schultheiß,
Beſt, Andreas,
Chriſtian, Johann Adam,
Chriſtian, Georg sen.,
Rudolph, Georg Heinrich,
Mahr, Gottfried,
Völpel, Otto,
Hedler, Andreas,
Heß, Ludwig,
Jung, Adam,
Löſchhorn, Johann,
Rudolph, Friedrich,
Schaar, Jacob,
Ullrich, Bürgermeiſter,
Antes, Johannes,
Chriſtian, Johann jun.,
Hedler, Georg,
Schall, Heinrich sen.;

Zeilsheim:

Fleck, Peter,
Weil, Johann jun.,
Schäfer, Franz,
Weil, Johann sen.,
Bardenhäuer, Laurenz,
Merz, Nicolaus sen.,
Weil, Johann Adam,
Petri, Franz,
Weil, Chriſtoph,
Schmidt, Andreas,
Becker, Johannes,
Baum, Jacob,
Kauß, Peter.

6) Amt Idſtein.

Stadt Idſtein:

Feye, Conrad,
Michel, Carl Chriſtoph, in Mainz,
Michel, Carl 1ſter,
Michel, Chriſtian,
Moog, Johann Peter,
Zahn, Johann Philipp,
Schäfer, Georg Peter;

Bermbach:

von Joſſa, Hofrath zu Wiesbaden;

Eiſenbach:

Weil, Schultheiß,
Boos, Peter,
Eck, Wilhelm,
Joſt, Johannes mittler;

Ermbach:

Litzinger, Schultheiß,
Schmidt, Johann Adam,
Hofmann, Conrad;

Eſch:

Bund, Johann Leonhard,
Seibert, Philipp Reinhard, in Langenſchwalbach;

Kamberg:

Schütz, Johannes,
Mauth, Schöffe,
Menz, Johannes,
Schlier, Johann Philipp sen.,
Marr, Johann Adam,
Schumacher, Anton,
Burkenbil, Philipp Wilhelm,
Schlies, Schöffe,
Katterein, Peter,
Lieber, Moritz, Rentmeiſter,
Griesar, Schultheiß,
Möhler, Heinrich;

Niederſelters:

Zabel, Jacob,
Schickel, Johann Georg,
Zabel, Johannes sen.,
Bullmann, Johannes sen.,
Schickel, Adam;

Oberſelters:

Jung, Sebaſtian,
Peuſſer, Johann Wilhelm,
Kreppel, Johannes,
Burbach, Wilhelm;

Steinfiſchbach:

Mankel, Schultheiß,
Krüger, Johann Peter,
Krüger, Johann Philipp;

Wallrabenſtein:

Habel, Philipp Chriſtian,
Sprenger, Carl Phil. Chriſtian 3ter

Walsdorf:

Ochs, Schultheiß,
Heſſe, Philipp Conrad,
Ochs, Johann Philipp 3ter,
Jeckel, Caſpar,
Lehmann, Philipp Caſpar,
Roth, Philipp Caſpar 1ſter,
Bind, Johann Peter,
Scheid, Philipp Chriſtian,
Leichtfuß, Johann Peter,
Wigand, Philipp Conrad,
Thiel, Philipp Caſpar 1ſter,
Schönborn, Philipp Heinrich,
Seibert, Philipp Bernhard,
Weis, Georg Peter,
Wigand, Philipp Caſpar,
Lehmann, Johann Chriſtian;

Wörsdorf:

Baum, Johann Adam,
Bund, Johann Daniel,
Tag, Johann Peter jun.,
Tag, Johann Jacob,
Tag, Johann Conrad,
Wigand, Johann Philipp jun.,
Wigand, Georg Philipp 2ter;

Wirges:

Löw, Schultheiß,
Müller, Johannes,
Schickel, Johann Franz,
Heß, Carl Joſeph,
Lehwalter, Wilhelm.

7) Amt Königſtein.

Bommersheim:

Hieronimi, Johann,
Sender, Peter,
Dinges, Peter jun.,
Ritz, Johann jun.,
Sulzbach, Georg,
Schmidt, Peter, Bäcker,
Wolf, Johann, Müller,
Meiſter, Peter,
Meſſer, Jacob,
von Schenck, Freiherr, zu Schweinfurt,
Meiſter, Jacob,
Heußer, Aureus,
Henninger, Peter jun.,
Ruppel, Eberhard,
Müller, Conrad;

Fiſchbach:

Schmidt, Johann, Erbbeſtänder des Gimbacher Hofs;

Kalbach:

Diehl, Schultheiß,
Brauburger, Philipp,
Ruppel, Philipp,
Ruppel, Andreas,
Krulner, Philipp,
Steinbach, Heinrich jun.,
Steinbach, Daniel sen.,
Steinbach, Heinrich sen.,
Diehl, Philipp,
Sünder, Philipp,

Kronberg:

Brückner, Juſtizrath,
Weidmann, Friedrich Philipp;

Niederhöchſtadt:

Schütz, Sebaſtian,
Geibel, Matthias,
Schütz, Georg,
Mathes, Adam,
Bommersheim, Schultheiß;

Oberhöchſtadt:

Wertheim, Wolf Zacharias, zu Frankfurt;

Oberurſel:

Rempel, Johann,

Digitized by Google

Ochs, Anton,
Meſſerſchmidt, Johannes,
Burkart, Johann sen.,
Jamin, Chriſtoph,
Jamin, Thomas,
Stukart, Johann Georg;

Schwalbach:

Adam, Johann,
Scherer, Jacob,
Weil, Martin;

Stierſtadt:

Geibel, Schultheiß,
Starth, Heinrich,
Sulzbach, Heinrich jun.,
Sulzbach, Walther;

Weiskirchen:

Scheller, Conrad,
Meſſer, Andreas,
Hieronimi, Philipp,
Herr, Johann,
Herr Graf von Solms-Rödelheim, zu Rödelheim,
Krauß, Johann.

8) Amt Langenſchwalbach.

Langenſchwalbach:

Ohl, Wilhelm,
Rau, Juſtizrath;

Giebenroth:

Kaiſer, Philipp, Schultheiß;

Hohenſtein:

Arends, Chriſtoph, auf dem Lieberger Hof,
Diefenbach, Georg Philipp, auf dem Giesbüb er Hof,
Diefenbach, Georg, daſelbſt,
Diefenbach, Johannes, daſelbſt,
Fiſcher, Johannes Peter, daſelbſt;

Huppert:

Heinrich, Martin,
Hölzer, Martin,
Martin, Jacob;

Kemel:

Friedrich, Ludwig,
Schunk, Herrmann, zu Oberweſel in Preußen, (Güterverwalter Chriſtoph Blum in Kemel)

Laufenſelden:

Wagner, Gottlieb,
Schmitt, Friedrich, auf dem Stieger Hof;

Niedermeilingen:

Gärtner, Johannes,
Eckel, Gottfried;

Zorn:

Lorch, Johann Peter, Schultheiß.

9) Amt Naſſau.

Naſſau:

von Mariot, zu Hoflangenau;

Baad Ems:

Gödecke, Poſtverwalter;

Bremberg:

Breitenbach, Erbbeſtänder des Hofs Reidhofen;

Dornighofen:

Heier, Johann Peter;

Geißig:

Singhof, Philipp Heinrich;

Kördorf:

Wöll, David, Oberförſter,
Bruchhäußer, Joſeph, auf dem Kiebeler Hof,
Debusmann, Adam, daſelbſt;

Pohl:

Kaiſer, Georg Philipp, Schultheiß,
Klamp, Wilhelm.

10) Amt Naſtätten.

Naſtätten.

Peters, Ernſt.
Katerein, Sebaſtian,
Kunz, Philipp Adam,
Dieſenbach, Balthaſar,
Anton, Franz Joſeph, Poſthalter;

Berndroth:

Kratz, Anton, in Berndroth,
Gabel, Johannes Peter,
Kratz, Anton, von dem Heſſeberger Hof,
Kaiſer, Johannes, von da;

Bogel:

Maus, Adam jun.,
Bonn, Philipp Heinrich,
Dömge, Anton,
Maus, Joachim;

Casdorf:

Maus, Peter sen.,
Hehn, Phil. Heinrich, Schultheiß;

Diethard:

Balzer, Johannes sen.,
Wolf, Peter,
Kunz, Johann Philipp, von Müncheroth;

Dörsdorf:

Stauzenberger, Georg Philipp;

Ebertshauſen:

Bauer, Philipp Jacob,
Fiſcher, Johann Peter;

Endlichhofen:

Holzhäuſer, Philipp,
Wilner, Johann Peter;

Ergeshaußen:

Wöll, Ernſt,
Wöll, David,
Wöll, Heinrich,
Gemmer, Ernſt jun., Schultheiß;

Herold:

Weber, Wilhelm,
Meier, Wilhelm;

Himmighofen:

Zimmermann, Conrad,
Jacobi, Wilhelm;

Holzhauſen a. d. Heide:

Pitz, Peter, Schultheiß,
Minor, Peter Franz,
Seibell, Philipp David;

Catzenellnbogen:

Hertling, Georg Peter, Schultheiß;

Marienfels:

Bllo, Heinrich;

Miehlen:

Dreßler, Georg,
Ludwig, Philipp Heinrich,
Ackermann, Adam,
Weis, Adam,
Stötzer, Johann Daniel,
Fuhrmann, Pilipp David,
Nettert, Johann David;

Niederfiſchbach:

Dignüth, Carl, Hofrath zu Coblenz;

Obertiefenbach:

Billo, Peter,
Billo, David;

Oelsberg:

Bonn, Georg Philipp,
Müller, Heinrich;

Piſſighofen:

Maus, Philipp,
Jacobi, Philipp Heinrich;

11) Amt Rüdesheim.

Rüdesheim:

Ackermann, Richard,
Ernsberger, Jacob,
Frickhof, Balthaſar sen.,
Jung, Johann,
Jeth, Peter Joſeph,
Jeth, Jacob, zu Mainz,
Kauter, Wilhelm,
Müller, Joſeph,
Probſt, Franz, zu Mainz,
Sahl, Johann,
Scholl, Johann sen.,
Wüſtenfeld, Doctor und Adminiſtrationsrath,
Linn, Heinrich,
Travers, Peter,

Digitized by Google

von Wetzel, Baron, in der Wetterau
Kratz, Jacob, Oberſchultheiß,
Jung, Matthias;

Asmannshauſen:

Becker, Andreas;

Aulhauſen:

Köppler, Schultheiß,
Köppler, Ludwig;

Eibingen:

Sahl, Michael;

Geiſenheim:

von Degenfeld, Graf, in der Wetterau wohnend,
Bertram, Hofrath,
Bieger, Handelsmann,
Bolle, Hofrath, zu Bruchſal,
Burgef, Rathsherr,
Dael, Georg, zu Mainz,
Dilorenzi, Handelsmann,
Gebürſch, Johann,
Grauer, Philipp,
Oſtern, Henrich,
Oſtern, Wilhelm, Rathscaſſier;

Johannisberg:

Schamari, Heinrich;

Lorch:

Altenkirch, Schultheiß,
Mergler, Conrad;

Winkel:

Brentano, Handelsmann, zu Frankfurt,
Herber, Oberſchultheiß,
Kaltwaſſer, Peter,
Krager, Günther,
Beringer, Nicolaus;

12) Amt Wehen.

Wehen:

Bücher, Johann Wilhelm, Schultheiß;

Bechtheim:

Wagner, Philipp Conrad,
Schmidt, Phil. Adam, Schultheiß;

Beuerbach:

Schmidt, Johann Philipp sen.,
Weber, Johann Adam;

Breithard:

Hecking, Johannes, Schultheiß,
Kilian, Johann Philipp,
Nicolai, Johann Philipp;

Daisbach:

Egert, Philipp Emrich,

Hauſen:

Hatzmann, Johannes;

Kettenbach:

Kuiper, Friedrich Andreas, Schultheiß;

Ketternſchwalbach:

Knoll, Johann Philipp;

Oberlibbach:

Miſere, Philipp Adam;

Pannrod:

Vimmel, Johann Chriſtian,
Egert, Friedrich;

Strinz-Margarethä:

Enders, Johann Adam sen.;

Wingsbach:

Hieß, Johann Georg, Schultheiß.

13) Amt Wiesbaden.

Stadt Wiesbaden:

Baßler, Gottfried, Dietenmüller,
Berger, Johann Wilhelm,
Kron, Rathsfreund,
Kron, Johann Jacob sen.,
Dörr, Heinrich 1ſter,
Fauſt, Johann Andreas,
Fußinger, Michael,
Götz, Friedrich,
Hatzloch, Anton,
Hatzloch, Adam, zu Gaſſenbach,
Herker, Philipp,
Herz, Henrich Daniel,
Heuß, Johann Valentin,
Jung, Georg Philipp,
Jung, Gottfried Anton,
Kimmel, Daniel, Stadtſchultheiß,
Kraft, Jonas,
Röll, Philipp Anton,
Poths, Johann Jacob,
Rual, Georg Philipp,
Schlitt, Philipp Jacob jun.,
Schlitt, Johann Daniel,
Schlichter, Chriſtian, Poſthalter,
Schmidt, Johann Georg,
Steiner, David,
Stuber, Rathsherr,
Diez, Michael, Rathsherr,
Hatzloch, Philipp,
Hatzloch, David,
Kraft, Johann Chriſtoph,
Mahr, Andreas, auf der Dietenmühle,
Mahr, Wilhelm,
Mahr, Jacob jun.,
Poths, Reinhard Wilhelm,
Poths, Philipp, auf der Neumühle,
Schmidt, Philipp Chriſtian,
Kimmel, Johann Wilhelm;

Biebrich und Mosbach:

Baader, Carl,
Fiſcher, Martin,
Fiſcher, Nicolaus,
Genth, Philipp,
Hammes, Ludwig,
Hammes, Ludwig jun.,
Herber, Carl Anton,
Himmel, Peter,
Schneider, Georg Reinhard,
Heiber, Gottfried,
Kaiſer, Andreas,
Kraft, Oberbereiter,
Kriesfelder, Peter,
Laur, Reinhard,
Menges, Georg,
Ohleumacher, Heinrich,
Reitz, Georg Adam,
Schleunes, Heinrich,
Schneider, Peter,
Sellgen, Johannes,
Stritter, Johann Friedrich,
Stritter, Matthäus 2ter,
Stritter, Matthäus 3ter,
Frankenberger, Ludwig,
Heppenheimer, Johannes jun.,

Bierſtadt:

Marchand, Doctor, zu Eltville,
Bierbrauer, Heinrich,
Vogel, Georg Philipp,
Klotz, Chriſtoph jun.,
Kaiſer, Friedrich 3ter,
Heimach, Chriſtoph,
Schmidt, Philipp Conrad,
Kaiſer, Jacob,
Klotz, Bernhard,
Janſohn, Philipp,
Kaiſen, Friedrich sen.,
Stiel, Johannes,
Zeilberger, Michael 4ter,
Werner, Conrad,
Kaiſer, Philipp sen.,
Klotz, Philipp,
Kaiſer, Georg Michael,
Zeilberger, Chriſtoph,
Riedler, Philipp,
Bierbrauer, Philipp Reinhard,
Kaiſer, Philipp jun.,
Bierbrauer, Georg Heinrich,
Sternberger, Wilhelm sen.,
Schmidt, Georg Philipp,

Digitized by Google

Vogel, Jacob,
Erlberger, Michael 3ter;

Dotzheim:

Iſſtatt, Conrad,
Schwein, Ludwig Conrad,
Wintermeier, Philipp Conrad,
Seidel, Gottlieb,
Wintermeier, Jacob jun.;

Erbenheim:

Junior,
Dorr, Heinrich Peter, Schultheiß,
Koch, Andreas,
Stein, Martin,
Quint, Conrad,
Dreßler, Heinrich,
Koch, Martin,
Göbel, Heinrich sen.,
Ulrich, Peter,
Steiger, Johannes,
Ulrich, Andreas,
Reinemer, Heinrich,
Merten, Georg Nicolaus,
Ulrich, Heinrich,
Göbel, Georg,
Steiger, Georg Friedrich,
Koch, Conrad 2ter,
Reinemer, Heinrich,
Pratt, Conrad sen.,
Stein, Heinrich sen.,
Steiger, Georg Nicolaus,
Göbel, Heinrich 2ter,
Giebermann, Peter,
Reinemer, Peter sen.,
Ulrich, Philipp,
Krohmann, Jacob,
Dorr, Philipp,
Quint, Georg Peter,
Göbel, Conrad,
Stein, Heinrich,
Krohmann, Georg;

Kloppenheim:

Stephan, Chriſtian,
Sternberger, Ludwig,
Göbel, Georg,
Hoßmann, Peter,
Stein, Conrad,
Göbel, Maximilian,
Hofmann, Johannes;

Schierstein:

Diez, Ludwig Wilhelm,
Sattler, Friedrich,
Reinhard, Friedrich,
Stritter, Anton Bernhard,
Lutzki, Jacob,
Dreßler, Georg,
Fritz, Philipp,
Wirth, Bernhard,
Sattler, Johannes,
Wirth, Ludwig,
Klein, Friedrich,
Kirn, Sebaſtian;

Sonnenberg:

Schulz, Amtmann, zu Königsberg.

B. Des zweiten Wahlverſammlungs-Diſtrikts (Weilburg).

1) Amt Dietz.

Stadt Dietz:

Quirein, Gerichtsſchöffe,
Wuth, Hofapotheker,
Eberhard, Regierungsrath, zu Coblenz;

Altendiez:

Keßler, Herrmann,
Langſchied, Anton,
Langſchied, David;

Aul:

Philipps, Carl;

Birlenbach:

Kuhmann, Georg,
Langſchied, Johannes,
Knot, Philipp,
Thielmann, Georg,
Thielmann, Johannes;

Flacht:

Dielmann, Gottfried sen.,
Geis, Wilhelm,
Hatzmann, Anton,
Müller, Anton sen.,
Nicodemus, Schullehrer,
Schmidt, Johannes jun.,
Schild, Anton,
Schneider, Wilhelm,
Marhof, Anton sen.,
Schmidt, Gottfried;

Freiendiez:

Fachinger, Johannes jun.,
Fachinger, Jacob,
Langſchied, Anton,
Römer, Jacob,
Zimmermann, Johannes,
Göbecke, Obriſtlieutenant,
Eiff, Wilhelm,
Kuhns, Friedrich,
Faßbender, Wilhelm;

Hahnſtätten:

Schön, Wilhelm
Trok, Friedrich 1ſter,
Trok, Johannes 1ſter,
Ullius, Friedrich,
Zimmermann, Johann,
Kämpfer, Anton,
Weil, Johann Peter,
Würzberger, Friedrich,
Würzberger, Wilhelm,
Wagner, Leonhard;

Holzappel:

Prieſter, Johann Georg;

Holzheim:

Geis, Johannes,
Müller, Conrad 3ter,
Müller, Philipp,
Müller, Caſper,
Müller, David,
Seibel, Conrad,
Müller, Georg;

Jſſelbach:

Rink, Veit;

Kaltenholzhaußen:

Bruchhaußer, Gottfried,
Bruchhaußer, Wilhelm,
Oppermann, Oberſchultheiß,
Oppermann, Heinrich jun.,
Oppermann, Wilhelm sen.,
Hild, Martin,
Wild, Johannes,
Sam, Jacob;

Lohrheim:

Schön, Gottfried,
Scheid, Georg,
Scheid, Ludwig,
Schneider, Heinrich Peter,
Kubler, Johannes,
Schön, Johann 2ter,
Reichel, Johannes,
Hild, Wilhelm,
Schäfer, Chriſtoph,
Schäfer, Philipp Wilhelm,
Schäfer, Gottfried,

Netzbach:

Bayler,
Conrad, Daniel,
Hermann, Johannes,
Stolz, Johannes,
Pfeifer, Johannes sen.,
Schenk, Ludwig,
Schwenk, Friedrich;

Niederneißen:

Forst, Anton,
Roth, Georg sen.,
Rohr, Georg jun.,
Müller, Wilhelm,
Römer, Georg,
Stoll, Schultheiß,
Stoll, Carl,

Stoß, Georg,
Stoß, Friedrich;

Dreineißen:

Grün, Johannes,
Scheid, Daniel,
Thielmann, Johannes,
Pfeifer, Johannes,
Papler, Johann Georg,
Schut, Schultheiß;

Schönborn:

Rumpf, Peter vom Hof Schönfurth.

2) Amt Hachenburg.

Kirburg:

Weyand, Johannes ...ter;

Korb:

Kolb, Daniel,
Seiler, Theis;

Langenbach:

Schnell, Fried... ;

Wahlrod:

Schmidt, Schultheiß,
Schmidtgen, Adam, Posthalter.

3) Amt Limburg.

Stadt Limburg:

Kremer, Rath,
Trombetta, Jacob Anton,
Liel, Amtsaſſeſſor, zu Vallendar,
Busch, Stadtſchultheiß,
Dieſenbach, Friedrich sen.,
Dieſenbach, Friedrich jun.,
Geiſel, Balthaſar,
Hilf, Joſeph sen.,
Wolf, Johann sen.,
Wolf, Georg,
Trombetta, Joſeph,
Hilf, Joſeph jun.;

Dauborn:

Pfeiffer, Johannes jun.,
Möhn, Friedrich, Schultheiß,
Wagner, Chriſtoph sen.,
Wagner, Wilhelm,
Möhn, Anton,
Waſſem, Gottfried,
Pfeifer, Jacob mittler,
Deul, Philipp,
Jager, Johannes,
Hepp, Chriſtoph,
Jager, Wilhelm Anton;

Dehrn:

Egenolf, Georg,
v. Hartmanni, Freiherr, zu Coblenz,
Muth, Anton;

Eſchhofen:

Fachinger, Schultheiß,
Schmidt, Johann, (Lubenz)
Groos, Johann Georg,
Roos, Johann Georg sen.,
Groos, Johannes,
Kremer, Johannes,
Fachinger, Friedrich,
Kamm, Johann,
Dieſenbach, Peter,
Schafer, Heinrich;

Eufingen:

Pfeifer, Johann, Schultheiß,
Waſſem, Georg,
Hepp, Georg,
Sroſſing, Johannes,
Wagner, Philipp Wilhelm,
Wagner, Johann Wilhelm,
Möhn, Philipp Wilhelm,
Jäger, Philipp Wilhelm;

Heringen:

Scheid, Schultheiß,
Knoll, Johann Philipp,
Heckelmann, Wilhelm,
Will, Georg Wilhelm,
Kübeler, Georg Philipp,
Scheid, Johann Wilhelm,
Heckelmann, Jacob,
Scheid, Johann Chriſtian,
Will, Johann Chriſtian jun.,
Conrad, Chriſtoph,
Holzhauſer, Johann Philipp,
Kübeler, Johann Georg,
Lieler, Philipp Chriſtian, Rentmeiſter,
Knoll, Andreas,
Kübeler, Georg Wilhelm,
Stoß, Georg Wilhelm,
Heckelmann, Georg Philipp,
Schner, Johann Philipp,
Holzhauſer, Johann Georg,
Friß, Chriſtian;

Kirberg:

Seebold, Hofkammerrath,
Habel, Carl jun.,
Frankenfeld, Johann Philipp,
Frankenfeld, Johann Wilhelm sen.,
Frankenfeld, Johann Wilhelm jun.,
Merges, Johann Georg
Preußer, Philipp,
Habel, Carl sen.;

Linter:

Mohr, Georg;

Lindenholzhauſen:

Simonis, Jacob,
Stein, Johann Adam,
Gobel, Georg,
Friedrich, Johann,
Stein, Georg,
Curtennacher, Balthaſar,
Fingel, Johann,
Rompel, Wilhelm,
Hein, Joſeph,
Rompel, Jacob,
Roos, Johann Georg,
Dernbach, Johann;

Mensfelden:

Fiſcher, Jacob, Kaufm. zu Coblenz,
Hebner, Schultheiß,
Zollmann, Johannes,
Schrenk, Wilhelm,
...gner, Johann Chriſtian,
Schrenk, Johannes,
Lanz, Johann Chriſtian,
Bölter, Johannes,
Zollmann, Chriſtian,
Hatzmann, Daniel,
Hitz, Georg Wilhelm,
Kirchſchmitt, Georg Auguſt;

Nauheim:

Zollmann, Johann Georg,
Heckelmann, Schultheiß,
Wollmorn, Wilhelm,
Groos, Philipp Heinrich,
Heckelmann, Johann Chriſtian,
Kubeler, Johann Philipp;

Werſchbach:

Emmelius, Schultheiß,
Hankammer, Georg Philipp,
Hankammer, Chriſtoph,
Preußer, Chriſtoph,
Hofmann, Georg,
Löw, Georg Philipp,
Forſt, Philipp,
Hankammer, Johann Wilhelm jun.;

Niederbrechen:

Stilger, Johann Wilhelm, (Eiſenhandlers Sohn),
Königſtein, Georg Heinrich,
Zimmermann, Johann,
Eſel, Johann Georg,
..., Johann Joſeph,
...r, Johann,
Schupp, Georg Heinr., Schultheiß,
Renz, Johann;

Oberbrechen:

Troſt, Peter,
Eiſenbach, Johannes, (Schöffen Sohn)
Schmidt, Anton,
Urban, Sebaſtian jun.,
Neuhauſer, Johann Georg jun.,
Müller, Simon,
Eiſenbach, Joſeph,

Digitized by Google

Roth, Joſeph, (Jüngſter)
Schmidt, Johann Jacob sen.,
Roth, Joſeph, (Schöffen-Sohn)
Hecker, Joſeph,
Eiſenbach, Hans Jacob,
Arthen, Mathes jun.,
Roth, Johann; (Schöffen Sohn)

Staffel:

Stock, Jacob;

Werſchau:

Hilfrich, Joſeph sen.,
Göbel, Johannes,
Keßler, Johannes jun.,
Müller, Joſeph.

4) Amt Meudt.

Dahlen:

Wolf, Johann Peter,
Fläck, Matthias;

Hundsangen:

Tripp, Carl;

Salz:

Zimmermann, Chriſtian, Schultheiß;

Steinefrenz:

Kaiſer, Jacob;

Zehnhauſen:

Wolf, Caſpar.

5) Amt Montabaur.

Stadt Montabaur:

Grandry, Commerzienrath,
Löhr, Rentmeiſter,
Roßbach, Johann,
Kratz, Jacob;

Dernbach:

Manos, Johann;

Eſchelbach:

Wolf, Peter;

Leuteroth:

Schäfer, Chriſtian;

Simmern:

Schneider, Johann Georg sen.;

Stahlhofen:

Vetter, Peter.

6) Amt Reichelsheim.

Gros, Otto,
Gerlach, Johannes jun.,
Möller, Heinrich jun.,
Vogt, Johann Adam,
Mühlig, Johannes,
Schmidt, Wilhelm,
Schmidt, Johannes jun.,
Vogt, Wilhelm jun.,
Vogt, Carl jun.,
Vogt, Johann Georg,
Vogt, Johannes jun.,
Bopp, Heinrich;

Dornaſſenheim:

Rack, Johannes.

7) Amt Runkel.

Stadt Runkel:

Mannesſchmidt, Georg,
Rosbach, Wilhelm,
Hart, Friedrich sen.;

Arfurt:

Gros, Lampert, Schultheiß,
Gabb, Lambert;

Aumenau:

Friedrich, Philipp,
Stahl, Friedrich Heinrich,
Caſar, Chriſtian Ludwig;

Bleſſenbach:

Raſziger, Johannes;

Ennerich:

Wendelſtadt, Landobriſt und Medicinalrath,
Nickel, Johannes;

Eſchenau:

Würz, Georg,
Kohl, Peter jun.,
Kohl, Heinrich,
Bender, Wilhelm;

Falkenbach:

Kunkler, Wilhelm,
Würz, Schultheiß,
Friedrich, Jacob,
Friedrich, Philipp jun.,
Lenz, Peter jun.;

Gaudernbach:

Stoll, Johann Wilhelm jun.,
Schafer, Johann Theis mittler,
Stoll, Johannes 1ſter,
Ebert, Johann Theis,
Stoll, Johann Peter,
Stoll, Schultheiß,
Zanger, Heinrich,
Ebert, Johann Peter;

Heckholzhauſen:

Schäfer, Gottfried,
Roeper, Friedrich;

Hofen:

Schäfer, Wilhelm,
Fink, Schultheiß,
Dorn, Johann Adam,
Häußer, Johannes,
Schmidt, Wilhelm mittler,
Eller, Peter,
Schmitt, Peter sen.;

Laubuſeſchbach:

Duill, Conſiſtorialrath zu Runkel,
Haag, Peter;

Münſter:

Fink, Jacob,
Ebel, Jacob,
Ebel, Adam,
Ebel, Georg,
Fink, Georg;

Obertiefenbach:

Metz, Heinrich,
Wagner, Johannes,
Schmitt, Wilhelm,
Abel, Johannes, Ex-Schultheiß,
Schmitt, Philipp,
Ort, Wilhelm,
Heun, Wilhelm,
Metz, Wilhelm;

Schadeck:

Fink, Carl sen.,
Fink, Georg Wilhelm jun.,
Hofmann, Chriſtian,
Huth, Friedrich Andreas,
Müller, Johann Wilhelm,
Schmidt, Carl,
Schmidt, Schultheiß,
Schwarz, Philipp;

Schupbach:

Bender, Wilhelm Heinrich,
Euer, Johannes Peter,
Schmidt, Johannes Wilhelm,
Eller, Johann Georg mittler,
Kuhn, Johann Peter,
Eller, Joh. Peter, Schultheiß,
Schäfer, Gottfried jun.,
Eller, Theis;

Seelbach:

Nickel, Gottfried,
Fink, Schultheiß,
Fink, Johann Philipp,
Eiſenkopf, Georg,
Wirbelauer, Philipp,
Fink, Gottfried,
Stahl, Philipp;

Villmar:

Wünſchmann, Peter,
Zimmermann, Johann,
Wiederhold, Peter,
Caſpary, Johann,
Dornuf, Johann jüngerer,
Roßbach, Peter,
Boiler, Anton,
Laur, Johann,
Brehm, Johann,
Roßbach, Adam;

Weier:

Heil, Schultheiß,
Hepp, Ludwig,
Hepp, Wilhelm Anton,
Hepp, Johann Adam,
Hepp, Johann Philipp,
Konradus, Andreas,
Hepp, Wilhelm, Geſchworner;

Digitized by Google

Wirbelau:
Höbler, Wilhelm,
Joſt, Heinrich, Vorſteher,
Kremer, Peter jun.,

8) Amt Selters.

Breitenau:
Günſter, Andreas,
Fiſcher, Peter;
Saan:
Gertz, Servatius;
Freilingen:
von Nauendorf, Obriſtlieutenant, zu Hackenburg;
Helferskirchen:
Menges, Johann, Schultheiß,
Mahler, Peter;
Nauort:
Thewalt, Jacob,
Thewalt, Peter 1ſter.

9) Amt Uſingen.

Uſingen:
Rudolph, Georg Friedrich,
Peter, Wilhelm,
Rudolph, Vinzenz,
Jacobi, Wilhelm,
Philippi, Philipp jun.,
Lehr, Georg Heinrich,
Birkenſtock, Heinrich,
Becker, Heinrich;
Altenweilnau:
Hombruch, Chriſtian;
Anſpach:
Wörner, Jacob, Schultheiß;
Brandoberndorf:
Hartmannshenn, Conrad,
Hartmannshenn, Johann, Schultheiß.
Ott, Conrad sen.;
Emmershauſen:
Bangerth, Philipp;
Gravenwisbach:
Seltenberger, Schultheiß,
Müller, Johann;
Wehrheim:
Leiker, Walther, Schultheiß,
Velte, Friedrich,
Velte, Johannes, Feldgeſchworner,
Velte, Heinrich,
Rompel, Peter,
Kolas, Philipp;
Weſterfeld:
Sorg, Friedrich,
Buhlmann, Schultheiß,
Buhlmann, Conrad.

10. Amt Weilburg.

Stadt Weilburg:
Schnabel, Theophil,
Wimpf, Regierungs-Advocat;
Ahaußen:
Ott, Johann Peter;
Barig und Selbenhaußen:
Engelmann, Johann, Schultheiß;
Eubach:
Bernhard, Adam,
Cromm, Peter sen.,
Cromm, Peter jun.,
Eberwein, Philipp, Schultheiß,
Reimer, Johann Philipp,
Klein, Adam;
Drommershaußen:
Vonhaußen, Carl Auguſt;
Edelsberg:
Ernſt, Schultheiß;
Elkerhaußen:
Köbler, Johann Georg,
Wagner, Philipp;
Ernſthaußen:
Müller, Adam Gottfried, Schultheiß.
Eſſershaußen:
Wern, Philipp Wilhelm,
Schmidt, Johann Philipp, (Friedrichs Sohn)
Schmidt, Heinrich;
Freienfels:
Mai, Philipp,
Zipp, Heinrich Müller,
Horz, Philipp;
Kirſchhofen:
Jung, Johannes;
Löhnberg:
Bock, Wilhelm,
Deismann, Conrad sen.,
Deismann, Chriſtian,
Gelbert, Peter sen.,
Hehmann, Peter, (der Sohn)
Gelbert, Philipp sen.,
Gelbert, Philipp jun.,
Michel, Conrad Georg, (Philipps Sohn)
Michel, Friedrich,
Neu, Philipp,
Schafer, Ludwig,
Pick, Heinrich,
Schütz, Philipp Wilhelm;
Möttau:
Lehr, Peter,
Müller, Philipp Adam;
Odersbach:
Krämer, Bürgermeiſter;
Philippſtein:
Götz, Johann Georg;
Selters:
Neu, Heinrich Ludwig, Schultheiß,
Paul, Johann Philipp,
Metzler, Johann Philipp,
Paul, Philipp Peter,
Schmidt, Johannes,
Stadel, Kaſimir sen.,
Stadel, Philipp Kaſimir, (Peters Sohn);
Waldhaußen:
Henmann, Heinrich, Schultheiß;
Weilmünſter:
Dienſt, Peter, Lieutenant,
Vonhaußen, Carl Auguſt,
Vonhaußen, Georg Chriſtian,
Weil, Chriſtian, (Chriſtians Sohn)
Dienſt, Johann Philipp,
Weinbrenner, Chriſtian, (Conrads Sohn)
Weil, Johannes;
Weinbach:
Bernhard, Heinrich,
Bernhard, Ludwig Chriſtian,
Bernhard, Philipp Ludwig,
Dienſt, Philipp Peter, (Heinrichs Sohn)
Stahl, Phil. Heinrich, Schultheiß,
Stahl, Ludwig,
Stahl, Chriſtian Philipp,
Erbe, Heinrich Chriſtian,
Zutt, Gottfried.

C. Des dritten Wahlverſammlungs-Diſtrikts (Dillenburg).

1) Amt Dillenburg.

Allendorf:
Ströhmann, Johann Georg jun.;
Rodenbach:
Becker, Joſt Heinrich;
Rudershauſen:
Blecher, Adam.

2) Amt Hadamar.

Stadt Hadamar:
Gensler, Franz,
Wiedemann, Franz,
Schneider, Joſeph;
Ahlbach:
Hilp, Wilhelm,
Ludwig, Heinrich,
Dieſenbach, Heinrich;
Dorchheim:
Härtchen, Johannes;

Digitized by Google

Ellar:
Z.., Wilhelm sen.,
Jeuk, Wilhelm,
Bill, Georg sen.;

Elz:
Schikhauſen, zu Coblenz,
Hannappel, Johann,
Faber, Johann,
Müller, Johann, Schultheiß,
Fauſt, Peter sen.,
Bernäuſſer, Johann, Schöffe;

Faulbach:
Ahlbach, Schultheiß,
Eberhard, Chriſtian, Lieutenant in kön. preußiſchen Dienſten,
Eberhard, Friedrich, Reſerve-Hauptmann zu Dillenburg,
von Leichenau, Major daſelbſt,
Winter, Kammerrath daſelbſt;

Fußingen:
Reiz, Schultheiß,
Reiz, Johann Georg,
Hofmann, Johannes jun.;

Hangenmeilingen:
Bauſch, Georg,
Heep, Peter jun.,

Hanßen:
Zey, Johann Wilhelm jun.;

Hintermeilingen:
Weiß, Georg sen.,
Kurz, Wilhelm;

Lahr:
Jung, Johannes,
Becher, Wilhelm, Schultheiß;

Langendernbach:
Heep, Johannes;

Niederhadamar:
Hartmann, Jacob,
Diefenbach, Peter sen.;

Niedertiefenbach:
Stippler, Heimberger.

Schlitt, Johann Georg sen.,
Stippler, Martin,
Wolf, Johannes,
Schäfer, Carl, Erbbeſtänder auf dem Beſelicher Hof,
Ort, Johannes, desgleichen;

Niederweier:
Tuchſcheerer, Johannes,
Prötz, Johannes;

Niederzeuzheim:
Bellinger, Johannes, Schultheiß,
Scheerer, Johannes 1ſter,
Hartmann, Wilhelm,
Eiſenmenger, Michael, Schullehrer;

Oberweier:
Schmidt, Johannes,
Leber, Johannes,
Leber, Wilhelm,
Stähler, Johannes,
Bauſch, Johannes,
Bauſch, Jacob,
Schmidt, Johann Georg,
Preuß, Johannes,
Bill, Andreas;

Oberzeuzheim:
Krämer, Johannes,
Horn, Johann 2ter,
Bauſch, Johannes,
Bill, Peter,
Stähler, Georg,
Stähler, Johannes;

Offheim:
Bleutchen, Wilhelm,
Munz, Johannes,
Egenolf, Johann, (Sebers)
Fauſt, Johann;

Steinbach:
Preuß, Jacob, Schultheiß,
Leber, Philipp,
Graf, Jacob,
Schneider, Johannes,
Heuſer, Wilhelm,
Bock, Paul,
Jung, Georg,
Bauſch, Johannes jun.;

Thalheim:
Hofmann, Jacob,
Jung, Jacob, (Prötzen)
Bellinger, Johannes, Schultheiß;

Waldernbach:
Stritter, Georg.

3) Amt Herborn:

Stadt Herborn:
Rückert, Wilhelm Heinrich,

Bicken:
Bernhammer, Carl,

Driedorf:
Hecker, Philipp Heinrich,
Petri, Philipp

Fleisbach:
Diller, Johann Peter;

Heiſterberg:
Rompf, Johannes;

Münchhaußen:
Beß, Johannes, (Schmied);

Rodenroth:
Becker, Joh. Heinrich;

Sinn:
Jung, Johann Joſt;

4) Amt Marienberg.

Bellingen:
Baldus, Johann Georg;

Großeifen:
Müller, Heinrich,

Hahn:
Leonhauser, Martin.

5) Amt Renneroth.

Homberg:
Haas, Johann Daniel;

Weſternohe:
Müller, Johannes, Schultheiß.

III. Aus den Gewerbe-Beſitzern.

Nro.	Namen und Wohnort.	Betrag d. Gewerbſteuer-Simplums. fl.	kr.	Nro.	Namen und Wohnort.	Betrag d. Gewerbſteuer-Simplums. fl.	kr.
	Amt Braubach:			4	Renn et Compagnie, vom Adler Hüttenwerk	91	40
1	Breitbach, Peter, zu Niederlahnſtein	10	25	5	Sachſenhäuſſer Berg- und Hüttengewerkſchaft, zu Braubach, Mitgewerke und Inſpector, Wilhelm Stöckigt, zu Braubach . . .	43	45
2	Dougun, Anton, zu Niederlahnſtein	6	15				
3	Griſar, Gebrüder, vom Nieverner Hüttenwerk	45	50	6	Schäfer, zu Niederlahnſtein . .	6	15

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort.	Betrag d. Gewerbsteuersimplums. fl.	kr.
	Amt Diez:		
7	Böhme, [illegible] Friedrich, und [illegible] v Merchent zu [illegible]	12	3[illegible]
8	Deul, [illegible], zu Diez	7	5
9	Deul, Daniel, daſelbſt	[illegible]	5
10	Ehrmann, Johann Elias, daſelbſt .	[illegible]	[illegible]
11	Geiger, Hütteninspector, zu [illegible]	[illegible]	[illegible]
12	[illegible], Carl, zu Diez	[illegible]	2[illegible]
13	[illegible], Friedrich, daſelbſt . . .	6	[illegible]
14	Köll, Anton, zu Diez	7	[illegible]
15	Martenſtein, Jacob und Georg daſ.	6	1[illegible]
	Amt Dillenburg:		
16	Boſinger, [illegible] Dillenburg .	7	55
17	Brunner, Hermann, daſelbſt	1[illegible]	25
18	Fay, Peter, daſelbſt	6	15
19	Gail, Georg Chriſtian, daſ. . . .	7	5
20	Gail, Georg Carl, daſ.	6	15
21	Geiſſe, Philipp Heinrich, daſ. . .	7	5
22	Gewerkſchaft der Grube Gnade Gottes, in Donsbacher Gemarkung .	6	15
23	Haas, Daniel, zu Dillenburg . .	13	20
24	Haas, Ernſt, daſelbſt	9	35
25	Hüttengewerkſchaft zu Haiger . .	18	45
26	Lenz, Johann Heinrich, daſelbſt .	7	5
27	Neſtauer, Johannes, zu Ebersbach und Hüttenmeiſter Jung zu Steinbrücken	32	30
28	Steuer, Pachter des Niederſchelder Hammers	14	35
	Amt Eltville:		
29	Beck, Chriſtian, zu Erbach . . .	7	30
30	Siegfried, Philipp, zu Rauenthal .	6	40
31	Weinbach, Andreas, zu Erbach . .	8	45
	Amt Hachenburg:		
32	Bertram, Peter Jacob, zu Hachenburg	10	25
33	[illegible], Peter, daſelbſt	8	20
34	Frenderberg, Wilhelm, daſelbſt .	6	15
35	Salterbaw, Philipp, daſelbſt . .	6	15
	Amt Hadamar:		
36	Mamp, Joſeph, zu Hadamar . .	8	20
37	Neuhmann, Joſeph, daſelbſt. . .	6	40
	Amt Herborn:		
38	Krezmüller, Heinrich Carl, zu Burg	6	15
39	Rittershauſen, Wilhelm Friedrich, zu Herborn	7	30
40	[illegible], Johann Gottfried, daſelbſt	6	15
41	Treupel, Daniel, zu Hof Sinn .	14	35
42	Beil, Johann Peter, zu Herborn .	7	30
	Amt Hochheim:		
43	[illegible]oller, Peter, daſelbſt	7	30
44	[illegible]lerzer, Wolfgang, zu Flörsheim.	7	30
45	Konradi, Johann, zu Weilbach .	12	55
46	Lang, Chriſtoph, zu Hochheim . .	7	30
47	Nacherhauer, Carl, zu Flörsheim .	6	15
48	Schneid[illegible]r, Peter, zu [illegible]heim .	8	20
	Amt Höchſt:		
49	[illegible]ertina ſeel. Erben, zu Höchſt . .	6	15
50	[illegible]ummer, Johann, daſ.	8	20
51	Dörr, Georg, daſ.	6	15
52	[illegible], David, daſ.	37	30
53	[illegible], Johann, daſ.	25	•
54	[illegible]mm, Elias, daſelbſt, ...	37	30
55	Welker, Carl, zu Höchſt	8	20
	Amt Idſtein:		
56	Böhmer, Chriſtian Friedrich, zu Niedernhauſen.	9	10
57	Hegmann, [illegible] Friedrich, zu Idſtein	6	15
58	[illegible], zu [illegible]dorf . . .	7	5
59	Müller, Friedrich Wilhelm, zu Niederuhauſen	7	5
60	Oberſt, Johannes, zu Würges . .	7	55
	Amt Königſtein:		
61	Dörr, Georg, zu Königſtein . .	6	15
62	Roſalino und Brandt, zu Oberurſel, (Chef der Handlung Roſalino)	7	5
63	Schaller, Joſeph Anton, zu Oberurſel	9	10
	Amt Langenſchwalbach:		
64	Blum, Chriſtoph, zu Kemel. . .	6	15
65	Herber, Johann Philipp, Poſthalter, zu Langenſchwalbach	7	5
66	Seip, Conrad, daſelbſt	6	15
	Amt Limburg:		
67	Buſch, Jacob, daſelbſt	8	20
68	Burkhard, Johann Anton, daſelbſt.	6	40
69	Hill, Adam, daſelbſt	6	40
70	Hillebrand, Anton, daſelbſt . . .	6	15
71	Kahenzly, Peter Paul, daſelbſt . .	6	15
72	Mablinger, Franz sen., daſelbſt .	6	15
73	Oberſt, Joſeph, daſ.	6	40
	Amt Naſſau:		
74	Dresler, Carl, zu Baad-Ems . .	17	30
75	Gödecke, Franz, zu Naſſau . . .	6	15
76	Kaiſer, Georg Wilhelm, zu Dorf-Ems	6	40
77	Kramer, Friedrich Wilhelm, zu Naſſau	9	35
78	Lorenz, Daniel, zu Obernhof . .	12	55
	Amt Rennerod:		
79	Beinhauer, August, zu Gemünden .	8	45
80	Ferger, Johann Heinrich, zu Weſterburg	6	40
81	Fuckert, Johann Georg, daſ. . . .	6	40

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort.	Betrag d. Gewerbsteuerſimplums. fl.	kr.
	Amt Rüdesheim:		
82	Lade, Friedrich, zu Geiſenheim . .	12	30
83	Lippert, zu Lorchhauſſen	10	50
84	Schlitz, Peter, in Geiſenheim . .	6	40
85	Schmidt, Hofger. Rath, zu Rüdesheim,	9	10
86	Travers, Johann, zu Lorch . . .	6	15
	Amt Selters:		
87	Schäfer, Johann Adam, zu Deeſen	6	40
	Amt St. Goarshauſen:		
88	Erlebach, Philipp, zu Caub . . .	6	15
89	Herberich, Oswald, daſ.	7	5
90	Herpel, Johannes, zu St. Goarshauſen	8	20
91	Moſel, Anton et Comp., zu Camp .	12	55
	Amt Uſingen:		
92	Abt, Joh. Philipp, zu Altweilnau .	6	15
93	Graff, Chriſtian Jacob, zu Uſingen .	9	35
94	Grandpierre, Johann, daſelbſt . .	6	15
95	Philippi, Johann, daſelbſt . . .	6	15
	Amt Weilburg:		
96	Buderus, Gebrüder, zu Audenſchmiede	90	50
97	Lommel's Erben, Georg Philipp, zu Weilburg	6	15
98	Pfeifer, Wilhelm, daſelbſt . . .	9	35
	Amt Wiesbaden:		
99	Ackermann, Arnold, zu Wiesbaden.	21	40
100	Beierle, Philipp Jacob, daſ. . .	6	40

Nro.	Namen und Wohnort.	Betrag d. Gewerbsteuerſimpl. fl.	kr.
101	Bergmann, Ferdin. Daniel sen., daſ.	6	40
102	Bergbof, Caſpar Philipp, daſ. . .	6	15
103	Birk, Friedrich Wilhelm, zu Mosbach	7	55
104	v. Bieck, Adolph Auguſt, zu Wiesbaden	6	40
105	Borlholter, Jacob, zu Mosbach .	6	15
106	Dambmann, Balthaſar, zu Wiesbaden	6	40
117	Düringer, Daniel, daſelbſt . .	6	40
118	v. Fechenbach, Freiherr, daſ. . .	42	0
119	Frauſen, Chriſtian, daſ.	6	40
110	Frey, Georg Philipp daſ.	6	5
111	Gover, Jacob, daſ.	6	15
112	Fabel, Friedrich daſ.	6	40
113	Köhler, Friedrich Alexander, daſ. .	7	30
114	Koch, [illegible], daſ. . .	7	5
115	Kron, Daniel, daſ.	8	20
116	Kreidel, Friedrich Auguſt Chriſtian, daſelbſt	8	20
117	Lade, Auguſt, daſ.	6	15
118	Lugenbuhl. Georg Heinrich, daſ. .	6	15
119	Machenheimer, Michael, daſ. . .	7	5
120	Oefner, Leonhard, zu Biebrich . .	9	10
121	Ruß, Friedrich, zu Wiesbaden . .	9	35
122	Reinemer, Georg Philipp, zu Erbenheim	7	30
123	Schellenberg, Ludwig, zu Wiesbaden	6	15
124	Schirmer, Andreas, daſelbſt . .	9	40
125	Schramm, Balthaſar Wilhelm, daſ.	6	15
126	Seibert, Chriſtian, daſ.	6	15
127	Stritter, Joh. Friedrich, daſ. . .	8	45
128	Zais, Bauinſpektor, daſ.	6	15

VI. Aus dem geiſtlichen und gelehrten Stand,

1.) aus den Inſpectoren und Landdechanten,

A. der evangeliſch-chriſtlichen Geiſtlichkeit:

1) General-Superintendant Dr. Müller zu Wiesbaden.
2) " " Dr. Gieße zu Weilburg.
3) " " und Inſpector Dr. Grimm zu Dillenburg.
4) Conſiſtorialrath u. Inſpector Dr. Steubing zu Dietz.
5) " " Manderbach zu Eppenrod.
6) " " Ammann zu Weilburg.
7) Inſpector Schrider zu Hachenburg.
8) " Koch zu Idſtein.
9) " Benler zu Idſtadt.
10) Inſpector Thoma zu Naſſau.
11) " Kling zu Naſſau.
12) " Cahn in zu Uſingen.
13) " Dr. Spiecker zu Naſtätten.
14) " Harz zu Mettard.
15) " Orth zu Hachenburg.
16) Pfarrer Stift zu Weiſel, interimiſtiſcher Verwalter des Inſpektorats im Amt Caub.
17) Pfarrer Caſar interimiſtiſcher Verwalter des Inſpectorats im Amt Runkel.

B. der katholiſchen Geiſtlichkeit:

1) Vicariats-Director und Landdechant Corden zu Limburg.
2) Geiſtlicher Rath und Definitor Schlauß zu Helferskirchen.
3) Landdechant und Schulinſpector Müller zu Oſterſpay.
4) Kirchen- und Oberſchulrath Bauſch zu Hadamar, wegen der varmals Oraniſchen katholiſchen Pfarreien.
5) Landdechant Euler zu Eltville.
6) " und Schulinſpector Brand zu Weiskirchen.
7) " Mohr zu Flörsheim.

2.) aus den Vorſtehern der höhern Schulanſtalten:

1) Hofrath Sarter, [illegible], zu [illegible]eitingen.
2) [illegible]rath Snell, Director des Gymnaſiums zu Weilburg.
3) Profeſſor Hänle, Rector des Pädagogiums zu Idſtein.
4) Profeſſor [illegible], Rector [illegible] Pädagogiums zu Hadamar.
5) Rector Schellenberg, an dem Pädagogium zu Wiesbaden.
6) Rector K[illegible]r, an dem Pädagogium zu Dillenburg.
7) Schulrath [illegible]ner, Director des [illegible]nariums zu [illegible]ſtein.
8) Profeſſor Albrecht *) an dem [illegible] Inſtitut zu Idſtein.

*) Beide hab[illegible]

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 3 den 21. Februar 1818.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben, auf die Uns geſchehene Anzeige, daß nunmehr die Wahl der Landſtände Unſeres Herzogthums beendigt ſey, beſchloſſen und verordnen hierdurch, wie nachfolgt.

§. 1.

Die erſte Verſammlung der Landſtände ſoll den dritten März zu Wiesbaden eröffnet werden.

§. 2.

Die landesherrlichen Commiſſarien bei beiden Abtheilungen der verſammelten Landſtände werden von Uns durch beſondere Entſchließung ernennt werden, um nach den Beſtimmungen der Landes-Verfaſſung ſammt oder ſonders an den Verhandlungen Antheil zu nehmen, mit der weitern Befugniß, alle und jede Unſerer Staatsdiener, deren beſondere Sachkenntniß einzelner Gegenſtände die Berathung erleichtern könnte, zu den Sitzungen, ſo weit es erforderlich ſcheint, zuzuziehen.

§. 3.

Unſer Staats-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Beſchluſſes, welcher durch Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen iſt, beauftragt.

So geſchehen Biebrich den 17. Februar 1818.

(L. S.) Wilhelm,

Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr v. Marſchall.

Digitized by Google

Auf den in Gefolge der Miniſterial-Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. angeordneten Wahlverſammlungen ſind mit abſoluter Stimmenmehrheit erwählt worden:

1.) Den 14. Februar von den adelichen Gutsbeſitzern zu Viriſtimmführern bei der Herrenbank:
   1) Herr Graf Friedrich von Ingelheim zu Geiſenheim,
   2) „ Oberappellationsgerichtsrath, Geheimerath Freiherr von Preuſchen zu Liebenſtein,
   3) „ Geheimerath Freiherr von Zwierlein zu Geiſenheim,
   4) „ Geheimerath Freiherr von Ritter zu Kiederich,
   5) „ Domherr Freiherr von Schütz zu Holzhauſen in Camberg, und
   6) „ Geheimerath, Oberſtallmeiſter Freiherr von Dungern zu Weilburg.

2.) Von dem geiſtlichen und gelehrten Stand nach ihren verſchloſſen an Herzogliche Landes-Regierung eingeſendeten Wahlen,

a. von den Inſpectoren der evangeliſch-chriſtlichen Geiſtlichkeit:
   1) Herr General-Superintendent Dr. Müller zu Wiesbaden, und
   2) „ „ „ „ Gieße zu Weilburg.

b. von den Landdechanten der katholiſchen Geiſtlichkeit:
   Herr Vicariats-Director und Landdechant Corden zu Limburg;
   und

c. von den Vorſtehern der höhern Schulanſtalten:
   Herr Oberſchulrath Dr. Snell, Director des Gymnaſiums zu Weilburg.

3.) Den 12. dieſes von den größern Gewerbebeſitzern:
   1) Herr Friedrich Herborn zu Diez.
   2) „ Hofgerichtsrath Schmidt zu Rüdesheim, und
   3) „ Buderus auf der Audenſchmiede.

4.) Von den begütertesten Grundeigenthümern,

a. für den erſten Wahlverſammlungs-Diſtrikt den 9. dieſes zu Wiesbaden:
   1) Herr Juſtizrath Herber zu Eltville,
   2) „ Schipfer zu Niederwalluf,
   3) „ Schultheiß Georg Heinrich Koch zu Deſſenheim,
   4) „ Schultheiß Neumann zu Flörsheim,
   5) „ Schultheiß Johannes Kunz zu Eſchborn,
   6) „ Philipp Reinhard Seibert zu Langenſchwalbach,
   7) „ Poſtverwalter Gödecke zu Baad Ems,
   8) „ Schultheiß Dörr zu Erbenheim, und
   9) „ Poſthalter Schlichter zu Wiesbaden;

b. für den zweiten Diſtrikt den 14. dieſes zu Weilburg:
   1) Herr Obriſtlieutenant Gödecke zu Freiendiez.
   2) „ Hauptmann Friedrich Eberhard zu Dillenburg,
   3) „ Schultheiß Georg Heinrich Schupp zu Niederbrechen, und
   4) „ Schultheiß Fink zu Seelbach;

c. für den dritten Diſtrikt den 12. dieſes zu Hadamar:
   1) Herr Schultheiß Jacob Preuß zu Steinbach, und
   2) „ Joſeph Trombetta zu Limburg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

Dem Wegewärter Reeh zu Freiendiez iſt wegen ſeines im vorigen Jahre bewieſenen ausgezeichneten Dienſteifers und ſeiner Berufstreue eine Gratification von fünfzig Gulden, ſodann jedem der nachſtehenden Wegewärter, nämlich: Bender zu Lindenholzhauſen, Damm zu Eubach, Weber zu Ehringhauſen, Krafft zu Oberlibbach, Meurer zu Montabaur, Gapp zu Ketternſchwalbach, Knapp zu Weilbach, Giebeler zu Waldmannshauſen, Hartmann zu Camberg und Triſch zu Hohenroth, wegen ihres Fleißes eine Remuneration von zwanzig Gulden bewilligt worden; welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Wiesbaden den 30. Januar 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller.

vt. Hofmann.

Da in Gemäßheit des landesherrlichen Edicts vom 24. März 1817 §. 11 diejenigen Aſpiranten des Schullehrerſtandes, welche nach zurückgelegtem ſechzehnten Lebensjahr in das Schullehrerſeminarium in Idſtein aufgenommen zu werden wünſchen, zuvor ſich daſelbſt zu einer Concursprüfung einfinden ſollen; ſo mache ich hierdurch bekannt, daß dieſe Prüfung Montags den 9. März ſtatt finden wird. Es haben ſich daher die ſechzehnjährigen Aſpiranten und welche älter ſind, ſo wie alle diejenigen, welche ſich dem Schulſtande widmen wollen und durch irgend ein Verhältniß abgehalten worden ſind, der Prüfung im Auguſt 1817 beizuwohnen, ungeſäumt bei ihren Herrn Schulinſpectoren zu melden, und ſich den Sonntag Abends den 8. März hier bei mir zur Prüfung am folgenden Tage anzuzeigen.

Die Herrn Schulinſpectoren erſuche ich, wofern ſolches noch nicht ausführlich geſchehen iſt, einen Bericht mit genauer Angabe des im §. 7 der Schulordnung für das Schullehrer-Seminar aa bis hh Bemerkten, mit etwa erforderlicher Zuziehung des Ortsſchulvorſtandes, an mich gelangen zu laſſen, damit die vollſtändige Generalliſte der Schul-Aſpiranten von mir aufgeſtellt werden kann.

Idſtein den 15. Februar 1818.

Gruner,
Schulrath und Director des Schullehrer-Seminars.

Dienſtnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben geruhet dem Obriſtlieutenant à la suite vom General-Staab, Freiherrn von Baumbach, die nachgeſuchte Entlaſſung zu ertheilen.

Dem zur Pfarrei Bleſſenbach von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürſten zu Wied-Runkel präſentirten Pfarrer Müllot zu Wolfenhauſen iſt die landesherrliche Beſtätigung ertheilt, und der Doctor medicinae Müller von Hochheim, welcher in der mit ihm vorgenommenen Prüfung vorzüglich gut beſtanden hat, in die Zahl der geprüften Candidaten der Arznei-Wiſſenſchaft aufgenommen und demſelben die Ausübung der mediciniſchen Praxis geſtattet worden.

Todesfälle.

Der Schullehrer Gabriel Weyer zu Winkels iſt am 20. Januar, und der Rechnungskammer-Reviſor Fries zu Wiesbaden am 10. Februar verſtorben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extrabeilage

zu dem

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

(Die Eröffnung der erſten Stände-Verſammlung des Herzogthums betreffend.)

In Gemäßheit des landesherrlichen Edicts vom 17. v. M. fand an dem 3. März die feyerliche Eröffnung der erſten Stände-Verſammlung in einem zu dieſem Zweck eingerichteten Saal des ältern Schloßgebäudes dahier ſtatt.

Seine Herzogliche Durchlaucht trafen um zwölf Uhr in Gefolge Höchſtihres Hofſtaats, begleitet von einer berittenen Ehrenwache, welche die Bürger von Biebrich und Mosbach gebildet hatten, hier ein. An dem Eingange des Schloßgebäudes, wo neben einer Wache von den hier garniſonirenden Linien-Truppen die hieſige Schützen-Compagnie aufgeſtellt war, wurden Höchſtdieſelben von einer aus drei Mitgliedern der Herrenbank und ſieben Landesdeputirten gebildeten Deputation der Landſtände empfangen und begaben ſich unter Voraustretung Höchſtihres Hofſtaats in den Saal, wo ſich zur rechten Seite des Throns, den Mitgliedern der Herrenbank gegenüber, nebſt dem Gefolge Seiner Herzoglichen Durchlaucht, die Mitglieder des Staatsraths, und zur linken Seite, den Landesdeputirten gegenüber, die übrige höhere Staatsdienerſchaft verſammelt hatte. Auch war, ſo weit es der Raum geſtattete, eine Tribune für Damen und ausgezeichnete Fremde angebracht.

Von dem Throne herab hielten Seine Herzogliche Durchlaucht nachfolgende Eröffnungsrede:

Hochwohl- Wohlgebohrne und
Hochgelahrte Herrn, Veſte, Liebe und Getreue!

„Mit Empfindungen der lebhafteſten Zufriedenheit ſehe ich zum erſtenmal die Landſtände des Herzogthums um mich verſammelt.

Nur eine zu trauernder Stimmung des Gemüths aufregende Erinnerung begleitet mich in dieſe Verſammlung. Ich ſpreche ſie in dem aus meinem tiefſten Gefühl hervorgehenden Wunſche aus, welchen Sie — meine Herren — gewiß Alle mit mir theilen, daß es der göttlichen Vorſehung hätte gefallen mögen, die verklärten Stifter unſrer Landesverfaſſung auch zu dem Werke ihrer Einführung in das öffentliche Leben zu berufen.

Nach den unerforſchlichen Rathſchlüſſen des Ewigen iſt dieſe Beſtimmung auf mich übergegangen. Ich werde dieſelbe zu erfüllen mich beſtreben.

Mit dem beſten Erfolg, ſo iſt meine innigſte Ueberzeugung, wenn ich auf der von meinen Regierungsvorfahren bezeichneten Bahn mit Feſtigkeit fortſchreite, und das durch ſie mir gegebene Vorbild unverrückt im Auge behalte.

Dieſes zu thun bin ich entſchloſſen! —

Wenn der Zweck der Staatsgeſetze in dem Grundſatz zu finden iſt, auf welchem unſre Verfaſſungsurkunde errichtet wurde, daß ſie die Freiheit der zum Staatsverein verbundenen einzelnen Perſonen und Familien, ſowohl in Ausübung ihrer perſönlichen Rechte als auch im Gebrauch ihres Eigenthums dadurch ſicher ſtellen ſollen, daß Keinem in die perſönlichen Rechte und in das Eigenthum des Andern

Bibliothek der
Akademie für Deutsches Recht
München

einzugreifen geſtattet bleibt; und wenn dieſe geſetzliche oder ſtaatsbürgerliche Freiheit in nothwendiger, unzertrennlicher Begleitung die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Geſetze mit ſich führet; ſo iſt die Aufgabe der Verfaſſung in ſolchen geſetzlichen Beſtimmungen zu finden, welche den Beſitz und Genuß einer auf dieſen beiden Stützpunkten ruhenden Geſetzgebung ſichern und den Weg zu deren folgerechter weiteren Ausbildung eröffnen.

Dieſe Aufgabe iſt den Stiftern unſrer Landesverfaſſung als das würdigſte Ziel ihres Regentenlebens erſchienen. Sie haben in unſrer Verfaſſungsurkunde ein nie erlöſchendes Zeugniß dieſer landesväterlichen Geſinnung hinterlaſſen. Sie haben dadurch ihrem Andenken ein unvergängliches Denkmal unter dankbaren Nachkommen ſich errichtet.

Da in monarchiſch-conſtituirten Staaten die Erhaltung vorhandener Staatsgeſetze allein auf dem Willen des Hauptes der Regierung beruht, indem alle neue Anordnungen zugleich nur von ihm allein ausgehen; ſo iſt das Beſtehen der Staatsgeſetzgebung, die Regentengewalt mag durch Wahl oder nach den Satzungen der Erbfolge aus einer Hand in die andre übergehen, überall einem unſtäten Wechſel unterworfen, der nachtheilig auf den Gang des menſchlichen Fortſchreitens im geſellſchaftlichen Zuſtande zurückwürkt.

Dieß erwägend, haben meine in Gott ruhende Regierungsvorfahren Landſtände errichtet, um die ſo eben erwähnten Grundlagen unſrer eigenthümlichen Geſetzgebung zu bewahren, und die damit in ſteter Übereinſtimmung zu erhaltende weitere Ausbildung derſelben zu ſichern. Die Landſtände des Herzogthums, in ihrer Zuſammenſetzung als eine repräſentirende Körperſchaft aus der Mitte der Regierten durch Geburtsrecht und durch die freie Wahl einzelner Klaſſen derſelben hervortretend, ſollen die Sicherheit des Eigenthums und der perſönlichen Freiheit der Staatsbürger durch ihre Mitwirkung gewährleiſten. Zu dem Ende, wie die Verfaſſungsurkunde beſagt, ſind den Ständen gewiſſe Rechte oder Attribute beigelegt, wodurch im Gegenſatz von den die Geſammtheit aller Staatsgenoſſen umfaſſenden in der Geſetzgebung überhaupt beruhenden Volksrechte, und neben den die Ausübung der erblichen Regierungsgewalt begränzenden Regierungsrechten die ſtändiſchen Gerechtſame konſtituirt worden ſind. Dieſe Gerechtſame ſind weſentlich erforderliche Attribute einer Körperſchaft, welche zur Bewahrung und ferneren Ausbildung der gegebenen Geſetzgebung nach unveränderlichen genau beſtimmten Grundlagen in den Staatsorganismus durch das Verfaſſungsgeſetz eingefügt wurden.

Dieſe ſtändiſchen Rechte begreifen in ſich, wie Ihnen — mein Herrn — bekannt iſt, — eine Mitwürkung bei der Geſetzgebung durch Zuſtimmung zur Abänderung von beſtehenden, und zur Einführug ſolcher neuen Geſetze, wovon die Grundlage unſrer Geſetzgebung berührt werden, — eine Mitwirkung bei der Vollziehung der Geſetze durch die Verwilligung der dafür erforderlichen Abgaben, und durch die Befugniß den dirigirenden Staatsminiſter ſo wie einzelne Landeskollegien in den Stand der Anklage zu verſetzen, — eine Mitwürkung endlich zu Verwaltungsverbeſſerungen und Abſtellung einzelner Beſchwerden durch berathendes Gutachten, womit die ausgezeichnete Berechtigung zur Annahme von Bittſchriften verbunden iſt.

Die Ausübung dieſer verfaſſungsmäßigen ſtändiſchen Rechte in Folge des Zuſammentritts der jetzt, nach Ablauf von drei Jahren ſeit ihrer Errichtung, zum erſtenmal ſich verſammelnden Landſtände wurden durch äußere Ereigniſſe und innere Staatsveränderungen verzögert, die Ihnen — meine Herren — ſo bekannt ſind, daß ich einer beſondern Erwähnung derſelben mich für enthoben halte.

Die Geſetzgebung des Herzogthums, deſſen Staatsverfaſſung auf unbedingt vorausgeſetzter Einheit beruht, machte vor allem andern die Herſtellung dieſer übereinſtimmenden Einheit in allen Theilen des Staatsgebiets erforderlich. Da überdies eine jede Geſetzgebung mit gleich unumgänglicher Nothwendigkeit Organe zu Vollziehung der Geſetze vorausſetzt, ſo erſchien, als nicht minder unerläßlich,

Digitized by Google

die vorangehende Einrichtung aller zur Ausübung meiner Regierungsrechte in den verſchiedenen Dienſteszweigen und Abſtufungen, nothwendigen Verwaltungsbehörden des Landes. Beide Vorbedingungen der ſtändiſchen Wirkſamkeit ſind durch einen unermüdeten von dem beabſichtigten Erfolg bezielteten Dienſteifer der damit Beauftragten, in einer verhältnißmäßig kurzen Zeitfriſt erfüllt worden.

Wenn ich es aufrichtig bedauern mußte, daß dieſer Zuſtand der innern Angelegenheiten des Landes ein unüberſteigliches Hinderniß aufſtellte gegen die frühere Einberufung ſeiner Stände; ſo ziehen Sie — meine Herren — nun einen wichtigen Vortheil aus dieſer kurzen Verzögerung dadurch, daß Sie die Wirkungen vieler Einrichtungen in vorliegenden Thatſachen und ſichtbaren Folgen zu überſehen bereits in Stand geſetzt ſind, welche unter andern Umſtänden zu manchen Zweifeln und Erörterungen anſcheinender Ungewißheiten die Veranlaſſung gegeben haben würden.

Zugleich habe ich, an meinem Theil, die meinem Herzen wohlthuende Erfahrung gemacht, daß meine geliebten Unterthanen in ruhiger vertrauungsvoller Erwartung dem Zeitpunkt entgegen ſahen, der die Möglichkeit herbeiführen mußte, die Beſtimmungen unſerer Landesverfaſſung durchaus und überall in Wirkſamkeit treten zu laſſen.

Die äußern Verhältniſſe dieſes Staats ſind noch mehr befeſtigt worden durch den unter umſichtsvoller Führung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten in Wirkſamkeit eintretenden Bundesvertrag der deutſchen Bundesſtaaten. Sie haben eine noch höhere Gewährleiſtung, ſoweit ſie gewünſcht werden konnte, in meinem Beitritt zu jenem, die Mehrheit der chriſtlichen ziviliſirten Staaten bereits umfaſſenden Bunde gefunden, deſſen erhabenſte Idee ſeinen großmüthigen Stiftern zum unvergänglichen Nachruhm gereichen, und in ihrer reinen Feſthaltung die kommenden Geſchlechter mit allen Segnungen eines dauernden Friedens überſchütten wird.

Für die innere Feſtigkeit unſrer Staatsverhältniſſe erblicken wir ein neues Unterpfand in dem Erbprinzen, bei deſſen Geburt meine freudigen Gefühle durch rührende Beweiſe von der lebhaften frohen Theilnahme geliebter Unterthanen und Angehörigen erhöhet wurden.

Und ſo dürfen wir, ich überlaſſe mich gern dieſer angenehmen Ueberzeugung, alleſammt in eine heitere Zukunft unſern Blick richten. Gern wollen wir eine ſchwere Vergangenheit vergeſſen, die wir unter mannigfaltigen Leiden, Bedrängniſſen und Beſorgniſſen zurückgelegt haben. Das letzte harte Ungemach, womit eben ſo, wie in andern ſüdlich europäiſchen Staaten, den einen Theil der Landesbevölkerung das vorige Jahr in den Folgen der allgemeinen Mißerndte bedrängte, hat dem andern Theil der Einwohner dieſes Landes eine Quelle des zurückkehrenden Wohlſtandes geöffnet. Es wird alſo nicht ſchwer ſeyn, den aus jenem theilweiſen Nothſtand für die Landescaſſe erwachſenen Nachtheil unter Ihrer umſichtsvollen Mitwürkung auszugleichen.

In dieſer wie in jeder andern Verwaltungsbeziehung werden Sie — meine Herrn — überall einen erfreulichen Zuſtand des Landes wahrnehmen. Ich habe meinen dirigirenden Miniſter beauftragt, Ihnen eine vollſtändige Darſtellung deſſelben vorzulegen. Es wird Ihnen nicht ſchwierig erſcheinen, die Bedürfniſſe der Staatsverwaltung durch geeignete Mittel und Wege, ohne einigen Druck meiner Unterthanen aufzubringen. Ich vertraue darin viel auf Ihre von aufgeklärten Anſichten des Gemeinwohls ausgehende verfaſſungsmäßige Zuſammenwürkung mit meinen Verwaltungsbehörden. Nicht minder guten Erfolg erwarte ich davon, in nachfolgenden Berathungen über die Ausfüllung einiger noch offen ſtehenden Lücken in unſrer Geſetzgebung. Ich rechne dazu unter andern vorzüglich eine zur allenthalbigen Uebereinſtimmung mit den conſtitutionellen Grundlagen derſelben führende Reviſion unſrer Civil- und Strafgeſetze, und die Einführung der damit in Verbindung ſtehenden, auf die Form unſrer Juſtizverwaltungseinrichtung zurückwürkenden, öffentlichen Rechtspflege, — ſodann die umſichtsvolle Auflöſung noch beſtehender theilweiſen Gewerbe-Beſchrän-

kungen und das ohne Umwälzung in beſtehenden Eigenthumsverhältniſſen zu eröffnende Recht, die Zehnten, und andere Grundbelaſtungen abzulöſen, welche aus verſchiedenen ältern Geſetzgebungen über die Rechtsverhältniſſe eines getheilten Grundeigenthums, in der unſrigen noch ihre frühere Stellung behaupten, — endlich die Feſtſetzung der ſtaatsbürgerlichen Beziehungen ſchutzverwandter Staatsgenoſſen, und andere Gegenſtände von minder weſentlichem oder erheblichem Belang.

Wäre es meinem verklärten Vater geſtattet geblieben, den Gang Ihrer mitwürkenden Geſetzgebungsthätigkeit bei den Verhandlungen über dieſe hochwichtigen Gegenſtände unſrer, zu einem völlig abgeſchloſſenen Ganzen noch nicht vollendeten Geſetzgebung zu leiten; ſo würden Sie — meine Herrn — in ſeiner unter mannigfaltigen Lebenserfahrungen gereiften Feſtigkeit einen zuverläßigen und ſichern Haltungspunkt bei allen Vorkommniſſen Ihrer Berathung gefunden haben.

Sein Verluſt kann uns auf keine Weiſe erſetzt werden! — Ich fühle mich indeſſen ſtark in dem Bewußtſeyn meiner reinſten Abſichten, in meinem zuverſichtlichen Vertrauen auf die erprobte Liebe und Anhänglichkeit meiner Unterthanen, ſo wie auf die bewährte Pflichttreue und Ergebenheit meiner Diener.

Und Sie — meine Herrn — ſind bei dem Betretten einer neuen, Ihnen insgeſammt durch eigne Erfahrung noch nicht bekannt gewordenen Bahn, durch die vorausſehende Weisheit der verewigten Stifter unſrer Landesverfaſſung vor den Gefahren mancher Verirrungen bewahrt, welche früher hin und anderwärts die erſten Schritte repräſentirender Körperſchaften ſo oft, auf die vom Ziel entfernende Abwege geführt haben. Sie ſehn ſich, ſchon bei Ihrem erſten Eintritt in den neuen Kreis Ihrer öffentlichen Wirkſamkeit, auf einem Standpunkt, von wo aus ſie den Zweck dieſer Würkſamkeit und die gegebenen Mittel dazu in volleſter Klarheit überblicken. Sie werden ſich niemals in Unheil bringenden Zweifeln befangen finden über die Fragen: Was Volksrechte ſeyen? Was Regierungsrechte? Und was zu den Rechten der Stände gehöre? — Sie werden weder ſich ſelber noch auch andern als über Volk und Regierung ſtehend erſcheinen oder als eine Behörde, deren Schöpfungskraft zur Bildung eines Staates oder zu Verſuchen im weiten Gebiete der Verfaſſungstheorien aufgerufen worden iſt. Sie werden durch conſtitutionelle, das iſt, aus einer unrichtigen Vertheilung der vorhin vereinigt geweſenen und nun verfaſſungsmäßig geſchiedenen Rechte und Attribute der Staatsgewalt nothwendig nachfolgende, Veranlaſſungen zu Ergreifung der Regierungszügel ſich nicht gedrängt finden; nicht dazu, den Wirkungskreis der neben Ihnen ſtehenden Staatsverwaltungsbehörden jemals zu überſchreiten. Weder Sie noch andere werden jemals in den Fall kommen, die zugleich mit dem Regenten und neben ihm in den innern Verhältniſſen des Staates repräſentirende Körperſchaft mit der repräſentirten Geſammtheit zu verwechſeln, oder den folgewichtigen Unterſchied zu überſehen, der zwiſchen den in den Staatsgeſetzen gegründeten Rechten dieſer Geſammtheit, wozu wir alle gehören, und den ausgeſchiedenen Rechten der ſtändiſchen Körperſchaft beſteht, die nur zum Behuf ihrer Mitwirkung bei der Erhaltung und Vervollkommnung der Staatsgeſetze dieſe Prärogative überkommen hat. Ihnen eröffnet ſich eine ſehr geebnete mit redlichem Willen und mit ruhiger beſonnenen Umſicht eben ſo würkſam als ſicher zu beſchreitende Bahn.

Es iſt ein ſchöner, ein ehrenvoller Beruf an Sie ergangen. Nicht blos die Augen Ihrer Mitbürger ſind voll froher Erwartung und im voraus belohnenden Vertrauens auf Sie gerichtet. Ihren Schritten folgt auch der beobachtende Blick mehr entfernter aber darum nicht weniger lebhaften Antheil nehmender Zeitgenoſſen.

Ich habe zur verfaſſungsmäßigen Theilnahme an Ihren Verhandlungen Commiſſarien ernannt, die mein volles Zutrauen beſitzen. Ich erwarte, daß Sie denſelben mit redlicher Offenheit und gleichmäßigem Vertrauen entgegenkommen. Ihre ſich wechſelſeitig unterſtützende Zuſammenwürkung

wird den Gang der Berathung überall zur vollesten Klarheit aufhellen, ſo daß die daraus hervorgehenden ſtändiſchen Beſchlüſſe ſtets nur unter dem Gepräge einer beſonnenen Prüfung und des reifen Urtheils erſcheinen.

Ich bin gewiß, daß Sie — meine Herrn — alle in dieſem ſchönen Augenblicke von dem Gefühl des wärmſten Vorſatzes zur pflichtgetreuen würdigen Erfüllung Ihres Berufs durchdrungen ſind. Zu deſſen offener Kunde werden Sie jetzt vor dem Auge des allſehenden Gottes und vor Mir die ſtete Befolgung deſſelben eidlich geloben.

Mir bleibt hiernächſt ein Wunſch nur noch übrig, daß nämlich Sie — meine Herrn — im Lauf Ihrer Verhandlungen mehr und mehr die Ueberzeugung gewinnen und aus Ihrer Verſammlung unter Ihre Mitbürger zurückbringen mögen, daß Mein Wille und Mein Beſtreben, als Herzog und Regent dieſes Landes, ſtets und überall nur durch das lauterſte Wohlwollen für die Geſammtheit und für die Einzelnen meiner Unterthanen bewegt wird."

* * *

Hierauf wendeten ſich Seine Herzogliche Durchlaucht mit den Worten an den dirigirenden Staats-Miniſter:

„Sie wollen die Handlung der öffentlichen Verpflichtung jetzt vornehmen."

Welcher demgemäß die verſammelten Landſtände folgendergeſtalt anredete:

„Ich bitte mit Aufmerkſamkeit die Worte des Eides zu vernehmen, zu deſſen Ablegung Sie von Seiner Herzoglichen Durchlaucht unſerm gnädigſten Herrn aufgefordert worden ſind:

Eidesformel.

„Sie die hier anweſenden Mitglieder der Stände-Verſammlung des Herzogthums Naſſau ſollen eidlich geloben und ſchwören:

„daß Sie dem Durchlauchtigſten Herzog und Herrn, Wilhelm, ſouveränen Herzog zu Naſſau, Ihrem Landesfürſten treu und gehorſam ſeyn; und als gewiſſenhafte Bewahrer der Rechte und Befugniſſe, welche Ihnen durch die Verfaſſungs-Urkunde ſelbſt, entweder für Ihre Perſon, oder durch die Vollmacht eines nach Vorſchrift der Verfaſſungs-Urkunde dazu berechtigten, oder durch die freie Wahl Ihrer Mitbürger verliehen worden ſind; dieſelbe in dem durch die Verfaſſung des Herzogthums beſtimmten Umfang ausüben und dabei als den Zweck Ihrer jedesmaligen Willensäußerung überall und nur allein den wahren Vortheil des Landes und ſeiner Einwohner einzig nach der Erleuchtung Ihres Gewiſſens aus frei geſchöpfter Ueberzeugung ohne alle Nebenabſichten oder irgend andere Rückſichten vor Augen haben wollen."

„So wahr Ihnen Gott helfen möge."

Nach geſchehener Verleſung der Eidesformel wurden zuerſt die Landesdeputirten in alphabetiſcher Ordnung, dann die Mitglieder der Herrenbank einzeln aufgerufen. Sie traten mit einer Verbeugung vor den Thron, auf welchem ſich Seine Herzogliche Durchlaucht niedergelaſſen hatten, und ſprachen, mit aufgehobenen, die Geiſtlichen, mit auf die linke Bruſt gelegten, drei Vorderfingern der rechten Hand, die Worte: Ich ſchwöre es

und traten mit einer Verbeugung wieder zurück.

Nachdem die Verpflichtung beendigt war, entfernten ſich Seine Herzogliche Durchlaucht in derſelben Ordnung und mit denſelben Feierlichkeiten.

Sämmtliche Mitglieder der Herrenbank und die Landesdeputirten wurden zur Herzoglichen Tafel gezogen.

In der Verſammlung an dem 4. März wurde vor den verſammelten Landſtänden und den zahlreich ſich eingefundenen Zuhörern der nachſtehende Vortrag von dem dirigirenden Staatsminiſter über die dermalige Lage des Herzogthums abgelegt:

Digitized by Google

Hochzuverehrende,

Hochgeehrte Herrn!

„Nicht zu den gewöhnlichen Erſcheinungen gehört es, daß diejenigen, welche auf das Entſtehen und die Bildung neuer Staatsverhältniſſe und Einrichtungen einzuwürken berufen worden ſind, auch auch noch die entfernteren Reſultate ſolcher Einrichtungen zu beobachten, zu ſchildern, und auf ihre weitere Entwicklung einzuwürken, Gelegenheit finden.

Ich befinde mich in dieſem Fall.

Nach einer fünf und zwanzigjährigen ununterbrochenen Wirkſamkeit für die Feſtſtellung der äußern und innern Verhältniſſe dieſes Landes, unter den manigfaltigſten und verwickeltſten Zeitbegebenheiten iſt mir jetzt der ehrenvolle Auftrag geworden, die Würkungen dieſer Ereigniſſe vor einer Verſammlung zu entwickeln, deren Daſeyn ſelbſt eine der wichtigſten Folgen der neuen Begründung unſeres Herzogthums iſt.

Es ſey mir erlaubt dieſes Verhältniß zur Bezeichnung der Empfindungen hier zu berühren, unter welchen ich heute in dieſe Verſammlung trete, ehe ich zu der Schilderung des gegenwärtigen Zuſtandes unſers Landes übergehe.

Seit mehreren Jahrhunderten waren die Länder zwiſchen dem Main, der Lahn, der Sieg und dem Rhein die unſer Herzogthum bilden unter die verſchiedenſten Staaten und Herrſchaften nach der Fügung früherer zufälliger geſchichtlicher Begebenheiten getheilt.

Folgen dieſer Trennung waren für dieſe Länder die abweichendſten politiſchen und Verwaltungs-Einrichtungen, durch welche ihre Bewohner von einander politiſch abgeſondert und ſich fremd wurden. Alle einzelne Theile dieſes Landſtrichs und öfters ganz kleine Gebietstheile, wurden dadurch im Widerſpruch mit dem was frühere Stammsverhältniſſe forderten, gezwungen nur ein iſolirendes eigenes Partikular-Intereſſe oder das der größern deutſchen Länder zu verfolgen, denen ſie als abgeriſſene Theile früher angehörten.

Ein Boden trug ihre Bewohner, ein Land nährte ſie, aber ein gemeinſchaftliches Landes-Intereſſe verband ſie nicht.

Selbſt der Umſtand, daß ungefähr zwei Drittheile unſers Herzogthums aus alten Naſſauiſchen Stammsländern zuſammengeſetzt iſt, konnte nicht eine größere politiſche Einheit unter den Bewohnern dieſer Gegenden erzeugen, weil auch das Naſſauiſche Gebiet unter eine große Anzahl Fürſten aus dem Naſſauiſchen Hauſe ehemals vertheilt war, welche zwar Familien-Verträge in Beziehung auf Erbfolge und Erhaltung des gemeinſchaftlichen Familien-Eigenthums vereinigten, nicht aber in Beziehung auf Regierung und Verwaltung. Des Familien-Bandes ungeachtet blieben daher auch die urſprünglich Naſſauiſchen Fürſtenthümer und Herrſchaften vor ihrer früher oder ſpäter als Folge der Familiengeſetze vor ſich gegangenen Vereinigung ſich ſo fremd als andere deutſche abgeſonderte Länder.

Begebenheiten die vor wenigen Jahren noch Niemand zu muthmaßen und noch viel weniger vorauszuſehen im Stande war; welche meiſtens Reſultate der großen politiſchen Umwälzungen ſind, die die Geſtalt Europas und beſonders Deutſchlands weſentlich abgeändert haben, haben es auch bewürkt, daß dieſe durch Schönheit, Fruchtbarkeit, und die mannigfaltigſten Produkte aller Art; durch einen hohen landwirthſchaftlichen Culturſtand, durch die vorzüglichſten Eigenſchaften ihrer Bewohner ausgezeichnete in dem Herzen von Deutſchland liegende Länder jetzt **einem** Fürſten gehorchen und zwar einem Fürſten aus dem Geſchlechte, dem der ungleich größere Theil des vereinigten Landes ſchon ſeit Jahrhunderten unterworfen war.

Digitized by Google

Es darf bei dieſer Veranlaſſung nicht unbemerkt gelaſſen werden, daß um das Wohl der Bewohner dieſer Länder ſich die vor kurzem erſt verſtorbenen Regenten neben vielem andern, auch das große Verdienſt erworben haben, daß die kritiſchen Zeitpunkte in den kaum verfloſſenen Jahren von ihnen mit Weisheit und Einſicht dazu benutzt worden ſind, die vorher getrennten Landestheile, die durch Lage und gemeinſchaftlichen Verkehr mit einander vereinigt zu ſeyn die Natur beſtimmt hat, auch politiſch vereinigt worden ſind, ſo daß ſie nun ein geſchloſſenes in ſeinem Innern durch keine fremde Herrſchaft mehr unterbrochenes Staatsgebiet bilden. Ihren Anſtrengungen verdanken wir dieſes für uns ſo wichtige Reſultat.

Keine Aufopferung, um dieſen für alle Bewohner dieſer Gegenden gleich wohlthätigen Zweck zu erreichen, hat insbeſondere dem, dem Lande durch einen plötzlichen Tod nur zu früh entriſſenen, durch die vorzüglichſten Eigenſchaften des Verſtandes und des Herzens gleich ausgezeichneten, unvergeßlichen Fürſten Friedrich Wilhelm, zu ſchwer geſchienen. Mit Recht ſah dieſer geiſtvolle Herr die politiſche Vereinigung des früher nur topographiſch vereinigten Gebiets als nothwendige Vorbedingung aller zweckmäßigen Staats- und Verwaltungs-Einrichtungen an, deren das Herzogthum, wie aus dem weitern Fortgang dieſer Darſtellung hervorgehen wird, ſich nun zu erfreuen hat. Unter Hintanſetzung ſeiner perſönlichen Neigungen und Wünſche hat dieſer edle Fürſt nur dieſen Zweck verfolgt; doppelt ſchmerzhaft iſt daher das Gefühl derer die ihn gekannt haben, daß Er die Vollendung ſeines Werks nicht erleben ſollte.

Wenn wir auch nur bei einer der uns hier in dieſer Verſammlung zunächſt liegenden Folgen der Vereinigung unſers Staatsgebiets, bei der dem Lande gegebenen Verfaſſung und darauf gegründeten Landes-Verwaltungs-Einrichtungen ſtehen bleiben, ſo dringt ſich uns von ſelbſt die Bemerkung auf, daß ihr Daſeyn überall mehr oder weniger durch ein in ſich geſchloſſenes Staatsgebiet bedingt erſcheint, ein Staatsgebiet, das wie das des Herzogthums groß genug iſt, um der Entwickelung aller Staats-Inſtitutionen zum allgemeinen Beſten den erforderlichen Raum zu geſtatten. Denn nachdem auf dieſe Art unſer Herzogthum gebildet, nachdem der Grund zu innern Reibungen unter den Bewohnern unſeres Landes früher aus verſchiedenem Landes-Intereſſe entſpringend, vernichtet war; nachdem eben dadurch es möglich geworden war, auch die verſchiedenen Verwaltungs-Syſteme als Folgen früherer Trennung aufzuheben; war auch erſt die Möglichkeit gegeben in dem Lande eine Landesverfaſſung zur Würklichkeit zu rufen und auf die Grundlage dieſer Verfaſſung neue allgemeine Verwaltungs-Ordnungen zu bauen.

Unter großen Anſtrengungen iſt dieſer Zweck in den zunächſt verfloſſenen Jahren von den jüngſt verſtorbenen Regenten und unſerm Herzoge erreicht worden.

Endlich iſt auch der Zeitpunkt erſchienen, wo es Sr. Herzoglichen Durchlaucht möglich geworden iſt, die Stände dieſes Landes verfaſſungsmäßig zu verſammeln und unter ihrer conſtitutionellen Mitwürkung in allem dem weiter fortzuſchreiten, was den Bedürfniſſen des Landes und unſerer Zeit entſpricht.

Um den jetzt zum erſtenmal verſammelten Ständen ihren gegenwärtigen Standpunkt näher zu bezeichnen, iſt es vor allem nothwendig, daß vor ihnen ein getreuer Abriß der beſtehenden Verwaltungs-Einrichtungen zuſammengeſtellt, die Reſultate derſelben entwickelt und zugleich diejenigen Gegenſtände ihnen vorgelegt werden, bei welchen zunächſt ihre verfaſſungsmäßige Einwürkung zum Wohl des Landes von Sr. Herzoglichen Durchlaucht in Anſpruch genommen wird.

Die gegenwärtige Verſammlung iſt vielleicht die erſte in Deutſchland, vor welcher der Gang und die Reſultate einer neuen Verwaltung und neuer Staats-Einrichtungen in einem neu vereinigten Staate in allen ihren Einzelnheiten entwickelt werden können.

Ihre Eröffnung fällt überdieß noch in einen Zeitpunkt, wo ähnliche Einrichtungen in vielen andern

deutſchen Ländern vorbereitet werden, und ſich mehr oder weniger ihrer Entwickelung nähern. Darum dürfen wir es uns nicht verbergen, daß die Aufmerkſamkeit von ganz Deutſchland auf dieſe Verhandlungen und ihre Reſultate gerichtet iſt. Die Thätigkeit dieſer Verſammlung erhält alſo dadurch für das gemeinſame große Vaterland eine folgenreiche Wichtigkeit, auf die ähnliche Verhandlungen unter andern Umſtänden niemals würden Anſpruch machen können.

Nach dieſen allgemeinen Bemerkungen gehe ich zu der Darſtellung der in unſerm Herzogthum beſtehenden Saats- und Verwaltungs-Einrichtungen und deſſen über, was das Wohl ſeiner Bewohner von der nahen Zukunft fordert.

Als die erſte Pflicht, die den verſtorbenen Regenten ihr Beruf für das Beſte des Landes zu ſorgen auflegte, iſt von ihnen nach Vereinigung der Gebietstheile die Vereinfachung der obern Landes-Verwaltung angeſehen worden.

Weder Größe des Landes, noch die topographiſche Lage ſeiner Theile haben es nothwendig gemacht, Provincial-Verwaltungen neu anzuordnen, oder da wo ſie beſtanden dieſe fortbeſtehen zu laſſen.

Schon die gebotene Verminderung des Verwaltungs-Aufwands, Sicherung der Vollziehung der gegebenen Vorſchriften und die Beſchleunigung des Gangs der Verwaltung forderten dringend die Concentrirung der oberſten adminiſtrativen- und Gerichtsbehörden.

Nachdem daher in der zweiten Hälfte des Jahrs 1815 die verſchiedenen Landestheile mit Ausnahme der Niedern-Grafſchaft Catzenellnbogen vereinigt waren, wurde auch ſchon mit dem Anfang des Jahrs 1816 die Vereinigung der obern Verwaltungsbehörden vollzogen. An die Stelle von drei Regierungen und drei obern Gerichten, drei Conſiſtorien und mehreren anderen untergeordneten Central-Stellen und Commiſſionen, traten eine Regierung und ein zweites Inſtanzgericht. Eben ſo wurden auch die Finanzverwaltungsſtellen vereinfacht, und indem die Beſoldungen der Angeſtellten ſo erhöht wurden, wie es die Erhaltung der Amtswürde der Angeſtellten forderte, damit zugleich ein bedeutender Theil des frühern Central-Verwaltungs-Aufwands dem Lande erſpart.

Eine Erfahrung von zwei Jahren hat es bewieſen, daß dieſe neu angeordneten Verwaltungsſtellen alle Geſchäfte eben ſo raſch als gründlich zu erledigen im Stande ſind.

Nirgends haben ſich, ungeachtet die neu eingeführten Verwaltungs-Einrichtungen eine außergewöhnliche Thätigkeit der obern Stellen vielſeitig in Anſpruch nahmen, Rückſtände angehäuft, nirgends ſind Klagen über unerledigte Arbeiten laut geworden, und es iſt vorauszuſehen, daß zu Erleichterung der Landescaſſen das angeſtellte Dienſtperſonale nach vollends vollzogenen Einrichtungs-Arbeiten bei manchen Stellen ohne Nachtheil des Dienſtes noch wird vermindert werden können.

Entfernung aller überflüſſigen Diener muß nämlich Maxime jeder guten oberen Staatsverwaltung bleiben. Nicht nur finanzielle Beziehungen gebieten ſie, ſondern auch darum muß ſie ſtatt finden, weil überzählige Diener und Stellen den Geſchäftsgang anſtatt ihn zu befördern, erſchweren.

Seine Herzogliche Durchlaucht werden ſich daher von dieſem Grundſatze niemals entfernen. —

Nach geordneten Central-Verwaltungs-Stellen des Landes, wurde in der erſten Hälfte des Jahrs 1816 auch die Amtsverwaltung neu geordnet.

Die Vereinigung aller innerhalb der natürlichen Grenzen des Herzogthums gelegenen Gebietstheile zu einem Ganzen hat es möglich gemacht, zum Beſten der Unterthanen und Erleichterung der Landescaſſen die Zahl der Amtsbezirke beträchtlich zu vermindern. An die Stelle von mehr als 60 Aemtern ſind 28 Amtsbezirke getreten, in welche das Herzogthum nun eingetheilt iſt; anſtatt einigen 60 Amtleuten und einem entſprechenden Unter-Amtsperſonale haben die Landescaſſen nur 28 Beamte zu beſolden, die beſonders dann, wann die überhäuften Einrichtungsarbeiten beſeitigt ſeyn werden, zur ſchnellen Beförderung aller Amtsgeſchäfte um ſo gewiſſer hinreichend erſcheinen, als ſogar bei dem gegenwärtigen

Digitized by Google

auſſerordentlichen Geſchäftsdrange ſich neue Rückſtände nicht aufgehäuft haben, während vielmehr alte aufgewachſene Geſchäfts-Rückſtände vermindert worden ſind.

Dieſe Vereinfachung der Amtsverwaltung iſt auch von den Standes- und Grundherrn, die eigne Gerichtsbarkeiten in dem Lande anzuſprechen befugt ſind, zum allgemeinen Beſten dadurch erleichtert worden, daß ſie durchgehends, ſo weit ihre neuen Verhältniſſe bereits geordnet worden ſind, keinen Anſtand genommen haben, ihre Patrimonial-Jurisdictions-Befugniſſe dem Landesbeamten des Diſtrikts zur Ausübung zu übertragen.

Es braucht hier kaum bemerkt zu werden, daß indem man die Zahl zum Theil kärglich und unzulänglich beſoldeter, häufig blos auf Sporteln angewieſenen Beamten verminderte, auch mancher Mißbrauch der Amtsgewalt zum Nachtheil der Unterthanen in der Quelle erſtickt worden iſt.

Den gegenwärtigen Beamten öffentlich das ihnen gebührende Lob zu ertheilen, halte ich mich für beſonders verpflichtet. Ohne eine mehr als gewöhnliche Anſtrengung wäre es ihnen nicht möglich geweſen, alle die auſſerordentlichen Arbeiten zu vollziehen, die in einem Zeitraum von nicht vollen zwei Jahren von ihnen zum Beſten des Landes vollzogen worden ſind, und auf die ich die Aufmerkſamkeit dieſer Verſammlung in der Folge dieſer Darſtellung noch zu lenken, Veranlaſſung finden werde.

Eine ganz vorzügliche Rückſicht iſt auch der beſſern Einrichtung der Forſtverwaltung gewidmet worden.

Mehr als ein Drittel der Arealfläche des Landes iſt mit Wald bedeckt. Beinahe vier Fünftel aller Waldungen gehören zu dem Corporations-Vermögen der Landesgemeinden, und ſind für dieſe Quelle eines Ertrags geworden, der den Betrag aller Landesabgaben ſehr überſteigt, welche der Staat in Anſpruch zu nehmen genöthigt iſt.

Eine geordnete Forſtverwaltung iſt alſo als eines der dringendſten Landesbedürfniſſe anzuſehen, und es iſt nicht daran zu zweifeln, daß die Vollziehung der gegebenen Forſtverwaltungs-Vorſchriften dieſes Bedürfniß befriedigen wird.

Auch bei der neuen Forſtverwaltung konnten die Schützungs- und Inſpectionsbezirke ſehr vereinfacht und dabei noch die Koſten des Waldſchutzes und der Inſpection, die die Waldeigenthümer zu tragen haben, im Ganzen vermindert werden.

Es verdient hier noch beſonders bemerkt zu werden, daß ungeachtet des großen Umfangs der an vielen Gegenden gut beſtandenen Waldungen des Landes, die Holzpreiſe zum Beſten der Waldeigenthümer überhaupt, insbeſondere aber der die Waldungen ihrem ungleich größten Antheil nach beſitzenden Gemeinden, ſelbſt in der Entfernung von ſchiffbaren Flüſſen ſich immer hoch erhalten werden.

Wir verdanken dieſes dem vortrefflichen Eiſenſteine, der ſich überall in ungeheuern Lagern und mächtigen Gängen in unſern Gebirgen findet, und es möglich macht unſer Holz in Eiſen verwandelt, immer dem Auslande mit Vortheil zuzuführen.

Dadurch wird für uns eine umſichtsvolle Verwaltung der Waldungen und Verwerthung ihres Erzeugniſſes um ſo wichtiger und der nicht unbedeutende Aufwand, den dieſer Adminiſtrationszweig fordert, erſcheint gerechtfertigt. Hieraus zeigt ſich ſchon wie wichtig in dem Herzogthum der Fortgang und die Zunahme des Bergbau's iſt.

Noch iſt die Bergverwaltung nicht vollſtändig geordnet; die weſentlichſten Anordnungen ſind jedoch ſchon getroffen worden, um den Bergbau zu begünſtigen.

Dahin gehört vorzüglich die Aufhebung des Bergzehntens für alle neu eröffnet werdende Gruben in dem Herzogthum. Von der Aufhebung dieſer läſtigen Auflage äuſſern ſich bereits in vielen Gegenden des Landes durch vermehrten Bergbau die wohlthätigſten Folgen.

Insbeſondere hat der Bergbau auf bituminöſes Holz, das ſonſt als Regal behandelt wurde, und

Digitized by Google

deſſen Gewinnung nun frei gegeben iſt, ſich beträchtlich vermehret. Die Holzkohlen-Bergwerke liefern nun ein vortreffliches Brenn- und Düngungs-Material in großer Menge für die holzärmeren Gegenden des Weſterwaldes, und werden auch in die holzreicheren Gegenden verführt, deren Holzreichthum den Betrieb der Hüttenwerke vergrößert, da den eigenen Verbrauch des Holzes durch die Einwohner das neue Brennmaterial entbehrlich gemacht hat.

In einer engen Verbindung mit dem Forſthaushalte ſteht, wie aus dem oben Bemerkten ſchon erhellet, die Verwaltung des Gemeindeguts.

Dieſe zu ordnen, hat die Regierung als einen der dringendſten und wichtigſten Gegenſtände betrachtet und mit den angenehmſten Gefühlen bin ich im Stande, dieſer Verſammlung die mit dem allgemeinen Landeswohl auf das innigſte verflochtenen Reſultate der neu eingeführten Verwaltung des Corporations-Vermögens der Gemeinden hier vorzulegen, und die Vergangenheit mit der Gegenwart in dieſer Beziehung zu vergleichen.

Beinahe überall in dem Herzogthum beſtand als Herkommen, daß nur ein geringer Theil des Einkommens der Gemeinden zu Zwecken der Gemeinde-Verwaltung verwendet wurde. Dabei wurden die Einkünfte der Gemeinden im Allgemeinen ſchlecht verwaltet. Wer ſich in der Gemeinde überwiegenden Einfluß und Anſehn zu verſchaffen wußte, fand darin auch häufig bald die Mittel zu ſeinem und ſeiner Verwandten und Anhänger Vortheil über das Corporations-Vermögen der Gemeinden zu disponiren. Die Waldungen, der Hauptreichthum der Gemeinden, wurden unregelmäßig bewirthſchaftet, das Beholzigungsrecht von den Gemeindegliedern öfters willkührlich ausgeübt und da, wo eine beſſere Haushaltung eingeführt war, der ganze Ertrag der Waldungen nach Köpfen in der Regel als Loosholz unter die Gemeindeglieder vertheilt.

Dieſe Einrichtungen konnten ohne große fühlbare Nachtheile zu einer Zeit beſtehen, in welcher, während bedeutende Kriegslaſten und Kriegsſchulden noch nicht auf den Gemeindecaſſen laſteten, die Staats- und Gemeindeſteuern, mehr nach der Zahl der Familien und Köpfe als nach dem Grundbeſitzthum der einzelnen Einwohner repartirt waren, zu einer Zeit, wo die Gemeinde- und Staatsabgaben vorzugsweiſe auf der ärmern Einwohnerclaſſe ruheten, — wo die beſten Grundſtücke die Steuerfreiheit genoſſen und es ſogar bei Veräußerungen und Erbtheilungen an manchen Orten erlaubt war, die altherkömmliche Steuerquote von beſſern Grundſtücken auf die ſchlechteren übertragen zu laſſen, die nur die Aermern in der Regel beſitzen, — zu einer Zeit, wo als Folge der Leibeigenſchaft die Leiſtungen an den Leibherrn nach Köpfen und Geſpannen repartirt wurden. Unter ſolchen Verhältniſſen konnte es den Regeln der Billigkeit entſprechen, daß aus den Corporations-Einkünften der Gemeinde die ärmere Einwohnerclaſſe reichlicher unterſtützt wurde; denn der Aermere war es ja, auf dem die Beiträge zu Staats-, Gemeinde- und leibherrlichen Abgaben vorzugsweiſe ruhten.

Die Begebenheiten der neuern Zeit haben aber dieſes ganze frühere Verhältniß aufgehoben.

Es war unmöglich die ungeheuern Summen, welche der Revolutionskrieg forderte, der insbeſondere früher in unſerm Vaterland wüthete, im Wege der altherkömmlichen Beſteuerung aufzubringen. Schon vor dem Ende des vorigen Jahrhunderts waren daher die vormaligen Regierungen von Trier, Mainz, der Heſſiſchen und Naſſauiſchen Länder den Grundſatz, nicht ohne Widerſpruch der Privilegirten, auszuſprechen und durchzuführen genöthigt, daß kein Steuerprivilegium gegen Beiträge zu Leiſtungen die der Krieg veranlaßte, ſchützen ſolle.

Damit war das Signal zur meiſtens willkührlichen Beſteuerung, ſelbſt zur öfters unleidlichen Bedrückung der vormals Privilegirten, zu Erleichterung der Gemeinden, in welchen ihre Beſitzungen gelegen waren, gegeben. Ohne Einfluß auf den Gemeindehaushalt ſelbſt zu gewinnen, hatten die vormals Eximirten und Steuerfreien nun alle nachtheiligen Folgen des nicht geordneten Gemeinde-

Digitized by Google

haushalts und zwar in einem um ſo ſtärkern Maaße zu tragen, als die Regulirung ihrer Beitrags-Quote ſich in den Händen derer befand, die ſie zu eigner Erleichterung zu erhöhen ein Intereſſe hatten.

Dieſe nachtheiligen Folgen erſtreckten ſich ſogar noch über den Zeitpunkt der erſchöpfenden Kriege hinaus, weil auch die von den Gemeinden zu Kriegsausgaben contrahirten Schulden, als auf den Gütern der Befreiten mit haftend, angeſehen werden mußten.

In dieſem Zuſtande befand ſich der Gemeindehaushalt und die zu Kriegsbeiträgen pflichtigen, vormals Steuerfreien in unſern Gegenden, als nach Aufhebung der Reichsverfaſſung in dem Jahr 1806, zu Gleichſtellung der Staatsabgaben ein neues Cataſter in dem Herzogthum eingeführt werden mußte. Durch dieſe neue Cataſtrirung wurde zwar bewürkt, daß willkührlichen Steueranſchlägen der vormals Befreiten durch die Vorgeſetzten der Gemeinden vorgebeugt und alſo auch die Beiträge zu Kriegs-Gemeinde-Ausgaben (bekanntlich die einzigen, die die gewöhnlichen Gemeinde-Einnahmen in der Regel nicht deckten) nach einem richtigen Fuß unter alle Einwohner nach Verhältniß ihres Beſitzthums repartirt werden konnten; allein das Hauptübel blieb fortbeſtehen.

Anſtatt zu Abzahlung und Verzinßung der Gemeinde-Kriegsſchulden die an den meiſten Orten reichlichen Gemeinde-Einkünfte zu verwenden, wurden dieſe nach wie vor zerſplittert, zum Theil unter die Gemeindeglieder nach der Familienzahl vertheilt, obgleich dieſe nun nicht mehr wie früher, vorzüglich nach der Familienzahl, zu den Gemeindeausgaben beizutragen hatten, und das durch den Krieg entſtandene Deficit in den Gemeindeeinnahmen, zur öfters unerträglichen Beläſtigung der vormals Steuerfreien und ſtark Begüterten, nach dem neuen verbeſſerten Steuercataſter in auſſerordentlichen Beiträgen erhoben.

Während die frühern Abgaben von den Wenigbegüterten abgenommen, auf die vormals Steuerfreien und Starkbegüterten hinübergewälzt worden waren, wußten diejenigen, die wenig beitrugen oder ſonſt ſich unerlaubte Vortheile aus dem Gemeindegute zu verſchaffen Gelegenheit hatten, ſich in dem beinahe ausſchließlichen Genuß des zu Tragung gemeiner Laſten ſeiner Natur nach beſtimmten Corporations-Vermögen der Gemeinden zu erhalten.

Die Vollziehung der in der Mitte des Jahrs 1816 erlaſſenen Verordnungen über die Gemeindeverwaltung hat dieſem mit den gegenwärtigen Verhältniſſen der Steuerbaren nicht mehr zu vereinbarenden, Zuſtand der Dinge ein Ende gemacht.

Die Verwaltungs-Ordnung geht von dem Grundſatze aus, daß in der Regel das Corporations-Vermögen der Gemeinden ſo lange zu Deckung der Gemeinde-Ausgaben, ihr Urſprung ſeye welcher er wolle, verwendet werden muß, ſo lange ein Deficit vorhanden iſt, das durch Steuerbeiträge nach dem Grund- und Gewerbebeſitz ſonſt gedeckt werden müßte. Sie entzieht das Vermögen der Gemeinheiten jeder ungeregelten Verwendung durch die Ortsobrigkeiten, ſorgt für die zweckmäßigſte Benutzung und Verbeſſerung der Gemeindeeinnahmen und ſetzt allen willkührlichen Steuer-Erhebungen zu Gemeinde-Bedürfniſſen ein Ziel.

So ſchwierig in der Vollziehung die gründliche Ordnung des Haushalts in 824 Gemeinden nach dieſen Grundſätzen war, mit deren Vermögen und Hülfsquellen ſelbſt die Gemeindeglieder häufig nicht hinlänglich bekannt waren, und von welchen erſt an den meiſten Orten genauere Inventarien gefertigt werden mußten, eben ſo belohnend waren die Reſultate der geordneten Haushaltung. Ungeachtet auch hier der Uebergang zu einer beſſern Ordnung mit der den ärmeren Einwohner-Claſſen nöthigen Schonung geſchehen iſt, ſo hat doch der Erfolg die Erwartungen weit übertroffen.

Die eigenen Einnahmen aus dem Corporations-Vermögen der Gemeinden in dem Jahr 1817 überſtiegen die des Jahrs 1816 um mehr als 850,000 fl., und dennoch wurden in dieſem Jahre, neben vielen unentgeltlich oder gegen geringen Zins den Einzelnen zur Benutzung überlaſſenen Gemeinde-Gü-

Digitized by Google

tern, über 16000 Klafter Brennholz und anderthalb Millionen Wellen ganz unentgeltlich, und 7000 Klafter Brennholz und gegen 300,000 Wellen gegen eine geringe Abgabe unter die einzelnen Gemeindeglieder vertheilt.

Dabei waren die Ueberſchüſſe der Gemeinde-Einnahmen, die zu der Schuldentilgung verwendet werden konnten, dennoch ſo bedeutend, daß wir nunmehr zu der Gewißheit gelangt ſind, daß in wenigen Jahren, bei der ungleichen Mehrzahl der Gemeinden des Herzogthums, die Folgen eines zerſtörenden Kriegs auch in dem Gemeindeſchuldenſtand nicht mehr fühlbar ſeyn werden; daß ohne neue bedeutende Steuererhebungen nicht nur die Zahlung der Zinſen von den Gemeindeſchulden, ſondern die Tilgung der Schulden ſelbſt in wenigen Jahren erfolgen muß, und daß auch von dieſer Seite her der Steuerpflichtige keine drückenden Steuerbeiträge mehr wie bisher zu erwarten hat.

Denn es iſt nun erwieſen, daß die Einnahme der Gemeinden aus ihrem Grundeigenthum, mit Inbegriff der von Einzelnen bisher benutzten Gemeindegüter, aus den ihnen bei Auflöſung der vormaligen Kammerverwaltung ſeit Anfang des Jahrs 1816 zu Erleichterung ihrer Caſſen überwieſenen indirecten Abgaben und aus andern nutzbaren Rechten ſich zwei Millionen Gulden nähert, während die gewöhnlichen Gemeinde-Ausgaben, das heißt Alles, was aus den Gemeindecaſſen für Local-Verwaltung, Forſt-Verwaltung, Armenpflege, Medicinal- und Schulweſen zu entrichten iſt, um etwas über 500000 fl. nach Abzug der Zinſzahlungen für Kriegsſchulden ſteigt, und daß alſo eine Einnahme von beinahe einer und einer halben Million Gulden alljährig zur Schuldentilgung und Zinszahlung, und Vertheilung an die Gemeindeglieder oder zu andern nützlichen Zwecken verwendet werden kann. Es hat ſich ferner gezeigt, daß überhaupt auf den Gemeinden des Herzogthums nur eine Kriegsſchuldenlaſt haftet, die in ihrem Totalbetrag, Zinſen und andere Rückſtände ſo wie noch nicht liquidirte Schulden mit inbegriffen, ſechs Millionen Gulden nicht erreicht, deren Tilgung alſo in den meiſten Gemeinden, unter Benutzung der Gemeinde-Einnahms-Ueberſchüſſe, das Werk weniger Friedens-Jahre ſeyn wird.

Schon in dem verfloſſenen Jahre ſind unter den 824 Gemeinden des Herzogthums 206, alſo ein Viertheil, frei von Schulden geworden und eine halbe Million Gemeinde-Local-Schulden neben einem Theil der ältern Zinsrückſtände abgeführt worden. Dieſe Zinsrückſtände, ſammt den Verwaltungsſchulden aus frühern Jahren, näherten in ihrem Totalbetrag ſich 700,000 fl., und ſind der deutlichſte Beweiß wie unumgänglich nothwendig hier ein umſichtsvolles kräftiges Einſchreiten der Verwaltung war.

Um alle dieſe großen Zwecke zu erlangen, reichte ein Theil der Gemeinde-Einkünfte hin; da wie oben ſchon bemerkt worden iſt, überall wo es nöthig war, unentgeltlich ein bedeutender Theil der Gemeinde-Nutzungen noch vertheilt worden iſt, und überhaupt der Uebergang zu beſſerer Verwaltung des Gemeinde-Vermögens mit aller der Schonung vollzogen worden iſt, die man den einzelnen Einwohnern ſchuldig war.

Hier muß ich noch auf den wichtigen Geſichtspunkt aufmerkſam machen, daß das, was in dieſer Beziehung durch fortgeſetzte und ausdauernde Anſtrengung der verwaltenden Behörde geſchehen iſt, neben ſeinem gegenwärtigen großen und unverkennbaren Nutzen, auch in der Folge zu Erreichung des wichtigen Zwecks mächtig würken wird, daß dadurch überall in dem Lande bei den Vorſtehern und Verwaltern aller Gemeinden der Sinn zur Thätigkeit für das Beſte der Gemeinde, für die zweckmäßige Benutzung des großen gemeinheitlichen Eigenthums zum gemeinheitlichen Vortheil geweckt, daß überall die Ueberzeugung von dem großen Nutzen einer geregelten Gemeindeverwaltung unter allen Bewohnern des Landes feſtwurzeln wird, und daß der Zeitpunkt dadurch gewiß bald herbeigeführt werden wird, wo es einer, wie gegenwärtig in das größte Detail gehenden Einwürkung der Landesverwaltung auf den

Digitized by Google

Haushalt der Gemeinden nicht mehr bedarf. Die bürgerliche Erziehung der Einwohner des Landes in dieſer Hinſicht wird alſo in einer nahen Zukunft als vollendet betrachtet werden können.

Welchen wohlthätigen Einfluß eine ſolche Bildung des Volks auch auf andere politiſche Inſtitutionen äußern muß, bedarf hier keiner nähern Ausführung.

In naher Verbindung mit dem geordneten Gemeindehaushalt ſteht die Verbeſſerung des Schulweſens.

Mit gründlicher Verbeſſerung der Elementarſchulen ſo wie der höhern Lehranſtalten hat ſich die Verwaltung mit Eifer beſchäftigt.

Hier wird es hinreichen zu bemerken, daß eine Bildungsanſtalt für Schullehrer zweckmäßig zu Idſtein eingerichtet und hinreichend dotirt iſt, daß eigene Schulinſpectoren in dem ganzen Lande zur Aufſicht über die Elementarſchulen in den Gemeinden angeordnet worden ſind, welche ſich mit regem Eifer der Erfüllung ihrer Pflichten widmen, und daß die Volksſchulen aus Stiftungs- und Gemeinde-Mitteln beinahe überall, ſelbſt in den ärmeren Gemeinden des Landes, hinlänglich dotirt ſind.

Auch vier höhere Schulanſtalten, vorzüglich zu Bildung des gelehrten Standes, ſind neu errichtet, und ſo wie das über dieſen ſtehende Gymnaſium mit fähigen und ausgezeichneten Lehrern beſetzt worden.

Während der Unterricht in dieſen Lehranſtalten unentgeltlich ertheilt wird, hat ihre reichliche Dotirung keinen Zuſchuß aus allgemeinen Landesmitteln erfordert.

Es kam nur darauf an, die ſtiftungsmäßigen dieſer Beſtimmung früher gewidmeten, in dem Lande vorhandenen Einkünfte einer zweckmäßigen, weniger koſtbaren Verwaltung zu unterwerfen, ſie zu ſammeln und an die Punkte hin zu dirigiren, wo die höhern Lehranſtalten nun beſtehen, um die Koſten des höhern Unterrichts zu decken. Dem Lande iſt nur die vorübergehende Laſt der Penſionirung vieler entbehrlich gewordenen Verwaltungsbeamten, im Schuldienſte grau gewordener und einiger andern Lehrer zugefallen, die bei den Schulanſtalten keine angemeſſene Anſtellung finden konnten.

Der Mangel einer eigenen Landesuniverſität wird dadurch weniger fühlbar werden, daß in Gemäßheit einer mit dem Königlichen Miniſterium zu Hannover geſchloſſenen Uebereinkunft, der academiſche Senat der Univerſität Göttingen, einer beſondern Fürſorge und Aufſicht über die auf dieſer berühmten Univerſität ſtudirenden Eingebohrnen zu unterziehen, ſich bereit erklärt hat. Auch werden die dort Studirenden einen nähern vorbereitenden Unterricht über alles das finden, was ſich auf die eigene Verfaſſung unſeres Landes und ſeine individuelle Einrichtung bezieht. Der Central-Studienfond iſt reich genug geweſen um die Fundirung mehrerer Stipendien auf dieſer Univerſität, zum Beſten der Inländer zu geſtatten.

Ueber die Zweckmäßigkeit der vorgeſchriebenen Lehrmethoden für die Volks- und Realſchulen, für Pädagogien und das Gymnaſium muß das Urtheil der Kunſtverſtändigen in dieſen Fächern in Deutſchland entſcheiden, und es hat ſich bereits günſtig an vielen Orten ausgeſprochen. Bei den Volksſchulen wird als Hauptgeſichtspunkt Bildung der Jugend zu Sittlichkeit und Religioſität, durch die vorgeſchriebene Lehrmethode feſtgehalten und verfolgt. Eine beſondere dem Univerſitäts-Unterricht ſich anſchließende Bildungsanſtalt für den geiſtlichen Stand evangeliſcher Confeſſion wird zu Herborn unverzüglich eingerichtet. Ein ähnliches Inſtitut für den katholiſchen Religionstheil erwartet ſeine Errichtung von der nahe bevorſtehenden Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten dieſer Confeſſion in unſerm Vaterlande.

Wir ſind alſo bei allem dieſem zu der Ueberzeugung berechtigt, daß von Staatswegen für die intellectuelle und moraliſche Bildung aller Claſſen der Einwohner das ſchon geſchehen iſt und ferner durch allmähliche Vervollkommnung der beſtehenden Einrichtungen geſchehen wird, was das Bedürfniß und die zeitgemäßen Bildungsfortſchritte der künftigen Generationen fordern.

Digitized by Google

Die neue Einrichtung der Verwaltung des Medicinalweſens iſt bearbeitet.

Man hat ſich bemüht, bei dieſem mit Erhaltung und Beförderung des phyſiſchen Wohlſeyns der Bewohner dieſes Landes ſo enge zuſammenhängenden Verwaltungszweige, alle die Hülfsmittel zu benutzen, welche die Fortſchritte unſeres Zeitalters in der mediciniſchen Polizei darboten, und deren Anwendung zunehmender Wohlſtand des Landes und mehr entwickelte Mittel zur Belohnung der Sanitäts-Beamten möglich gemacht haben. Insbeſondere ſind die Anſtalten darauf berechnet, den wenig bemittelten Volkslaſſen die ärztliche Hülfe mit geringem Aufwande zu ſichern.

Die in dem vorigen verhängnißvollen Jahre erlaſſenen Verordnungen über die Armenpflege haben ganz den Erwartungen der Regierung und der Einwohner des Landes entſprochen.

Ueberall haben die neu gebildeten Amts-Armen-Commiſſionen und Armenpfleger ſich beſtrebt ihre Pflichten zu erfüllen, und das was die Wohlthätigkeit der Landeseinwohner, in Verbindung mit bedeutenden Stiftungen für Armenpflege, reichlich ſpendete, dahin zu leiten, wo es das Bedürfniß der wahren Armuth forderte. Die den wirklich Nothleidenden gewidmeten Gaben haben dadurch ihre Beſtimmung erreicht und würken nicht mehr, wie früher häufig, zur Ernährung und Vermehrung des Müßiggangs und der Arbeitsſcheue. Das öffentliche Betteln iſt überall im Lande vermindert worden.

Die mit der Armenpflege in der nächſten Verbindung ſtehenden Anſtalten zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit haben bereits einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht.

In keinem Theile des Landes haben ſich, wie ehemals, Räuberbanden verweilen und noch viel weniger bilden, ja nicht einmal einzeln die öffentliche Sicherheit ſtören können. Dieſe Erſcheinung iſt um ſo erfreulicher weil Theuerung der erſten Lebensbedürfniſſe und kaum geendigte langwierige Kriege das Gegentheil beſorgen ließen. Die Verordnungen über Auffangung und Entfernung aller herumziehenden heimathloſen Leute werden mit Strenge und Genauigkeit vollzogen.

Unter den Verbrechen, die begangen worden ſind, waren nur kleinere Diebſtähle, vorzüglich an Lebensmitteln durch die Theuerung erzeugt, in den ärmeren Gebirgsgegenden des Landes; häufige Verbrechen anderer Art gehören unter die ſeltenen Erſcheinungen und es iſt nicht daran zu zweifeln, daß ſie ſich noch mehr vermindern werden, wenn das Land eine verbeſſerte auf Einwirkung hierauf berechnete Strafgeſetzgebung beſitzen wird. Die Berathung über paſſende hierauf gerichtete Vorſchläge gehören zu den Gegenſtänden, mit welchen ſich dieſe Verſammlung in der Folge beſchäftigen wird.

Die Strafanſtalten befinden ſich in einem guten Zuſtande. Das Zuchthaus zu Diez zeichnet ſich durch ſeine zweckmäßige Einrichtung aus, welche, ihre Vorzüge anerkennend, in andern Staaten ähnlichen Anſtalten ſchon zum Vorbild gedient hat, und die Beſſerungsanſtalt zu Eberbach wird auch der vollkommenern Erreichung ihrer wichtigen Beſtimmung näher geführt. In dem Laufe des verfloſſenen Jahrs iſt dieſe Anſtalt in allen ihren Zweigen einer genauen Reviſion unterworfen worden.

Die Criminal-Gefängniſſe zu Dillenburg und Wiesbaden ſehen noch Verbeſſerungen, insbeſondere erſteres, entgegen.

Die Civil-Juſtizpflege erwartet durch eine Reviſion und die Civilgeſetzgebung noch eingreifende Verbeſſerungen.

Insbeſondere eine neue verbeſſerte Gerichtsordnung erſcheint als dringendes Landesbedürfniß. Mit den Vorarbeiten, die ſchon weit vorgerückt ſind, beſchäftigt man ſich gegenwärtig. So wie dieſe weiter vorgerückt ſeyn werden, werden ſie einen der Gegenſtände der Geſchäftsthätigkeit dieſer Verſammlung bilden.

Vorläufig hat man ſich darauf beſchränkt, durch Einführung der Landoberſchultheißereien in dem ganzen Herzogthum, die Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit zu ordnen und dadurch die Quelle zu künftigen Proceſſen zu verſtopfen.

Durch die Verbannung des ſchriftlichen Verfahrens bei den Gerichten erſter Inſtanz werden auch viele Proceſſe im Entſtehen vereinfacht und einer ſchnellen Beilegung entgegengeführt. Die erſten Inſtanz-

Digitized by Google

Gerichte haben ſich dadurch bei uns dem genähert, was in andern Staaten durch das Inſtitut der Friedensrichter bezweckt wird.

Die Militär-Einrichtungen in dem Herzogthum, wie ſie gegenwärtig beſtehen, tragen noch in ihrer innern Organiſation Spuren des kaum verfloſſenen Zeitpunkts an ſich, wo dieſes Land in dem Fall war eine bedeutende Militärkraft zu entwickeln, die auch ruhmvoll die ihr gewordene Veranlaſſung benutzt hat, um in Verbindung mit der Engliſch-Niederländiſchen-Hannövriſchen Armee kräftig in den entſcheidenden Tagen zu wirken, durch welche der gegenwärtige glückliche Zuſtand Europa's befeſtiget worden iſt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die Linientruppen ſo weit zur Schonung der Landescaſſen vermindert, als es andere Rückſichten erlauben, und in der Bildung der Reſerven eine Anſtalt entwickelt, welche, indem ſie den innern Landespolizeidienſt ſichert, auch eine ſchnelle Vermehrung der ſtehenden Truppen zum auswärtigen Dienſte möglich macht.

Als Folge früherer Verhältniſſe iſt die tractatenmäßig noch fortdauernde Unterhaltung eines Regiments in den Niederlanden anzuſehen. Nach zwei Jahren endigt ſich der Zeitraum der Dauer der darüber in dem Jahr 1814 mit dem Niederländiſchen Hofe abgeſchloſſenen Uebereinkunft.

Die Beſtimmungen, welche von der deutſchen Bundesverſammlung über die Kriegsmacht des Bundes ohne Zweifel in kurzer Zeit ausgehen werden, werden auch auf die künftigen Militär-Einrichtungen dieſes Landes zurückwirken.

In dem Jahr 1816 iſt das beſtandene Conſcriptions-Geſetz, unter Beibehaltung ſeiner verfaſſungsmäßigen Grundlagen revidirt, auf die angefallenen Theile des Großherzogthums Berg angewendet und mit den dort gefundenen Einrichtungen in Uebereinſtimmung geſetzt worden.

Von dem Kriegscollegium werden die geſetzlichen Beſtimmungen über die Conſcription mit der rühmlichſten Umſicht und mit der Rückſichtsloſigkeit vollzogen, welche gerade in dieſem Verwaltungszweige dringendes Erforderniß iſt.

Die Landſtraßen befinden ſich überall in dem beſten Zuſtande. Nur in wenigen Punkten ſind die das Land in allen Richtungen durchziehenden Chauſſeeen noch unterbrochen. Vergleicht man die Summen, die zu dem Bau der noch fortzuſetzenden Landſtraßen erfordert werden, mit denen die in den beſtehenden ſtecken, ſo erſcheint der Aufwand unbedeutend und wenige Jahre werden hinreichen, dieſe Straſenbauten zu vollenden.

In den Koſten-Ueberſchlägen, die über den dießjährigen Dienſt der Landescaſſe dieſer Verſammlung werden vorgelegt werden, wird auch dieſer Gegenſtand in ſeinem ganzen Detail überſehen werden können, ſo wie der Koſtenaufwand, welchen die Unterhaltung der beſtehenden Landſtraßen, mit Ausnahme einiger Handarbeiten und der nach den Geſpannen vertheilten Beifuhr der Materialien, fordert.

Ich gehe nun zu einem der wichtigſten und in alle andere Landesverhältniſſe tief eingreifenden Gegenſtande über, - zu der Schilderung der Verwaltung der Landeseinkünfte und Ausgaben und ihre Reſultate.

Ehe ich von der gegenwärtigen Lage der finanziellen Verhältniſſe unſeres Herzogthums im allgemeinen, von Bedürfniſſen und Quellen der Einnahme rede, muß ich die Grundſätze entwickeln, auf welchen der Landeshaushalt bei uns beruht und als Folge der gegebenen Verfaſſung nothwendig beruhen muß. Ich muß zeigen, welche Verwaltungs-Einrichtungen getroffen worden ſind, um Landes-Ausgaben und Einnahmen zu fixiren, darin aller Willkühr der Behörden vorzubeugen und durch eine zweckmäßig angeordnete Finanzverwaltungs-Controlle die Vollziehung der gegebenen Vorſchriften zu ſichern. Ich muß das auseinander ſetzen, was nothwendig vorausgehen mußte, um den Ständen dieſes Landes die Ausübung des ihnen durch die Verfaſſung neu eingeräumten Rechts der Bewilligung der directen und indirec-

Digitized by Google

ten Steuern, der Controlle über die Verwendung der erhobenen Abgaben und der Einſicht der darüber geführten Rechnungen möglich zu machen.

Auch hier brauche ich nicht bei den Wirkungen ſtehen zu bleiben, die man von den getroffenen Anordnungen und Einrichtungen zu erwarten hat, ſondern ich kann das darſtellen, was in dieſer Hinſicht durch eine zweijährige Erfahrung beſtätigt worden iſt.

Nach der in der zweiten Hälfte des Jahrs 1815 erfolgten Vereinigung des größern Theils unſeres Herzogthums, (die vollſtändige trat erſt mit dem Anfang des verfloſſenen Jahrs ein), waren die Verwaltungen der Landes-Einnahme eben ſo verſchieden, als ihre Quellen; nur in den ältren Theilen des Landes beſtanden in Beziehung auf directe Steuern und einige indirecte uniforme Einrichtungen.

Ueberall floſſen die Patrimonial- oder Familien-, Haus- und Chatoulle-Einkünfte des regierenden Hauſes und der Regenten, mit den Steuer- und Landes-Einkünften vermiſcht, in eine Caſſe; denn auch in denen Landestheilen, wo früher eigne Steuercaſſen beſtanden hatten, wie z. B. in den vormals Mainziſchen, Trieriſchen, Heſſen-Darmſtädtiſchen und andern mit dem Herzogthume vereinigten Gebietstheilen, hatten die Steuercaſſen abgeſondert für die abgeriſſenen Landestheile nicht fortbeſtehen können. Nur in der zuletzt zu dem Herzogthum gekommenen Niedergrafſchaft Catzenellnbogen beſtand, wegen der früheren Abſonderung der Einkünfte des Landgräflich Rothenburgiſchen Hauſes von den Landeseinkünften und als Folge der Heſſiſchen Landſtändiſchen alten Verfaſſung, eine Einrichtung noch würklich, deren allgemeine Ausdehnung und Wiederherſtellung für das ganze Herzogthum nun geboten war.

Es war daher erforderlich und nothwendige Vorbedingung zur Ausübung des den Ständen neu eingeräumten Rechts der Bewilligung der zu erhebenden directen und indirecten Abgaben, daß vor allen andern eine Landesſteuercaſſe conſtituirt, daß die Patrimonial- und Familien-Einkünfte des regierenden Hauſes von den Landesabgaben getrennt wurden. Eine eigne Behörde mußte zu Verwaltung der Landeseinkünfte angeordnet werden.

Dieſes iſt von den verſtorbenen Regenten in den lezten Monaten des Jahrs 1815, und von dem gegenwärtigen Regenten zu Anfang des Jahrs 1816. vollzogen worden.

Alles was die Natur einer Staatsabgabe hatte, und verfaſſungsmäßig nur in Gemäßheit ſtändiſcher Bewilligung künftig erhoben werden ſoll, oder nach allgemeinen bei mehreren Gelegenheiten namentlich in neuern Zeiten in Deutſchland in Anwendung gebrachten, oder da wo früher ähnliche Sonderungen, wie z. B. in der Niedergrafſchaft Catzenellnbogen fortbeſtanden haben, practiſch angewendeten Grundſätzen als Staats-Einnahme angeſehen werden muß, iſt der Landesſteuercaſſe überwieſen, zum Beſten der Unterthanen niedergeſchlagen oder wie die nicht allgemein eingeführten Conſumtions-Abgaben den einzelnen Gemeinden überlaſſen worden.

Die verſtorbenen Regenten ſowohl als Seine Herzogliche Durchlaucht ſind dabei, - dieſe Beſtimmungen zum Vortheil der Landescaſſe erweiternd - von dem Grundſatze ausgegangen, daß bei dieſer Separation das Land mit der größten Liberalität behandelt werden ſolle. Darum haben ſie bei dieſer Gelegenheit der Landescaſſe weit günſtigere Grundſätze anzuwenden befohlen, als diejenige ſind, nach welchen dem Art. 14. der deutſchen Bundesacte gemäß ähnliche Trennungen der Patrimonial-Einkünfte der vormals Unmittelbaren vorgenommen werden ſollen, oder welche in der Niedergrafſchaft als wirklich beſtehend gefunden worden ſind, oder überhaupt in den Landestheilen, wo eigne Landescaſſen früher beſtanden haben, beobachtet wurden; deren Anwendung hier hätte ſtatt finden müſſen.

Alle Rückſichten zu Begünſtigung der Landesſteuercaſſe ſind erſchöpft worden.

Eben dieſe liberalen Grundſätze ſind auch bei der Vertheilung der vorher auf den Cammercaſſen haftenden, den Herzoglichen Familien-Einkünften und den Landesabgaben gemeinſchaftlichen und aus beiden vor ihrer Trennung zu beſtreitenden, Ausgaben angewendet worden.

Digitized by Google

Darum überſteigen in ihrem Totalbetrag die der Landescaſſe überwieſenen Einnahmen die vorher aus dieſen Einnahmen beſtrittenen Verwaltungs- und ſonſt ihrer Natur nach darauf haftenden nun auf die Landescaſſe fallenden Ausgaben bedeutend, darum haben die Regenten verordnet, daß die den vormaligen nun getheilten Landes- und Familien-Einkünften gemeinſchaftliche, nicht unbedeutende Schuldenlaſt nicht wie die Einkünfte ſelbſt getheilt, ſondern von Höchſtihrem Patrimonial-Vermögen allein nach der Trennung getragen werden ſoll.

Die Conſtituirung der Landescaſſe war aber nur einer der Schritte, die geſchehen mußten, um einer künftigen Ständeverſamlung es möglich zu machen, die ihr in dem §. 2 Nro. 3. der Verfaſſungs-Urkunde eingeräumten Rechte, welche zu den wichtigſten und weſentlichſten Attributen der ſtändiſchen Wirkſamkeit gehören, vollſtändig auszuüben. Es mußten von der bisher in allen deutſchen Staaten hergebrachten und noch beſtehenden Rechnungsform abweichende, neue Rechnungsformen erdacht und eingeführt werden, um es der Ständeverſammlung möglich zu machen, nicht nur die Exigenz des laufenden Verwaltungsdienſtes des gegebenen Jahrs genau im voraus zu beurtheilen, um daraus den Betrag der zur Deckung zu verwilligenden Abgaben ſchon zu Anfang des Jahrs überſehen zu können, ſondern auch die Reſultate der Einnahmen und Ausgaben der frühern Jahre, durch die Vorlage der darüber geführten und abgeſchloſſenen Rechnungen, in ihrem ganzen Detail mußten der Stände-Verſammlung vorgelegt werden können; weil ohne eine ſolche Vorlage der Rechnungen die Deckung aller Bedürfniſſe des künftigen Jahrs nicht in allen ihren Theilen gründlich beurtheilt werden kann.

Jeder, der einige Erfahrungen in Rechnungsgeſchäften geſammelt hat, weiß wie ſchwierig die Löſung dieſer Aufgabe erſcheinen mußte.

Nach den bisherigen in Deutſchland gewöhnlichen Rechnungsformen erfolgt der Hauptrechnungs-Abſchluß erſt nach Jahren und man lernt durch wirkliche Rechnnngsabſchlüſſe die Reſultate der verfloſſenen Finanzverwaltung erſt dann genau kennen, wann die Verwaltungs-Periode, der ſie angehören, längſt verfloſſen iſt.

In unſerer neuen Finanzverwaltung wird man dieſe ſchwierige Aufgabe, da ſchon in den erſten Monaten des folgenden Jahrs der Rechnungs-Abſchluß des nächſt verfloſſenen vorgelegt werden kann, in der größt möglichen Einfachheit gelößt, erblicken.

Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Landesſteuercaſſe, von dem Jahr 1816. an, wird mit allen ihren Belegen dieſer Verſammlung mitgetheilt werden.

Eben ſo werden die Landesbehörden im Stande ſeyn, auch die Reſultate der Landescaſſen-Verwaltung von dem kaum verfloſſenen Jahr 1817. in Einnahme und Ausgabe dieſer Verſammlung mit ſolcher Genauigkeit vorzulegen, daß darauf die Steuerverwilligungen für das laufende Jahr mit Sicherheit gegründet werden können, ungeachtet der wirkliche Abſchluß der Landescaſſe-Rechnung für das Jahr 1817. noch nicht der Natur der Sache nach hat förmlich vollzogen werden können.

Solche Rechnungsformen ſetzen eine genaue, ſchon im Lauf des Jahrs periodiſch eingreifende, wohlorganiſirte Rechnungs-Controlle voraus. Sie wird durch die Rechnungskammer ausgeübt.

Dieſe Reſultate, die ich hier nur kurz angegeben habe, reichen hin zu beweiſen, daß durch die neu angeordneten Finanzbehörden des Landes das genau vollzogen worden iſt, was ihnen zu vollziehen oblag, und daß ſie ſich gerechte Anſprüche auf das dankbare Anerkenntniß ihrer Anſtrengungen erworben haben, während die oberſte Staatsverwaltung auch von ihrer Seite alles gethan hat, um dieſe Verſammlung in den Stand zu ſetzen, den wichtigſten Theil ihres Berufs vollſtändig zu erfüllen. Nicht Stände mit unvollſtändiger Wirkſamkeit auf den Landeshaushalt haben Seine Herzogliche Durchlaucht dem Lande geben wollen; ſondern Stände, die mit der volleſten Sachkenntniß zu wirken vermögen, vor

Digitized by Google

deren Augen alles Dunkel über den weſentlichſten Theil ihres Berufs verſchwinden ſoll, und dieſer Zweck iſt erreicht.

In Beziehung auf Exigenz des Landesdienſtes des laufenden Jahrs, den Zuſtand der Landescaſſe wie er ſich aus den vorliegenden Rechnungsabſchlüſſen und Ueberſchlägen ergiebt, und die Deckungsmittel, habe ich hier in weitläuftige Ausführungen nicht einzugehen, weil alle dieſe Gegenſtände in dem Laufe der künftigen Sitzung von den Commiſſarien Seiner Herzoglichen Durchlaucht in dem größten Detail dieſer Verſammlung werden vorgelegt werden.

Ich ſchränke mich daher darauf ein, hier nur allgemeinere, in ihren Folgen practiſch wirkende, Geſichtspunkte zu berühren.

Einem jeden Staate hat die Natur das Abgaben-Syſtem vorgezeichnet, das er zu Aufbringung ſeiner allgemeinen Staatsbedürfniſſe befolgen muß. Daher ſind Abweichungen von dem der Natur der allgemeinen Staatsverhältniſſe entſprechenden Abgabe-Syſteme für alle Staaten immer mit größern oder geringern Nachtheilen verbunden geweſen.

Da die Abgaben in richtigem Verhältniß mit dem Erwerbe und den Einkünften der Einwohner ſtehen müſſen, ſoll ihre Vertheilung anderſt dem oberſten Prinzip der Gerechtigkeit entſprechen, ſo wird in jedem Staate, wo Ackerbau und Grundrente der Hauptertrag der Einnahme der Einwohner iſt, das Grundeigenthum immer den Hauptgegenſtand der Beſteuerung nothwendig ausmachen.

In unſerm Herzogthum iſt Ertrag des Grund und Bodens uberhaupt und vorzüglich durch den Ackerbau die Hauptquelle der Einnahmen der Einwohner. Darum wird auch bei uns eine richtig repartirte Grundſteuer die Hauptgrundlage der Staaseinnahmen ſtets bleiben müſſen.

Wären Handel und Induſtrie die Hauptnahrungsquellen unſerer Steuerbaren, ſo würden indirecte Conſumtions-Auflagen und directe ſtarkere Gewerbe-Beſteuerungen Grundlagen unſers Abgaben-Syſtems werden müſſen.

Da alſo Beſitz des Grund und Bodens bei uns Hauptquelle des reinen Ertrags iſt, ſo war ſchon vor Jahren, als durch die Begebenheiten der Zeit auch die Staatsbedürfniſſe dieſes Landes geſtiegen waren, es Pflicht der Regierung geworden, ihre Hauptaufmerkſamkeit auf die Fertigung eines ſo viel als möglich vervollkommneten directen Grundſteuer-Cataſters zu richten, welches auch ſchon ſeit mehreren Jahren unter großen Anſtrengungen und unter Ueberwindung bedeutender Schwierigkeiten vollendet daſteht und auf die neue Landestheile ausgedehnt worden iſt.

Da Grundrente und Ackerbau zwar die Haupt-, aber in keinem Saate, alſo auch bei uns nicht die einzige Quelle des Einkommens der Bewohner ſind, ſo ſind mit der Grundſteuer noch eine directe Beſteuerung der Gewerbe und einige andere indirecte Steuern verbunden worden, wodurch eine Beſteuerung des Ertrags aus Gewerben, und aus dem Capital, welches nicht in dem Grund und Boden ſteckt, erreicht wird.

Das Verhältniß dieſer auf den Gewerben liegenden directen Beſteuerung, ſo wie der bei uns beſtehenden indirecten Beſteuerungs-Arten zu der eingeführten Grundſteuer, kann jedoch nicht als etwas Bleibendes und für die Zukunft feſt Daſtehendes betrachtet werden.

Zu genauer und beſſerer Begründung dieſes Verhaltniſſes werden ohne Zweifel die künftigen Verhandlungen dieſer Verſammlung die Veranlaſſung geben, und ich erblicke in dieſer richtigen Feſtſtellung des Verhältniſſes der vorhandenen oder künftig einzuführenden oder auch einzelnen der beſtehenden zu ſubſtituirenden Abgaben, unter Aufrechthaltung und weiterer Ausbildung des verfaſſungsmäßigen Grundſatzes des gleichheitlichen Verhältniſſes der Abgaben zu dem reinen Einkommen und in der Vervollkommnung der Grundſätze, auf welchen unſere directe Beſteuerung ruht, in ihrer Anwendung, einen der Hauptgegenſtände der verfaſſungsmäßigen Thätigkeit dieſer Verſammlung.

Darum hat auch die Regierung, als ſie nach dem Herzogthum einverleibten anſehnlichen neuen Gebietstheilen das beſtehende Abgabe-Syſtem auf dieſe neu auszudehnen genöthigt war, dieſen Gegenſtand ſo wenig als möglich berührt, um deſſen Erörterung der künftigen Mitwirkung der Stände vorzubehalten.

Darum ſind, nach Vollziehung der Wiener Congreßbeſchlüſſe, die in den verſchiedenen Landestheilen vorher vorhandene directe und beſonders indirecte Steuern, da ihre Beibehaltung dem conſtitutionellen Princip der Gleichheit der Repartition der Staatsabgaben widerſtrebte, entweder gänzlich aufzuheben, oder einzelnen Gemeinden zu Beſtreitung ihrer Municipal-Ausgaben heimzuweiſen, und nur einige der beſtehenden Abgaben modificirt auf das ganze neue Land auszudehnen beſchloſſen worden.

Dem gemäß ſind die an einzelnen Orten früher eingeführten Kopf-, Perſonal-, Mobiliar- und Patent-Steuern, Gerichtsgebühren, Sporteln, Taxen, Diſpenſationsabgaben, die mitten in dem Herzogthum in Folge früherer Staats-Einrichtungen erhobenen Binnenzölle gänzlich unterdrückt, alle Conſumtions-Steuern den Gemeinden, in welchen ihre Erhebung früher herkömmlich war, heimgewieſen,

und dagegen die in dem alten Theil des Herzogthums beſtehende Grund- und Gewerbeſteuer, die Stempel- und Conſumtionstaxe, beide letztere unter neuen Modificationen und Beſtimmungen, generaliſirt worden.

Wie dieſe fortbeſtehende Abgaben ferner zu erheben, wie ſie zweckmäſig der conſtitutionellen Grundſätze unbeſchadet zu modificiren, welche der aufgehobenen etwa wieder einzuführen und zu generaliſiren ſeyn dürften? ſind Gegenſtände, mit welchen ſich in ihren Verhandlungen dieſe Verſammlung ohne Zweifel zu beſchäftigen veranlaßt finden wird.

Aus den Ueberſichten der Reſultate des Staatshaushaltes, welche zu Anfang des vorigen Jahrs über die Verwaltung der Landescaſſe in dem Jahr 1816 bekannt gemacht wurden, und ohne Zweifel den Mitgliedern dieſer Verſammlung noch erinnerlich ſind, geht hervor, daß mit einigen andern Quellen der Einnahme der Landescaſſe, die auf das Ganze ausgedehnten und beibehaltenen Abgaben nicht nur hinreichend geweſen ſind, um das Landesbedürfniß zu decken, ſondern daß auch noch ein Ueberſchuß aus der Einnahme des Jahrs 1816 zu Deckung der Bedürfniſſe des letzt verfloſſenen Jahrs übrig geblieben iſt.

Ein gleich günſtiges Reſultat hat die Verwaltung des letzt verfloſſenen Jahrs nicht geliefert.

Der Hauptgrund dieſer Erſcheinung iſt in den Wirkungen der Theuerung der erſten Lebensbedürfniſſe, die beſonders in der Mitte des verfloſſenen Jahrs eintrat, zu ſuchen.

Der aufrecht erhaltene freie Verkehr mit den Hauptprodukten unſers Bodens, der zu den erſten Lebensbedürfniſſen gehörenden Getraide-Arten, der nur kurz vor der Erndte, als Folge der von unſern ſüdlich und öſtlich gelegenen Nachbarn angeordneten Getraide-Sperren, auf eine kurze Zeit unterbrochen werden mußte, hat einem Theil der Einwohner dieſes Landes aus dem Auslande bedeutende Einnahmen zugeführt, iſt für ſie eine Quelle zunehmenden und dauernden Wohlſtandes geworden.

Das durch langwierige Kriege in vielen Theilen des Landes und insbeſondere in den fruchtbaren Gegenden der Lahn ſehr verminderte, zum Ackerbau nothwendige Capital iſt dadurch wieder hergeſtellt, vergrößert und verbeſſert worden.

Die Folgen dieſer glücklichen Veränderung zeigen ſich ſchon in zunehmendem und verbeſſertem Ackerbau, in wachſendem und veredeltem Viehſtande, in dem Steigen des Werths der Grundſtücke und der Pachtrenten und wirken nun bleibend wohlthatig auch auf diejenige Claſſe der Einwohner zurück, welche aus dem erhöheten Werth der Landesproducte directen Vortheil zu ziehen, ihre Verhältniſſe verhindert haben.

Dieſe Umſtände, welche dem Lande bleibenden Vortheil gebracht haben, haben aber auf den Dienſt der Landescaſſe im vorigen Jahr nachtheilig gewirkt.

Der Ankauf von im Wege des Seehandels uns zugeführten Früchten, der durch plötzliche Hemmung des freien Verkehrs durch unſere Nachbarn nothwendig geworden war, um die ärmern Volksclaſſen gegen mögliche Noth zu ſchützen, iſt bei ſchneller als man es vermuthete eingetretenen Erndte, mit einem nicht unbedeutenden unerwarteten Verluſt für die Landescaſſe verbunden geweſen. Bedeutende früher nicht in Ausſicht genommene Summen haben zum Landſtraßenbau verwendet werden müſſen, um den darbenden Einwohnern einiger Landesgegenden, beſonders denen des hohen Weſterwaldes Gelegenheit zu gemeinnützigem Erwerbe zu eröffnen. Auſſerordentliche Unterſtützungen haben den geringer beſoldeten Landesdienern, deren Gehalte blos in Geld beſtanden, angewieſen werden müſſen. Auch hat ſich der Beſoldungsaufwand für die Diener, welchen einige Beſoldung in Körnern durch Vergütung der laufenden Naturalien-Preiſe bewilligt iſt, ſo wie der Aufwand für das Militär, Gefängniſſe und Zucht- und Arbeitsanſtalten an Brod und Fourage erhöht.

Dieſen Urſachen die auch auf die Einnahme der Landesſteuercaſſe in einigen Rubriken direct mindernd einwürkten iſt es vorzüglich zuzuſchreiben, daß in dem verfloſſenen Jahr die Einnahme der Landesſteuercaſſe unter der Ausgabe ſteben geblieben iſt.

Dieſes auszugleichen wird eben ſo wenig eine ſchwierige Aufgabe ſeyn, als es die Deckung der Bedürfniſſe des laufenden Jahrs ſeyn wird, die ſich gegen frühere Jahre durch Vollziehung des 14. Art. der Bundesacte, wegen der den vormals Unmittelbaren zuſtehenden Entſchädigungen ſtändig, durch den vermehrten Penſions-Etat, als Folge der Theilnahme der Herzoglichen Truppen an der glorreichen Schlacht bei Waterloo und als Folge neuer Penſions-Bewilligungen aus der nunmehr vollendeten Organiſotion aller Verwaltungszweige enſpringend, vorübergehend erhöht haben.

Einige andere auf den Ausgaben-Etat des laufenden Jahrs erhöhend würkende, von einzelnen Behörden in Ausſicht genommene Ausgaben, die ohne bedeutenden Nachtheil aufgeſchoben oder ganz hinwegfallen können, werden bei der Prüfung der Ausgaben-Überſchläge der einzelnen Behörden der Aufmerkſamkeit dieſer Verſammlung nicht entgehen und es um ſo leichter machen, die Ausgabe der Landescaſſe mit der Einnahme ins Gleichgewicht zu ſtellen, als dieſes Land zu denjenigen in Europa gehört, in welchem die durch Steuern aufzubringende Landesbedürfniſſe zur Bevölkerung und Arealfläche in dem günſtigſten Verhältniſſe ſtehen, indem auch in dem laufenden Jahre die von den Einzelnen zu erhebenden Steuerbeiträge, mit der Einwohnerzahl verglichen, 4. fl. auf den Kopf in keinem Fall überſteigen

Digitized by Google

dürften, und um ſo leichter von den Einzelnen werden getragen werden können, als die unter eine große Anzahl der Einwohner vertheilt werdende Ueberſchüſſe des Corporationsvermögens der Gemeinden, bei fortgeſetzter guter Verwaltung zunehmen, während ſich die Beiträge vermindern, die zu Gemeindeausgaben an einzelnen Orten noch erhoben werden müſſen.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß dieſe allgemeinen Reſultate der verhältnißmäßig geringen Beſteuerung dieſes Landes um ſo günſtiger erſcheinen, wenn man erwägt, daß der Urſprung der Entſtehung zweier Hauptrubriken des Ausgabe-Etats der Landesſteuercaſſe nicht in der gegenwärtigen Staatsverwaltung, ſondern in frühern Begebenheiten liegt.

Eine dieſer Rubriken bildet der Penſions-Etat. Denn durch die Landes-Penſionen werden auch die Verwaltungskoſten der Staaten, die ſeit dem Jahr 1802 mit dem Herzogthum verbunden worden ſind, ſo wie die frühern Verwaltungskoſten, welche nach der Vereinfachung und Concentrirung der Verwaltungsbehörden dem Lande für die Zukunft erſpart werden, von dem Lande bezahlt.

Die Koſten beiderlei Art finden ſich darum auf dem gegenwärtigen, vorübergehend ſtark belaſteten, Penſions-Etat der Landesſteuercaſſe, weil es theils in Folge des Reichsdeputationsſchluſſes geſetzlich, theils durch Rückſichten gegen verdiente Diener geboten war, dieſe die Wirkungen nothwendiger Veränderungen ſo wenig als möglich empfinden zu laſſen.

Der Milde des deutſchen Characters getreu haben die in Ruheſtand verſetzten Landesdiener gewiß auch von dieſer Verſammlung keine Schmälerung des ihnen bewilligten Einkommens zu beſorgen.

Noch eine andere Haupt-Ausgabe-Rubrik der Landesſteuercaſſe, iſt eben ſo wie die Erhöhung des Landespenſions-Etats Folge früherer Staats-Einrichtungen.

Nur ein geringer Theil der Landesbevölkerung, nemlich die in Städten und freien Flecken wohnenden Bürger waren frei. Der ungleich größere Theil beſtand aus Leibeigenen, auf denen neben den Staatsabgaben ſehr bedeutende auf ihren Perſonen ruhende Abgaben an ihre Leibherrn laſteten.

Wollte man die Leibeigenſchaft nicht dem Namen nach, ſondern in der Wirklichkeit, jedoch mit Schonung der Gerechtſame der Leibesherrſchaften aufheben, hergebrachte Eigenthumsrechte nicht verletzen und dennoch die ſtaatsbürgerliche Freiheit des größten Theils der Einwohner des Landes gründen, ohne welche die verfaſſungsmäßige Gleichheit aller Staatsgenoſſen vor dem Geſetz nicht gedacht werden kann, ſo mußten aus Mitteln der Geſammtheit die Berechtigten entſchädigt werden. So entſtand der größte Theil der Entſchädigungsrenten, welche gegenwärtig mit einer nicht unbedeutenden Summe die Ausgaben der Landescaſſe vergrößern.

Bedenkt man jedoch, daß durch dieſes Opfer in dieſem Lande ohne Umſturz der Rechte Dritter das erreicht worden iſt, was in andern Staaten Folge großer Staatsumwälzungen war, ſo wird man dieſen Aufwand gewiß nicht übermäßig, oder mit ſeinem Zwecke im Mißverhältniß ſtehend finden.

Nicht aus der gegenwärtigen Verwaltung, ſondern aus verfloſſenen Staatseinrichtungen iſt alſo ein nicht unbedeutender Theil unſerer gegenwärtigen Landesausgaben entſtanden, und dieſe Summen ſind alſo von dem gegenwärtigen Verwaltungsaufwand abzuziehen, wenn man ſeinen wirklichen Betrag richtig und rein darſtellen will.

Auch in Beziehung auf den finanziellen Theil des Landeshaushalts wird daher dieſe Verſammlung ihre Laufbahn nicht unter ungünſtigen Umſtänden eröffnen.

Alles berechtigt uns bei dieſer getreuen Schilderung der gegenwärtigen Lage unſers Landes und ſeiner Verwaltung zu der erhebenden Hoffnung, daß es der Regierung und den Ständen gleich beſeelt von dem regſten Eifer gemeinſam das Beſte zu befördern, nicht ſchwer werden kann, das begonnene Werk ferner auszubilden und es einer höhern Vollkommenheit entgegen zu führen.

Nur gegenſeitiges Vertrauen, wie es aus reiner Liebe für das gemeinſchaftliche Vaterland nothwendig entſpringen muß, erſcheint als unerläßliche Bedingung zu Erreichung dieſes großen Zwecks

Daß dieſes Vertrauen nicht fehlen wird, dafür muß ſchon eine ruhige Würdigung deſſen ſichere Bürgſchaft leiſten, was ohne Mitwürkung der Stände den Regenten für das Wohl dieſes Landes auszuführen bereits möglich geworden iſt.

Aus dieſer reinen Quelle wechſelſeitiger Achtung und Vertrauens wird ein Gang der Verhandlungen dieſer Verſammlung hervorgehen, der allem dem entſprechen muß, was nicht nur das allgemeine Beſte unſers engern Vaterlandes fordert, ſondern auch den Erwartungen des Vereins der übrigen deutſchen Staaten dem wir angehören gemäß erſcheint.

Denn ähnliche Inſtitute in das Leben zu rufen, damit ſehen wir in dieſem Zeitpunkt die Regenten vieler anderer deutſchen Staaten beſchäftigt, welchen unſer Beiſpiel zeigen wird, was ſie von künftigen Ständeverſammlungen heilbringendes für allgemeines Staatswohl zu erwarten haben.

Mit dem innigen Wunſche, daß nur günſtige Reſultate für uns und den Geſammt-Verein der deutſchen Staaten die Thätigkeit dieſer Verſammlung hervorbringen möge, ſey es mir erlaubt, dieſe Darſtellung zu ſchlieſſen.

Digitized by Google

(Die Ueberreichung der Dank-Adreſſe der Stände-Verſammlung des Herzogthums Naſſau betreffend.)

An dem 8. März wurde von einer Deputation der Herrenbank und der Landes-Deputirten-Verſammlung Seiner Herzoglichen Durchlaucht nachſtehende Adreſſe überreicht:

Durchlauchtigſter Herzog,

Gnädigſter Herzog und Herr!

„Die Eröffnungsrede, welche Euer Herzogliche Durchlaucht in der erſten Verſammlung der Landſtände am 3. März 1818 auszuſprechen geruhet haben, hat alle Herzen mit der höchſten Theilnahme und Rührung erfüllt.

„Euer Herzoglichen Durchlaucht beeifert ſich nun heute die Verſammlung der getreuen Stände ihre lebhafteſten Gefühle unbegränzter Dankbarkeit ehrerbietigſt zu bezeigen.

„Ein erlauchtes Geſchlecht unter den hohen Fürſtenſtämmen des ſouveränen deutſchen Bundes, vereint das Durchlauchtigſte Haus Naſſau mit der Gegenwart der Vorzeit ruhmvollen Glanz.

„Entſproſſen aus des deutſchen Vaterlands alten Regenten-Dynaſtien, und ſpäterhin, als Adolph von Naſſau die Kaiſerkrone trug, ſelbſt mit dem kaiſerlichen Purpur geſchmückt, haben Euer Herzoglichen Durchlaucht hohe Ahnen der Vorfahren hochherzigen Sinn als ein angeſtammtes Familien-Fidei-Commiß der Väter auf die Söhne vererbt.

„Uns zunächſt lebt noch in den dankbarſten Erinnerungen das Allen unvergeßliche Vorbild eines weiſen und biederen Regenten. Es iſt Euer Herzoglichen Durchlaucht Höchſtſeeliger Herr Vater. Indem Euer Herzogliche Durchlaucht die ſchmerzvollen Gefühle über jenen nur zu frühen Verluſt in der erſten Stände-Verſammlung laut und öffentlich mit tiefer Rührung auszuſprechen geruhten, gieng nur ein allgemeines Mitgefühl tiefer Trauer in alle Gemüther der Anweſenden über. Der Liebe ſeines Volks und dem kraftvollen Selbſtwirken ſeines thätigen Regenten-Lebens in der Mitte ſeiner Laufbahn entriſſen, legte früherhin der verewigte Hochverehrte Fürſt zugleich mit des Höchſtſeeligen Herrn Herzogs Friedrich Auguſt Durchlaucht durch das conſtitutionelle Edict vom 1. und 2. September 1814 den vorzüglichſten Grundſtein zu der jetzigen allgemeinen Landesrepräſentation des Herzogthums Naſſau. Eine neue Schöpfung, in ihren erſten Grundelementen von allen andern organiſchen Verfaſſungs-Urkunden des deutſchen Bundes weſentlich verſchieden, iſt hieraus hervorgegangen, und eine dankbare Erinnerung an jenes Fundamental-Geſetz wird zugleich als ein nie erlöſchendes Denkmal beider um des Landes Wohl ſo hochverdienter Regenten, in den Herzen der kommenden Generationen fortleben.

„Wenn Euer Herzogliche Durchlaucht den innigen Wunſch als aus Ihren tiefſten Gefühlen hervorgehend ausdrücken, daß es der göttlichen Vorſehung gefallen haben möchte, die verklärten Stifter der Naſſauiſchen Landes-Verfaſſung auch zu dem Werke ihrer Einführung in das öffentliche Leben berufen zu ſehen, ſo theilen auch dieſen innigen Wunſch zugleich mit dem geſammten Volke die getreuen Stände in den tiefſten Empfindungen ihres Herzens, nur beruhigt durch die frohe Ueberzeugung die erhabenen Eigenſchaften des Verewigten in der Perſon Euer Herzoglichen Durchlaucht wieder vereinigt zu ſehen.

Digitized by Google

„Doch es ſey denſelben vergönnt, nun auf die beginnende Morgenröthe der Belebung jener Verfaſſungs-Urkunde ihren Blick mit froher Erhebung zu wenden.

„Euer Herzogliche Durchlaucht in der Fülle der Kraft und des angeſtammten hochherzigen Fürſtenſinns an der Spitze Ihres getreuen Volkes, treten ſeiner Liebe noch näher durch das Mittelorgan der Stände. Erbe der hohen Regenten-Tugenden und des Heldenmuths Ihrer erlauchten Ahnen, haben Euer Herzogliche Durchlaucht bei dem großen Nationalkampfe für Freiheit und Vaterland in den Ebenen von **Waterloo** der Väter Heldenſinn und des Vaterlandes Ruhe mit Ihrem eigenen Blute beſiegelt.

„Jetzt im errungenen Stande des Friedens, als Geſetzgeber und Vater des Volkes, reichen Euer Herzogliche Durchlaucht eben dieſem Volke von dem Throne herunter den ruhmvoll erkämpften Bürgerkranz, auch ſeiner innern bürgerlichen Freiheit.

„In der periodiſchen Staatengeſchichte der Nationen geht ein buntes Gemählde aller Regierungsformen vor dem Auge des Forſchers vorüber. Der Völker ewiges Streben iſt das geſellſchaftliche Nationalwohl. Aber ruhig und unerſchüttert zwiſchen dem unſtäten Wechſel republikaniſcher Gleichheit und des unbeſchränkten Despotismus ſteht in der Mitte die feſte Burg gemäßigter Monarchie.

„Den Forderungen der Zeit und des deutſchen Volkes, ſo wie der Kultur ſeines Geiſtes und den Herzen ſeiner biedern Fürſten nur allein entſprechend, haben dieſe Regierungsform die hohen verbündeten Monarchen durch die Wiener Congreßacte und in derſelben zugleich das Inſtitut der Landſtände auf den deutſchen vaterländiſchen Boden heimathlich verpflanzt.

„Unter allen hochverehrten Fürſten des deutſchen Bundes giengen zuerſt beide nun verklärten Regenten von Naſſau, in der Liebe ihres Volks auch der Liebe der künftigen Volksvertreter vertrauend, mit dem ſchönen Beiſpiele von Landſtänden voraus.

„Euer Herzogliche Durchlaucht haben nun das Gebäude vollendet. Wohl dem deutſchen Lande, das unter der Gewährleiſtung eines edlen Fürſten jetzt wie Naſſau der vollen Entwickelung ſeines Nationalglücks in allen ſeinen ſeegenreichen Folgen hoffend und vertrauensvoll entgegenſieht.

„So wird es einem biedern Volke eine leichte Aufgabe werden, indem es auf der Zukunft aufrollenden Schleier nun alle ſeine Blicke und Gedanken richtet, in dieſen frohen Erwartungen die Leiden der Vergangenheit zu tilgen.

„Noch mehr dadurch beglückt, daß durch die Geburt eines Erbprinzen dem Lande ein neues Unterpfand für die Feſtigkeit der innern Staats-Verhältniſſe wieder aufblüht, wird ſich ein jeder getreue Naſſauer beeifern, auch ſeinen Kindern die ihm angeſtammte Regenten-Liebe getreulich zu überliefern.

„Ein tief erwogenes Ideal einer monarchiſchen conſtitutionell gemäßigten Regierungsform, aller Zeitgenoſſen Theilnahme laut anſprechend, geht aus der Verfaſſungs-Urkunde vom 1. und 2. September 1814 und der höchſten Eröffnungsrede vom 3. März 1818 nun in die Würklichkeit wohlthätig hervor.

„Perſönliche Freiheit, Gleichheit vor dem Geſetze, Gleichheit in Vertheilung der Laſten des Staats, Schutz und Schirm des Eigenthums, Mitwirkung durch Rath und That zu der Landesgeſetzgebung und der allgemeinen Landeswohlfahrt, Verantwortlichkeit aller Staatsbehörden, einer jeden Beſchwerde freies Gehör, endlich ein Recht ſchon in der Charta magna der hochſinnigen Britten begründet, die landſtändiſche Abgaben-Verwilligung, das iſt eine ſtolze Reihe der ſchönſten conſtitutionellen Bürgerrechte.

„Die getreuen Landſtände werden dem ernſten Willen ihres ſouveränen Fürſten gewiſſenhaft und nach ihren beſten Kräften entſprechen. Sie werden dieſes in ihre Hände gelegte heilige Pfand

Digitized by Google

mit feſtem deutſchen Sinne wahren und vertreten, denn nur allein in der vollendeten Erfüllung jener conſtitutionellen Rechte ruht das Palladium des reinen Bürgerglücks.

„Dahin durch pflichtgetreue Berufs-Erfüllung zu wicken, ſey des geſammten Landtags eeſte und höchſte Pflicht. Nur ein Zweck, ein Wille, ein Gefühl der Liebe für ihren Füeſten und die Conſtitution beſeelt die von Euer Herzoglichen Durchlaucht conſtitnirte Veeſammlung der Stände. Verſchieden zwar in einem mehr formellen Inſtitut der beiden Cammern, aber innig veebunden in ihren gemeiuſamen Pflichten, in ihrem gemeinſamen Streben, in der harmoniſchen Einheit der Stände-Verſammlung ſelbſt, vereinigt ſich bei der gegenwärtigen allen geteeuen Ständen ſo theuern erſten Veranlaſſung mit den Landes-Deputirten die Herrenbank, um die gemeinſamen Gefühle der Stande-Verſammlung Euer Herzoglichen Durchlaucht unmittelbar ehreebietigſt auszudrücken.

„Geruhen Euer Herzogliche Duechlaucht dieſe Verſicherungen treugehoeſamſter Ergebenheit mit wohlwollender Huld aufzunehmen. Sie ſind nur ein ſchwachee Ausdeuck der inneeſten Empfindung.

„So treten denn nun getreue Stände muthvoll auf die ihnen eröffnete Bahn, ſireiend im reinen Gefühle ihres Bewußtſeyns nach dem einzigen und höchſten Ziele der Beförderung des Gemeinwohls.

„Ihres Fürſten und des Volkes Beifall wird ihnen den ſchönſten Lohn gewähren.

„Ihr Wahlſpeuch wied ſeyn Fürſt und Vaterland!"

„Wir eeſterben in tiefſter Ehefurcht

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigſt treugehorſamſte Stände-Verſammlung des Herzogthums Naſſau:

Namens der anweſenden Mitglieder der Herrenbank der Landſtände.
Freiherr von Preuſchen, als Präſident.

Namens der anweſenden Mitglieder der Deputirten-Verſammlung.
Snell, Interims-Präſident.

Wiesbaden den 8. März 1818.

⁂ ⁂ ⁂

Seine Herzogliche Durchlaucht geruheten in nachfolgenden Ausdrücken darauf zu erwiedern:

„Es bedarf nicht eeſt meiner Veeſicherungen, um Sie, meine Herrn, zu überzeugen, welche „aufrichtige Freude mir der Ausdruck Ihres Dankes und Iheer Zufriedenheit verurſacht; das Ver„trauen, das Sie belebt, eehöht das meinige in einem hohen Grad.

„Selbſt die von beiden Abtheilungen der verſammelten Landſtände hier gemeinſchaftlich an mich „geſandte Deputation iſt mir ein neuer erfreulicher Beweis, daß gleiche das Wohl des Gan„zen bezweckende Abſichten, die verſammelten Landſtände beleben, wenn ich auch für die Zukunft „erwarten muß, daß einer höchſt weſentlichen Beſtimmung der Verfaſſung entſprechend, künftig die „Mitglieder der Herrenbank und die Mitglieder der Landes-Deputirten-Verſammlung ſich nur in „abgeſonderten Deputationen immer mir nähern mögen."

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 4 den 14. März 1818.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben, in Erwägung, daß der laufende Verwaltungsdienſt bei den bevorſtehenden Quartalzahlungen es nicht erlaubt, die directe Steuer-Erhebung bis nach der Feſtſetzung des diesjährigen Landes-Ausgaben-Etats ausgeſetzt ſeyn zu laſſen, indem bisher ſchon die nothwendigen Ausgaben der Landes-Steuer-Caſſe für das laufende Jahr, nebſt dem in dem abgewichenen Jahr entſtandenen Deficit aus andern Mitteln gedeckt werden mußten, mit Zuſtimmung und Bewilligung Unſerer Landſtände für den Bedarf der Landes-Steuer-Caſſe vorläufig die Erhebung von zwei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer auszuſchreiben beſchloſſen.

Wir wollen demnach und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund- und Gewerbſteuer ſoll an dem 25. März, und ein Simplum Grund- und Gewerbſteuer an dem 20. April erhoben werden.

§. 2.

Die Herzoglichen Recepturbeamten haben überall die Erhebung nach den beſtehenden Vorſchriften und nach der ihnen deshalb von Herzoglicher General-Steuer-Direction, welche mit der Vollziehung dieſes Beſchluſſes beauftragt iſt, noch zugehenden Inſtruction, zu beſorgen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben, Biebrich den 14. März 1818.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr v. Marſchall.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben in dem H. Amte Höchſt.)

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Bedürfniſſe iſt den Gemeinden Hattersheim, Unterliederbach und Soſſenheim die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Eſchborn, Kriftel, Oberliederbach und Zeilsheim von einem ganzen, und der Gemeinde Harheim von zwei und einem halben Grund- und Gewerbſteuer-Simpel in den von Herzoglichem Amte feſtzuſetzenden Terminen, bewilligt worden.

Wiesbaden den 31. Dezember 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Lange.

vt. Hofmann.

Dienſtnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben in dem zweiten Regiment den älteſten Unterlieutenant Wilhelm Wagner zum Oberlieutenant unterm 6. Februar zu ernennen geruht.

Dem Herzoglichen Amtmann Juſtizrath von Sachs zu Schwalbach iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt und die interimiſtiſche Verwaltung der dadurch erledigten Beamtenſtelle zu Schwalbach dem Herzoglichen Oberappellationsgerichts-Aſſeſſor Flach übertragen — dem Oberförſter Krückeberg zu Königſtein der Character eines Forſtmeiſters ertheilt — der Rentei-Secretär Loos zu Montabaur in gleicher Eigenſchaft nach Hadamar verſetzt, und die dadurch erledigte Rentei-Acceſſiſten-Stelle zu Montabaur dem Candidaten Friedrich Taubert übertragen worden. Ferner iſt den Revierjägern Halbei zu Mosbach und Leichtweis zu Hochheim, unter Belaſſung ihres bisherigen Titels, der Dienſtrang eines Oberförſters beigelegt — N. N. Stanarius von Nordenſtadt unter die Zahl der geprüften Candidaten in der Finanz-Wiſſenſchaft aufgenommen — der Amts-Acceſſiſt Sommer zu Montabaur auf ſein Anſuchen aus den Herzoglichen Dienſten entlaſſen — Jacob Wölfing von Weilburg zum Muſiklehrer an dem Pädagogium zu Idſtein ernennt — der zum Pfarrer nach Höhr ernennte Caplan Röhrig zu Ellar auf ſein Anſuchen auf ſeiner bisherigen Stelle belaſſen, die Pfarrei Höhr dem Caplan Krämer zu Erbach, die neu gebildete Pfarrei Harheim dem bisherigen Pfarrer Platz zu Heddernheim, die Pfarrei Heddernheim dem bisherigen Caplan Schulde zu Winkels übertragen, der katholiſche Pfarrer Krämer zu Wiesbaden auf ſein Anſuchen von ſeinem Pfarramt entbunden, die hierdurch erledigte katholiſche Pfarrei zu Wiesbaden dem bisherigen Pfarrer Weil zu Idſtein übertragen, an deſſen Stelle als Pfarrer nach Idſtein der bisherige Beneficiat Caspar Halm zu Camberg, und der bisherige Pfarr-Adjunct Wißmann zu Gemünden zum wirklichen Pfarrer daſelbſt ernennt, und der Pfarrer Molly zu Rosbach auf ſein Anſuchen ſeines Dienſtes entlaſſen worden.

Todesfälle.

Der Schullehrer Heinrich Dönges zu Wildſachſen und der Berg-Inſpector und Berg-Commiſſär Wilhelm Stöckicht zu Braubach ſind den 19. Februar verſtorben.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 5 den 21. März 1818.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung, daß der Verwaltung der Medicinalpflege in Unſerm Herzogthum diejenigen organiſchen Einrichtungen noch abgehen, welche dieſen Zweig mit dem aufgeſtellten allgemeinen Syſtem der Verwaltung in Uebereinſtimmung ſetzen, auf den Antrag Unſerer Landes-Regierung und nach angehörtem Gutachten Unſeres Staats-Raths beſchloſſen und verordnen hierdurch wie nachfolgt:

I. Aufhebung der bisher beſtandenen verſchiedenen Formen der Medicinal-Verwaltung.

§. 1. Mit dem 1. April 1818 ſollen alle bisher beſtandenen Formen der Medicinal-Verwaltung in Unſerm Herzogthum als aufgehoben betrachtet werden.

Demzufolge ſind die Bezirke ſämmtlicher Medicinalbeamten, namentlich der Land- und Amts-Aerzte, der Land- und Amts-Chirurgen, der Geburtshelfer u. ſ. w. ihrer bisherigen Bildung nach von dieſem Zeitpunkte an aufgelößt, ferner alle den obengenannten Beamten, ſo wie dem übrigen Medicinalperſonale früher ertheilte Dienſt-Inſtructionen und die bisher beſtandenen Taxordnungen aufgehoben. Desgleichen ſollen mit dem genannten Termin alle und jede Beſoldungen und Beſoldungs-Emolumente des Medicinalperſonals, namentlich auch der Hebammen, nach den bisherigen Beſtimmungen, aufhören.

II. Beſtimmung der neuen Medicinal-Bezirke.

§. 2. Vom 1. April d. J. an ſoll jeder der Amtsbezirke, wie ſolche nach Unſeren Edicten vom 4. Juny, 17. December 1816 und ſpäter im Einzelnen erfolgten oder etwa noch erfolgenden Beſtimmungen gebildet ſind oder werden, in der Regel einen Medicinal-Bezirk bilden. Das hierzu neu ernannte Perſonale hat nach Maasgabe der in den folgenden Paragraphen ertheilten Vorſchriften und der gleichzeitig mit gegenwärtigem Edict zu publicirenden Dienſt-Inſtructionen und Gebühren-Ordnungen ſeinen Dienſt zu verſehen.

III. Beſtimmung der perſönlichen Verhältniſſe des Medicinal-Perſonals. 1) Normalſtand des Medicinal-Perſonals.

§. 3. Für jeden Medicinalbezirk ſollen in der Regel ein Medicinal-Rath, ein Medicinal-Aſſiſtent und ein Apotheker von Uns angeſtellt werden.

Die Ernennung der nach der Bevölkerung und den örtlichen Verhältniſſen erforderlichen Anzahl von Hebammen ſoll in der Art, daß wo möglich in jeder nach der Gemeinde-Verwaltungs-Ordnung vom 5. Juny 1816 neu gebildeten Gemeinde wenigſtens eine und in den Gemeinden, welche über

Digitized by Google

zweihundert Familien zählen, nach dieſem Maaßſtab verhältnißmäßig mehrere angenommen werden, nach vorgängigen Vorſchlägen des geſammten Orts-Vorſtandes, hierauf erfolgter Auswahl des Beamten und Medicinal-Raths, dann nach erhaltenem Unterricht und beſtandener Prüfung von Unſerer Landes-Regierung ausgeben.

Für jede alſo angeſtellte Hebamme ſoll zugleich eine Stellvertreterin gewählt werden, welche in Behinderungs- beſonders Krankheitsfällen oder bei mehreren gleichzeitig vorfallenden Geburten deren Dienſt mit verſieht, und nach deren Abſterben ſogleich als Hebamme eintritt, ſo daß nach Ableben einer angeſtellten Hebamme jedesmal blos eine Stellvertreterin in den Dienſt dieſer eingerückten Hebamme zu wählen iſt.

Außer dieſem für jeden Medicinal-Bezirk erforderlichen Dienſtperſonale werden Wir an Brunnen- und Bade-Orten beſondere Brunnen- und Bade-Aerzte anſtellen, und ſonſt, nach örtlichen Verhältniſſen und Bedürfniß der Einwohner, recipirten Aerzten die Erlaubniß zur Praxis ertheilen.

Gleichergeſtalt werden Wir den Candidaten der Arzneiwiſſenſchaft nach beſtandener Prüfung geſtatten, als Medicinal-Acceſſiſten zu ihrer fernern practiſchen Ausbildung zum Staatsdienſt und zur Aushülfe des Medicinal-Rathes eine Zeit lang die Praxis auszuüben. Zu einer Anſtellung im Medicinalfach iſt jedoch die Erlangung der Doctorwürde auf einer Univerſität von nun an nicht weſentlich erforderlich.

In den Medicinal-Bezirken, wo nach der Größe der Bevölkerung oder ſonſtigen beſondern Umſtänden eine Apotheke das Bedürfniß der Unterthanen nicht befriedigen kann, auch da wo etwa dem Medicinal-Rath und Medicinal-Aſſiſtenten nicht an einem und demſelben Orte ihre Wohnſitze angewieſen ſind, behalten Wir Uns vor, auf Antrag Unſerer Landes-Regierung die Erlaubniß zu Anlage einer weitern Apotheke oder nach Umſtänden zu Errichtung einer ſogenannten Filial-Apotheke zu ertheilen.

Ueberdies ſoll der Bedacht darauf genommen werden, daß die nach Bedürfniß in den einzelnen Landestheilen erforderliche Anzahl Thier-Aerzte nach beſtandener Prüfung zur öffentlichen Ausübung der Thier-Arzneikunde autoriſirt werden.

2) Rang-Verhältniſſe und Normal-Gehalt der Medicinalbeamten.

§. 4. Die Medicinal-Räthe, als ſolche ſollen künftig im Rang Unſern Beamten gleichſtehen. Diejenigen Aerzte, welchen Wir den Dienſt-Character eines Ober-Medicinal-Raths beilegen, ſollen mit den Mitgliedern Unſerer höhern Collegien und den als Regierungs- oder Juſtiz-Räthen characteriſirten Beamten in gleichem Range ſtehen.

Die Medicinal-Aſſiſtenten und Apotheker werden mit den Amts-Secretären in gleichen Dienſtrang geſtellt, und behalten Wir Uns vor, einzelne derſelben durch Characteriſirungen auszuzeichnen.

Die Normalſumme des Dienſt-Einkommens der Medicinal-Räthe wird als Minimum auf 1200 fl. und als Maximum auf 1500 fl., das Minimum für die Medicinal-Aſſiſtenten auf 600 fl. und das Maximum auf 1000 fl. jährlich feſtgeſetzt.

Dieſe Normalgehalte werden den Medicinalbeamten zu einem Drittheil in dem Ertrag ihrer Praxis nach Maasgabe der Gebühreuordnung, im übrigen durch Zuſchüſſe aus den Gemeinde-Caſſen des Medicinal-Bezirks nach dem Grund- und Gewerbſteuerfuß der Gemeinden, endlich durch einen für die Medicinal-Räthe auf 100 fl. bis 300 fl. — für die Medicinal-Aſſiſtenten auf 50 fl. bis 150 fl. beſtimmten Beitrag der Landes-Steuer-Caſſe zugewieſen. Dagegen haben die Medicinalbeamten die in der Gebührenordnung näher bezeichneten Dienſt-Verrichtungen unentgeltlich zu leiſten.

Der hiernach auf die Landes-Steuer-Caſſe und auf die Gemeinde-Caſſen fallende Betrag wird in vierteljährigen Raten vorausbezahlt.

Nach der Größe dieſer Normalgehalte werden die Medicinal-Räthe und Aſſiſtenten als Staatsdiener, ſo wie ihre Wittwen und Kinder nach Maasgabe des Edicts vom 3/6. December 1811 zur

Digitized by Google

Penſionirung, welche nach individuellen Verhältniſſen durch Beigebung von Adjuncten bewerkſtelligt werden kann, für berechtigt erklärt.

Die Apotheker erhalten keinen fixen Gehalt; dieſelben werden vielmehr lediglich auf den Ertrag ihrer Gebühren verwieſen, welche ihnen für Fertigung und Abgabe der Medicamente nach einer im Verhältniß des Preiſes der Materialien von Meſſe zu Meſſe halbjährlich zu publicirenden Gebührenordnung zukommen. Die Anſtellung der Apotheker iſt mit dem Beſitz einer Apotheke nothwendig verbunden. Diejenigen alſo, welche ſich künftig um Anſtellung als ſolche melden, müſſen ſich zugleich über die vorhandenen Bedingungen des zu erlangenden Beſitzes einer Apotheke in dem Hauptort des betreffenden Medicinal-Bezirks oder welcher andere im beſondern Fall dazu beſtimmt werden wird, ausweiſen. Den zum Dienſt nicht mehr fähigen Apothekern, ſo wie den Wittwen der angeſtellt geweſenen Apotheker iſt zum Erſatz der edictmäßigen Penſion geſtattet, während ihren Lebzeiten den Dienſt als Apotheker durch einen von Unſerer Landes-Regierung geprüften und approbirten Proviſor verſehen zu laſſen. Gleiches Recht haben die Kinder von angeſtellten Apothekern während ihres penſionsfähigen Alters nach dem Edict vom 3/6. December 1811.

Der Proviſor iſt jedoch in den beiden letzten Fällen binnen den erſten zwei Monaten nach dem Ableben des angeſtellt geweſenen Apothekers, bei Vermeidung des Verluſtes dieſes Rechts, zur Prüfung und Beſtätigung bei Unſerer Landes-Regierung in Vorſchlag zu bringen. Nach fruchtloſem Ablauf dieſer Friſt hat Unſere Landes-Regierung wegen Anſtellung eines andern Apothekers die geeigneten Anträge zu machen.

Die Hebammen ſollen zur Belohnung für ihre Dienſtleiſtungen außer den in der Gebührenordnung näher beſtimmten Gebühren einen fixen Gehalt aus der Gemeinde-Caſſe beziehen, welchen Unſere Landes-Regierung für jede ſo reguliren wird, daß er nicht unter zehn Kreutzer und nicht über einen Gulden für jede Familie in der Gemeinde beträgt. Sie haben ferner für ſich und ihre Ehemänner die Perſonalfreiheit von Gemeinde- und Chauſſee-Handdienſten zu genießen. Dagegen haben ſie die in der Gebührenordnung näher beſtimmten Dienſtverrichtungen unentgeltlich zu leiſten.

Da wo mehrere Hebammen an einem Ort angeſtellt werden, hat Unſere Landes-Regierung die Theilung des Gehaltes nach den beſondern Verhältniſſen zu beſtimmen. Die Stellvertreterinnen derſelben als ſolche, haben keinen Gehalt anzuſprechen, ſondern werden lediglich auf die Gebühren für die von ihnen vollzogenen Verrichtungen, jedoch nur nach Maasgabe der Gebührenordnung verwieſen. Blos practicirende Aerzte, die angeſtellten Acceſſiſten, ſo wie die approbirten Thierärzte erhalten, letztere außer einer Vergütung für Pferde-Fourage, keinen fixen Gehalt, ſondern blos ihre Gebühren und Diäten in Ausübung der Praxis nach den folgenden Paragraphen und den Beſtimmungen der Gebührenordnung.

3) Dienſt-Emolumente, a) Transportkoſten.

§. 5. Die Medicinal-Räthe und Medicinal-Aſſiſtenten, deren Bezirk ſich nicht auf einzelne Gemeindebezirke beſchränkt, ſind verbunden, ein Dienſtpferd zu halten, und haben nach Beibringung der Beſcheinigung des Beſitzes dieſes Pferdes jährlich 150 fl. für Pferds-Fourage in vierteljährigen Raten zu beziehen. Dagegen haben ſie für Transport zum Beſuch der Kranken und zu ſonſtigen öffentlichen Dienſt-Angelegenheiten in ihrem Medicinal-Bezirk keine Vergütung anzuſprechen. Für Reiſen in öffentlichen Dienſt-Angelegenheiten außer dem Medicinal-Bezirk wird Unſere Landes-Regierung in jedem einzelnen Falle die Transportkoſten, in ſo fern ein wirklicher Aufwand dafür nachgewieſen wird, anweiſen, ſo wie ſie den Kranken, welche ſich freiwillig des Medicinal-Rathes eines andern Bezirks bedienen, von dieſem in den in der Gebührenordnung bezeichneten Fällen verrechnet werden können.

Digitized by Google

Den Thier-Aerzten ſollen ebenwohl 150 fl. Statt Pferds-Fourage bezahlt werden, mit der Verbindlichkeit, ein Dienſtpferd wirklich zu halten, worüber ſie vor dem Bezug jener Summe jedesmal Beſcheinigung beizubringen haben.

Die practicirenden Aerzte und Acceſſiſten können in den Fällen 1 fl. 30 kr. per Tag an Transportkoſten verrechnen, wenn ſie ſich zwei oder mehrere Stunden zu ärztlichen Verrichtungen von ihrem Wohnort entfernen.

b) Diäten.

§. 6. Statt der Diäten für öffentliche Dienſtverrichtungen innerhalb des Medicinal-Bezirks, ſoll denjenigen Medicinal-Räthen, deren Bezirk nicht auf einzelne Gemeinden der geographiſchen Lage nach beſchränkt iſt, die Summe von 200 fl. jährlich aus der Landesſteuer-Caſſe in vierteljährigen Raten bezahlt werden. Die Medicinal-Aſſiſtenten haben alle öffentlichen Dienſtverrichtungen gegen den Bezug ihrer Beſoldung in ihrem Bezirk eben ſo ohne einen Anſpruch auf Diäten, zu leiſten. Außerdem können die Medicinal-Räthe und Aſſiſtenten innerhalb des Medicinal-Bezirks Diäten mit drei Gulden nur in den Fällen aufrechnen, wo ſie nach der Gebührenordnung ihnen zukommen.

Den Acceſſiſten und practicirenden Aerzten, in ſo fern ſie nicht als Stellvertreter der Medicinal-Räthe oder Aſſiſtenten bei öffentlichen Dienſtverrichtungen in Anſpruch genommen werden, in welchem Fall ſie ſich nach den für dieſelben ertheilten Vorſchriften, ſo weit ſie auf ſie anwendbar ſind, zu achten haben, werden innerhalb dem Bezirk drei Gulden Diäten zugebilligt.

Gleichergeſtalt iſt den Thier-Aerzten in ihrem Bezirk jedoch nur in den in der Gebührenordnung bezeichneten Fällen drei Gulden Diäten zu verrechnen geſtattet.

Bei Reiſen auſſer dem Medicinalbezirk werden die Diäten für die Medicinal-Räthe auf vier Gulden dreiſig Kreutzer und für das übrige genannte Perſonale auf drei Gulden dreiſig Kreutzer feſtgeſetzt, welche jedoch nur in den in der Gebührenordnung bezeichneten Fällen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

c) Canzleibedürfniſſe.

§. 7. Für Canzleibedürfniſſe werden dem Medicinal-Rath fünf und zwanzig Gulden, dem Medicinal-Aſſiſtenten zehn Gulden jährlich in Quartal-Raten zahlbar ausgeworfen. Dafür hat erſterer inſonderheit das Intelligenz- und Verordnungsblatt anzuſchaffen, dem übrigen angeſtellten Medicinal-Perſonale des Bezirks mit Ausnahme jedoch der Hebammen, als welchen daſſelbe von den Ortsſchultheißen zukommt, mitzutheilen, und ſeinem Dienſt-Nachfolger eingebunden zu überliefern.

d) Beſtimmungen über den Betrieb beſonderer Gewerbe.

§. 8. Den Medicinal-Räthen und Medicinal-Aſſiſtenten, ſo wie den practicirenden Aerzten, Acceſſiſten und Thierärzten iſt es unterſagt, eine Apotheke in dem ihnen angewieſenen Medicinal-Bezirk zu beſitzen, oder auch nur daran betheiligt zu ſeyn, ſo wie überhaupt Arzneien zu verkaufen. Hiervon ſind allein diejenigen Gegenſtände ausgenommen, welche bei Ausübung der Chirurgie und der Thier-Arzneikunde gewöhnlich unmittelbar von den Aerzten oder Thierärzten als Heilmittel angewendet werden, deren Fertigung und Abgabe respec Anwendung denſelben geſtattet iſt, jedoch mit der Beſtimmung, daß ſie die dazu nothwendigen einfachen Stoffe aus der betreffenden Amts-Apotheke nehmen müſſen, auch lediglich ſich den Erſatz ihrer Auslagen bezahlen laſſen dürfen.

Dem genannten Medicinal-Perſonale ſowohl, als den Apothekern iſt überdies der Betrieb eines bürgerlichen Gewerbs als ſolchen ohne beſondere Erlaubniß Unſerer Landes-Regierung verboten, namentlich dürfen die zur Ausübung der Heilkunſt in allen genannten Cathegorien angeſtellte Individuen das Bader-Gewerbe als ſolches nicht treiben.

IV. Wirkungskreis des Medicinal-Perſonals, 1) allgemeine Bezeichnung des Wirkungskreiſes des Medicinal-Perſonals.

§. 9. Unter der Aufſicht und Leitung Unſerer Landes-Regierung respec nach Maasgabe erfolgender Requiſitionen der Amtsbehörden liegt dem Medicinal-Perſonale ob:

A. in Rückſicht der Medicinal-Polizei,

a. die allgemeine Obſorge für Erhaltung des öffentlichen Geſundheits-Zuſtandes;

Digitized by Google

b. Abwendung aller lebensgefährlichen Gegenſtände, durch zweckmäßige Anordnungen, namentlich
1) bei anſteckenden Menſchenkrankheiten,
2) bei ausgebrochenen natürlichen Menſchenblattern, ſo wie durch fortdauernde Ausübung und Leitung der Schutzblattern-Impfung,
3) bei der Wuth von Thieren, namentlich der Hunde,
4) bei Feuersbrünſten,
5) bei der unbefugten Ausübung der mediciniſchen Praxis und Verkauf der Arzneimittel,
6) bei Verunglückten, namentlich bei Ertrunkenen, vor Kälte Erſtarrten, Erſtickten, Erhängten, und plötzlich ohne bekannte Urſache geſtorbenen Perſonen, ſo wie bei den ohne Zeichen des Lebens geborenen Kindern.
Aufſicht über die Inſtitute und Inſtrumente zur Wiederbelebung der Verunglückten.
7) bei dem Gebrauch von giftigen Subſtanzen, Giftpflanzen ꝛc.;

c. Aufſicht über alle in dem Medicinal-Bezirk gelegene, der Medicinal-Polizei-Aufſicht bedürfenden öffentlichen Anſtalten, als:
1) Apotheken,
2) Hoſpitäler,
3) Gefängniſſe,
4) über die von der allgemeinen Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt oder den Amts-Armen-Commiſſionen unterhaltenen Waiſen bei Privaten.
5) Bade-Anſtalten,
6) Leichenhäuſer,
7) Todtenhöfe,
8) Begräbnißplätze für Thiere, endlich,
9) über den für jeden Bezirk erforderlichen mediciniſch-chirurgiſchen Apparat;

d. Sorgfalt für wirklich erkrankte, verwundete oder beſchädigte Perſonen. Allgemeine innere und äußere Krankenpflege. Beſondere Aufſicht auf Irren und Wahnſinnige, ſodann auf arme und hülfloſe Kranke.

e. Sorgfalt für die Gebährenden und Neugebohrnen, inſonderheit auch Hülfeleiſtung als Geburtshelfer bei ſchweren unregelmäßigen Geburten;

f. Unterſuchungen von verkäuflichen ſchädlichen Nahrungsmitteln und Getränken, ſodann von neuen Gebäuden in Hinſicht des Einfluſſes auf die Geſundheit der Conſumenten respec Bewohner, und zwar entweder auf Erfordern der Polizei-Behörde oder nach zuvor eingeholter Beiſtimmung derſelben;

g. Aufſicht über gehörige Behandlung und Beerdigung der Todten, beſonders der Scheintodten;

h. Anordnuug von Leichen-Oeffnungen, wo dieſelben nothwendig erſcheinen;

i. Sorge für Heilung der innern und äußern Krankheiten der landwirthſchaftlichen Thiere, insbeſondere bei Viehſeuchen;

B. Gerichtliche Medicin.

In Hinſicht der gerichtlichen Medicin haben die Medicinalbeamten den Requiſitionen der Criminal-Gerichte und Amtsbehörden wegen Unterſuchung der zur Entſcheidung der Juſtizbehörden gehörigen Gegenſtände, pünktlich zu entſprechen, namentlich Beſichtigungen von beſchädigten, verwundeten, vergifteten Perſonen, ſolcher welche zu einer Strafe verurtheilt ſind, wegen deren Vollziehung, ſodann Unterſuchungen von Leichen, Oeffnung und legale Section derſelben vorzunehmen und ärztliche Gutachten darüber auszuſtellen.

C. Conſcription.

Unſerm Kriegs-Collegium iſt das Medicinal-Perſonale in Hinſicht der ärztlichen Unterſuchung der zu dem Waffendienſt pflichtigen und berufenen Mannſchaft, ſodann in Hinſicht der ärztlichen Behandlung der auſſer den Garniſonsorten erkrankenden Soldaten und der an den Folgen ihrer Verwundungen noch leidenden Penſionärs untergeordnet, und hat daſſelbe den Requiſitionen des Directors des Rekrutirungsraths, des Amtes und Reſerve-Compagnie-Commandos, wegen ärztlicher Unterſuchung und Begutachtung über die Tauglichkeit der Conſcriptionspflichtigen, Reſerviſten, Einſteher, Freiwilligen und Soldaten, ſodann über den Geſundheits- und Erwerbszuſtand der Penſionärs dritter Claſſe gewiſſenhaft nachzukommen.

2) Beſondere Bezeichnung des Wirkungskreiſes der einzelnen Individuen.

§. 10. Jeder Medicinalbeamte, und zwar der Medicinal-Rath und Medicinal-Aſſiſtent ſowohl, als die practicirenden Aerzte und Acceſſiſten, üben in wiſſenſchaftlicher Beziehung die Heilkunde ſelbſtſtändig aus, ſo daß ſie über die Zweckmäßigkeit der Anwendung eines oder des andern Syſtems der Wiſſenſchaft nicht zur Verantwortung gezogen werden können.

a. Gegenſeitiges Verhältniß der Medicinalbeamten untereinander und in Beziehung auf die Amts- und Local-polizeibehörden.

Dagegen iſt das geſammte Medicinal-Perſonale des Bezirks dem Medicinal-Rath in techniſcher Beziehung in ſo weit untergeordnet, daß derſelbe über die eingehaltene Kurmethode in einzelnen Fällen von demſelben Bericht erfordern kann, welchen er, wenn er einen offenbaren Mangel in der folgerechten Behandlung entdeckt, mit ſeinem Gutachten an Unſere Landes-Regierung zur weitern Verfügung einzuſenden hat. In Beziehung auf die Form der öffentlichen Medicinalpflege nach den beſtehenden Verordnungen und Vorſchriften aber iſt das geſammte Medicinal-Perſonale des Bezirks dem Medicinal-Rath unbedingt untergeben, ſo daß derſelbe darüber Bericht erfordern, Viſitationen anordnen und Zurechtweiſungen ertheilen kann, wenn er Abweichungen von den Vorſchriften bemerkt.

Er bildet zugleich in allen dieſen Beziehungen allein das Organ Unſerer obern Landesbehörden, ſo daß er nur allein Berichte an dieſelben erſtattet und Reſolutionen von ihnen empfängt.

In allen Gegenſtänden der Medicinal-Polizei und gerichtlichen Medicin aber hat er die einſchlagende Amtsbehörde, welcher die obere Leitung der Polizei-Verwaltung des betreffenden Bezirks anvertraut iſt respec. zu den zu treffenden Verfügungen zu requiriren oder deren Requiſition zu erwarten, und derſelben ſo bald ſie erfolgt, pünktliche Folge zu leiſten.

b. Verhältniß der Ausübung der eigentlichen Arznei- und Wundarzneikunſt.

§. 11. Da durch das Fortſchreiten in dem Studium der eigentlichen Arznei- und der Wund-Arzneikunſt, eine wiſſenſchaftliche genaue Bezeichnung der beiderſeitigen Grenzlinien unthunlich geworden iſt, darnach auch die getrennte Ausübung der Arznei- und Wund-Arzneikunde durch beſondere Aerzte und Wund-Aerzte nach der bisherigen Erfahrung nicht gehörig beaufſichtigt werden kann; ſo ſoll von nun an in unſerm Herzogthum dieſe Trennung in den Dienſt-Cathegorien ebenwohl nicht mehr beſtehen, darum ſogenannte Chirurgen nicht ferner zur Prüfung zugelaſſen werden, noch weniger als ſolche eine Anſtellung erhalten, vielmehr ſollen die Medicinal-Räthe, Medicinal-Aſſiſtenten, practicirende Aerzte und Acceſſiſten zur Ausübung der Wund-Arzneikunſt, ohne alle Scheidung von der geſammten Heilkunſt, befugt respec. verbunden ſeyn.

Da jedoch die gegenwärtig vorhandenen bereits früher zur Praxis zugelaſſenen oder angeſtellten Chirurgen nicht alle in den verſchiedenen Theilen der Arzneiwiſſenſchaft ſowohl als der Wund-Arzneikunde, wie Wir es bei den künftig zur Prüfung ſich meldenden Candidaten der Heilkunde nach ihrer künftigen Beſtimmung vorausſetzen, hinlänglich gebildet ſind, ſo haben ſich dieſelben in ihrer künftigen Praxis auf denjenigen Theil der Heilkunde zu beſchränken, welcher ihnen in den einzelnen Anſtellungs-Decreten vorgezeichnet werden wird.

Alle übrigen nicht als Medicinal-Aſſiſtenten angeſtellte oder zur chirurgiſchen Praxis ausdrücklich zugelaſſene Individuen gehören von nun an zur Claſſe der Bader.

Digitized by Google

c. Verhältniß der Medicinal-Aſſiſtenten und Acceſſiſten.

§. 12. Die Medicinal-Aſſiſtenten ſind die beſtändigen Gehülfen der Medicinal-Räthe und Stellvertreter derſelben in Behinderungsfällen.

Den Acceſſiſten liegen in Rückſicht der öffentlichen Medicinalpflege die Functionen des Medicinal-Aſſiſtenten in Behinderungsfällen ob. Wegen der Ausübung der ihnen geſtatteten Privat-Praxis werden ſie auf ihre beſondere Dienſtdecrete verwieſen.

d. Ausübung der Thierarzneikunde.

§. 13. Die nächſte Aufſicht über die Ausübung der Thier-Arzneikunde als Gegenſtand der Medicinal-Polizei bleibt den Medicinal-Räthen vorbehalten, welche ſich im Fall des Bedarfs, der approbirten Thierärzte als Gehülfen zur Ausübung ihrer Heilpläne beſonders bei Viehſeuchen zu bedienen haben. Unſere Landes-Regierung wird Bedacht darauf nehmen, daß nicht allein Curſchmidten oder andern Pferdeverſtändigen rückſichtlich der Pferde, ſondern auch den Hirten und Schäfern der erforderliche Unterricht zu Behandlung der unter ihrer Obhut ſtehenden Thiere bei plötzlichen und den gewöhnlichen Krankheitszufällen, ſo wie zu Beſorgung des Viehſchnitts ertheilt, ferner daß das an manchen Orten Unſers Herzogthums ſchon beſtehende Inſtitut der ſogenannten Roßgerichte auch auf andere Viehgattungen ausgedehnt werde, und für alle Theile des Herzogthums eine zweckmäßigere Einrichtung erhalte.

e. Ausübung der Pharmacie.

§. 14. Die Apotheker haben in Zubereitung und Ausgabe der Arzneien den Anordnungen der angeſtellten Medicinal-Beamten und autoriſirten practicirenden Aerzte pünktlich zu entſprechen, und in Rückſicht ihrer übrigen Dienſt-Obligenheiten die Vorſchriften ihrer Dienſtinſtruction ſich zur unwandelbaren Richtſchnur dienen zu laſſen.

Um den Apothekern die Anſchaffung der benöthigten einfachen Arzneikörper zu erleichtern, wird Unſere Landes-Regierung den Bedacht dahin nehmen, daß über deren probemäßige und möglichſt billige Lieferung für ſämmtliche Apotheken Unſers Herzogthums mit einer Materialhandlung ſachgemäße Uebereinkunft getroffen werde.

Diejenigen Individuen, welche ſich in Zukunft der Pharmacie als Apotheker widmen wollen, haben nach geendigtem Studium auf einer Univerſität oder in einer pharmaceutiſchen Lehranſtalt ſich der vorſchriftsmäßigen Prüfung zu unterwerfen, und ſollen in der Regel erſt, nachdem ſie drei Jahre in einer Apotheke als Gehülfen practiſch gearbeitet haben als ſelbſtſtändige Apotheker angeſtellt werden.

f. Ausübung der Geburtshülfe.

§. 15. Als Geburtshelfer leiſten die Medicinal-Räthe und Medicinal-Aſſiſtenten bei ſchweren unregelmäßigen Geburten die erforderlichen Dienſte. Dieſe ſo wie die practicirenden Aerzte und Acceſſiſten ſind zur Ausübung der Geburtshülfe ohne Einſchränkung befugt. Dagegen haben die approbirten und verpflichteten Hebammen den Gebährenden in natürlichen und regelmäßigen Fällen beizuſtehen.

Die Hebammen ſtehen unter beſonderer Aufſicht der Medicinal-Räthe und Medicinal-Aſſiſtenten und haben in Ausübung ihres Dienſtes deren Anordnungen pünktliche Folge zu leiſten, ſo wie ihrer Inſtruction genau nachzuleben.

g. Practicirende Chirurgen.

§. 16. Zu den blos manuellen chirurgiſchen Verrichtungen, ſo wie zur Geburtshülfe ſollen auch ferner noch practicirende Chirurgen, wo es erforderlich iſt, zugelaſſen werden, wenn ſie ſich über die erforderlichen Kenntniſſe in der Anatomie, Phyſiologie, Heilmittel- und Bandagenlehre, dann der manuellen Chirurgie und practiſchen Geburtshülfe gehörig ausweiſen. Sie ſind jedoch zu irgend einer Operation nur, wenn ihnen dieſelbe von dem Medicinal-Rath, Aſſiſtenten, oder einem practicirenden Arzt beſonders aufgetragen worden iſt, und unter deſſen Aufſicht befugt.

Digitized by Google

§. 17. Von dem Dienſte der Medicinalbeamten ganz getrennt ſoll in Zukunft das Gewerbe der Bader beſtehen.

Zu deren Verrichtungen gehören das Raſiren, Schröpfen, Aderlaſſen, Cliſtiren, Blutigelſetzen, Warten bei Kranken, und ſonſtige dergleichen durch bloſe Uebung zu erlangende Fertigkeiten, welche in den einzelnen Fällen von Unſerer Landes-Regierung näher zu bezeichnen ſind. Bei Vermeidung als Pfuſcher nach §. 21. behandelt zu werden, dürfen die Bader obige Verrichtungen als Heilmittel bei Kranken nur auf Anordnung und unter Aufſicht eines angeſtellten Arztes in Anwendung bringen.

Bei ihren Geſuchen um Reception müſſen ſie ſich durch ein Zeugniß des betreffenden Medicinal-Rathes über die erlangten Kenntniſſe respec die Fertigkeit in den manuellen Verrichtungen, welche als Heilmittel anzuwenden ſind, ausweiſen.

3) Erlaſſung beſonderer Dienſt-Inſtructionen u. Gebührenordnungen für das geſammte Medicinal-Perſonale.

§. 18. Wir haben verordnet, daß für das geſammte Medicinal-Perſonale nach der hier oben gegebenen Bezeichnung des Wirkungskreiſes der Medicinalbeamten und nach den beſondern einſchlagenden Geſetzen vollſtändige Dienſt-Inſtructionen, ſo wie eine beſondere Medicinal-Gebührenordnung gleichzeitig mit gegenwärtigem Edict bekannt gemacht werden, welche ſämmtlichen Medicinal-Räthen, Medicinal-Aſſiſtenten, Acceſſiſten, Apothekern, ſo wie den practicirenden Aerzten, Thierärzten, und Hebammen zur Richtſchnur dienen ſollen.

Etwaige Abänderungen der Gebührenordnung im Allgemeinen oder im Beſonderen nach Maaßgabe der im Laufe der Verwaltung Statt findenden Erfahrung behalten Wir Uns bevor.

Mit dem Entwurf und der Bekanntmachung eines vollſtändigen Diſpenſatoriums und einer darauf gegründeten möglichſt einfachen und allgemein verſtändlichen Gebührenordnung für die Apotheker Unſers Herzogthums beauftragen wir andurch Unſere Landes-Regierung und wollen daß dieſelben längſtens bis zum 1. May 1818. zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht werden.

In Gefolge des §. 15 des Edicts vom 5/6. Januar 1816 liegt Unſerer Landes-Regierung ob, die fortwährende unmittelbare Aufſicht über die Thätigkeit und Dienſtverwaltung des Medicinal-Perſonals zu führen.

Dieſe Beſtimmung ſchließt jedoch die Befugniß der übrigen höhern Behörden, namentlich des Oberappellationsgericht, Hofgerichts und des Kriegscollegiums nicht aus, in ihren reſpectiven Wirkungskreiſen die Medicinalbeamten in Erfüllung ihrer Dienſtpflichten zu controliren und über etwa entdeckte Dienſtfehler Unſere Landes-Regierung zur weitern Verfügung in Kenntniß zu ſetzen.

V.

Allgemeine Beſtimmungen über die Medicinalpflege.

1) Ausübung der mediciniſchen Praxis in ihrem ganzen Umfang durch auswärtige Medicinal-Beamten, desgleichen durch inländiſche Medicinal-Beamten auſſerhalb ihres Medicinalbezirks.

§. 19. Da es Unſere Abſicht nicht ſeyn kann, den Einwohnern Unſers Herzogthums die freie Wahl im Gebrauch des Medicinal-Perſonals bei einzelnen Krankheitszufällen zu entziehen; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß nicht allein den inländiſchen angeſtellten Medicinalbeamten auch außerhalb ihres Medicinal-Bezirks, ſondern auch den ausländiſchen von ihrer Landesbehörde approbirten Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Thierärzten ꝛc. die Praxis in dem ganzen Umfang Unſers Herzogthums, wenn ſie in einzelnen Fällen berufen werden, geſtattet iſt, ſo jedoch, daß ſie ſich allenthalben die beſtehenden Verordnungen und Vorſchriften zur Richtſchnur dienen laſſen. Namentlich ſoll auch für das auswärtige Medicinal-Perſonale, deſſen Belohnung im Allgemeinen ganz der Willkühr der betroffenen Individuen heimgeſtellt bleiben muß, die publicirte Gebührenordnung von Unſerer Landes-Regierung als Norm der Beurtheilung betrachtet werden, wenn über die Belohnung eines ſolchen auswärtigen Arztes, Wundarztes ꝛc. in einzelnen Fällen deren Entſcheidung verlangt werden ſollte.

So wie einem jeden Landes-Einwohner frei geſtellt bleibt, ſich einer ausländiſchen oder einer andern inländiſchen Amts-Apotheke zu bedienen, ſo iſt es auch jedem inländiſchen Apotheker verſtattet, auf Verlangen Arzneien in das Ausland oder in einen andern Medicinal-Bezirk zu verfertigen, ſtets jedoch unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Gebührenordnung.

Digitized by Google

§. 20. Wir verordnen, daß bei Unſerm Militär keine andere als von Unſerer Landes-Regierung geprüfte und approbirte Aerzte als Regiments-, Bataillons- und Diviſions-Aerzte angeſtellt werden ſollen. Unſer Kriegs-Collegium hat demnach in jedem einzelnen Fall, ehe daſſelbe Uns einen Antrag zu Beſetzung einer ſolchen Stelle mit einem Individuum, welches noch nicht unter die geprüften und approbirten Landes-Aerzte gehört, vorlegt, mit Unſerer Landes-Regierung ſich in Communication zu ſetzen und deren Gutachten zu vernehmen. Rückſichtlich der Ausübung der Medicinalpflege, ſowohl bei Unſerm Militär ſelbſt, als auch in ihrer übrigen Praxis im Herzogthum, als welche ihnen in der Cathegorie der practiſchen Aerzte geſtattet iſt, haben ſich die bei dem Militär angeſtellten Medicinalbeamten nach den ergehenden Inſtructionen genau zu achten. 2) Medicinalperſonale bei dem inländiſchen Militär, deſſen Prüfung, Anſtellung und Befugniß zur Ausübung der Heilkunde.

§. 21. Zu Verhütung übler Folgen welche durch Ausübung der mediciniſchen Praxis von ſogenannten Pfuſchern, ſo wie durch freien Verkauf, von zubereiteten Arzneimitteln durch Quackſalber verurſacht werden, finden Wir Uns jedoch bewogen folgendes zu verordnen:

a) Die Ausübung der mediciniſchen Praxis in Unſerm Herzogthum iſt allen Individuen, welche ohne vorher in den mediciniſchen Wiſſenſchaften geprüft und zur Praxis im Allgemeinen oder in einzelnen Theilen authoriſirt worden zu ſeyn, ſich mit Ausübung derſelben im Allgemeinen oder in einzelnen Zweigen gegen die erhaltene Erlaubniß befaſſen, bei Strafe von fünfzig Gulden oder vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe für den erſten, von einhundert fünfzig Gulden oder dreimonatlicher Correctionshausſtrafe für den zweiten und von einjähriger Correctionshausſtrafe für den dritten und folgenden Uebertretungsfall hiermit unterſagt.

   Außer der zuletzt gedachten Strafe für den dritten und folgenden Uebertretungsfall ſollen die Land- und Amts-Chirurgen, welche nach §. 11. die Praxis nach ihren frühern Anſtellungs-Decreten ferner noch ausüben dürfen, im Fall ſie die ihnen vorgezeichnete Gränzen ihrer Befugniſſe in dieſer Hinſicht zum Drittenmal überſchreiten, ihres Dienſtes mit Verluſt ihres Gehalts und ihrer Anſprüche auf Penſion entſetzt werden.

b) In dem Umfang Unſers Herzogthums dürfen Arzneimittel von keinem Andern als von Unſern angeſtellten Apothekern respee approbirten Proviſoren in öffentlichen Apotheken, zubereitet und verkauft werden. Indem Wir in dieſer Hinſicht auf die bereits beſtehende Verordnung vom 30. May 1804 (Verordnungs-Sammlung 1. Band pag. 150) verweiſen, ertheilen Wir über die Strafen auf Uebertretungsfälle folgende abändernde Beſtimmung:

   Derjenige, welcher unbefugterweiſe die Zubereitung von Medicamenten für Kranke als Gewerbe zum Abſatz treibt, oder ſich mit dem Verkauf von zubereiteten Medicamenten, ſogenannten Quackſalbereien, in Unſerm Herzogthum befaßt, ſoll in dem erſten Betretungsfall mit einer Strafe von fünfzig Gulden oder vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe, für den zweiten mit Einhundert fünfzig Gulden oder dreimonatlicher Correctionshausſtrafe und für den dritten und folgenden Fall mit einjähriger Correctionshausſtrafe belegt werden.

§. 22. Das geſammte Medicinalperſonale ſoll ſtets die Wichtigkeit ſeines Berufs im Auge haltend, in jeder Beziehung einen moraliſchen und nüchternen Lebenswandel führen. Insbeſondere aber hat daſſelbe unter allen Umſtänden irgend ein Uebermaaß im Genuſſe geiſtiger Getränke zu vermeiden, indem dadurch nicht allein wirkliche Dienſtfehler veranlaßt werden können, ſondern auch das öffentliche Zutrauen zum Nachtheil des Dienſtes geſchwächt oder gar vernichtet wird. Wir machen andurch alle öffentliche Behörden dafür perſönlich verantwortlich, eine jede Thatſache dieſer Art, ſie mag im Einzelnen nachtheilige Folgen gehabt haben, oder nicht, Unſerer Landes-Regierung anzuzeigen, welche im erſten Fall, wenn ein Medicinalbeamter ſich Trunkenheit hat zu Schulden kommen laſſen, eine Strafe von fünfzig Gulden anzuſetzen, in dem zweiten und folgenden Fall aber neben alsbaldiger Suspen- 3) Lebenswandel des Medicinal-Perſonals.

tion von den Dienſtverrichtungen bei Uns den Umſtänden nach auf Quiescirung respec gänzliche Dienſt-Entſetzung anzutragen hat, welche Letztere Wir alsdann ohne Penſionsberechtigung auszuſprechen Uns vorbehalten.

4) Prüfung der Candidaten der Medicin u. Thier-Arzneikunde, der Pharmacie, Unterricht und Prüfung der Hebammen.

§. 23. Wegen Prüfung der Candidaten der Arzneiwiſſenſchaft und Wund-Arzneikunde iſt bereits das Nöthige von Unſerm Staats-Miniſterium durch die Verordnung vom 26. Februar 1816 verfügt worden. Hierbei ſoll es ſein Bewenden behalten und die Candidaten der Thier-Arzneikunde und Pharmacie ebenwohl hiernach behandelt werden. Zum vollſtändigen Unterricht der Hebammen in Unſerm Herzogthum ſoll eine Hebammen-Lehr- und Entbindungs-Anſtalt errichtet werden. Unſer Staats-Miniſterium hat Uns ſeiner Zeit darüber Vorſchläge zu machen. Bis zur Errichtung dieſer Anſtalt wird Unſerer Landes-Regierung der Auftrag ertheilt, für den Unterricht der neuangeſtellten Hebammen und deren Prüfung durch das dazu qualificirte angeſtellte Medicinal-Perſonale Sorge zu tragen.

5) Anſchaffung und Unterhaltung des mediciniſch-chirurgiſchen Apparats in jedem Medicinalbezirk.

§. 24. Unſere Landes-Regierung hat Bedacht darauf zu nehmen, daß in jedem Medicinalbezirke Unſeres Herzogthums der erforderliche mediciniſch-chirurgiſche Apparat, da wo derſelbe noch gar nicht oder nicht vollſtändig vorhanden iſt, auf Koſten der betreffenden Gemeinde-Caſſen angeſchafft und wohl unterhalten werde.

VI. Anordnung von Viſitations-Commiſſionen.

§. 25. Wir hoffen, daß durch die alſo geregelte Medicinalpflege dem bisher Statt gehabten Bedürfniß Unſerer Unterthanen abgeholfen werde, daß alle neu angeſtellte Medicinalbeamten, die Wichtigkeit ihres Berufs anerkennend, alle ihnen obliegende Pflichten gewiſſenhaft erfüllen und dadurch gegründeten Beſchwerden vorbeugen werden.

Um indeſſen die vollſtändige Ueberzeugung zu erlangen, daß einzelne nicht durch Nachläſſigkeit, Mißverſtand oder Mangel am gutem Willen der Erreichung des Zwecks einer geordneten Medicinal-Verwaltung hinderlich werden, wollen Wir, daß von Unſerer Landes-Regierung jährlich Viſitations-Commiſſarien ernennt werden, welche die einzelnen Medicinalbezirke bereiſen, um an Ort und Stelle die Medicinal-Verwaltung in denſelben unterſuchen, da wo ſie Unregelmäſſigkeiten entdecken, nach Umſtänden entweder ſogleich durch zu erlaſſende Verfügungen denſelben abzuhelfen ſuchen, oder darüber an Unſere Landes-Regierung zur weitern Verfügung berichten.

§. 26. Gegenwärtiges Edict ſoll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Gegeben, Biebrich den 14. März 1818.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Naſſau.
vt. Freiherr v. Marſchall.

Dienſtnachrichten.

Zu den Medicinalverwaltungsſtellen nach der neuen Formation ſind höchſten Orts mit dem beigeſetzten Dienſt-Character ernennt worden:

1) für das Amt Braubach:
   als Medicinalrath, der bisherige Amtsphyſikus Armack zu Braubach,
   " Apotheker, der bisherige Apotheker Momberger daſelbſt;
2) für das Amt Dietz:
   als Medicinalrath, der Obermedicinalrath Geiger, zugleich Hausarzt bei der dortigen Zuchthaus-Anſtalt, bisher Amtsphyſikus und Hofrath zu Dietz;
   " Medicinalaſſiſtent, der Chirurg Meiſter von Neuenhain,
   " Apotheker, der bisherige Hof-Apotheker Wuth daſelbſt;
3) für das Amt Dillenburg:
   als Medicinalrath, der bisherige Landphyſikus Hofmann zu Dillenburg,
   " Medicinalaſſiſtent, der bisherige Landchirurgus Schmidt daſelbſt,
   " Apotheker, der bisherige Apotheker Auſt daſelbſt;
4) für das Amt Eltville:
   als Medicinalrath, der bisherige Landphyſikus Windt von Emmerichenhain, zugleich Hausarzt bei dem Corrections- und Irrenhaus zu Eberbach,
   " Medicinalaſſiſtent, der bisherige Amtschirurg Jordan zu Eltville,
   " Apotheker, der bisherige Apotheker de l'Haye daſelbſt;
5) für das Amt Hachenburg:
   als Medicinalrath, der bisherige Hofrath Vogler zu Hachenburg,
   " Medicinalaſſiſtent, der practicirende Arzt Müller von Hochheim;
6) für das Amt Hadamar:
   als Medicinalrath, der bisherige Amtsphyſikus Wilhelm zu Hadamar,

Digitized by Google

als Medicinalaſſiſtent, der bisherige Amtschirurg Jung daſelbſt,
" Apotheker, der bisherige Apotheker Hergt daſelbſt;
7) für das Amt Herborn:
als Medicinalrath, der Obermedicinalrath Fritze, bisher Hofrath und Amtsphyſikus zu Herborn,
" Medicinalaſſiſtent, der practicirende Arzt Schmidt von Montabaur,
" Apotheker, der bisherige Apotheker Rittershauſen daſelbſt;
8) für das Amt Höchſt:
als Medicinalrath, der bisherige Medicinalrath Cramer zu Höchſt,
" Medicinalaſſiſtent nach Hofheim, der bisherige Amtschirurg Wolf daſelbſt,
" Apotheker, der bisherige Apotheker Hille zu Höchſt;
9) für das Amt Hochheim:
als Medicinalrath, der Obermedicinalrath Wendelſtädt von Ennerich,
" Medicinalaſſiſtent, der bisherige Chirurg Jöckel von Höchſt,
" Apotheker, der bisherige Apotheker Schwärzel zu Hochheim;
10) für das Amt Idſtein:
als Medicinalrath, der bisherige Hofrath Vittiarius zu Idſtein,
" Medicinalaſſiſtent, der bisherige Amtschirurg Kraus daſelbſt,
" Apotheker, der bisherige Apotheker Herbſt daſelbſt;
11) für das Amt Königſtein:
als Medicinalrath nach Kronberg, der bisherige Amtsphyſikus Küſter von Eltville,
" Medicinalaſſiſtent nach Königſtein, der bisherige Amtschirurg Bleumortier daſelbſt,
" Apotheker, der bisherige Apotheker Neubronner in Kronberg;
12) für das Amt Limburg:
als Medicinalrath, der bisherige Amtsphyſikus Rückel zu Limburg,
" Medicinalaſſiſtent, der Chirurg Hilt von Soden,
" Apotheker, der bisherige Apotheker Wolf daſelbſt;
13) für das Amt Marienberg:
als Medicinalrath, (die Stelle des erſten Medicinalbeamten iſt mit der des Amts Rennerod verbunden)
" Medicinalaſſiſtent, der bisherige Aſſentirungs-Chirurg Korb von Wiesbaden,
" Apotheker nach Emmerichenhain, der bisherige Apotheker Kuchenbäcker daſelbſt;
14) für das Amt Meudt, mit den Wohnſitzen zu Wallmerod:
als Medicinalrath, der proviſoriſche Amtsphyſikus Travers von Rüdesheim,
" Medicinalaſſiſtent, der bisherige Amtschirurg Phildius von Epſtein,
" Apotheker, der bisherige Apotheker Burmann von Dillenburg;
15) für das Amt Montabaur:
als Medicinalrath, der proviſoriſche Amtsphyſikus Fach zu Königſtein,
" Medicinalaſſiſtent, der bisherige Amtschirurg Phildius von Oberurſel,
" Apotheker, der bisherige Apotheker Jacobi zu Montabaur;
16) für das Amt Naſſau:
als Medicinalrath nach Bad-Ems, der bisherige Hofrath Thilenius daſelbſt,
" Medicinalaſſiſtent, der practicirende Arzt Döring der Jüngere von Herborn;
17) für das Amt Naſtätten:
als Medicinalrath, der bisherige Hofrath Herber zu Naſtätten,
" Medicinalaſſiſtent, der bisherige Landchirurg Metzen daſelbſt;
18) für das Amt Rennerod;
als Medicinalrath nach Weſterburg, der bisherige Hofrath Kiſſel daſelbſt,
" Medicinalaſſiſtent nach Emmerichenhain, der bisherige Amtschirurg Lucas daſelbſt,
" Apotheker nach Weſterburg, der bisherige Apotheker Webſarg daſelbſt;
19) für das Amt Rüdesheim:
als Medicinalrath, der bisherige Bataillons-Arzt Coels vom zweiten Regiment,
" Medicinal-Aſſiſtent nach Oeſtrich, der practicirende Arzt Krancher daſelbſt,
" Apotheker, der bisherige Apotheker Kölges zu Rüdesheim;
20) für das Amt Runkel,
als Medicinalrath, der bisherige Medicinalrath Kraft zu Runkel,
" Medicinalaſſiſtent, der bisherige Amtschirurg Hoppe daſelbſt;
21) für das Amt St. Goarshauſen:
als Medicinalrath nach Caub, der bisherige Großherzogl. Badiſche Medicinalrath Mylius zu Lahr im Breisgau, correſpondirendes Mitglied der Ober-Sanitäts-Commiſſion zu Carlsruhe,

Digitized by Google

als Medicinalaſſiſtent nach St. Goarshauſen, der bisherige Dr. Hempel von St. Goar,
" Apotheker nach Caub, der bisherige Apotheker Simon daſelbſt;

22) für das Amt Schwalbach:
als Medicinalrath, der bisherige Landphyſikus Stritter von Kirberg;
" Medicinalaſſiſtent, der bisherige Landchirurg Wagner daſelbſt;

23) für das Amt Selters:
als Medicinalrath, der bisherige Amtsphyſikus Berchelmann von Wallau,
" Medicinal-Aſſiſtent nach Grenzhauſen, der bisherige Amtschirurg Wilhelm daſelbſt,
" Apotheker, der bisherige Apotheker Leers von Herborn;

24) für das Amt Uſingen:
als Medicinalrath, der bisherige Amtsphyſikus Bauſch zu Uſingen,
" Medicinalaſſiſtent, der bisherige Chirurg Hammes von Naſſau;
" Apotheker, der bisherige Apotheker de Beauclair daſelbſt;

25) für das Amt Weben:
als Medicinalrath, (dieſe Stelle iſt mit der des Amts Schwalbach verbunden)
" Medicinalaſſiſtent, der bisherige Amtschirurg Hämmerlein daſelbſt,
" Apotheker, (iſt mit Schwalbach verbunden)

26) für das Amt Weilburg:
als Medicinalrath, der proviſoriſche Amtsphyſikus Huthſteiner daſelbſt,
" Medicinalaſſiſtent, der bisherige Collegien-Aſſeſſor Stritter in Kaiſ. Ruſſ. Dienſten;

27) für das Amt Wiesbaden, und zwar

a. die Stadt:
als Medicinalrath, der practicirende Arzt Peez daſelbſt,
" Medicinalaſſiſtent, der bisherige Amtschirurg Kraft daſelbſt,
" Apotheker, der bisherige Hofapotheker Lade daſelbſt;

b. das Amt:
als Medicinalrath, der practicirende Arzt Rullmann daſelbſt,
" Medicinalaſſiſtent, (dieſe Stelle iſt mit der der Stadt Wiesbaden verbunden)
" Apotheker, der bisherige Apotheker Müller zu Wiesbaden;

Sodann ſind als Thierärzte beſtellt worden:

1) für die Ämter Höchſt, Hochheim, Wiesbaden, Eltville und Rüdesheim:
der bisherige Bereiter Kraft zu Biebrich mit Beibehaltung ſeines Wohnorts;
2) für die Ämter St. Goarshauſen, Braubach, Naſtätten, Naſſau und Schwalbach:
der bisherige Thierarzt Mohr von Hattersheim, mit dem Wohnort zu Naſtätten;
3) für die Ämter Weben, Idſtein und Königſtein:
der bisherige Thierarzt Schreiber von Uſingen, mit dem Wohnort zu Idſtein;
4) für die Ämter Uſingen, Weilburg, Runkel, Hadamar und Reichelsheim:
der bisherige Geſtüt-Inſpector Lieſer zu Weilburg, mit Beibehaltung ſeines Wohnorts;
5) für die Ämter Limburg, Dietz, Montabaur und Meudt:
der bisherige Thierarzt Mohr zu Limburg, mit Beibehaltung ſeines Wohnorts;
6) für die Ämter Selters, Hachenburg, Marienberg, Rennerod, Dillenburg und Herborn:
der bisherige Thierarzt Petmeky von Limburg, mit dem Wohnort zu Rennerod.

Ferner ſind zu Brunnen- und Badeärzten ernennt worden:

1) nach Wiesbaden der Geheimerath Lehr daſelbſt, Leibarzt Sr. Herzogl. Durchlaucht;
2) " Schwalbach und Schlangenbad, der Geheimerath Fenner zu Schwalbach;
3) " Ems, der zum Geheimenrath ernannte bisherige Oberhofrath Diel zu Dietz.

Endlich ſind die bisherigen ordentlichen Mitglieder der Landes-Regierung für die Medicinalverwaltung, Geheimerath Lehr zu Wiesbaden als Obermedicinalrath und der Obermedicinalaſſeſſor Eberlein, von ihren bisherigen Dienſtſtellen auf ihr Anſuchen in der Art entbunden worden, daß beide künftig als außerordentliche Mitglieder, letzterer unter Ertheilung des Dienſtcharacters eines Medicinalraths bei der Landes-Regierung belaſſen werden, und an deren Stelle zu ordentlichen Regierungs-Mitgliedern für die Medicinalverwaltung ernennt worden:

als Obermedicinalrath der bisherige Hofrath und Profeſſor Döring zu Herborn,
als Obermediziналaſſeſſor, der Leibchirurg und Regimentsarzt Vogler mit dem Dienſtcharakter eines Hofraths.

(Hierzu als Beilage die Inſtructionen für die Medicinal-Räthe und Aſſiſtenten, für die Apotheker und Hebammen, nebſt der Gebührenordnung.)

Digitized by Google

Beilage

zu

Nr. 5 des Verordnungsblatts des Herzogthums Naſſau vom 21. März 1818.

Dienſt-Inſtructionen für die Medicinalbeamten.

I. Inſtruction für die Medicinalräthe.

A. Geſundheitspolizei.

§. 1. Zu Erreichung des Zwecks einer guten Geſundheitspolizei hat der Medicinalrath gemeinſchaftlich und in Uebereinſtimmung mit der Amtsbehörde, welcher die obere Leitung der Polizeiverwaltung in dem Amtsbezirk anvertraut iſt, zu handeln, zu dem Ende nach §. 22 der Amtsverwaltungsordnung vom 5. Juny 1816 über Gegenſtände der Medicinalpolizei ſich in ſteter Communication mit dem Beamten zu halten. Der Medicinalrath hat deſſen Requiſitionen zu entſprechen; wenn jedoch beide über zu treffende Vorkehrungen in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht verſchiedener Meinung ſind, ſo hat der Beamte unter Anſchließung des Berichts des Medicinalraths über den Fall an die Herzogliche Landes-Regierung zu berichten und Verhaltungsvorſchriften zu erwarten; in Fällen aber, wo Eile erfordert wird, iſt die Verfügung, je nach dem ſie auf polizeilichen oder mediciniſch-techniſchen Gründen beruht, vorläufig nach der Anſicht des Beamten oder des Medicinalraths auf Verantwortlichkeit desjenigen zu vollziehen, deſſen Meinung befolgt wird, und in dem zu erſtattenden Berichte die geſchehene Verfügung anzuzeigen.

1) Allgemeine Obſorge für Erhaltung des öffentlichen Geſundheitszuſtandes.

a. Durch geſunde Luft.

§. 2. Die Medicinalräthe haben in ihren Medicinalbezirken zunächſt darauf zu ſehen, daß alles dasjenige, was die Luft in der Umgegend ungeſund machen könnte, hinweggeräumt werde, namentlich daß die Leichen mit Beobachtung der Verordnung vom 31. Aug. 1808 und die gefallenen Thiere zeitig und mit Vorſicht tief genug unter die Erde gebracht, daß die Todtenhöfe (in Gemäßheit des General-Reſcripts Herzoglicher Landes-Regierung vom May 1816 ad. R. 1819 et 2630) ſo wie die Begräbnißplätze für die Thiere an ſolchen Orten angelegt werden, wo dieſelben für Menſchen unſchädlich ſind, daß Straſſen und Wege in und um Städte und Dörfer von Gegenſtänden, welche die Luft verpeſten, rein gehalten, Sümpfe und Moräſte in deren Nähe ausgetrocknet werden u. ſ. w.

Sobald die Medicinalräthe in ihren Medicinalbezirken Entdeckungen von ſolchen auf den öffentlichen Geſundheitszuſtand nachtheilig einwirkenden Gegenſtänden machen, haben ſie ſich mit dem Beamten zu benehmen, damit für deren Hinwegräumung von der Localpolizei geſorgt werde.

b. Durch gutes Waſſer in öffentlichen Brunnen.

§. 3. Da das Waſſer in den öffentlichen Brunnen als das allgemein gewöhnliche Getränk für Menſchen und Thiere einen großen Einfluß auf den öffentlichen Geſundheitszuſtand hat, ſo ſoll der Medicinalrath ſeine Aufmerkſamkeit darauf richten, und in Gemeinſchaft mit dem Beamten dahin wirken, daß in den Orten ſeines Medicinalbezirks ein reines geſundes Waſſer in den öffentlichen Brunnen vorhanden ſey, widrigenfalls die Verbeſſerung derſelben oder nach Umſtänden deren ganz neue Anlage veranlaſſen.

c. durch geſunde Nahrungsmittel im Allgemeinen.

§. 4. Nicht weniger hat der Medicinalrath im Allgemeinen darauf zu ſehen, daß die Nahrungsmittel, welche die Bewohner ſeines Medicinalbezirks als Bedürfniß gewöhnlich genießen, namentlich

Digitized by Google

Brod, Fleiſch, Bier ꝛc. ihrer Geſundheit nicht nachtheilig ſind, insbeſondere zu Zeiten, wo die Früchte wegen ungünſtiger Witterung unzeitig eingeerndtet worden ſind, dieſelben nach vorgängiger Unterſuchung zu belehren, ob ſie ohne Nachtheil für die Geſundheit von Menſchen und Vieh gar nicht genoſſen werden können oder welche Vorſichtsmaasregeln ſie beim Gebrauch derſelben anzuwenden haben.

Bei gänzlichen Mißerndten hat der Medicinalrath in Gemeinſchaft mit dem Beamten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um die fehlenden gewöhnlichen Nahrungsmittel wo möglich durch unſchädliche Surrogate zu erſetzen, oder bei zu befürchtendem Mangel die erforderlichen Maasregeln zu deſſen Abwendung bei Herzoglicher Landes-Regierung zu veranlaſſen.

2) Abwendung der lebensgefährlichen durch zweckmäßige Anordnungen.
a. Bei anſteckenden Menſchenkrankheiten.

§. 5. Von der größten Wichtigkeit für den Medicinalrath ſind die an den Grenzen oder innerhalb ſeines Medicinalbezirks ausbrechenden anſteckenden Menſchenkrankheiten.

Wenn der Medicinalrath von einer in der Nähe ſeines Medicinalbezirks ausgebrochenen anſteckenden Krankheit Nachricht erhält, ſo hat er ſogleich nöthigenfalls an Ort und Stelle die genaueſten Erkundigungen über die Natur dieſer Krankheit einzuziehen, und im Fall ſie anſteckend und lebensgefährlich iſt, nach §. 22. der Amtsverwaltungsordnung den Beamten umſtändlich mit Beifügung ſeines Gutachtens über die zu Verhütung der Ausbreitung in dem Medicinalbezirk zu treffenden polizeilichen Vorkehrungen hievon zu unterrichten, zugleich aber ſelbſt den Schultheißen derjenigen Gemeinden, welche am nächſten mit der Anſteckung bedroht ſind, die zweckmäßigſten Verwahrungsmittel gegen die Krankheit zur Bekanntmachung in den Gemeinden und Befolgung mitzutheilen. Der Beamte hat, unter Beiſchließung des ärztlichen Gutachtens, über die wirklich ergriffenen polizeilichen Maasregeln ſofort an die Herzogliche Landes-Regierung Bericht zu erſtatten.

Wird dem Medicinalrath von einem Schultheißen ſeines Bezirks nach §. 42 der Schultheißen-Inſtruction die Anzeige gemacht, oder nimmt er es ſelbſt wahr, daß in einer Gemeinde eine lebensgefährliche Krankheit ungewöhnlich ſtark um ſich greife, ſo hat er ſich ſogleich an Ort und Stelle zu begeben, und die Krankheit nach ihrer Entſtehung, ihren Merkmalen, Mittheilungsart und gefährlichen Folgen gründlich zu unterſuchen.

Ueberzeugt ſich der Medicinalrath durch dieſe Unterſuchung, daß die Krankheit eine leicht anſteckende und lebensgefährliche ſey, ſo hat er unaufgefordert auf der Stelle bei den wirklich Erkrankten die angemeſſene Heilmethode anzuordnen und die Verwahrungsmittel gegen die Krankheit den Ortsſchultheißen zur öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeinden und Befolgung mitzutheilen. Er hat auch nöthigenfalls nach Umſtänden, zufolge pos. 2. der Landesherrlichen Verordnung vom 31. Aug. 1808 das Begraben der Todten betreffend, eine ſchnelle Beerdigung der Leichen zu veranlaſſen.

Ueber die getroffenen Verfügungen hat er ein erſchöpfendes Protocoll aufzunehmen, welchem eine Tabelle über die erkrankten, wiedergeneſenen oder geſtorbenen Perſonen mit Vor- und Zunamen in

Nro. 1.

getrennten Columnen nach Tabelle sub Nro. 1 beizufügen iſt, und ſolches zuſammen mit gutachtlichem Bericht über die zu ergreifenden polizeilichen Maasregeln, beſonders wegen Heilung armer hülfloſen Kranken, ſo wie zu Verhütung der weitern Ausbreitung der Krankheit, an den Beamten zu befördern.

Der Beamte hat dieſe Aktenſtücke mit ſeiner berichtlichen Anzeige über die wirklich ergriffenen polizeilichen Maasregeln und etwaige gutachtliche Vorſchläge an die Herzogliche Landes-Regierung ohnverzüglich gelangen zu laſſen.

Es iſt Pflicht des Medicinalraths, die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die wirklich von der Krankheit ergriffenen Individuen wiederhergeſtellt, zu dem Ende nach den zu ertheilenden ärztlichen Vorſchriften gut behandelt und verpflegt werden.

Außer den den Ortspolizeibehörden hierüber zu ertheilenden Vorſchriften, über deren Vollziehung er zu wachen hat, ſoll er das unter ſeiner Aufſicht ſtehende Medicinalperſonale, namentlich die Medicinal-

Digitized by Google

aſſiſtenten, Acceſſiſten nach Nothdurft, ſo wie in dringenden Fällen auch die practicirenden Aerzte zur Beihülfe zu requiriren befugt ſeyn.

Sämmtliche bemeldete Arzte haben ſich in ſolchen Fällen über die Behandlung der Krankheit gemeinſchaftlich zu benehmen. Sind ſie über die Natur der Krankheit zweifelhaft, ſo iſt ihnen, zu deſto ſichererer Rettung der von der anſteckenden Krankheit befallenen noch lebenden Menſchen, nach Ermeſſen und vorgängiger Anzeige bei dem Beamten geſtattet, eine oder mehrere Leichen zu öffnen. Solche Sectionen ſind mit aller Vorſicht vor- und jedesmal ein umſtändliches Protocoll darüber aufzunehmen. Können ſich die genannten Medicinalbeamten über die Heilmethode nicht vereinigen, ſo haben diejenigen, welche mit dem Medicinalrath verſchiedener Meinung ſind, jeder für ſich, die Gründe ihrer abweichenden Behandlungsart in einem ſchriftlichen Gutachten zuſammenzuſtellen, und ſolches dem Medicinalrath zu übergeben, welcher es mit Bericht, worin er die Gründe ſeiner Meinung, ſo wie die Zweifel gegen die Gutachten der übrigen Ärzte ausführt, ohne Verzug unmittelbar der Herzoglichen Landes-Regierung vorzulegen hat. Inzwiſchen aber und bis Entſcheidung erfolgt ſeyn wird, bleibt es den übrigen Ärzten unbenommen, nach ihrer Methode die Kur fortzuſetzen.

Der Medicinalrath hat, ſo lange die Krankheit hinſichtlich der Anſteckung und weitern Ausbreitung gefährlich iſt, täglich, nachher aber und bis ſolche völlig gehoben ſeyn wird, wenigſtens alle drei Tage, entweder ſelbſt, oder nach Ermeſſen abwechſelnd mit dem Medicinalaſſiſtenten und Acceſſiſten die Patienten zu beſuchen, und das an jedem Tage zweckdienlich Scheinende anzuordnen respee zu veranlaſſen. Ueber den Fortgang, die Ab- und Zunahme der Krankheit hat er von acht zu acht Tagen wenigſtens, unter Vorlage der oben angegebenen fortzuführenden Tabelle Bericht zu erſtatten, und ſolchen mittelſt des Amts, welches, wie ſchon oben vorgeſchrieben worden, die nöthige berichtliche Anzeige über die weiter getroffenen polizeilichen Vorkehrungen mit Gutachten beizufügen hat, an die Landes-Regierung gelangen zu laſſen.

b. Bei natürlichen Menſchen-Blattern. 1) Heilung der wirklich ausgebrochenen natürlichen Blattern, und Verhütung der Ausbreitung.

§. 6. Durch das landesherrliche Edict vom 15/18. Januar 1808 §. 7 et seq. iſt das Verfahren vorgeſchrieben, welches zu Verhütung der Ausbreitung der ausgebrochenen natürlichen Blattern beobachtet werden ſoll.

Indem die Medicinalräthe zu ihrer Darnachachtung im Allgemeinen hierauf verwieſen werden, iſt denſelben weiter zur Dienſtpflicht gemacht:

Sobald ſie nach §. 7 dieſer Verordnung und §. 42 der Schultheißen-Inſtruction von den Ortsgeiſtlichen, Schultheißen oder Schullehrern, oder ſonſt Nachricht erhalten, daß in einer Gemeinde ihres Medicinalbezirks die natürlichen Blattern ausgebrochen ſind, haben ſie ſich an Ort und Stelle zu begeben, und die Kranken unaufgefordert zu beſuchen.

Ueberzeugen ſie ſich hierdurch, daß die natürlichen Blattern wirklich vorhanden ſind, ſo haben ſie nach §. 8 dieſer Verordnung bei dem Ortsſchultheißen die Vollziehung der zu Verhütung der Ausbreitung ertheilten Vorſchriften zu veranlaſſen, und die Erkrankten ſofort in ärztliche Behandlung zu nehmen. Zugleich haben Sie ein Verzeichniß über die in der Gemeinde vorhandenen noch nicht geimpften Kinder vom Schultheißen aufſtellen zu laſſen, und deren Impfung, zur Verhütung der Ausbreitung der natürlichen Blattern, nicht ſelbſt vorzunehmen, ſondern durch den Medicinalaſſiſtenten oder Acceſſiſten, welcher keine mit den natürlichen Blattern befallene Kinder behandelt, bewirken zu laſſen.

Jeder Arzt, welcher ſolche Blatternkranke behandelt und beſucht, hat unmittelbar nach jedem Beſuch ſeinen Anzug zu wechſeln, und auf jede Weiſe dafür zu ſorgen, daß er nicht mit ungeimpften Kindern in Berührung komme.

Die Häuſer derjenigen Eltern, welche ſich bei dieſer Gelegenheit weigern, ihre Kinder impfen zu laſſen, ſollen eben ſo behandelt werden, als jene nach §. 8 dieſer Verordnung, worin die natürlichen Blattern ſich wirklich gezeigt haben.

Digitized by Google

Uebrigens haben die Medicinalräthe im Allgemeinen die Vorſchriften zu befolgen, welche bei anſteckenden Menſchenkrankheiten überhaupt ertheilt ſind, namentlich ſo lange die Blatternkrankheit unter den Kindern auf eine für dieſelben gefährliche und Anſteckung zu befürchtende Art fortdauert, entweder ſelbſt oder abwechſelnd mit den Medicinalaſſiſtenten und Acceſſiſten die Blatternkranken täglich zu beſuchen, und alles Zweckdienliche zu deren Wiedergeneſung anzuordnen, ſpäterhin aber, wenn dieſes nicht mehr der Fall iſt, und ſo lange bis die Krankheit völlig gehoben iſt, nur alle drei Tage.

So wie im §. 5 vorgeſchrieben, haben auch hier die Medicinalräthe über die Ab- und Zunahme der Blatternkrankheit mit Beifügung der vorgeſchriebenen Tabelle von acht zu acht Tagen Bericht zu erſtatten, welcher von dem Amt mit dem erforderlichen Begleitungsbericht über die getroffenen polizeilichen Vorkehrungen an die Landes-Regierung zu ſenden iſt.

Schließlich haben die Medicinalräthe jedesmal an Ort und Stelle zu erforſchen, wodurch die Anſteckung der natürlichen Blattern veranlaßt worden iſt, und am Ende der Krankheit eine Generaltabelle in obiger Form mit dem Bemerken, welche Blatternkranke früher etwa ſchon geimpft waren, aufzuſtellen, und bei dieſen nach der beſitzenden Impftabelle und ſonſtigen Erkundigungen ſich hauptſächlich darüber zu vergewiſſern, wer die Impfung vorgenommen und ob die Controlirung derſelben ſtatt gehabt hat oder nicht? Ueber alles dieſes iſt ein Protokoll aufzunehmen, und ſolches mit bemeldeter Tabelle und Bericht unmittelbar an die Landes-Regierung einzuſenden, um theils jedem üblen Ruf gegen die Schutzkraft der Kuhpocken begegnen, theils in geeigneten Fällen angemeſſene Strafen gegen nachläſſige Polizei- oder Medicinalbeamten verhängen zu können.

2) Ausübung und Leitung der Schutzblattern-Impfung.

§. 7. Nach §. 4 der Verordnung vom 15/18. Januar 1808 ſollen die Impfärzte mit einer ausführlichen Inſtruction verſehen werden, wie ſie ſich bei dem Impfgeſchäft zu benehmen haben. Es werden zu dem Ende hierüber folgende Vorſchriften ertheilt:

1.) die Impfung der Schutzblattern in dem ganzen Medicinalbezirk ſteht unter der Leitung des Medicinalraths. Es ſind dazu zwar der Medicinalrath ſelbſt, der Medicinalaſſiſtent, die Acceſſiſten und practicirenden Ärzte befugt; jeder derſelben aber hat nach den weiter unten erfolgenden Beſtimmungen dem Medicinalrath die Anzeige zu machen, damit derſelbe hierüber die nöthige Bemerkung in der vorſchriftsmäßig zu führenden Impftabelle machen könne.

2.) Auch jeder auswärtige approbirte Arzt kann auf Verlangen der Eltern die Impfung der Schutzblattern vornehmen; er hat jedoch ebenwohl ſich nach den beſtehenden Vorſchriften zu achten, und dem betreffenden Medicinalrath die Anzeige zu machen.

3.) Jeder Impfarzt hat ſich bei vorzunehmenden Impfungen mit Impfſtoff von ganz geſunden Kindern zu verſehen.

Damit hieran kein Mangel entſtehe, werden die Medicinalräthe dafür verantwortlich gemacht, das ganze Jahr hindurch einen Vorrath von gutem und möglichſt friſchen Impfſtoff zu unterhalten. Sie haben ſich desfalls mit dem übrigen Medicinalperſonale des Bezirks zu benehmen, welches hierzu mitzuwirken verbunden iſt.

4.) Um über die Schutzkraft der vorgenommenen Impfung verläſſig zu ſeyn, iſt der Impfarzt verbunden, zwiſchen dem achten und neunten Tag nach der Impfung den Impfling zu beſuchen und zu unterſuchen, ob ächte oder unächte Schutzblattern erſchienen ſind, oder ob die Impfung gar keine Wirkung gehabt habe?

In dem Fall wenn nach Verlauf von neun Tagen nach der Impfung noch gar keine Wirkung ſichtbar und es daher zweifelhaft iſt, ob der Impfling gegen natürliche Menſchenblattern geſchützt iſt, muß dieſe Unterſuchung einige Zeit ſpäter wiederholt werden.

Zeigt ſich auch alsdann keine Spur von Schutzblattern, ſo hat der Impfarzt in dieſem ſo

Digitized by Google

wie in dem Fall, wenn falſche Blattern erſchienen ſind, die Impfung, nach eigener Ueberzeugung aus wiſſenſchaftlichen Gründen, noch ein oder mehrmalen in angemeſſenen Zeiträumen zu wiederholen und den Impfling zu beobachten. Alle ſolche Vorfälle ſind genau aufzumerken und dem Medicinalrath dieſer Verlauf und die Folgen mitzutheilen, um beides in die Impftabelle einzutragen.

5.) In jedem Ort des Medicinalbezirks ſind außer den Fällen, wenn es beſonders von den Eltern verlangt wird, jährlich zweimal und zwar zu Anfang des Monats May und zu Ende des Monats September allgemeine öffentliche Impfungen vorzunehmen. Dieſe öffentlichen Impfungen hat der Medicinalrath mit dem übrigen angeſtellten Medicinalperſonale des Bezirks gemeinſchaftlich unentgeltlich zu beſorgen. Derſelbe hat ſich daher mit dem Medicinalaſſiſtenten zu benehmen, in welcher Gemeinde jeder die öffentlichen Impfungen vorzunehmen hat, und bleibt es ihm überlaſſen, wie im Allgemeinen ſo auch hier die Acceſſiſten zur Aushülfe zu gebrauchen.

Der Impfarzt hat den Schultheißen der Gemeinden vorher von dem Tag der vorzunehmenden öffentlichen Impfung zu benachrichtigen, und denſelben aufzufordern eine Tabelle über alle bis dahin noch nicht geimpften Kinder nach Formular 2 zu fertigen, ſo wie den Eltern der verzeichneten Kinder den Tag der öffentlichen Impfung bekannt zu machen. Die Herrn Ortsgeiſtlichen, ſo wie die Hebammen haben dem Schultheißen auf Erfordern zur richtigen Aufſtellung dieſer Tabelle behülflich zu ſeyn. Nro. 2.

Bei der Impfung vergleicht der Impfarzt vor allem die Liſte des Schultheißen mit den Erſchienenen, und im Fall Impflinge ausgeblieben ſind, erkundigt er ſich nach der Urſache. Beruht dieſelbe auf Vorurtheilen gegen die Schutzkraft der Kuhpocken, ſo hat er bei dieſer Gelegenheit in Gemeinſchaft mit dem Ortsgeiſtlichen und Ortsvorſtande die Eltern unter Vorſtellung des Nutzens der Schutzpockenimpfung und über die Nachtheile der Verſäumniß derſelben zu belehren und zur gleichmäßigen Impfung ihrer Kinder zu bewegen. Die Namen derjenigen, welche ſich beharrlich weigern, ſind alsdann dem Beamten anzuzeigen, damit derſelbe ebenfalls eine Ermahnung oder, wo dieſe nicht fruchtet, eine polizeiliche Strafe eintreten laſſe. Bei fernerer beharrlicher Weigerung hat der Beamte die Anzeige an die Landes-Regierung zu machen.

Hierauf nimmt der Impfarzt die Impfung mit aller Vorſicht nach den Regeln der Kunſt vor, und trägt die geimpften Kinder ſo wie die nicht geimpften, letztere mit Angabe der Urſache, in die Impftabelle ein. Dieſe wohl meiſtens durch zufällige Urſachen von der Theilnahme der öffentlichen Impfung gehinderte und daher ſpäter beſonders zu impfende, ſo wie die Impflinge, welche nach dem Obigen auf Verlangen der Eltern beſonders zu impfen ſind, werden dem Medicinalbeamten hinreichende Mittel zur Unterhaltung des Impfſtoffs an die Hand geben.

Den achten oder neunten Tag nach der öffentlichen Impfung iſt die Controle bei den geimpften Kindern nach der unter Nummer 4 ertheilten Vorſchrift vorzunehmen, wovon er die Eltern bei der Impfung zu benachrichtigen hat.

6.) Ueber das Impfgeſchäft hat der Medicinalrath für jedes Jahr eine Tabelle nach Formular 3 anzulegen. Nro. 3.

In dieſelbe hat er ſofort die von ihm ſelbſt vorgenommenen Impfungen einzutragen.

Die übrigen Impfärzte des Medicinalbezirks, ſo wie auswärtige Ärzte, welche auf beſonderes Verlangen Impfungen im Bezirk vorgenommen haben, ſind gehalten, erſtere alle Vierteljahr, letztere aber nach Beendigung der einzelnen im Medicinalbezirk beſorgten Impfungen in Tabellen nach demſelben Formular einzutragen, und dieſelben dem Medicinalrath zu Vervoll-

Digitized by Google

ſtändigung der Haupttabelle zu überſchicken, damit dieſer ſtets eine vollſtändige Ueberſicht des Impfgeſchäfts in ſeinem Bezirk behalte.

Nro. 4.

7.) Am Ende eines jeden Jahrs hat der Medicinalrath aus dieſer Tabelle eine Haupttabelle über das ganze Impfgeſchäft ſeines Bezirks nach Formular 4. aufzuſtellen und mit Bericht, worin die Urſachen der etwa ohne Erfolg vorgenommenen Impfungen, ſo wie etwa obwaltende Hinderniſſe gegen die allgemeine Ausbreitung der Schutzpockenimpfung und die Gründe der Verweigerung der Impfung in einzelnen Fällen auszuführen, auch ſonſt bemerkenswerthe Thatſachen und gutachtliche Vorſchläge über dieſen Gegenſtand zu machen und an Herzogliche Landes-Regierung einzuſenden.

Im Uebrigen hat es bei den Vorſchriften der landesherrlichen Verordnung vom 15/18. Januar 1808 über Schutzpockenimpfung ſein Bewenden, mit dem Bemerken, daß durch die angeordnete öffentliche Impfung der fünfte Paragraph dieſer Verordnung von ſelbſt überflüſſig wird, dann ad §. 6, daß die angeſtellten Medicinalbeamten alle öffentliche Impfungen, ſo wie die beſondern Impfungen bei Kindern von armen d. h. in die Ortsarmenliſten eingetragenen Eltern in dringenden Fällen unentgeltlich vorzunehmen haben, endlich daß die Beſtimmungen des §. 13 durch die neue Organiſation der Behörden und durch vorſtehende Vorſchriften über das Impfgeſchäft ihre Anwendung verlieren.

C. Bei der Wuth von Thieren, namentlich der Hunde.

§. 8. Wenn Menſchen oder Haus- und landwirthſchaftliche Thiere in ſeinem Medicinalbezirk von einem mit der Wuth befallenen Thiere gebiſſen worden ſind, ſo hat der Medicinalrath auf die erſte ihm darüber zukommende Nachricht zu den Beſchädigten an Ort und Stelle zu eilen und alle zur Heilung dienlich ſcheinende Mittel anzuwenden, zugleich zur Verhütung plötzlicher Unglücksfälle in Gemeinſchaft mit der Ortspolizeibehörde die nothwendig ſcheinenden Vorkehrungen ſogleich zu treffen, und das Amt davon zu benachrichtigen.

Wenn das wüthende Thier ſich entfernt hat und noch nicht erlegt worden iſt, oder ſonſt außer den plötzlich an Ort und Stelle mit dem Ortsſchultheißen vorzukehrenden noch beſondere polizeiliche Maasregeln zu treffen nothwendig erſcheinen, ſo hat der Medicinalrath den Beamten darauf aufmerkſam zu machen, und ſeine gutachtlichen Vorſchläge beizufügen.

Der Medicinalrath hat den Ortsſchultheißen zu belehren und ſelbſt darüber zu wachen, daß die an der Wuth geſtorbenen Menſchen oder gefallenen Thiere tief genug unter die Erde gebracht, Kleidungsſtücke, Bettzeug und alles, was während der Krankheit des Wüthenden gebraucht worden, verbrannt, die Thiere mit der Haut eingeſcharrt, überhaupt alle Vorſichtsmaasregeln angewendet werden, um weitere Mittheilung der Wuth zu verhüten. Da, wo namentlich die Hundswuth ſich öfters zeigt, hat der Medicinalrath zu möglichſter Verhütung künftiger Unglücksfälle die Ortsſchultheißen im Voraus zweckmäßig zu inſtruiren, wie ſie ſich in vorkommenden Fällen dabei zu benehmen haben, auch nach Ermeſſen nach der Lokalität zweckdienlich ſcheinende Vorſchläge zu deren Verhütung überhaupt an Herzogliche Landes-Regierung zu machen.

d) Bei Feuersbrünſten.

§. 9. Der Medicinalrath hat ſich auf erhaltene Nachricht, welche ihm jedesmal auch vom Amt mitzutheilen iſt, daß in einem Ort ſeines Medicinalbezirks Feuer ausgebrochen iſt, ſofort auf die Brandſtätte zu begeben, um Verunglückten oder Beſchädigten nach Umſtänden die erforderliche ärztliche Hülfe zu leiſten.

e) Bei unbefugter Ausübung der mediciniſchen Praxis durch Pfuſcher und Verkauf von Medicamenten durch Quackſalber.

§. 10. Durch das Edict über die Organiſation der Medicinalverwaltung ſind zwar die Haupturſachen der Pfuſcherei und Quackſalberei, als nämlich der Mangel hinreichender und weniger koſtſpieliger Geſundheitspflege durch geprüfte Ärzte und des Verkaufs der Medicamente zu mäßigen Preiſen in nahe gelegenen Amtsapotheken, ſo viel wie möglich beſeitigt worden; zu Verhütung der jedoch noch immer möglich bleibenden Unterſchleiſe und Vollziehung des §. 18 des angeführten Edicts wird es den

Digitized by Google

Medicinalräthen zur Dienſtpflicht gemacht, über die Beobachtung der angeführten Geſetzes-Beſtimmungen in ihrem Bezirk zu wachen und entdeckte Uebertretungen den Beamten zur Unterſuchung und Beſtrafung respec. Berichtserſtattung an Herzogliche Landes-Regierung anzuzeigen.

Beſondere Aufſicht liegt ihm ob, daß die den Ärzten und Thierärzten zur Ausübung der Chirurgie und Thierarzneikunde geſtattete Verfertigung und Verkauf von Heilmitteln, wohin z. B. Pflaſter, Salben, Aufſchläge ꝛc. gehören, nicht zu einem unbefugten Handel mit Arzneien mißbraucht, namentlich, daß dafür kein höherer Anſatz Statt finde, als der des Erſatzes für gehabte Auslagen. Hausmittel, welche nicht aus eigentlichen officinellen Arzneikörpern, ſondern andern im Handel befindlichen Gegenſtänden zuſammengeſetzt werden, kann der Arzt oder Thierarzt, wenn er ſie anwendbar findet, ſelbſt fertigen oder deren Fertigung angeben.

§. 11. Die Medicinalräthe haben zum Voraus im Allgemeinen nicht allein das Medicinalperſonale, wobei es nöthig erſcheint, namentlich Hebammen, ſondern auch die Ortsſchultheißen, beſonders an Orten, wo Fälle der Art öfters vorkommen, zweckmäßig zu inſtruiren, welche Mittel auf der Stelle, ehe gewöhnlich ein Medicinalbeamter herbeigerufen werden kann, nach §. 42 der Schultheißen-Inſtruction bei Entdeckung eines ſolchen Verunglückten zu deſſen Wiederbelebung anzuwenden ſind, und was dagegen in dergleichen Fällen als vorzüglich ſchädlich zu vermeiden iſt. f) Bei Verunglückten, insbeſondere bei Ertrunkenen, Erſtickten, Erhängten, Erſtarrten, ohne Zeichen des Lebens gebohrnen Kindern, oder plötzlich ohne bekannte Urſache geſtorbenen Perſonen. — Aufſicht über die Inſtitute und Inſtrumente zu Wiederbelebung derſelben.

Sobald der Medicinalrath von einem Schultheißen ſeines Bezirks nach obiger Inſtruction Nachricht erhält, daß ein Menſch aus irgend einer Urſache ſich im Scheintode befindet, hat er ſich ſofort an Ort und Stelle zu begeben und demſelben nach Befund alle ärztliche Hülfe zu leiſten, um ihn ins Leben zurückzurufen.

Ueber jeden Vorfall der Art hat der Medicinalrath ein Protocoll aufzunehmen, worin namentlich anzuführen iſt, aus welcher ſichern oder wahrſcheinlichen Urſache und wie lange der Verunglückte ſich im Scheintode befunden hat, welche Hülfe ihm und durch wen geleiſtet, was dabei verſäumt worden, wem allenfalls eine Nachläſſigkeit zur Laſt gelegt werden könnte, welche Mittel er insbeſondere zur Wiederbelebung des Verunglückten angewendet und welchen Erfolg dieſelben gehabt haben.

Dieſes Protocoll iſt dem Beamten zuzuſtellen, welcher es, wenn er das Nöthige in polizeilicher Hinſicht beſorgt haben wird, mit Bericht hierüber an die Herzogliche Landes-Regierung einzubefördern hat. Da, wo dergleichen Unglücksfälle, namentlich das Ertrinken an Flüſſen, Erſtarren vor Kälte u. dgl. ſich öfters ereignen, haben die Medicinalräthe nach der Lokalität Vorſchläge bei Herzoglicher Landes-Regierung zu machen, welche Anſtalten zu deren Wiederbelebung im Allgemeinen zweckmäßig zu treffen und welche Inſtrumente zu dem Ende anzuſchaffen wären.

Die Medicinalräthe haben darüber zu wachen, daß ſolche Verunglückte nicht als wirkliche Todte, ſondern bis nach eingetretener Fäulniß, dem untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes, mit aller Vorſicht behandelt werden.

§. 12. Der Medicinalrath hat genaue Aufſicht darüber zu führen, daß Gifte, welche Fabrikanten und Gewerbetreibende zum Gebrauch bei ihrem Gewerbe führen, gehörig verwahrt und nicht an irgend Jemand verkauft werden. Er hat ſich zu dem Ende von ſolchen Gewerbetreibenden über die Quantität des etwa angekauften Gifts jedesmal Nachricht geben zu laſſen, und iſt befugt, von Zeit zu Zeit, wann er es erforderlich hält, nach vorgängiger Requiſition des Beamten, mit demſelben Nachſuchung anzuſtellen. g) Aufſicht auf giftige Subſtanzen, Giftpflanzen.

Sollten irgendwo Giftpflanzen an gemeinen Wegen oder andern zugänglichen Orten befindlich ſeyn oder ſich bedeutend vermehren, ſo daß Gefahr für Unkundige zu beſorgen wäre; ſo hat der Medicinalrath dem Ortsſchultheißen oder Beamten die Anzeige zu machen, damit ſolche Gewächſe unverzüglich weggeſchaft werden.

Digitized by Google

3) Aufſicht über alle in dem Medicinalbezirk befindliche der Medicinalpolizei unterworfene Staats- und Communalanſtalten.
Im Allgemeinen.

§. 13. Der Medicinalrath ſoll in der Regel und wo im Einzelnen nicht andere Anordnungen eintreten, die Aufſicht über alle in ſeinem Bezirk befindliche öffentliche Anſtalten, inſoweit ſolche auf das Leben und die Geſundheit der Menſchen Einfluß haben, führen.

Er hat auf deren möglichſte Vervollkommnung ſeine ſtete Aufmerkſamkeit zu richten, inſofern durch dieſe Anſtalten polizeiliche Zwecke erreicht werden ſollen, hat er in Gemeinſchaft mit dem Beamten zu handeln.

Insbeſondere:
a) Aufſicht über die Apotheken und Apotheker.

§. 14. Der Medicinalrath hat die nächſte Aufſicht über die Apotheker und Apotheken ſeines Medicinalbezirks. Er hat darüber zu wachen, daß die angeſtellten Apotheker ihren Dienſt ſelbſt verſehen und nicht allein und ohne eigne Aufſicht durch Gehülfen verrichten laſſen. Letztere müſſen ohne Ausnahme ehe ſie in die Apotheke aufgenommen werden, von dem Medicinalrath über ihre Kenntniſſe tentirt und approbirt ſeyn; demohngeachtet dürfen ſie in der Regel blos unter der ſpeciellen Leitung und Verantwortlichkeit des Apothekers Medicamente fertigen, wenn die Landesregierung nicht aus beſondern Gründen dem Apotheker geſtattet, ſeine Dienſtverrichtungen einem Proviſor, welcher alsdann vorher von derſelben, gleich den anzuſtellenden Apothekern geprüft werden muß, zu übertragen. Gleichergeſtalt haben ſich die Proviſoren von Filialapotheken dieſer Prüfung zu unterziehen.

Die Medicinalräthe haben darauf zu ſehen, daß die Apotheker ihre Dienſtinſtruction in allem genau befolgen, namentlich daß ſie die Medicamente ſtreng nach den vorgeſchriebenen Recepten und gut verfertigen, daß mit den im allgemeinen ſchädlich wirkenden Mitteln und Giften, welche letztere zuſammengeſetzt nur nach Recepten der approbirten Aerzte verabfolgt, und einfach nur gegen beſondere Erlaubnißſcheine des Medicinalrathes verabreicht werden dürfen, kein freier Handel getrieben werde.

Der Medicinalrath hat über dieſe beſonders zu ertheilende Erlaubnißſcheine ein eignes Buch zu führen, worin unter Bemerkung der Zeit der Abgabe, der Name des Käufers, welcher ein bekannter, unbeſcholtener Einwohner des Medicinalbezirks ſeyn muß, der angegebene wahrſcheinliche Gebrauch, welcher als ganz unverdächtig und unſchädlich nur den Medicinalrath zur Abgabe des Erlaubnißſcheins beſtimmen darf, nebſt der Quantität einzutragen iſt.

Der Medicinalrath hat endlich darüber zu wachen, daß von den Apothekern die Gebührenordnung nicht überſchritten werde, zu dem Ende die Apothekerrechnungen, welche aus öffentlichen, namentlich den Armen-, Hospitals- oder andern Stiftungs-Caſſen bezahlt werden, von Amtswegen, andere aber auf Verlangen zu revidiren und im Fall er Ueberſchreitungen der Gebührenordnung entdecken ſollte, alsbald an Herzogliche Landes-Regierung zu berichten.

Zur ſicheren Controlirung des Apothekers hat der Medicinalrath, ſo oft er es für nöthig findet, wenigſtens jedoch alle halbe Jahre einmal, unvorgeſehen die Apotheken ſeines Bezirks zu viſitiren.

Zu dieſen Viſitationen hat er nach ſeinem Ermeſſen das angeſtellte Medicinalperſonale zuzuziehen, den Beamten aber nach §. 22. der Amtsverwaltungsordnung beſonders einzuladen.

Bei dieſer Unterſuchung iſt die innere Einrichtung der Apotheke, namentlich Officin, Kräuterboden, Keller, Materialienkammer und Laboratorium genau einzuſehen und ſich von deren zweckmäßigen Einrichtung zu überzeugen oder ſolche zu veranlaſſen.

Es iſt darauf zu achten, daß die Apotheke mit den nöthigen vorgeſchriebenen Inventariatſtücken in gutem Beſchaffenheit, ſo wie mit allen gangbaren Artikeln in hinreichender Quantität und beſter Qualität verſehen iſt, daß in der Apotheke die größte Reinlichkeit herrſche.

Insbeſondere iſt der Giftſchrank und die Behälter der im allgemeinen ſchädlich wirkenden Mittel genau zu unterſuchen und auf Hinwegſchaffung unbrauchbarer und ſchädlicher Gefäße zu dringen; desgleichen unbrauchbare oder ſchädliche Inſtrumente, Waagen u. ſ. w. nicht zu dulden.

Ferner hat ſich der Medicinalrath in Vereinigung mit dem übrigen Perſonale die von den Apo-

Digitized by Google

thekern nach ihrer Dienſtinſtruction zu haltende Bücher vorlegen zu laſſen, um ſich zu überzeugen, daß der Dienſt in Ordnung verwaltet, und auf keine Weiſe den Geſetzen, der Inſtruction und Gebührenordnung zuwider gehandelt werde.

Bei entdeckten Unregelmäßigkeiten hat der Medicinalrath gemeinſchaftlich mit dem Beamten ausführlichen Bericht an herzogliche Landesregierung zu erſtatten.

b) über die Hoſpitäler.

§. 15. Die Medicinalräthe ſind in der Regel und wenn nicht beſondere abändernde Verfügung eintritt, mit der Aufſicht über die in ihrem Medizinalbezirk befindliche Hoſpitäler in medeciniſch polizeilicher Hinſicht und mit der ärztlichen Behandlung der Hoſpitaliten beauftragt. Sie werden in dieſer Hinſicht auf die alsbald erſcheinende Verwaltungsordnung für die Hoſpitäler verwieſen.

c) über die Gefängniſſe.

§. 16. Bei Anlegung neuer Gefängniſſe und nöthigen Hauptreparaturen der vorhandenen, hat der Medicinalrath auf Einladung des Beamten das Locale zu beaugenſcheinigen, und die Anlage zu begutachten, damit die Gefängniſſe geſund eingerichtet und alles was auf die Geſundheit der Gefangenen nachtheilig wirken könnte, vermieden werde.

d) über die Verpflegung und Behandlung der von der allgemeinen Waiſenverſorgungsanſtalt oder der Amtsarmen-Commiſſion unterhaltenen Waiſen bei Privaten in mediciniſcher Hinſicht.

§. 17. Der Medicinalrath hat die Mitaufſicht über die Verpflegung und gute Behandlung der in ſeinem Medicinalbezirk befindlichen Waiſen in mediciniſcher Hinſicht zu führen und namentlich bei ſeinen Rundreiſen durch Augenſchein und einzuziehende Erkundigungen ſich hiervon zu überzeugen, insbeſondere hat er nach General-Reſcript der Landesregierung vom 27. Juni v. J. ad R: 16,963, den jährlich vorzunehmenden Muſterungen der im Amtsbezirk verpflegten Waiſenkinder beizuwohnen, und hierbei vorzügliche Aufmerkſamkeit darauf zu verwenden, damit körperliche Gebrechen und Schwächen der Kinder nicht unentdeckt bleiben und durch zeitigen Gebrauch ärztlicher Mittel nicht zu unheilbaren Übeln ausarten.

e) über die Badeanſtalten.

§. 18. Desgleichen hat der Medicinalrath, nach §. 22 der Amtsverwaltungsordnung, gemeinſchaftlich mit dem Beamten darüber zu wachen, daß keine dem Leben oder der Geſundheit der Badenden gefährliche Badeplätze gewählt und gefährliche öffentliche Badeanſtalten angelegt werden.

Wo dergleichen gefährliche öffentliche Badeeinrichtungen ſchon beſtehen, ſind ſolche dem Beamten anzuzeigen, damit dieſelben von Polizeiwegen aufgehoben werden.

f) über die Leichenhäuſer, die Begräbnißplätze und Viehanger.

§. 19. Der Medicinalrath hat gemeinſchaftlich mit dem Beamten dahin zu wirken, daß an denjenigen Orten des Medicinalbezirks, wo Todtenhöfe ſich befinden, nach und nach Leichenhäuſer zweckmäßig angelegt werden, und über deren gute Unterhaltung mitzuwachen, ferner, daß die Begräbnißplätze und Viehanger außerhalb den Ortſchaften entfernt von denſelben auf eine für die Geſundheit der Menſchen unſchädliche Art angelegt werden.

Er wird dieſerhalb auf das von herzoglicher Landesregierung bereits erlaſſene General-Reſkript vom Mai 1816 verwieſen.

g) über den für den Medicinalbezirk erforderlichen mediciniſchen Apparat.

§. 20. Der mediciniſch chirurgiſche Apparat ſteht unter der unmittelbaren Aufſicht des Medicinalraths. Er hat für deſſen Vervollſtändigung nach dem Bedürfniß der Gegend zu ſorgen, und deshalb zweckmäßige Vorſchläge bei herzoglicher Landesregierung zu machen, über den ganzen Apparat iſt ein genaues Verzeichniß anzulegen und fortzuführen. Für deſſen gute Unterhaltung und Aufbewahrung iſt der Medicinalrath verantwortlich. Dem übrigen Medicinalperſonale des Medicinalbezirks iſt es geſtattet, in vorkommenden Fällen ſich dieſer Inſtrumente zu bedienen, der Medicinalrath hat daher auf Begehren ſolche zu verabfolgen.

Im Falle durch Nachläſſigkeit oder Ungeſchicklichkeit eins oder das andere verdorben werden oder verlohren gehen ſollte, hat der Schuldige ſolches auf eigene Koſten entweder wieder herſtellen zu laſſen, oder neu anzuſchaffen.

Nach dem Tod oder ſonſtigen Abgang des Medicinalraths ſind deſſen Erben oder er ſelbſt gehalten,

Digitized by Google

dieſe Inſtrumente nebſt dem Inventariatsverzeichnis dem Aſſiſtenten durch den herzoglichen Beamten übergeben zu laſſen.

4) Sorgfalt bei wirklich erkrankten, verwundeten, oder beſchädigten Perſonen. Allgemeine innere und äußere Krankenpflege. Beſondere Aufſicht auf Irren u. Wahnſinnige, ſodann über arme und hülfloſe Perſonen.

§. 21. Die Medicinalräthe ſind nach §. 15 des Edicts über die Medicinalverwaltung berechtigt resp. verpflichtet, allen Kranken und nothleidenden Unterthanen, zu denen beſonderes Zutrauen ſie ruft, ärztliche und wundärztliche Hülfe zu leiſten.

Sie können mithin die ärztliche und wundärztliche Praxis auch ausſerhalb ihres Medicinalbezirks ausüben; dürfen jedoch ihrer auswärtigen Praxis keine ſolche Ausdehnung geben; wodurch ſie an Erfüllung ihrer Pflichten in ihrem Bezirk gehindert werden könnten.

Sie haben daher jedesmal, wenn ſie ſich über Nacht aus ihrem Medicinalbezirk entfernen wollen, dem herzoglichen Beamten mit Bemerkung des Ortes wohin ſie reiſen, davon die Anzeige zu machen.

Reiſen von längerer Dauer dürfen ſie ohne beſondere Genehmigung der Herzoglichen Landes-Regierung nicht unternehmen.

Humane und ſorgfältige Behandlung der Kranken wird ihnen zur allgemeinen Dienſtpflicht gemacht.

Ueber jede Krankheit von Bedeutung und deren Behandlung haben ſie eine genaue Krankengeſchichte zu führen, und darüber zu wachen, daß dieſelbe auch von dem übrigen Medicinalperſonale pünktlich geführt werde. Die Medicinalaſſiſtenten, Acceſſiſten, practicirenden Ärzte und Thierärzte müſſen dem Medicinalrathe jedes Vierteljahr dieſe Krankengeſchichten über die beendigten Krankheiten zuſtellen, welcher dieſelben, ſo wie die von ihm ſelbſt geführten in ſeiner Regiſtratur aufzubewahren und auf Verlangen der jährlichen Viſitations-Commiſſion vorzulegen hat.

Ihrer beſondern Aufmerkſamkeit werden die in ihrem Medicinalbezirk befindlichen Irren, Wahnſinnigen und dergleichen unglückliche Perſonen empfohlen.

Sie haben, ſobald ſie Nachricht von einem ſolchen Individuum erhalten ſich zu demſelben zu verfügen, um ſeinen Krankheitszuſtand zu unterſuchen. Nach Befund der Umſtände haben ſie ſchleunig mit dem Beamten gemeinſchaftliche Maasregeln zur Verhütung aller Nachtheile zu treffen, welche der Unglückliche ſich ſelbſt, oder andern zufügen könnte, und wenn ſich derſelbe nach dem gegenwärtig noch geſetzlich beſchränkten Zweck der Irrenhausanſtalt, blos gefährliche Irren der Geſellſchaft unſchädlich zu machen, zur Aufnahme in dieſelbe eignet, ſo haben ſie gemeinſchaftlich mit dem Beamten nach Maasgabe der §. 2. und §. 3. des Edicts vom 10. März 1815 die geeigneten Anträge bei Herzoglicher Landes-Regierung zu machen.

Erkennen ſie dergleichen Unglückliche der Geſellſchaft nicht für gefährlich, ſo haben ſie bei Armen die Amtsarmencommiſſion von dem Zuſtand derſelben zu unterrichten, welche zu deren Unterſtützung und wegen Verbeſſerung ihres Zuſtandes das Nöthige vorkehren wird.

Daſſelbe iſt bei vermögenden den nächſten Verwandten oder dem zu beſtellenden Vormund zu überlaſſen.

Bei jeder Rundreiſe haben die Medicinalräthe an Ort und Stelle über den Zuſtand der in ihrem Medicinalbezirk befindlichen Irren die genaueſten Erkundigungen einzuziehen, um bei deren Verſchlimmerung die nach dem Obigen etwa nöthigen polizeilichen Maasregeln zu veranlaſſen.

Rückſichtlich der Mitwirkung der Medicinalräthe bei armen Kranken d. h. ſolchen Perſonen welche in die Armenliſten ihrer Gemeinden nach dem Edict über die Armenpflege aufgenommen ſind, wird denſelben unter Beziehung auf das oben angezogene Edict §. 21. et 25. und auf die Inſtruction für die Amtsarmen-Commiſſionen §. 2. et 9. weiter zur Dienſtpflicht gemacht.

1.) Allen und jeden Aufforderungen der Amtsarmen-Commiſionen haben ſie rückſichtlich der Behandlung armer Kranken pünktliche Folge zu leiſten.

Digitized by Google

2.) Sobald der Medicinalrath, welcher ohnehin geſetzlich ſtändiges Mitglied der Amtsarmen-Commiſſion iſt, Nachricht erhält, daß ein armer Kranker ärztlicher Hülſe bedürfe, hat derſelbe dieſen zu beſuchen, und das Nöthige zu deſſen Herſtellung anzuordnen; oder wenn ſeine bedrängte Lage keine Beſſerung in der eignen Wohnung erwarten läßt, geeignete Anträge bei der Armen-Commiſſion zu machen, um die Lage des armen Kranken durch polizeiliche Vorkehrungen zu verbeſſern, oder die Aufnahme in dem betreffenden Bezirks-Hospital zu bewirken.

3.) Auf ihren Rundreiſen haben die Medicinalräthe ſich in den Ortſchaften ihres Bezirks bei den Schultheiſſen genau zu erkundigen, ob keine arme Kranken vorhanden ſind, die ärztlicher Hülfe bedürfen, und wenn deren ſich vorfinden, der Amtsarmen-Commiſſion über deren Lage Auskunft zu geben, nöthigenfalls ſofort die dienlich ſcheinende Mittel zu deren Widerherſtellung anzuordnen.

4.) Bei dieſer Gelegenheit, ſowie bei ihren ſonſt nöthig erachteten Beſuchen der armen Kranken, haben ſie ſich auch zu überzeugen, ob die angeordneten Mittel bei früher ſchon in Behandlung gehabten armen Kranken gehörig angewendet und dieſelben nach Vorſchrift verpflegt werden.

5.) Wir bezwecken durch dieſe Vorſchriften, daß der Medicinalrath eine vollſtändige Ueberſicht über alle arme Kranke ſeines Medicinalbezirks erhalte, und von Amtswegen darüber wache, daß keiner ohne ärztliche Hülfe ſey. Er wird daher eine beſondere Liſte darüber führen, und bei jeder ordentlichen Sitzung der Amtsarmen-Commiſſion über deren Zuſtand und Bedürfniſſe mündlich referiren.

6.) Da die Medicinalräthe nach der Gebührenordnung alle Dienſtleiſtungen für arme Kranke unentgeltlich gegen den Bezug ihrer Beſoldung zu verrichten haben, ſo wird erwartet, daß ſie ihre Dienſtpflichten hierin eben ſo pünktlich wie bei allen andern Kranken erfüllen.

Herzogliche Landesregierung wird beſonders darüber wachen, und gegen böſen Willen oder bezeigte Nachläſſigkeit unnachſichtliche Strafen eintreten laſſen, ſowie beſonders bewieſenen Eifer und an den Tag gelegte Berufstreue zur angemeſſenen Belohnung empfehlen.

Nicht minder ſorgfältig ſollen die Medicinalräthe und Medicinal-Aſſiſtenten alle auſſer den Garniſonsorten erkrankende Soldaten und die an den Folgen ihrer Wunden noch leidenden Penſionärs, und zwar unentgeltlich behandeln. Sie haben auf Erfordern Herzoglichem Kriegs-Collegium oder der von demſelben etwa bezeichneten Behörde alle Notizen über dieſe Kranken mitzutheilen.

§. 22. Vor der Hand und bis zur Errichtung einer eigenen Hebammenlehr- und Entbindungsanſtalt ſind die Medicinalräthe oder die Medicinalaſſiſtenten verbunden, den Unterricht der Hebammen ihres Bezirks unentgeltlich zu beſorgen. Sie haben jährlich dieſen Unterricht zu einer vorher zu beſtimmenden Zeit zu eröffnen, und nach Beendigung an Herzogliche Landes-Regierung zu berichten, damit einer der benachbarten Medicinalräthe mit der Prüfung der Unterrichteten beauftragt werden könne.

5) Sorgfalt für die Gebährenden und Neugebohrnen.

6) Aufſicht über die Hebammen und deren Unterricht.

Dem Medicinalrath iſt überdies die beſondere Aufſicht über die Hebammen ſeines Medicinalbezirks übertragen. Er hat darüber zu wachen, daß dieſelben ihren Dienſtobliegenheiten nach Maasgabe ihrer Inſtruction gewiſſenhaft nachkommen. Bei ſeinen Rundreiſen ſo wie bei anderer Anweſenheit in den einzelnen Ortsgemeinden wird er Gelegenheit haben, ſich davon zu überzeugen.

Um gewiß zu ſeyn, daß die Hebammen das Erlernte von der Geburtshülfe nicht vergeſſen, ſondern Fortſchritte in ihrer Kunſt machen, nicht weniger um dieſelbe über ihr Verhalten bei ungewöhnlichen Geburten immermehr zu belehren, haben die Medicinalräthe alljährlich einmal ſämmtlich angeſtellte Hebammen und deren Stellvertreterinnen ihrer Bezirke in Beiſeyn des übrigen Medicinalperſonals zu prüfen. Sie werden bei dieſer Gelegenheit oder bei den gewöhnlichen Rundreiſen ſich zugleich ihre Inſtrumente vorzeigen laſſen, und darauf ſehen, daß dieſelben vollſtändig und in gutem brauchbaren Zuſtand unterhalten werden.

Digitized by Google

Nach Ermeſſen hat der Medicinalrath über das Reſultat dieſer Prüfungen an Herzogliche Landes-Regierung zu berichten.

Wenn Wöchnerinnen während der Geburt unter Behandlung einer Hebamme bei zweifelhaften Umſtänden ſterben, wenn Kinder todtgeborenauf die Welt kommen, oder kurz nachher unter ſolchen Umſtänden mit Tod abgehen ſollten; ſo hat der Medicinalrath auf erhaltene Anzeige durch den Schultheiſſen ſich ungeſäumt an Ort und Stelle zu begeben, und den Fall hauptſächlich in der Hinſicht zu unterſuchen, in wie fern der Hebamme irgend eine Nachläſſigkeit oder Fehler zur Laſt gelegt werden kann, auch nach bewandten Umſtänden hierüber mit dem Beamten zu communiciren, oder gemeinſchaftlich mit letzterem an Herzogliche Landes-Regierung zu berichten.

Bei dem Verdacht einer unehelichen Schwangerſchaft, oder bei erlangter Gewißheit derſelben hat der Medicinalrath die Vorſchriften der unverzüglich erſcheinenden Verordnung über die Verheimlichung unehelicher Schwangerſchaften genau zu befolgen, auch darauf zu ſehen, daß die Hebammen ſeines Bezirks in dieſer Beziehung diejenigen Pflichten vollſtändig erfüllen, welche denſelben in dem ebengedachten Edict vorgeſchrieben ſind.

Der Medicinalrath hat ebenwohl mit dem Beamten und den Ortsgeiſtlichen darüber zu wachen, daß der Verordnung über das zu frühe Taufen der Kinder vom 25/29. März 1808, welche durch die Regierungs-Verordnung vom 4. März 1816 von neuem in Erinnerung gebracht worden, in Allem pünktlich nachgelebt werde.

b) Hülfleiſtung als Geburtshelfer, bei ſchweren unregelmäßigen Geburten.

§. 23. Bei ſchweren Geburten haben die Medicinalräthe auf Anzeige der Hebammen oder Anſuchen der Verwandten den Kreiſenden als Geburtshelfer die nöthige Hülfe und Beiſtand zu leiſten. In ſolchen dringenden und gefährlichen Geburtsfällen wird denſelben ſchnelle Hülfeleiſtung und alle Sorgfalt anempfohlen.

6) Unterſuchung verkäuflicher Nahrungsmittel und Getränke, ſodann neuer Gebäude u. Gutachten hierüber, hinſichtlich des Einfluſſes auf die Conſumenten reſp. Bewohner.

§. 24. Der Medicinalrath hat, ſo wie er nach §. 1. im allgemeinen den Requiſitionen des Beamten über Gegenſtände der Medicinalpolizei zu entſprechen angewieſen iſt, auf deſſen Einladung namentlich ungeſund ſcheinende Nahrungsmittel und Getränke, ſo wie die Anlage neuer Gebäude insbeſondere Schulhäuſer ꝛc., rückſichtlich des Einfluſſes, welchen der erſteren Genuß reſpective der letztern Bewohnung auf die Geſundheit der Conſumenten und Bewohner haben könnte, gründlich zu prüfen, und ſein erforderteſ Gutachten zu Veranlaſſung polizeilicher Verfügungen mit Umſicht gewiſſenhaft zu ertheilen.

Wegen des Einfluſſes der Nahrungsmittel ſo wie neuer Anlagen auf den öffentlichen Geſundheitszuſtand hat er nach den bereits in §. 2 und 4., ertheilten Vorſchriften unaufgefordert von Amtswegen das Nöthige zu beſorgen.

7) Aufſicht über gehörige Behandlung und Beerdigung der Todten, beſonders der Scheintodten.

§. 25. Unter Beziehung auf die Vorſchriften in §. 11. über Behandlung der Scheintodten und §. 18. wegen Errichtung von Leichenhäuſern wird dem Medicinalrath zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß die Todten bis zur Beerdigung anſtändig und mit Vorſicht behandelt werden, das Begraben auch nicht zu früh vorgenommen, in dieſer Hinſicht vielmehr der Verordnung vom 31. Auguſt 1808, über Beerdigung der Todten namentlich bei Scheintodten der pos. 3. dieſer Verordnung, wonach dieſelben erſt nach wirklich eingetretener Fäulniß begraben und allenfalls bis dahin in den Leichenhäuſern aufbewahrt werden ſollen, ſtreng nachgelebt werde.

8) Anordnung von Leich. n Oeffnungen.

§. 26. Bei gewöhnlichen natürlichen Todesfällen darf ohne Einwilligung der nächſten Verwandten des Verſtorbenen eine Leichen-Oeffnung nicht vorgenommen werden.

Dieſelbe iſt aber nach §. 5. zuläſſig, wenn bei epidemiſchen Krankheiten die Ärzte über die Natur der Krankheit und die Curart in Ungewißheit ſind, dieſelben alſo ſolche zur deſto ſicherern Rettung der von der Anſteckung befallenen noch lebenden Menſchen für nöthig halten.

Die Leichenöffnung iſt ferner in den Fällen nothwendig, wenn dem Tode eines Menſchen bekannter-

Digitized by Google

maßen oder nach gegründeter Muthmaßung keine natürliche zuverläſſige Urſache vorbergegangen, alſo Verdacht eines unnatürlichen Todes vorhanden iſt, welches ſelbſt eintreten kann, wenn keine ſichtbare Spuren einer erlittenen Gewalthätigkeit vorhanden ſind.

In dieſen leztern Fällen hat der Medicinalrath die Section auf Requiſition des Beamten oder nach vorgängiger Anzeige bei demſelben und deſſen erfolgter Zuſtimmung vorzunehmen, und hierbei die Vorſchriften zu beobachten, welche §. 31., hierüber vorgeſchrieben ſind.

9) Sorge für Heilung der innern und äuſſern Krankheiten der landwirthſchaftlichen Thiere.

a) Im Allgemeinen.

§. 27. Den Medicinalräthen iſt durch §. 11., des Edicts über die Medicinal-Verwaltung die Sorge für Heilung der innern und äuſſern Krankheiten der landwirthſchaftlichen Thiere als Gegenſtand der Medicinalpolizei übertragen.

Die approbirten Thierärzte aber ſind zur unmittelbaren Behandlung ſolcher Krankheiten den Medicinalräthen in dieſem Zweig der Medicinalpolizei zur Hülfe beigegeben.

Die Medicinalräthe haben ſich deren in vorkommenden Fällen zu bedienen, über dieſelbe aber ſowohl als beſonders über Curſchmidte, Hirten und Schäfer, welche ſich mit Heilung der Krankheiten landwirthſchaftlicher Thiere abgeben, nicht weniger über diejenigen Individuen, welche den Viehſchnitt beſorgen, genaue Aufſicht zu führen.

Leztere, inſofern ſolche nicht zugleich approbirte Thierärzte ſind, haben ſie (nach Maasgabe des General-Reſkripts herzoglicher Landesregierung vom 23. Jänner 1816 ad Reg. 451) nur inſofern ihre Kunſt ferner in ihrem Medicinalbezirk ausüben zu laſſen, wenn ſie glaubhafte Zeugniſſe ihrer Qualification vorzeigen können, daß ſie von legalen Ärzten geprüft und tüchtig befunden worden ſind.

Um dem Bedürfniß an qualificirten Individuen in dieſem Fache ſo wie bei den Krankheiten der landwirthſchaftlichen Thiere für die Zukunft abzuhelfen, ſollen fähige Pferdsverſtändige namentlich Curſchmidte, wo deren ſind, ſo wie qualificirte Schäfer und Hirten den erforderlichen Unterricht erhalten, damit erſtere die Pferde, leztere die unter ihrer Obhut ſtehenden Schaafe, Rindvieh und Schweine bei plötzlichen Krankheitszufällen ſowohl als auch bei den gewöhnlichen Thierkrankheiten gehörig zu behandeln, nicht weniger den Viehſchnitt bei jeder dieſer Thiergattungen vorzunehmen verſtehen.

Die Medicinalräthe haben in Gemeinſchaft mit den Beamten die fähigſten Pferdsverſtändigen, namentlich Curſchmidte des Medicinalbezirks, welche ſich freiwillig hierzu verſiehen, ſodann die qualificirteſten Schäfer und Hirten von jeder Thiergattung auszuwählen und bei der Landesregierung zur Unterrichtsertheilung in Vorſchlag zu bringen.

b) Bei Viehſeuchen.

§. 28. Wenn dem Medicinalrath nach §. 42. der Schultheiſſen-Inſtruction von dem Schultheiſſen die Anzeige gemacht wird, daß ein ungewöhnlich häufiges Erkranken der nützlichern landwirthſchaftlichen Thiere namentlich der Pferde, des Rindviehs, der Schaafe und Schweine in einer Gemeinde ſeines Bezirks eingetreten ſey, ſo hat er ſich ſofort mit dem Thierarzt des Bezirks an Ort und Stelle zu begeben, und mit demſelben die Krankheit nöthigenfalls durch Öffnung eines oder mehrerer Stücke gefallenen Viehes gründlich zu unterſuchen.

Überzeugen ſich beide hierdurch, daß die Krankheit wirklich eine gefährliche Seuche ſey; ſo haben dieſelben nicht allein die Heilmethode nach den verſchiedenen Graden der Krankheit vorzuſchreiben, und die Verwahrungsmittel gegen dieſelbe dem Ortsſchultheiſſen zur Bekanntmachung in der Gemeinde und Befolgung mitzutheilen, ſondern auch ein erſchöpfendes Gutachten mit Angabe der Anzahl des bereits gefallenen, des noch kranken und des wieder hergeſtellten Viehes an den Beamten gelangen zu laſſen, wodurch dieſer nach §. 22. der Amtsverwaltungsordnung zu beurtheilen in Stand geſetzt wird, welche polizeiliche Vorkehrungen zur Verhütung der weitern Ausbreitung der Seuche am zweckmäßigſten zu treffen ſind.

Digitized by Google

Der Beamte ſoll dieſe Anzeigen mit Bericht über die wirklich ergriffenen polizeilichen Maasregeln ohnverzüglich an herzogliche Landesregierung befördern.

Im übrigen hat hierbei, ſo wie in dem Fall, wenn an den Grenzen und in der Nähe des Medicinalbezirks eine Viehſeuche ausgebrochen iſt, der Medicinalrath nach §. 5., wie bei ausgebrochenen anſteckenden Menſchenkrankheiten mit dem Unterſchied zu verfahren, daß er ſich nach §. 11. des Edicts in dergleichen Fällen der approbirten Thierärzte als Gehülfen zu bedienen hat, wodurch jedoch die Zuziehung des übrigen Medicinalperſonals im Fall des Bedarfs nicht ausgeſchloſſen iſt.

B. Gerichtliche Medicin.

1) Unterſuchung der zur Entſcheidung der Juſtizbehörden gehörigen Gegenſtände in medicinischer Hinſicht, im Allgemeinen,

§. 29. Der Medicinalrath hat auf Requiſition der Juſtizbehörden, die zu deren Unterſuchung und Entſcheidung gehörigen Gegenſtände, welche der techniſchen Beurtheilung eines Arztes oder Wundarztes bedürfen, mit Zuziehung des Medicinalaſſiſtenten oder in deſſen Behinderungsfällen des verpflichteten Acceſſiſten gründlich, insbeſondere in Beziehung auf dasjenige, worauf es der Juſtizbehörde nach Maasgabe der Requiſition ankommt, zu unterſuchen und über den Befund ein erſchöpfendes Protocoll aufzunehmen, welches mit gutachtlichem Bericht, worin die Gründe des Gutachtens vollſtändig enthalten ſeyn müſſen, an die requirirende Behörde zu ſenden iſt. Hat der Medicinalrath oder Medicinalaſſiſtent die Perſon, wobei die Unterſuchung vorzunehmen iſt, zu derſelben Zeit oder kurz vorher in ärztlicher oder wundärztlicher Behandlung gehabt, ſo iſt bei der Beſichtigung jedesmal ein benachbarter Medicinalrath oder Medicinalaſſiſtent, letzterer in Ermangelung eines Acceſſiſten zuzuziehen, welcher alsdann hierbei ganz deſſen Stelle vertritt. Solche Protocolle ſind jedesmal gleichzeitig in Abſchrift an die Landesregierung einzuſenden.

2) insbeſondere Beſichtigung eines Verwundeten, Beſchädigten, Vergifteten ꝛc.

§. 30. Obgleich öfters im Anfange einer Unterſuchung Verletzungen, durch ſichere oder muthmaßliche Gewaltthätigkeit veranlaßt, nicht bedeutend und gefährlich erſcheinen, ſo können ſie es doch leicht in der Folge werden, und eine peinliche Unterſuchung veranlaſſen. Der Medicinalrath, der alſo von der Juſtizbehörde zu Unterſuchung irgend eines Beſchädigten requirirt wird, hat ſolche unter Zuziehung des Medicinal-Aſſiſtenten mit aller Umſicht und Gewiſſenhaftigkeit vorzunehmen, alle Erſcheinungen, welche als äuſſere oder innere Bedingungen der Wunde, Beſchädigung oder Vergiftung vorkommen, genau und vollſtändig in das darüber zu führende Protocoll aufzunehmen, überhaupt nichts zu verſäumen, was in der Folge zur richtigen Erkenntniß der Sache nothwendig oder nützlich ſeyn könnte.

Das Protocoll iſt von beiden zu unterzeichnen und mit Bericht, worin deren wohlerwogenes durch alle Gründe oder Anſchauung und Kunſt unterſtütztes Gutachten aufzunehmen iſt, an die requirirende Behörde zu befördern. Abſchriften der Protocolle und Gutachten ſind gleichzeitig an die Landes-Regierung einzuſenden.

3) Beſichtigung der Individuen, welche zu einer Strafe verurtheilt ſind, rückſichtlich der phyſiſchen Beſchaffenheit derſelben.

§. 31. Wenn der Medicinalrath eingeladen wird, die Körperconſtitution eines Menſchen zu unterſuchen, und zu begutachten, in wie fern derſelbe eine gewiſſe zu vollziehende Strafe ertragen könne oder nicht, ſo hat er hierbei beſonders zu erwägen, ob dieſelbe bei der individuellen Beſchaffenheit des zu Beſtrafenden nicht die Folge haben könne, welche der Abſicht des Geſetzes und des Richters zuwider iſt, daher in zweifelhaften Fällen namentlich bei Schwangeren ſich um ſo mehr eher zu Gunſten des ſtrafbaren Subjects zu erklären, als wohl meiſtens entweder nach wiederhergeſtellter geſunden Körperbeſchaffenheit die Strafe nachgeholt werden, oder auch eine Strafverwandlung eintreten kann.

4) Unterſuchung von Leichen, Oeffnung und legaler Section derſelben, ſodann Ausſtellung eines ärztlichen Gutachtens hierüber.

§. 32. a.) Auf Einladung der Juſtizbehörde zu Beſichtigung und Oeffnung einer Leiche hat der Medicinalrath den Medicinal-Aſſiſtenten, welcher jedesmal hierbei zuzuziehen iſt, hiervon zu benachrichtigen, und die Zeit zu beſtimmen, wenn er ſich an Ort und Stelle einzufinden hat, dem übrigen Medicinalperſonale auch hiervon Nachricht zu ertheilen, damit daſſelbe dem Akt frei-

willig beiwohnen könne. Bei dieſer Handlung iſt es beſonders wichtig, daß ein benachbarter Medicinalrath oder Medicinal-Aſſiſtent in dem Fall zugezogen wird, wenn einer der beiden genannten Medicinal-Angeſtellten des Bezirks den zu Eröffnenden vor ſeinem Ableben in ärztlicher oder wundärztlicher Kur gehabt hat.

b.) Die Section der Leiche iſt zeitig vor eingetretener Fäulniß in Gegenwart der Juſtizbehörde vorzunehmen.

c.) Mit Umſicht hat der Medicinalrath die Beſchaffenheit des Orts und der Umgebung, wo das Abſterben erfolgte, oder die Leiche gefunden worden, zu unterſuchen, nicht weniger die Behandlung des Menſchen bis zum Augenblick des Todes, oder der Leiche bis zu ſeiner Ankunft, genau zu erforſchen.

d.) Im Fall dem Medicinalrath keine zuverläſſige Urſache des eingetretenen Todes bekannt iſt, ſo hat er ſich vor Allem von dem Entferntſein des Scheintodes zu überzeugen, und bei der Section ſelbſt mit deſto größerer Vorſicht zu verfahren.

e.) Kann die Leiche nicht an dem Ort, wo der Medicinalrath ſolche fand, eröffnet werden, ſo hat derſelbe deren Transport an einen hierzu bequemen Ort, zu veranſtalten und ſolches in dem aufzunehmenden Protokoll bemerken zu laſſen.

f.) Ehe die Section ſelbſt vorgenommen wird, iſt die Art und Ordnung bei derſelben nach Maasgabe ihres Zweckes und zwar zu Verhütung aller demnächſtigen Zweideutigkeiten genau ſo zu beſtimmen, daß bei einem in ſeinen Folgen ſo wichtigen Act rückſichtlich der formellen Aufnahme die hierüber an einzelnen Orten etwa beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften beobachtet und keine Regeln der Vorſicht und der Kunſt hiebei vernachläſſigt werden.

g.) Alles was der Medicinalrath in das hierüber zu führende Protokoll aufnehmen läßt, muß vorher dem anweſenden Gerichtsperſonale zur klaren Anſchauung gezeigt, ſelbſt durch die Sinne wahrgenommen werden und nicht gefolgert ſeyn.

Jeder Befund iſt ſogleich, ehe der ſecirende Medicinalbeamte weiter fortfährt, zu Protokoll zu dictiren, und hierbei ſich eines einfachen, deutlichen und beſtimmten Ausdrucks zu Vermeidung aller künftigen Zweideutigkeiten zu bedienen.

h.) Nach Beendigung des Protocolls iſt ſolches von dem Protocollführer wörtlich und verſtändlich vorzuleſen, und etwa Statt findende Bemerkungen, ſie mögen von dem Gerichtsperſonale, dem Medicinalrath, Medicinalaſſiſtenten oder deren Stellvertreter gemacht worden ſeyn, deutlich in dem Protokolle nachzutragen, demnächſt ſolches von ſämmtlichen dazu berufenen Juſtiz- und Medicinalbeamten zu unterſchreiben.

Die Medicinalbeamten können ſich zu Erſtattung ihres ärztlichen Gutachtens hiervon Abſchrift fertigen laſſen.

i.) Auf den in das Protokoll aufgenommenen wahren Befund haben der Medicinalrath und Medicinalaſſiſtent demnächſt ihr Gutachten (ärztliches Parere) vorzüglich zu gründen.

Im Fall daher frühere ſichere Thatſachen zu Begründung dieſes Gutachtens mitbenutzt werden, welche in dieſem Protokoll nicht aufgenommen ſind, ſo müſſen ſolche als Motive mit Klarheit und Beſtimmtheit demſelben vorausgeſchickt werden. Es iſt zu vermeiden, dieſem Gutachten eine größere Gewißheit zu geben, als die Bedingungen, unter denen es erſtattet wird, ſolches oft mit Grund zu laſſen.

Die Ärzte haben hierin mit Freimüthigkeit und Gewiſſenhaftigkeit ihr Urtheil klar auszuſprechen, und ſolches der requirirenden Juſtizbehörde bald möglichſt zu übermachen.

Im Fall der Medicinalrath und Medicinalaſſiſtent, resp. deren Stellvertreter in ihrem Gutachten nicht übereinſtimmen; ſo bleibt einem Jeden freigeſtellt, ein beſonderes Gutachten abzufaſſen und an die requirirende Behörde gelangen zu laſſen.

Digitized by Google

Auch von den bei einer ſolchen Section aufgenommenen Protokollen und ärztlichen Gutachten ſind ſogleich Abſchriften an die Landesregierung einzuſenden.

C. Conſcription.

§. 33. Statt Inſtruction über dieſen Gegenſtand werden die Medicinalräthe auf das Conſcriptionsgeſetz vom 18. Juny 1816 und beigefügte Inſtruction für die Vollziehungsbehörden, namentlich auf Art. 6 pos. 2, Art. 18 des Edicts und §. 62 der Inſtruction, nebſt den ſpäter ergangenen Erläuterungen verwieſen, wonach dieſelben ſich in allen Fällen zu achten haben.

D. Beſondere Beſtimmungen über die Verhältniſſe des Medicinalraths zu dem übrigen Medicinalperſonale.

§. 34. Dem Medicinalrath iſt die obere Leitung der Medicinalverwaltung in ſeinem Bezirk zur Obliegenheit gemacht.

In dieſer Eigenſchaft iſt ihm nach Maasgabe des Edicts das übrige Medicinalperſonale ſeines Bezirks untergeordnet. Er iſt befugt, den Medicinalaſſiſtenten, Acceſſiſten und Thierärzten Aufträge zu allen Geſchäften zu ertheilen, welche nach dem Obigen zu ſeinem Wirkungskreiß gehören, und dieſe ſind verbunden, ſolchen Aufträgen jedoch unter ſeiner, des Medicinalraths, Verantwortlichkeit zu entſprechen, es ſey denn, daß der Medicinalaſſiſtent, als deſſen Stellvertreter bei legaler Verhinderung des Medicinalraths deſſen Geſchäfte unter eigener Verantwortlichkeit beſorgt. Jene Verantwortlichkeit erſtreckt ſich natürlich ohnehin in keinem Fall auf die Anwendung eines beſtimmten wiſſenſchaftlichen Syſtems oder einer Heilmethode der Krankheiten, indem jedem approbirten Arzte überhaupt anheim geſtellt iſt, die Mittel zu Heilung der Krankheiten und ſonſtigen Uebel frei ſeiner beſten Ueberzeugung nach zu wählen, in ſo fern er die gewählte Methode wiſſenſchaftlich zu begründen und als folgerecht nachzuweiſen im Stande iſt.

Macht indeſſen der Medicinalrath die Bemerkung, daß das Verfahren irgend eines der übrigen Angeſtellten auf offenbaren Irrthümern beruht, ſo hat er denſelben darauf aufmerkſam zu machen und nach Umſtänden darüber an Herzogliche Landes-Regierung zu berichten. Das geſammte Medicinalperſonale im Medicinalbezirk hat in vorkommenden Fällen etwaige Anſtände, Beſchwerden, welche ihre Dienſtfunctionen oder die ärztliche oder wundärztliche Praxis betreffen, zuerſt dem Medicinalrath vorzulegen, und im Fall derſelbe ſolche entweder nicht ſelbſt beſeitigen oder deren Erledigung bei der höhern Behörde erwirken ſollte, ſteht demſelben die Berichtserſtattung an Herzogliche Landes-Regierung offen.

Bei eintretenden Dienſtnachläſſigkeiten des Medicinalaſſiſtenten, Acceſſiſten oder des Thierarztes iſt der Medicinalrath berechtigt, bis zu fünf Gulden eine Disziplinarſtrafe gegen dieſe Individuen zu verhängen und dieſelbe der Herzoglichen General-Steuer-Direction zur Einnahme zu übertragen.

Der Medicinalrath hat ſeine Anzeigen, Berichte, Vorſchläge, über mediziniſch-polizeiliche Gegenſtände dem Beamten als der obern Polizeibehörde des Bezirks zur Erledigung oder Beförderung an Herzogliche Landes-Regierung zu übergeben.

Er iſt jedoch berechtigt, ſeine Anträge, wenn er über den Erfolg derſelben von dem Beamten keine Nachricht erhält, mit dieſer Bemerkung demnach unmittelbar der Herzoglichen Landes-Regierung vorzulegen.

Nach §. 9. des Edicts ſollen ſich die nicht als wirkliche Ärzte angeſtellten Individuen, welche bisher als Chirurgen patentiſirt waren, in ihrer Praxis auf denjenigen Theil der Heilkunde beſchränken, welcher ihnen in ihren neuen Anſtellungsdekreten vorgezeichnet iſt. Ueberſchreitungen ihrer Befugniſſe werden als Pfuſchereien nach §. 20 des Edicts beſtraft.

Den Medicinalräthen wird es zur Dienſtpflicht gemacht, darüber ſtreng zu wachen, daß die in ihren Medicinalbezirken befindlichen vormaligen Amts- oder Land-Chirurgen die Gränzen ihrer Befugniſſe in dieſer Hinſicht nicht überſchreiten, und bei entdeckten Uebertretungen die Anzeige davon bei Amt zu Beſtrafung respec Berichtserſtattung an Herzogliche Landes-Regierung zu machen.

§. 35. Um die Ueberzeugung zu erlangen, daß das landesherrliche Edict, ſo weit deſſen Vollziehung dem Medicinalrath ſelbſt aufgetragen iſt oder derſelbe darüber zu wachen hat, gehörig vollzogen wird, nicht weniger um Gelegenheit zu erhalten, an Ort und Stelle die Schultheißen über ihre Dienſtobliegenheiten in medicinisch-polizeilicher Hinſicht zu belehren und ſelbſt alles Nöthige zu Befolgung ſeiner allgemeinen Dienſt-Inſtruction vorzukehren, wird dem Medicinalrath zur Dienſtpflicht gemacht, jährlich wenigſtens zweimal im Frühjahr und Herbſt ſämmtliche Ortſchaften ſeines Medicinalbezirks zu bereiſen, und jedesmal über das Reſultat mit Beifügung ſeines gutachtlichen Antrags über etwa abzuſtellende Mängel oder anzubringende Verbeſſerungen vollſtändigen Bericht unmittelbar an Herzogliche Landes-Regierung zu erſtatten.

E. Allgemeine Verpflichtung zu Vollziehung des Edicts über die Medicinal-Verwaltung und Befolgung der Dienſtinſtruction und Gebührenordnung.

Rückſichtlich des Gebührenanſatzes der Aerzte bei der Privatpraxis wird dem Medicinalrath aufgegeben, ſich in den Anforderungen ſelbſt ſowohl ſtreng nach der Gebührenordnung zu bemeſſen, als auch darüber zu wachen, daß ſolche von dem zur Aufſicht untergebenen Medicinalperſonale nicht überſchritten werde.

Hierdurch ſoll jedoch die Befugniß nicht genommen ſeyn, höhere Belohnungen, welche von einzelnen ärztlich oder wundärztlich behandelten Individuen freiwillig und ohne Anforderung in irgend einer Form gegeben werden, anzunehmen, wogegen es bei Vermeidung der ſtrengen Anwendung der in dem Edict vom 9/11. September 1815 auf Erpreſſungen jeder Art angedroheten Strafe unterſagt iſt, für die in der Gebührenordnung bezeichneten amtlichen Verrichtungen irgend eine Belohnung, namentlich auch für alle amtliche Zeugniſſe unter irgend einem Vorwand mehr anzunehmen, als dieſe Gebührenordnung vorſchreibt.

Da jedem Patienten auf Verlangen ſpecificirte Rechnung über die Koſten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung nach der Gebührenordnung aufgeſtellt werden muß, ſo hat jeder der Ärzte ein beſonderes Buch über allen und jeden Verdienſt bei ärztlichen und wundärztlichen Curen zu führen, und darin jede Bemühung, wofür eine Taxe verwilligt iſt, mit dem Tag unter dem Namen des Patienten einzutragen.

Dabei iſt jedesmal gewiſſenhaft zu bemerken, welches Honorar noch auſſer der geſetzlichen Taxe freiwillig in einzelnen Fällen verabreicht worden iſt. Jedes Jahr iſt dieſes Buch zu ſchließen, und ein neues anzulegen.

Dieſe Bücher müſſen mit aller Ordnung und Pünktlichkeit nach dem beifolgenden Muſter in gedruckten Formularien, deren Ankauf aus der verwilligten Summe für Canzlei-Aufwand zu beſtreiten iſt, geführt, und der Viſitations-Commiſſion zur Einſicht vorgelegt werden. Nro. 5.

§. 36. Um die Geſchäfte in Ordnung zu halten, ſollen die Medicinalräthe alle auf die Dienſtverwaltung Bezug habende Papiere dergeſtalt aufbewahren, daß ſie die denſelben Gegenſtand betreffende Aktenſtücke der Zeitfolge nach zuſammen in einen mit der gehörigen Aufſchrift verſehenen Umſchlagbogen in einen Regiſtraturſchrank, welchen die Medicinalräthe anzuſchaffen haben, niederlegen. Von den Berichten und Schreiben, die ſie in Dienſtgeſchäften nach der Inſtruction erlaſſen, haben ſie, ſo viel wie möglich, und in allen wichtigen und weitläuftigen Sachen ohne Ausnahme, vollſtändige Concepte bei ihren Akten zurückzubehalten, bei unbedeutenden aber wenigſtens den Inhalt derſelben ſich kurz zu den Akten zu notiren. Die Gefache des Regiſtraturſchranks ſind nach den angegebenen Rubriken gegenwärtiger Inſtruction mit Überſchriften zu verſehn, und darnach die Akten in denſelben niederzulegen.

F. Ordnung in den Dienſtgeſchäften. Regiſtratur.

ie Viſitations-Commiſſion wird ſich jedesmal von der zweckmäßigen Einrichtung und Vollſtändigkeit der Regiſtratur zu überzeugen ſuchen.

Die Regiſtratur ſammt dem Schrank, letzterer gegen Vergütung der Koſten, iſt bei etwaigem Abgang

Digitized by Google

des Medicinalraths, deſſen Nachfolger oder interimiſtiſch dem ſtellvertretenden Medicinal-Aſſiſtenten ſogleich zu übergeben.

II. Inſtruction für die Medicinal-Aſſiſtenten, Acceſſiſten, Thierärzte und practicirenden Aerzte.

§. 37. Die Medicinal-Aſſiſtenten, Acceſſiſten practicirenden Aerzte und Thierärzte ſind nach dem Edict und gegenwärtiger Inſtruction Gehülfen hinſichtlich der öffentlichen Medicinalpflege, erſtere auch Stellvertreter der Medicinalräthe in deren Abweſenheit oder in Behinderungsfällen. Sie werden daher auf den betreffenden Inhalt der vorſtehenden Inſtruction für die Medicinalräthe verwieſen, und haben alle und jede Aufträge derſelben hiernach pünktlich zu vollziehen.

Insbeſondere liegt denſelben auch ob, das Manual über das Dienſteinkommen pünktlich nach dem vorgeſchriebenen Muſter zu führen.

Nro. 1.

Tabelle

über die in der Gemeinde N. N. von der anſteckenden Krankheit befallenen Perſonen.

Des Erkrankten		Alter	iſt erkrankt den		wieder geneſen		geſtorben		Anmerkungen.
Vornamen	Zunamen		Mon.	Tag	Mon.	Tag	Mon.	Tag	

Nro. 2.

Tabelle

über alle bisher noch nicht geimpften Kinder, zur öffentlichen Schutzblattern-Impfung für die Gemeinde N.

Namen des Vaters	Vornamen des Kindes	Geſchlecht deſſelben	Alter deſſelben	Anmerkungen.

Nro. 3.

Schutzpocken-Impfungs-Tabelle vom Jahr

für

die Gemeinde N. im Medicinal-Bezirke N.

1. Fortlaufende Nr. der Impfl.	2. Namen der Eltern des Impflings.	3. Vornamen d. Impflings	4. Geſchlecht deſſelben	5. Alter deſſelben	6. Tag der Impfung.	7. Methode d. Impfung	8. Impfarzt	9. Tag der Controle	10. Wahrnehmung des Erfolges an dieſem Tage nach dem Verlaufe und der Form.	Bemerkungen.
										Die nach den Zeugniſſen der Schultheiſſen nicht geimpften Kinder ſind auch in dieſe Tabelle einzutragen, dabei aber die Columnen 6, 7, 8, 9, 10 offen zu laſſen, und hierunter Bemerkungen der Urſache der Nichtimpfung einzutragen.

Nro. 4.

Schutzpocken-Impfungs-Tabelle

des Medicinalbezirks N. für das Jahr 18

Namen der Ortſchaften	Anzahl der geimpften		Anzahl der geimpften				Anzahl der nicht geimpften	Total-Summe		Bemerkungen.
			mit Erfolg		ohne Erfolg			der geimpften mit Erfolg	der geimpften ohne Erfolg	
	Knab.	Mädch.	Knab.	Mädch.	Knab.	Mädch.				

Nro. 5.

Muſter

zu dem von den Medicinal-Räthen, Medicinal-Aſſiſtenten, practicirenden Aerzten, Acceſſiſten und Thierärzten zu führenden Manual über Dienſteinkommen.

Tag	Namen des Kranken (des Beſitzers kranken Viehs)	Wohnort deſſelben	Gegenſtand des Gebühren-Anſatzes	Betrag der Gebühren		Auſſerordentliche Honorarien.
				fl.	kr.	

1) Die Ordnung iſt alphabetiſch, ſo daß für jeden Kranken unter dem Anfangsbuchſtaben ſeines Namens ein oder mehrere Blätter beſtimmt werden.

2) Ueber die Ortsgemeinden iſt ein alphabetiſches Regiſter anzuhängen, und die Zahl der Seite, worauf ein Erkrankter aus der betreffenden Gemeinde aufgeführt iſt, jedesmal beizuſetzen.

Digitized by Google

III.) Inſtruction für die Apotheker.

Die Dienſtverhältniſſe und der Wirkungskreis der Apotheker ſind bereits durch das Edict über die Organiſation der Medizinalverwaltung und die für die Medizinalbeamten ertheilte Dienſtinſtruction im Allgemeinen bezeichnet.

Unter Beziehung hierauf, namentlich §. 14. des Edicts werden denſelben zu ihrer Dienſtverwaltung noch folgende nähere Vorſchriften ertheilt.

A) Beſchaffenheit und Einrichtung der Apotheke
1) im Allgemeinen.

§. 1. Da die Einrichtung einer Apotheke auf die Dienſtverwaltung des Apothekers großen Einfluß hat; ſo wird hierüber Folgendes verordnet:

Dieſelbe ſoll beſtehen

a.) aus einer Vorrathskammer,
b.) aus einem Kräuterboden,
c.) aus einem Arzneikeller,
d.) aus einem Laboratorium,
e.) aus einer Offizin.

Das Haus worin eine Apotheke eingerichtet werden ſoll, muß alſo hinlänglichen Raum enthalten, um die nöthigen Abtheilungen hiernach zweckmäßig machen zu können; in den ſchon beſtehenden Apotheken, worin dieſelben fehlen, ſollen die erforderlichen Einrichtungen unverzüglich getroffen, oder für zweckmäßige Abhülfe des Bedürfniſſes anderwärts geſorgt werden.

2) Einrichtung der Vorrathskammer.

§. 2. Die Materialien oder Vorrathskammer ſoll den ganzen Vorrath von allen in der Pharmacopöe zu beſtimmenden rohen und zubereiteten Arzneien, inſofern dieſelben nicht auf dem Kräuterboden, oder in dem Arzneikeller aufbewahrt werden, jedoch mit Ausnahme der beſonders zu bezeichnenden Gifte, enthalten. Zur guten Erhaltung dieſer Medikamente muß derſelbe geräumig, trocken, kühl, rein, gut zu lichten, wohl verſchloſſen, und gegen Ungeziefer, ſo wie gegen Feuersgefahr möglichſt geſichert ſeyn. Es iſt darin Vorkehrung zu treffen, daß das Verflüchtigen und Verſtäuben der Arzneien verhütet werde.

Dieſelben ſind durch Kaſten, Schubladen und Gefäße gehörig ſo von einander zu trennen, daß nicht mehrere Arzneikörper in demſelben Behälter, wenn auch durch verſchiedene Gefächer getrennt, aufbewahrt werden, und letztere nach einer Abtheilung in alphabetiſcher Reihenfolge, mit deutlicher Aufſchrift des Inhaltes verſehen zu ordnen.

3) Einrichtung des Kräuterbodens.

§. 3. Der Kräuterboden muß, ſeiner Beſtimmung gemäß, luftig, trocken, und gegen alle unmittelbare Einwirkung der Sonnenſtrahlen verwahrt ſeyn. Er iſt getrennt von dem gewöhnlichen Hausſpeicher anzulegen, auf eine angemeſſene Art mit Borden zu dielen, und gegen Ungeziefer und Hausthiere ſorgfältig zu verwahren.

Damit die zum Trocknen und Aufbewahren hingelegten Kräuter, beſonders die ſchädlich wirkenden, nicht können vermiſcht und verwechſelt werden; ſo iſt derſelbe in angemeſſene Räume abzutheilen, und die einzelnen Abtheilungen mit dem Namen der jedesmal zum Trocknen hingelegten Pflanzen zu bezeichnen.

4) Einrichtung des Arzneikellers.

§. 4. Der Arzneikeller iſt von jedem zu andern Zwecken dienenden Kellerraum abzuſondern, und beſonders zu verſchlieſen. Er ſoll luftig und trocken ſeyn, und fortdauernd eine Temperatur in demſelben herrſchen, daß die darin aufbewahrt werdenden Waſſer, Säfte und ſonſtige Arzneien in flüſſiger Form weder während des Winters dem Gefrieren, noch bei gelinder und warmer Witterung dem Verderben ausgeſetzt ſind.

Digitized by Google

Das Innere des Kellers iſt ſo einzurichten, daß die Arzneien in gehöriger Ordnung abgetheilt werden können.

Die Gefäße ſind mit dem Namen des Inhalts deutlich zu bezeichnen.

§. 5. Das Laboratorium, worin die Arzneien für die Officin bereitet werden, ſoll gehörig geräumig ſeyn, und nach ſeiner Beſtimmung zweckmäßig eingerichtet werden. 5) Einrichtung des Laboratoriums.

Alle chemiſche und pharmaceutiſche Zubereitungen der Arzneien für die Officin ſind darin, keineswegs aber in der Hausküche vorzunehmen, ſo wie dagegen andere häusliche Geſchäfte in dem Laboratorium nicht verrichtet werden dürfen.

Es iſt der Bedacht dahin zu nehmen, daß daſſelbe gegen Feuersgefahr geſichert ſey, und hierauf insbeſondere bei Errichtung der Feuerſtätten, Oefen, Schornſteine und Diſtilliranſtalten Rückſicht zu nehmen, ohne jedoch dem Hauptzweck zu ſchaden.

An den Seitenwänden ſind Schränke zur abgeſonderten Aufbewahrung der im Laboratorium erforderlichen Werkzeuge, Geräthſchaften, Prüfungsmittel und der zu bearbeitenden Arzneikörper einzurichten.

Erſtere ſind in der Beilage verzeichnet, welche jeder Apotheker für ſein Laboratorium anzuſchaffen hat. Nicht weniger ſind an ſchicklichen Orten die nöthigen Geſtelle, z. B. Holzklötzer für Mörſer, Schneidbretter mit Wurzelmeſſer, Tiſche mit den erforderlichen Waagen anzubringen. Die Schränke ſind mit deutlichen Aufſchriften über deren Inhalt zu verſehen.

§. 6. Die Offizin des Apothekers iſt theils zum Verfertigen der Recepte, und deren Abgabe, theils zum Handverkauf beſtimmt. Die Einrichtung derſelben iſt hiernach zweckmäßig zu treffen. 6) Einrichtung der Officin.

Es können zwar nach den bisher in den Officinen gewöhnlichen Vorrichtungen die Arzneien in Gefäßen, Büchſen, Kiſtchen und Schubladen aufbewahrt werden. Jedoch ſollen in der Folge alle ſchädlich wirkende, in der Gebührenordnung mit † bezeichneten Arzneimittel in einem von den übrigen Arzneiſtellen hinreichend ſeparirten, Fremden nicht zugänglichen Ort, mit angemeſſener Aufſchrift verſehen, nach alphabetiſcher Ordnung in Schubladen und Gefäßen beſonders verwahrt werden. Desgleichen ſind alle Gifte, welche in der Gebührenordnung mit † † bezeichnet ſind, von allen andern Arzneien getrennt, in einem beſondern Schrank unter eigenem Verſchluſſe des Apothekers aufzubewahren.

Bei dieſen, ſo wie bei den übrigen Arzneimitteln darf zur Verhütung möglicher Verwechſelung und Vermiſchung in einer Schublade nie mehr als ein Arzneikörper enthalten ſeyn, mithin iſt das Theilen des innern Raums einer Schublade durch Bretter für zwei oder mehrere Körper zu vermeiden.

Die hölzernen Büchſen, ſo wie kupferne, überhaupt metallene Gefäße ſollen möglichſt entfernt und dafür deren von Fayence, Glas, Porcellain und dergleichen angeſchafft werden. Insbeſondere dürfen angreifende Arzneimittel in erſteren unter keinem Vorwand aufbewahrt werden.

Auf jede Schublade oder Gefäß ſoll der Namen der darin enthaltenen Arznei nach alphabetiſcher Ordnung deutlich bezeichnet ſeyn.

Der Receptirtiſch iſt an einem ſchicklichen Platz in der Officin anzubringen, und muß mit den erforderlichen Waagen verſehen ſeyn. Es wird in dieſer Hinſicht vor der Hand, und bis zur Einführung eines allgemeinen Gewichts verordnet:

a.) Das Nürnberger Apothekergewicht, und zwar das Pfund zu 12 Unzen, die Unze zu acht Drachmen, die Drachme zu drei Scrupeln, die Scrupel zu zwanzig Gran berechnet, ſoll künftig als das allein gültige Apothekergewicht in dem Herzogthum gebraucht werden.

b.) Alle andere Menſur-Gefäße ſind daher zum Gebrauche in der Apotheke verboten.

c.) Beim Abwiegen angreifender Arzneien ſind Waagſchalen, Löffel und Mörſer von Elfenbein, Horn, Porcellain oder Glas zu gebrauchen, welche daher jeder Apotheker, wo ſie noch nicht befindlich ſind, anzuſchaffen hat.

Digitized by Google

d.) Waagen von Meſſing dürfen künftig nur für trockene vegetabiliſche Stoffe, und die meſſingenen, ſogenannten Pulvertrichter gar nicht gebraucht werden. Beide Arten von Geräthſchaften ſind von Horn anzuſchaffen. Für ſtark riechende Stoffe ſind beſondere (Pillen-Pulver-) Mörſer, und beſondere Pillenmaſchinen ꝛc. zu halten, und an beſondern Orten blos zu dieſem Gebrauche aufzubewahren.

B) Dienſtpflichten des Apothekers
1) im Allgemeinen.

§. 7. Die Verwaltung des Dienſtes des Apothekers erheiſcht deſſen ſtete Anweſenheit.

Wenn derſelbe ſich über Nacht von ſeinem Wohnort entfernen will; ſo hat er dem Medicinalrath mit Angabe durch wen er während ſeiner Abweſenheit den Dienſt verwalten laſſen will, die Anzeige davon zu machen. Zu längerer Abweſenheit iſt beſondere Erlaubniß der Landesregierung erforderlich. Er hat, im Fall eine längere Entfernung von ſeiner Officin eintreten ſollte, vorher die Anzeige zeitig bei dem Medicinalrath zu machen, welcher ſolche mit Bericht dieſer Behörde vorlegen wird.

Der Apotheker hat im Allgemeinen ſeinen Dienſt mit Ordnung und Pünctlichkeit zu verwalten, die größte Reinlichkeit und Verſchwiegenheit in Allem zu beobachten, und ſich ſtreng nach der vorgeſchriebenen Gebührenordnung zu richten.

Gegen diejenige, welche die in dieſer Inſtruction ertheilten Vorſchriften außer Acht laſſen, werden in vorkommenden Fällen angemeſſene Strafen verhängt werden.

Die angeordneten allgemeinen und beſonderen Viſitations-Commiſſionen werden ſich von der ordnungsmäßigen Dienſtverwaltung der Apotheker an Ort und Stelle überzeugen, und eintretenden Falls, über entdeckte Unregelmäßigkeiten an die Landesregierung berichten.

Dagegen haben dieſelben etwaige Beſchwerden, welche ihren Dienſt betreffen, zur Abhülfe zuerſt bei dem Medicinalrath, oder, wenn ſolche gegen letzteren ſelbſt gerichtet ſeyn ſollten, unmittelbar bei herzogl. Landesregierung vorzubringen.

2) Insbeſondere.
A) Hinſichtlich der medicinischen Polizei und gerichtlichen Arznei.

§. 8. Die Apotheker haben, in ſoweit es in ihren Dienſtwirkungskreis beim Verkauf der Arzneien und gemeinſchädlichen Stoffe einſchlägt, als Staatsdiener Mitaufſicht gegen Geſetzesübertreter und Verbrecher zu führen.

a. Namentlich Mitaufſicht auf Pfuſcher und Quackſalber.

§. 9. Sie dürfen außer dem im folgenden Paragraphen geſtatteten Handverkauf unſchädlicher Mittel, ohne mit der Namensunterſchrift verſehene Recepte der nach Maasgabe des Edicts und der Inſtruction für die Medicinalbeamten zur Praxis berechtigten Perſonen keine Arzneien verkaufen, vielmehr ſind ſie verpflichtet, wenn ihnen bekannt werden ſollte, wie es beim Verkauf der Arzneimittel am leichteſten möglich iſt, daß Jemand gegen §. 20. des landesherrlichen Edicts Pfuſcherei oder Quackſalberei gewerbmäßig treibe, ſofort die Anzeige davon bei dem herzogl. Beamten zu machen, und dem Medicinalrath davon Nachricht zu ertheilen.

b. Vorſicht beim Handverkauf einfacher Stoffe.

§. 10. Die Apotheker können unſchädliche einfache Arzneimittel, die nicht zu den in nachfolgenden Paragraphen bezeichneten gehören, ſey es, daß ſie zu einem andern Gebrauche dienen, oder als Arznei genommen werden, frei an jeden, der ſich darum meldet, als Waare verkaufen.

Wird eine Zuſammenſetzung von mehreren derſelben, gewöhnlich unſchädlich wirkenden Arzneimittel ohne Recept eines approbirten Arztes verlangt; ſo hat der Apotheker ſolche zu verweigern, und vorerſt ein von einem approbirten Arzt unterzeichnetes Recept zu verlangen, auch, wenn er Pfuſcherei vermuthet, geeigneten Falls nach §. 9. die Anzeige davon zu machen.

c. Vorſicht beim Verkauf ſchädlich wirkender Mittel, insbeſondere der Gifte.

§. 11. Dagegen iſt der freie Handverkauf der ſchädlich wirkenden Mittel, welche in der Gebührenordnung mit †, und der Gifte, welche darin mit † † bezeichnet werden ſollen, unterſagt.

Die Apotheker dürfen erſtere einfach oder vermiſcht, und letztere in geringer Miſchung als Arzneimittel nur gegen Recepte, welche vom Medicinalrath, Medicinalaſſiſtenten, Thierarzt, oder approbirten practicirenden Aerzten unterzeichnet ſeyn müſſen, verabreichen.

Digitized by Google

Der Verkauf der einfachen Gifte aber iſt im Allgemeinen gänzlich verboten, und nur ausnahmsweiſe dann geſtattet, wenn der Käufer einen von dem Medicinalrath eigenhändig unterzeichneten Erlaubnisſchein vorzeigt, worin der Name des Käufers, die Beſtimmung des unſchädlichen Gebrauchs, ſodann der Tag, Monat und das Jahr der Ausſtellung des Scheines angegeben ſeyn müſſen.

Der Apotheker hat die Abgabe des Giftes nach dem Schein vollſtändig in ein beſonderes zu dieſem Zweck zu führendes Buch einzutragen, und die Scheine als Belege demſelben beizuſchließen.

Die Gifte dürfen nicht an dem gewöhnlichen Receptirtiſch, ſondern blos an einem eigends dafür beſtimmten Ort, etwa auf dem Schrank, worin ſie aufbewahrt werden, bereitet, und abgegeben werden. Beim Dispenſiren ſind beſonders dafür zu haltende Geräthſchaften, namentlich Waagen, Löffel und Mörſer von Glas, Porzellain, Elfenbein, oder dergleichen Stoffe zu gebrauchen, ſolche nach gemachtem Gebrauch ſorgfältig zu reinigen, und mit dem Gift in den Giftſchrank zu verſchließen.

Das Gefäß, worin Gift abgegeben wird, ſoll mit ſchwarzem Papier überzogen, und das Wort: Gift, mit weißen Buchſtaben deutlich darauf bemerkt ſeyn.

§. 12. Die Apotheker ſind verpflichtet, alle in der Pharmacopöe verzeichneten Arzneien das ganze Jahr hindurch, nach dem localen Bedürfniß, in gehöriger Quantität zu unterhalten, desgleichen wird ihnen zur Obliegenheit gemacht, da die verſchiedenen Mittel nach den höhern oder geringeren Preiſen in der Güte verſchieden ſind, dieſelbe jedesmal in beſter Qualität anzuſchaffen. *B) Bei der Krankenpflege. a. Erhaltung des Waarenvorrates.*

Theils wegen des Steigens und Fallens der Preiſe der auswärts her zu beziehenden Arzneikörper, und der ſich halbjährig danach richtenden Gebühren der rohen Materialien, theils wegen des Verderbs, welchem viele Stoffe bei zu langer Niederlage ausgeſetzt ſind, haben die Apotheker die Einrichtung zu treffen, daß ſie die inländiſchen Pflanzen jährlich zur Zeit, wann dieſelben am kräftigſten ſind, für das ganze Jahr ſammeln, fremde Arzneikörper aber von der Frankfurter Meſſe zu Meſſe für das halbe Jahr jedesmal in Vorrath ankaufen.

Die Apotheker haben hierüber ein eigenes Buch zu halten, worin ſowohl alle geſammelte als angekaufte rohe Arzneiſtoffe mit Bemerkung des Jahrs Monats und Tags der Anſchaffung, ſodann deren genaue Bezeichnung mit ausgeworfenen Ankaufspreiſen oder Sammlungskoſten genau einzutragen ſind. Die Apotheker ſollen ihre Vorräthe öfters im Jahr unterſuchen, um etwaigem Mangel, beſonders der ſelbſt im Laboratorium zu verfertigenden Arzneimittel ſowohl, als auch das etwaige Verderben einzelner Stoffe oder Arzneien zeitig genug zu entdecken. Letztere ſind ſofort aus der Apotheke zu entfernen und erſtere zu vervollſtändigen.

Bei den angeordneten Apotheker Viſitationen werden wegen Nichtbeobachtung dieſer Vorſchriften Entſchuldigungen von keiner Art angenommen, vielmehr die Apotheke in vollkommenem guten Zuſtand, und alle Arzneimittel in gehöriger Quantität nach der Zeit und beſter Qualität erwartet.

Wenn ein approbirter Arzt ein Arzneimittel, welches in der Pharmacopöe nicht zum Vorrathe beſtimmt iſt, verlangt, ſo wie, wenn bei anſteckenden Menſchenkrankheiten oder Viehſeuchen ein oder das andere Arzneimittel ungewöhnlich ſtarken Abſatz findet, ſo daß Mangel deſſelben im Laufe des halben Jahrs zu befürchten ſteht; ſo hat ſich der Apotheker dashalb mit dem Medicinalrath zu benehmen, und demnach zeitig für Abhülfe des Bedürfniſſes zu ſorgen.

§. 13. Die mechaniſchen, chemiſchen und pharmaceutiſchen Zubereitungen der Arzneien, wozu man die einfachen Stoffe erhalten kann, hat jeder Apotheker mit der größten Vorſicht nach den Regeln der Kunſt in ſeinem Laboratorium ſelbſt vorzunehmen, und den Viſitations-Commiſſionen auf Verlangen die genaueſte Auskunft über das hierbei beobachtete Verfahren zu geben. Es iſt ihnen demnach in der Regel, und ohne beſonders auszuwirkende Erlaubniß der Landesregierung unterſagt, dergleichen *b. Zubereitung der Arzneien.*

Digitized by Google

zubereitete Arzneien, deren Aechtheit, Güte, und kunſtmäßige Bereitung nicht genug geprüft werden kann, von Materialiſten und Laboranten zu beziehen.

Hierdurch ſoll den inländiſchen Apothekern jedoch die Freiheit nicht benommen ſeyn, ſich in Fällen der Noth wechſelſeitig, mit rohen Stoffen ſowohl, als dergleichen zubereiteten Arzneien auszuhelfen, vielmehr wird ihnen in dieſer Hinſicht ein freundſchaftliches Benehmen zum allgemeinen Beſten zur Dienſtpflicht gemacht.

c. Verſorgung der Offizin.

§. 14. Die Officin muß zu jeder Zeit aus den Vorräthen mit Arzneien von der beſten Qualität hinreichend verſorgt ſeyn.

Dieſelben ſind gegen den ſchädlichen Einfluß der Luft, des Staubes und der nachtheiligen Wärme gehörig zu ſichern.

Bei den Gefäßen und Werkzeugen iſt die größte Reinlichkeit zu beobachten.

Der Apotheker hat öfters, und wenigſtens alle Monate einmal, beſonders in den Gefäßen und Behältern, welche nicht zum Abſatz gebraucht worden, nachzuſehen, wie die darin aufbewahrten Arzneien ſich gehalten haben, und alle diejenige, welche unkräftig geworden oder verdorben ſind, unverzüglich zu entfernen.

Zu jeder Stunde des Tages und der Nacht hat ſich der Apotheker auf Verlangen in der Offizin einzufinden, und jedem, welcher ſich mit einem Rezept, oder zum erlaubten Handverkauf meldet, bereitwillig zu begegnen.

Es iſt verboten, die Offizin zu einem Zuſammenkunfts- oder Unterhaltungsort zu mißbrauchen namentlich darin Brandwein, Liqueurs ꝛc. ꝛc. zu reichen.

Der Apotheker hat auf die möglichſte Genauigkeit der Waagen und Gewichte in der Offizin ein wachſames Auge zu richten, und jede, welche auf irgend eine Art beſchädigt iſt, oder nicht mehr ganz zuverläſſig erſcheinet, unvorzüglich aus derſelben zu entfernen.

d. Verfertigung der Arzneien nach den Rezepten.

§. 15. Der Apotheker ſoll die Arzneien in der Ordnung, in welcher die Rezepte gebracht werden, verfertigen, mit Ausnahme derjenigen, welche vom Arzt mit: eilt bezeichnet ſind, und welche daher ohne Verzug auch vor andern früher eingelangten zu befördern ſind. Er ſoll, zu Verhütung möglicher Verwechſelung, nie mehr, als ein Rezept zu gleicher Zeit in Arbeit nehmen. Der Apotheker darf außer dem geſtatteten Handverkauf nach §. 9, 10 und 11 nur Arzneien nach ſolchen Rezepten verfertigen, welche von einem approbirten Arzte unterſchrieben, und gehörig abgefaßt ſind. Das Rezept muß zu dem Ende verſtändlich geſchrieben ſeyn, und außer der verordneten Arznei nach deutlich angegebenen Ingredienzien, Quantität und Miſchung, den Namen des Kranken, den Gebrauch und Tag, Monat, Jahr, wo es verordnet worden, enthalten.

Er hat ſolche Arzneien gewiſſenhaft, nach der ertheilten Vorſchrift, ohne ſich die geringſte Abänderung in Maas, Gewicht, oder der vermeintlich gleichwirkenden Ingredienzien zu erlauben, nach den Regeln der Kunſt pünktlich zu verfertigen. Sollte jedoch der Apotheker bei Verſchreibung ſchädlich wirkender Mittel, oder ſogar der Gifte wegen der verlangten ungewöhnlich ſtarken Quantität, ohne Angabe eines beſonderen Grundes, oder ohne Bemerkung der abſichtlich geſchehenen Verordnung einen Irrthum vermuthen; ſo hat er, wenn das Rezept nicht ſehr eilt, vor der Verfertigung ſich Auskunft darüber von dem verſchreibenden Arzte zu erbitten; im Fall es aber eilt, die verfertigte Arznei ſammt dem Rezept an den Arzt zu ſenden, und denſelben beſonders darauf aufmerkſam zu machen.

Unvollſtändig, oder undeutlich geſchriebene, und in weſentlichen Theilen corrigirte Rezepte ſind, ohne Verfertigung der Arznei, zur Berichtigung und respec. Umſchreibung an den verſchreibenden Arzt zurück zu ſenden. Wenn das Heilmittel bereitet iſt, ſo hat der Apotheker auf den Umſchlag, oder auf

Digitized by Google

den an Gläſern zu befeſtigenden Zettel die Signatur, mit Angabe des Tags, Monats, Jahrs, des Gebrauchs, Namens des Kranken, und des Preiſes der Arznei deutlich zu ſchreiben.

Beim Abgeben der verfertigten Arzneien ſoll der Apotheker ſehr vorſichtig ſeyn, wenn mehrere derſelben zum Abnehmen zu gleicher Zeit bereit ſind, daß keine Verwechſelungen, welche dem Kranken höchſt gefährlich werden können, Statt finden.

Wenn eine wiederholte Verfertigung eines Receptes, welches nicht unter §. 10 und 11 begriffen iſt, verlangt wird; ſo muß dieſes mit Vorwiſſen des Arztes geſchehen, welcher ſolches daher entweder neu zu verſchreiben, oder mit ſeiner Namensunterſchrift auf einem Zettel zu bemerken hat.

Den Apothekern wird nachdrücklich anbefohlen, bei allen Recepten die nöthige Verſchwiegenheit zu beobachten, indem deren Bekanntmachung, oder ein Urtheil darüber, welches ihnen überhaupt nicht zuſteht, nachtheilig, oder doch unangenehm auf den Kranken wirken, und ſeinen Zuſtand verſchlimmern kann.

Sogleich nach Verfertigung einer Arznei müſſen alle Büchſen, Gläſer und Geſchirre, aus welchen zu Verfertigung derſelben Arzneimittel genommen worden, an ihren beſtimmten Ort wieder geſtellt, und ohne Verzug alle Offizingeräthe, welche dabei im Gebrauch waren, wohl gereinigt werden. Jeder Apotheker hat ſchließlich ein Rezeptirbuch, abgetheilt nach den Buchſtaben des Alphabets, zu halten, worin alle verfertigte Rezepte ſogleich unter dem Anfangsbuchſtaben eines jeden Kranken kurz mit ausgeworfenen Preiſen eingetragen werden müſſen. Die Rezepte ſind in beſondere Umſchlagbogen ſorgfältig als Belege dieſes Buches ſo lange aufzubewahren, bis die Rechnung des Kranken bezahlt worden, welchem alsdann ſeine Rezepte mit der quittirten Rechnung zurück zu ſenden ſind.

C. Dienſtobliegenheiten der geprüften und beſtätigten Proviſoren

§. 16. Den geprüften und beſtätigten Proviſoren dient bei Verwaltung einer Apotheke dieſe Dienſtinſtruction, worauf ſie verpflichtet werden ſollen, ebenfalls in allen ihren Punkten zur Richtſchnur.

(Beilage zu §. 5)

Verzeichniß

der zum Laboratorium des Apothekers erforderlichen Werkzeuge, Geräthſchaften und chemiſche Prüfungsmittel.

Verſchiedene Mörſer von Eiſen, Meſſing, Stein und Holz.
Feilen und Raspeln.
Schneid- und Wurzelmeſſer.
Reibſteine.
Durchſchläge.
Seihen, grobe Haar- und Florſeihen.
Pulvertrommeln.
Tenakeln.
Trichter und Glasſpritzen.
Schaumlöffel.
Gut verzinnte Keſſel und Pfannen.
Gläſerne oder ſteinerne Abrauchſchaalen.
Schmelztiegel.
Verſchiedene Arten Retorten.
Kolben.
Halmen.
Vorlagen und Phiolen.
Metallene Deſtillirgefäße.
Blaſen.
Kühlungen, Kühlröhren, Kühlkeſſel.
Marien- und Sandbadkapellen.
Gußbecken.
Spateln von verſchiedener Größe von Eiſen und feſtem Holze, ſodann
Lakmus-Papier.
Gerothetes Lakmus-Papier.
Fernambuck-Papier.
Galläpfel-Tinktur.
Acidum sulphur. concentr.
Acidum nitri concentr.
Acidum salis concentr.

Digitized by Google

Acidum aceti concentr.
Reine Weinſteinſäure.
Kali carbonatum.
Aqua calc. vir.
Kali caustic.
Liq. ammon. caust.
Ammoniac carbonat.
Salzſaurer Baryt.
Salzſaure Silberauflöſung.
Schwefelſaure Silberauflöſung.
Salpeterſaure Bleiauflöſung.
Reiner Seifengeiſt.
Kupfer Ammoniak.
Liq. probator. Hahnem.
Goldſcheidewaſſer.
Zuckerſaures Kali.
Alcohol vini.
Blauſaures Kali.

IV. Inſtruction für die Hebammen.

In Gemäßheit des §. 15 des Edicts über die Organiſation des Medicinalweſens werden den Hebammen zu ihrer Dienſtführung nachſtehende Vorſchriften ertheilt.

I. Allgemeine Dienſtpflichten.

§. 1. In Anbetracht der häufigen Berührungen, worin die Hebammen vermöge ihres Dienſtes mit den meiſten Familien ihrer Gemeinde kommen und der großen Nachtheile welche böſes Beiſpiel von ihrer Seite verurſachen kann, ſollen dieſelben vorzüglich ſich eines untadelhaften Lebenswandels befleißigen und in allen Stücken ein ſolches anſtändiges Betragen beobachten, welches geeignet iſt, ihnen die Liebe und das Zutrauen ſämmtlicher Einwohner zu erwerben.

Auch in Hinſicht auf ihren Körper haben ſie alle Vorſchriften nach erhaltenem Unterricht genau zu befolgen und alles zu vermeiden, was ſie zur Ausübung ihres Dienſtes mehr oder weniger untauglich machen könnte.

Die Hebammen müſſen zu jeder Stunde bereit und fähig ſeyn, hülfsbedürftigen Wöchnerinnen mit vollem Verſtande ihren Beiſtand zu leiſten. Sie haben daher in ihrem häuslichen Leben ſowohl, als auswärts, namentlich bei Kindtauffeſten, die Wichtigkeit ihres Dienſtes, welcher ſtete Nüchternheit erfordert, nicht auſſer Augen zu verlieren.

Jeder Fall einer Trunkenheit ſoll, ſobald er zur Kenntniß der betreffenden Behörde kommt, unnachſichtlich die Dienſtentſetzung zur Folge haben.

Nichts iſt mehr geeignet, den Hebammen die Liebe und das Zutrauen der Wöchnerinnen zu entziehen, als das Austragen der ihnen im Dienſt bekannt gewordenen häuslichen Verhältniſſe und ſonſtigen etwaigen Gebrechen der Familie. Die ſtrengſte Verſchwiegenheit in allem, was dieſe Verhältniſſe betrifft, wird ihnen daher zur vorzüglichen Dienſtpflicht gemacht.

Die Dringendheit ihrer nothwendigen Hülfe in gewöhnlichen ſowohl als auſſerordentlichen Fällen erheiſcht ihre ſtete Anweſenheit. Sie dürfen ſich daher ohne Erlaubniß des Medicinalraths nicht über Nacht von ihrem Wohnort entfernen.

II. Beſondere Pflichten.

1) Gehorſam gegen das vorgeſetzte Medicinalperſonale in ihren Dienſtverrichtungen.

§. 2. Nach §. 13 des Edicts über die Medicinal-Verwaltung haben die Hebammen den Anordnungen der Medicinalräthe und Aſſiſtenten in Ausübung ihres Dienſtes unbedingte Folge zu leiſten.

Sie ſind denſelben als ihren Vorgeſetzten im Dienſt, in allem was denſelben betrifft, Gehorſam und ſonſt gebührende Achtung ſchuldig.

Etwaige Beſchwerden, welche dieſelben in Dienſtſachen zu haben glauben, ſollen ſie vorerſt beim Medicinalrath zur Abhülfe vorbringen, und nur im Fall ſie derſelbe verweigert, dem Herrn Beamten zur Weiterbeförderung an die Landes-Regierung mittheilen.

2) Beobachtung der Vorſchriften des erhaltenen

§. 3. Die Hebammen haben bei allen Dienſtverrichtungen die beim Unterricht erhaltenen Lehren zu befolgen. Um ſolche lebhaft im Gedächtniß zu erhalten, haben ſie fleißig in dem erhaltenen Lehrbuch

Digitized by Google

über die Hebammenkunſt ſich zu unterrichten und jährlich der Prüfung des Medicinalraths auf einen von demſelben zu beſtimmenden Tag ſich zu unterwerfen.

Unterrichts und des Hebammenbuchs bei Ausübung ihres Dienſtes.

Es iſt ihnen unterſagt den Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern oder andern Perſonen gegen innere oder äußere körperliche Uebel, Heilmittel zu verordnen oder ſich irgend eines Hausmittels dabei zu bedienen, wozu ſie nicht, zufolge des Hebammenunterrichts angewieſen ſind, nicht weniger bei Geburten Inſtrumente zu gebrauchen, zu deren Anwendung ſie nicht befugt ſind.

§. 4. Sie ſollen zu jeder Zeit bei Tag ſo wie bei der Nacht, ohne Rückſicht der Perſon und der zu erwartenden Belohnung, gegen alle Einwohner des Wohnorts oder Hebammenbezirks, welche ihre Hülfe bei einer Niederkunft verlangen, ſich bereit und willig bezeigen, und keine Kreiſende, ſo lange ſie ihre Hülfe bedarf, unter welchem Vorwand es auch ſey, verlaſſen.

3) Verhalten bei natürlichen Geburten.

Während der Niederkunft, ſo wie vor und nach der Geburt des Kindes, haben dieſelben die Vorſchriften, welche ſie beim Unterricht erhalten haben, genau zu befolgen. Sie ſollen hierbei die größte Aufmerkſamkeit auf alles Vorkommende verwenden, ohne jedoch bei den ohnehin furchtſamen Wöchnerinnen ungegründete Beſorgniſſe zu erregen. Bezeigte Nachläſſigkeit bei ihren wichtigen Dienſtverrichtungen wird in vorkommenden Fällen mit Strenge geahndet werden.

Selbſt bei glücklich überſtandenen Geburten haben die Hebammen die Wöchnerinnen und deren neu gebohrne Kinder wenigſtens noch zehen Tage lang zu beſuchen, und ihnen gegen die in der Gebührenordnung feſtgeſetzten Gebühren hülfreiche Hand zu reichen. Kommen zwei Frauen in einer Gemeinde wo nur eine Hebamme angeſtellt iſt zu gleicher Zeit nieder, ſo hat die in demſelben nach §. 3. des Edicts angeordnete Stellvertreterin die nöthige Aushülfe zu leiſten.

§. 5. Wenn die Anzeigen der Geburt bedenklich ſind, und eine ſchwere unregelmäßige Geburt zu befürchten ſteht, ſo hat die Hebamme, auch ohne Auffordern der Kreiſenden oder deren Verwandten, jedoch wo möglich mit deren Genehmigung und nach deren Wahl, einen der angeſtellten Aerzte alsbald davon zu benachrichtigen und deſſen Hülfe nach §. 13. des Edicts als Geburtshelfer in Anſpruch zu nehmen.

4) Verhalten bei ſchweren und ungewöhnlichen Geburten.

Sie hat in ſolchen Fällen die Kreiſende keinen Augenblick zu verlaſſen, ihren Zuſtand ſo viel als möglich nach den erhaltenen Lehren zu erleichtern, ohne jedoch bis zu Ankunft des Geburtshelfers etwas zu unternehmen, was das Gebären erſchweren oder dem Leben der Mutter und des Kindes gefährlich werden könnte.

Desgleichen wird ihr zur Pflicht gemacht, bei bedenklichen nicht gewöhnlichen Zufällen, womit Schwangere vor der Geburt oder Wöchnerinnen nach der Geburt befallen werden, ſo wie bei entdeckten Körpergebrechen der neu gebohrnen Kinder, deren Verwandte darauf aufmerkſam zu machen und auf Zuziehung eines Arztes oder Geburtshelfers zu dringen.

§. 6. Längſtens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt eines Kindes, ſolches mag von einer einheimiſchen oder einer fremden Perſon im Hebammen-Bezirk gebohren ſeyn, ſollen die Hebammen dieſe Geburt beim Kirchſpiels- oder Ortsgeiſtlichen nach den ertheilten und von dem Amt der Hebamme bei ihrer Anſtellung bekannt zu machenden Beſtimmungen, anzeigen, inſoferne es nicht von den Eltern ſelbſt geſchehen ſeyn ſollte.

5) Anzeige d… Geburten b… Ortsgeiſtliche…

§. 7. Die Hebammen haben nach der beim Hebammenunterricht erhaltenen Anleitung alle Mühe und Sorgfalt anzuwenden, um Kinder, welche ohne Lebenszeichen und ohne Spuren der Fäulniß an ſich zu tragen geboren ſind, ins Leben zu rufen, und im Fall die Belebung nicht ſchnell erfolgt, den Medicinalrath zur Leiſtung der nöthigen Hülfe unverzüglich davon zu benachrichtigen.

6) Hülfleiſtu… bei den ohne L… benszeichen g… bohrnen Kinder…

§. 8. Sollte der Fall vorkommen, daß eine völlige Mißgeburt, ein Weſen ohne menſchlich geſtalteten Kopf, gebohren wird, ſo darf, ſolche mag todt ſeyn, oder Lebenszeichen von ſich geben, die Heb-

7) Verhalten beim Gebären v… Mißgeburten

amme für ſich nichts unternehmen, aber auch nicht zugeben, daß im erſten Fall dieſelbe begraben oder im letztern ſolcher irgend ein Leid zugefügt werde, vielmehr hat ſie unverzüglich den Medicinalrath davon zu benachrichtigen, welcher nach vorheriger Beſichtigung das Sachgemäße verfügen wird.

8) Verhalten bei verheimlichten Schwangerſchaften oder dem Verdacht derſelben.

§. 9. Bei etwaigem Verdacht, daß eine Perſon ihre uneheliche Schwangerſchaft verheimliche, oder der erlangten Gewißheit hat die Hebamme die Vorſchriften des über dieſen Gegenſtand alsbald erſcheinenden Edicts genau zu befolgen, mithin ſowohl nach Kräften mitzuwirken, daß die Wahrheit an den Tag komme als auch der Geſchwächten in der Schwangerſchaft und bei der Niederkunft die von ihr geforderte Hülfe unweigerlich zu leiſten.

9) Verbot des heimlichen Begrabens der Kinder.

§. 10. Den Hebammen iſt es aufs Strengſte unterſagt, abgeſtorbene Kinder von jedem Alter heimlich zu begraben. Sie haben vielmehr von deren Ableben, wie gewöhnlich, die Anzeige dem Ortsgeiſtlichen oder bei ungewöhnlichen Fällen nach §. 6. dem Medicinalrath zu machen. Erſterer wird zu deren Beerdigung die gehörigen Anſtalten treffen laſſen und wie bei dem Ableben eines Erwachſenen den nöthigen Eintrag ins Sterbregiſter beſorgen.

10) Verhalten beim Abſterben ſchwangerer Perſonen.

§. 11. Den Hebammen wird es zur Pflicht gemacht, das ihnen bekannt gewordene Abſterben einer über fünf Monate ſchwangern Frauens-Perſon ihres Wohnorts, ſo wie das Ableben einer Gebährenden während der Geburt vor ihrer Entbindung unverzüglich dem Medicinalrath anzuzeigen, damit derſelbe ſchnell das Nöthige zur etwa möglichen Rettung des Kindes anordnen kann.

11) Hülfleiſtung bei dem Impfgeſchäfte.

§. 12 Zu Vollziehung der vorgeſchriebenen öffentlichen Impfungen der Kinder haben die Hebammen den Ortsſchultheißen bei Aufſtellung der Impfliſten auf Verlangen alle nöthige Auskunft zu geben.

Den Impfärzten ſollen ſie bei der wirklichen Impfung und Controlirung derſelben hülfreiche Hand leiſten und alle Aufträge beſorgen, welche dieſelben ihnen in dieſer Hinſicht ertheilen werden.

Nach der landesherrlichen Verordnung vom 15/18. Januar 1811 §. 11 iſt es ihnen unterſagt an der Kinderblatternkrankheit Verſtorbene aus- und anzukleiden.

Zu Verhütung der Anſteckung ſollen ſie ferner die Wohnungen, worin ſich dergleichen Kranke befinden, gänzlich vermeiden. Im Fall jedoch eine Wöchnerin, die ihrer Hülfe bedarf, ſich in einem ſolchen Hauſe befindet, ſo haben ſie zwar ohne Anſtand derſelben Beiſtand zu leiſten, ſie dürfen aber alsdann ohne vorher erhaltene Erlaubniß des Medicinalraths ſich in kein anderes Haus begeben, wo ſich Kinder befinden, welche noch nicht gegen die Anſteckung der natürlichen Blattern geſichert ſind.

Bei etwa eintretenden Geburtsfällen oder ſonſtigen Dienſtverrichtungen einer Hebamme in einer ſolchen Wohnung hat die Stellvertreterin Aushülfe zu leiſten.

12) Aushülfe bei eingetretener Krankheit oder Abweſenheit der angeſtellten Hebamme.

§. 13. Wenn die angeſtellte Hebamme erkrankt, ſo daß ſie ihren Dienſt nicht verſehen kann, oder wenn ſie auf längere Zeit mit Erlaubniß des Medicinalraths abweſend iſt, ſo hat in der Zwiſchenzeit deren Stellvertreterin die nöthigen Hebammendienſte bei Geburtsfällen und ſonſt zu leiſten, hierfür aber keinen Theil der Hebammenbeſoldung wohl aber die Gebühren für die einzelnen Dienſtleiſtungen nach der Gebührenordnung anzuſprechen.

13) Verbot Kranke zu warten und Todte aus- und anzukleiden.

§. 14. Den Hebammam iſt es durchaus unterſagt, den Dienſt einer Krankenwärterin zu verſehen, eben ſo Verſtorbene aus- und anzukleiden, indem dadurch entweder Anſteckung zu befürchten iſt, oder wenigſtens Kreiſenden und Wöchnerinnen unangenehme Vorſtellungen erregt werden können.

14) Beobachtung der Gebührenordnung.

§. 15. Den Hebammen ſind neben einer für jede bei ihrer Anſtellung zu beſtimmenden verhältnißmäßigen Beſoldung und der Freiheit von Chauſſee- und Gemeindedienſten, wofür ſie arme Wöchnerinnen ganz umſonſt zu bedienen haben, für die einzelnen Dienſtleiſtungen noch beſtimmte Gebühren in der Gebührenordnung verwilligt.

Sie haben ſich ſtreng hiernach zu richten und bei Vermeidung harter Strafe ſich in ihren Anforderungen keiner Ueberſchreitungen derſelben zu Schulden kommen zu laſſen. Auſſerordentliche Belohnungen müſſen der freien Willkühr vermögender Individuen überlaſſen bleiben.

Digitized by Google

§. 16. Die Hebammen ſollen bei ihren Anſtellungen mit den nöthigen Inſtrumenten, wohin gehören: 15) Anſchaffung und Unterhaltung der Hebammeninſtrumente und eines Hebammenbuchs.

1) ein Gebährſtuhl,
2) eine Mutter- } Spritze,
3) eine Kliſtir- }
4) eine größere und
5) eine kleinere Scheere,

ſodann mit einem von der Herzoglichen Landes-Regierung zu beſtimmenden zweckmäßigen Hebammen-Buch auf Koſten der Gemeindecaſſe verſehen werden. Sie haben dieſe Gegenſtände wohl zu unterhalten, und im Fall ſie durch Nachläſſigkeit oder Ungeſchicklichkeit eines oder das andere verderben oder verlieren, ſolche auf ihre eigene Koſten wieder ausbeſſern zu laſſen, oder neu anzuſchaffen.

Nach dem Tode oder ſonſtigen Abgange einer Hebamme ſind die Erben oder ſie ſelbſt gehalten, dieſe Inſtrumente, ſo wie das Hebammenbuch an den Medicinalrath abzuliefern.

Gebühren-Ordnung

für das Medicinal-Perſonale des Herzogthums Naſſau.

I. Für die Medicinalräthe und Medicinalaſſiſtenten.

Nach §. 4. des Edicts der Organiſation der Medicinal-Verwaltung erhalten die angeſtellten Medicinalräthe und Medicinal-Aſſiſtenten zwei Drittheile ihres Normalgehalts in fixer Beſoldung, mit einem Drittel aber ſind ſie auf den Ertrag ihrer Praxis verwieſen. Es iſt hiernach zu beſtimmen nothwendig welche Dienſte dieſelben als Staatsdiener gegen Bezug ihres fixen Gehalts in ihren Medicinalbezirken unentgeltlich zu leiſten haben, und welche ihnen, als zur mediciniſchen Praxis gehörig, beſonders und nach welchem Maasſtaab zu vergüten ſind.

A. In der Regel haben die Medicinalräthe alle Dienſtgeſchäfte, ſie mögen beſtehen in Krankenbeſuchen, Ordinationen, Beſichtigungen, Berichtserſtattungen ꝛc. oder worin ſie nur immer wollen, wozu ſie nach ihrer Dienſtinſtruction zunächſt zu Erreichung öffentlicher Zwecke verpflichtet ſind, und ſie alſo von Amtswegen zu beſorgen haben, unentgeltlich zu verrichten. Hierhin gehören namentlich:

a) Dienſtverrichtungen bei anſteckenden Menſchenkrankheiten.
b) „ „ „ Viehſeuchen.
c) „ „ beim Ausbruch der natürlichen Blattern, ſo weit alle dieſe Verrichtungen die Inſtruction als allgemeine polizeiliche Maasregeln vorſchreibt.
d) Die öffentlichen Schutzblatternimpfungen, welche jährlich vorgenommen werden ſollen.
e) Beſuche der Menſchen und Thiere, welche von einem mit der Wuth befallenen Thiere gebiſſen worden ſind.
f) Reiſe und Hülfeleiſtung in den Ortſchaften wo Feuer ausgebrochen iſt, während des Brandes; nachherige Heilung der Beſchädigten iſt der Gebühr unterworfen.
g) Augenblickliche Hülfeleiſtung bei Scheintodten oder andern Verunglückten; für nachherige völlige Heilung der ins Leben wieder zurückgerufenen Scheintodten kann die Gebühr angeſetzt werden.

Hierhin gehört auch die Beſichtigung und etwa augenblicklich nöthige Hülfe bei gefundenen Leichen auf Requiſition der Polizei-Behörde.

Digitized by Google

h) Viſitationen der Apotheken, Hoſpitäler, Gefängniſſe, Badeplätze und anderer öffentlichen Anſtalten.

i) Die vorgeſchriebenen Beſuche der Irren und Wahnſinnigen mit der unter g bemerkten Einſchränkung.

k) Unterſuchung der verkäuflichen Lebensmittel, Getränke und Gebäude auf Requiſition der Polizeibehörden.

l) Beſonders aufgetragene Prüfung der Candidaten der Heilkunde, Thierarzneikunde und Pharmacie, ſo wie der Unterricht und die jährlichen Prüfungen der Hebammen.

m) Die vorgeſchriebene Unterſuchung bei dem Todesfall einer Wöchnerin oder eines Kindes in zweifelhaften Umſtänden unter Behandlung einer Hebamme.

n) Alle auf Requiſition der Criminalgerichts-, Juſtiz- und Amtsbehörden vorzunehmende Acte der gerichtlichen Arzneikunde, in ſo fern nicht einzelne Individuen, welche ſie betreffen, zur Koſtenzahlung ſchuldig erkannt ſind und Zahlungsfähigkeit vorliegt.

o) Alle Verrichtungen, welche zum Behuf der Conſcription vorzunehmen ſind, desgleichen die Behandlung der außer den Garniſonsorten erkrankenden Soldaten und der an den Folgen ihrer Wunden leidenden Penſionärs.

p) Die Rundreiſen.

B. Die Medicinalräthe und Medicinalaſſiſtenten haben allen armen Kranken, welche in die Armenliſten temporär oder für immer aufgenommen ſind, nicht allein auf Requiſitionen der Amtsarmencommiſſionen, ſondern auch aus freiem Antrieb, alle und jede ärztliche und wundärztliche Hülfe unentgeltlich zu leiſten. Hierhin gehören beiſpielsweiſe auch

a) Beſondere Impfungen armer Kinder in dringenden Fällen.

b) Die sub I. f. g. i. reſervirten Fälle, wenn ſie Arme betreffen.

c) Jährliche Muſterung und ärztliche Behandlung der Waiſenkinder auf Requiſition der Waiſenverſorgungs-Commiſſion oder der Amtsarmen-Commiſſionen.

d) Hülfeleiſtung bei ſchweren Geburten armer Wöchnerinnen u. ſ. w.

C. Zur Privatpraxis, wofür beſondere Vergütung geleiſtet wird, dagegen iſt zu rechnen, die auf Verlangen der vermögendern Unterthanen d. h. ſolchen, welche nicht in die Armenliſten aufgenommen ſind, zu leiſtende ärztliche und wundärztliche Hülfe und Verrichtungen, wofür die unten folgenden Gebühren beſtimmt werden.

	Gebühren			
	für Wohlhabende.		für Mindervermögende d. h. ſolche welche ſich in der 1. und 2. dann in der 3. Gewerbe-Steuer-Claſſe, letztere nur in den Städten von mehr als 1500 Seelen befinden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1) für eine Berathung im Hauſe des Arztes mit oder ohne Rezept oder einfache wundärztliche Verrichtung,				
a. für die erſte	—	8	—	4
b. für jede folgende bei derſelben Krankheit, Verwundung oder Beſchädigung	—	4	—	2
2) für Beſuche des Arztes in allen Orten des Medicinalbezirks ohne Unterſchied der Entfernung und Zeit bei jeder Krankheit oder Beſchädigung mit oder ohne Rezept, oder gewöhnliche wundärztliche Verrichtung, wenn hiefür nicht beſondere Gebühren in nachfolgenden Sätzen beſtimmt ſind,				
a. für den erſten Beſuch	—	14	—	7
b. für jeden folgenden in derſelben Krankheit ꝛc.	—	8	—	4
3) Verweilt der Arzt einen ganzen Tag bei einem Kranken, ſey es auf Verlangen des Patienten reſp. deſſen Verwandten, oder nach eigenem Ermeſſen bei anſcheinender Gefahr, oder zu Vornahme einer chirurgiſchen Operation, ſo können die edictmäßigen Diäten angerechnet werden mit . .	3	—	3	—
4) Für eine verlangte Nachtwache bei einem Kranken werden halbe Diäten vergütet alſo	1	30	1	30
5) Für einen Tag und eine Nachtwache iſt außer den Diäten eines Tags noch freie Verpflegung oder Statt derſelben halbe Tags-Diäten zu leiſten.				
6) Bei ſchriftlicher Berathung eines Arztes für jedes Schreiben des Arztes .	—	8	—	4
7) Für eine ſchriftliche Krankengeſchichte nebſt ärztlichem Gutachten zu Mittheilung an einen andern Arzt	—	30	—	15

Digitized by Google

	Gebühren			
	für Wohlhabende.		für Mindervermögende, ꝛc. ꝛc.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
8) Für eine beſondere außer der regelmäßigen öffentlich vorgenommenen Impfung einſchließlich der Controlle mithin ohne Anrechnung der einzelnen Beſuche von jedem Impſling	—	20	—	10
9) Für Beiwohnung bei einer Entbindung oder chirurgiſchen Operation und deren Leitung, es ſey denn daß die sub 3, 4, 5 eintreten, wo Diaten paſſirt werden	—	20	—	10
10) Für eine Entbindung ſelbſt bei unregelmäßigen Geburten, oder für eine chirurgiſche Operation mit Vorbehalt der Fälle sub 3, 4, 5 wo Diäten paſſirt werden	—	30	—	15
11) Für Krankenbeſuche in einem andern Medicinalbezirk auf Verlangen der Patienten oder deren Verwandten				
a. wenn dieſelben nicht mehr als zwei Stunden von dem Wohnort des Arztes entfernt ſind, für den erſten Beſuch	—	20	—	10
für den folgenden Beſuch	—	14	—	7
ohne Anrechnung von Diäten und Transportkoſten,				
b. wohnen dieſelben aber mehr als zwei Stunden von dem Arzt entfernt, ſo kann dieſer die edictmäßigen Diäten für auswärtige Reiſen jedoch ohne eine andere Gebühr in Anforderung bringen, und zwar der Medicinalrath	4	30	4	30
das übrige Perſonale	3	30	3	30
Hiernach wird auch die Conſultation auswärtiger Ärzte bei einem Consilium medicum, wobei ſie ſich an den Wohnort der Kranken begeben, honorirt.				
12) Für ein ärztliches Zeugniß:				
a. einfache ohne vorherige Unterſuchung	—	6	—	3
b. für ein ſolches nach vorheriger Unterſuchung	—	16	—	8
13) für eine von der Polizei- oder Juſtizbehörde in Unterſuchungsſachen verlangte Beſichtigung und Unterſuchung eines Verwundeten, Beſchädigten, Vergifteten, zur Strafe verurtheilten, oder eines Leichnams ꝛc. mit Gutachten, in ſo fern das betroffene oder ſchuldige Individuum zur Koſtenzahlung rechtlich ſchuldig erkannt wird, und Zahlungsfähigkeit vorhanden iſt, nach Maasgabe der Vermögensumſtände, worüber die requirirende Behörde zu erkennen hat	1	30	1	—
14) Für Obduction einer Leiche auf Requiſition der Polizei- oder Juſtizbehörde mit der eben bemerkten Vorausſetzung, desgleichen für eine verlangte Section einſchießlich des allenfalls auszuſtellenden ärztlichen Gutachtens . . .	3	—	1	30

II. Für die Acceſſiſten und practicirenden Aerzte.

1.) Wenn die practicirenden Aerzte und Acceſſiſten in Nothfällen als Stellvertreter des beſoldeten Medicinalperſonals zur Hülfeleiſtung bei den nach I., A., von Amtswegen Statt findenden Verrichtungen requirirt werden, ſo haben ſie ſich ganz nach der vorſtehenden Gebühren-Ordnung der Medicinalräthe und Aſſiſtenten zu richten ohne Anrechnung von Diäten oder Transportkoſten.

2.) In der Privat-Praxis nach C., kommt den practicirenden Aerzten und Aſſiſtenten der doppelte Betrag der obigen Anſätze für die angeſtellten beſoldeten Aerzte mit dem Bemerken zu, daß die Gebühren für Beſuche ohne Berückſichtigung eines Medicinalsbezirks nach pos. 2 anzuſetzen und, ſodann mit den unter Nro. 3. 4. 5. bemerkten Ausnahmen.

3.) Für eine Impfung nebſt der Controlle verbleibt es bei dem Anſatz sub C. 8

4.) In den Fällen, wo hieroben Diäten ſtatt des Honorars zugebilligt ſind, darf der practicirende Arzt nicht mehr als ſeine edictmäßigen Diäten in Anforderung bringen, auſſerdem aber die Transportkoſten in den geeigneten Fällen nach dem Edicte.

III. Für die Thierärzte

	Gebühren			
	für Wohlhabende.		für Mindervermögende, ꝛc. ꝛc.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Werden die Thierärzte von den Medicinalräthen zu Hülfeleiſtung bei Viehſeuchen requirirt, ſo haben ſie für jeden vollen Tag die geſetzlichen Diäten nach dem Edict anzuſprechen.				
2) für eine Berathung im Hauſe des Thierarztes, ſey es, daß das Stück Vieh ihm vorgeführt wird, oder nicht				7
a. für die erſte	—	14	—	4
b. für jede folgende in derſelben Krankheit	—	8	—	
3) Für Beſichtigung eines kranken Stück Viehes oder mehrerer in demſelben Stalle bei jeder Krankheit ohne Unterſchied mit oder ohne Rezept,				15
a. für den erſten Beſuch.	—	30	—	7
b. für jeden folgenden in derſelben Krankheit.	—	15	—	

Digitized by Google

4) Verweilt der Thierarzt einen ganzen Tag bei demſelben kranken Vieh, ſo ſo werden ihm ſtatt jener Gebühren die edictmäßigen Diäten paſſirt.
5) Für eine Nachtwache paſſirt die Hälfte der edictmäßigen Diäten.
6) Bringt der Thierarzt Tag und Nacht bei krankem Vieh zu, ſo hat er außer ſeinen Diäten noch freie Verpflegung oder halbe Tags-Diäten dafür anzuſprechen.
7) Für beſondere Verrichtungen hat der Thierarzt zu fordern:

	Gebühren für Wohlhabende		für [illegible]vermögende ꝛc. (wie oben)	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Bei Pferden:				
1) für das Aderlaſſen	—	20	—	—
9) " " Clyſtierſetzen	—	30	—	—
3) " " Haarſchnur-Fontanellſetzen und das Lederſtecken	—	45	—	—
4) " " Cauteriſiren der Flußgallen	—	45	—	—
5) " " Anbohren eines Hufes bei der Rehkrankheit oder für das Oeffnen des Hufes mit dem Rinnmeſſer	—	45	—	—
6) " " Ablaſſen bei der Buglähmung	—	45	—	—
7) " " Wallachen	5	—	—	—
8) " " Ohrenſchneiden	1	30	—	—
9) " " Engliſiren	11	—	—	—
10) " Hülfleiſtung bei ſchwerer Geburt eines Stücks	3	—	—	—
11) " Einſchütten eines Tranks	—	12	—	—
12) " ein thierärztliches Zeugniß nebſt der Unterſuchung	2	42	—	—
II. Bei dem Rindvieh:				
1) für das Aderlaſſen	—	20	—	—
2) " " Clyſtirſetzen	—	24	—	—
3) " " Haarſeilſetzen, Fontanellſetzen	—	36	—	—
4) " den Bauchſtich mit dem Zapfſpieß (Troikar)	—	48	—	—
5) " das Verſchneiden (Caſtration)			—	—
a. eines Kalbes	—	15		
b. eines Ochſen	1	12	—	—
6) " das Ausſchneiden der Peſtblattern beim Zungenkrebs	1	—	—	—
7) " " Einſchütten eines Tranks	—	12	—	—
8) " die Hülfleiſtung bei ſchwerer Geburt einer Kuh	1	30	—	—
9) " ein thierärztliches Zeugniß mit der Unterſuchung	2	—	—	—
III. Bei den Schaafen:				
1) für das Impfen der Schaafpocken von jedem Stück	—	12	—	—
2) " die Trepanation bei der Drehkrankheit	—	24	—	—
IV. Bei den Schweinen:				—
1) für einen Aderlaß	—	6	—	
2) " das Beſchneiden eines Ferkels	—	12	—	

IV. Für die Hebammen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Während der Zeit ihres Unterrichts auſſer ihrem Wohnort werden den Hebammen für Verſäumniß und Verpflegung von der Landes-Regierung nach den Umſtänden aus der Gemeinde-Caſſe bewilligt. Erhalten ſie den Unterricht in ihrem Wohnort nur die Hälfte von dem Betrag welchen Auswärtige beziehen.	—	30 bis 48	—	—
2) Für die jährlich durch den Medicinalrath vorzunehmende Prüfung wird nichts paſſirt.				
3) Arme Wöchnerinnen haben dieſelben gegen Bezug ihrer Beſoldung und Genuß der Freiheiten ganz umſonſt zu bedienen.				
4) Für eine Geburt ohne Unterſchied der Schwierigkeit einſchließlich der beſondern Verrichtungen hierbei. Außerdem haben ſie hierfür während zehen Tagen die Wöchnerin zu beſuchen und das Kind zu bedienen.	1	30	—	45
5) Für den Beiſtand einer zu frühen Geburt	—	30	—	20
6) Für die Nachtwache	—	20	—	10
7) Für einen Beſuch auſſer dieſen Fällen einſchließlich beſonderer Verrichtungen hierbei, als Clyſtiren ꝛc.	—	10	—	5
8) Für Unterſuchung einer verdächtigen Weibsperſon auf Requiſition der Polizei- oder Juſtizbehörde, einſchließlich der Erklärung zum Protocoll über den Befund, inſofern die Perſon zur Zahlung ſchuldig erkannt wird und zahlungsfähig iſt.	—	20	—	—

V. Gebühren für die Behandlung der Fremden.

Durchreiſende oder in dem Herzogthum temporell verweilende Fremde, als welche zu den Beſoldungen des Medicinalperſonals weder mittelbar noch unmittelbar Beiträge leiſten, mithin auch keine Anſprüche auf diejenigen Vortheile haben, welche mit der Eigenſchaft eines Staatsangehörigen verbunden ſind, ſollen in den Fällen wo hier oben die Gebühren des Medicinalperſonals als Diäten ausgeworfen ſind, deren doppelten Betrag, die übrigen hier oben beſtimmten Gebührenanſätze der erſten Claſſe aber im vierfachen Betrag zu entrichten verbunden ſeyn.

Namentlich gehören hierher auch die in den Bädern und an Brunnen-Orten anweſenden Bad- und Brunnen-Gäſte.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 6. den 4. April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Ausſchreiben der Brandaſſecuranz-Beiträge für das Jahr 1817.)

Herzogliche Regierung als zur Leitung der Brandaſſecuranz-Anſtalt des Herzogthums Naſſau angeordnete Behörde, legt hiermit den in dieſer Geſellſchaft ſich befindenden Mitgliedern das Verzeichniß der im Jahr 1817 ſich ergebenen und zur Vergütung geeigneten Brandſchäden, nebſt der Berechnung und Austheilung der zur Deckung derſelben ſowohl, als der ſonſt damit verbundenen Koſten erforderlichen Summen, in nachſtehender Ueberſicht vor:

A. Die durch verpflichtete Bauverſtändige zur Vergütung abgeſchätzten Schäden, ſind folgende:

No.	Zeit des ſich ereigneten Brandes 1817		Namen der		Bezeichnung der Gebäuden.	Abgeſchätzte Schadens-vergütung.	
	Monat.	Tag.	Aemter.	Ortſchaften.		fl.	kr.
1	Januar	28	Idſtein	Würges . . .	Nro. 63 und 64	618	56
2	Februar	16	Hochheim	Hochheim . .	Die Kirche	61	30
3	März	19	Braubach	Fachbach . . .	Nro. 25 und 26	686	—
4	April	1	Höchſt	Hofhauſen . .	B.	578	—
5	—	16	Naſtätten	Naſtätten . .	Lutheriſches Pfarrhaus . . .	21	30
6	Mai	18	Rennerod	Berzhanermühle	Nro. 66 Lit. A.	445	—
7	Juni	7	id.	Hellenhahn . .	— 14 und 20	620	—
8	—	7	Weilburg	Waldhauſen . .	— 30	85	—
9	—	15	Reudt	Himburg . . .	— 4 2 3	1,369	30
10	Juli	15	Dillenburg	Flammersbach .	— 23	682	36
11	—	18	Uſingen	Arnoldshain .	— 7, 8 und 10.	381	—
12	Auguſt	19	Limburg	Lindenholzhauſen	— 71, 106 und 103	1,473	—
13	—	18	Naſſau	Singhofen . .	— 68	46	—
14	—	19	Selters	Deeſen . . .	— 18 und 19	1,207	—
15	—	20	Dietz	Freyendietz . .	Das ganze Ort mit Ausnahme von Nro. 1—5 7 8 17 43 63 64 71—73 75 . . .	43,047	40
16	October	5	Marienberg	Urdorf . . .	Nro. 7	219	—
17	Novem.	19	Eltvill	Hattenheim . .	— 6	135	24
18	Octob.	23	Rudesheim	Lorchhauſen .	— 28 31 32 33 34 35 36	5,175	—
19	Decem.	23	Dietz	Holzappel . .	— 4 5 A 6 7	1,205	—
					Summa	58,077	6

Digitized by Google

B. Zur Exigenz des Jahrs 1817 gehören:

Nro.		fl.	kr.
1	Vorſeitige Brandſchädenvergütungsſumme mit	58,077	6
2	Abſchätzungskoſten	36	18
3	Zinſen von ausſtehenden Paſſiv-Capitalien bei Privaten ad 3675 fl. von einem Jahre ad 5 pCt. mit	183	45
4	Dergleichen von dem bei Herzoglicher Staats-Caſſe in Anſpruch genommenen Credit ad 3270 fl. vom Tage der Aufnahme bis 1. Mai 1818, dem muthmaßlichen Tage der Abtragung	49	51
5	Ständige Verwaltungskoſten	220	—
6	Unſtändige dergleichen p. p.	5	—
7	Zu reſtituirende, von Domanial-Gebäuden irrthümlich pro 1816 erhobene Steuern ad	42	26 1/2
8	Hebgebühren der Herzogl. Localbeamten, à 1/2 Kreuzer vom Gulden .	499	45
	Es beträgt alſo die Exigenz-Summe . .	59,114	8 1/2

Hierzu ſind nun vorhanden:

Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Der ſich nach abgehörten und juſtificirten Brand-Caſſen-Rechnungen von 1810, 11 und 12 herausgeſtellte Paſſiv-Receß des damaligen Rechners mit			259	22 1/2
2	Der von dem muthmaßlichen Ueberſchuß des Jahrs 1816 folgendermaßen ſich herausſtellende reine Betrag:				
	Der muthmaßliche Ueberſchuß war	712	12		
	hierzu a) Concurrenzquote der Königlich-Preußiſchen Aemter, welche mit dem Jahre 1816 aus dem Verband des Brand-Inſtituts traten, zu den damalen vorhandenen Paſſiven ad . . . . 288 fl. 59 kr. nach Abzug ihres Anſpruchs an den Caſſenüberſchüſſen pro 1815 et 1816 ad . . . . 274 fl. 25 kr.	14	34		
	Transport . .	726	46	259	22 1/2

Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	726	46	259	22 1/2
	b) Die erſt im Rechnungs-Jahr 1817 bezahlten Zinſen von Paſſiv-Capitalien pro 1816	183	45		
	Summe	910	31		
	ſodann hiervon ab:				
	a) Rückſtändige Brandcaſſen-Beiträge der Orte des ehemaligen Ober-Amts Kirberg pro 1814, welche um deswillen niedergeſchlagen wurden, weil dieſe Orte zur Zeit des Regierungswechſels im Jahr 1815 auch in die damals Oraniſche Brandcaſſe pro 1814 concurriren mußten, alſo doppelt angezogen waren mit . . 497 fl. 8 kr.				
	b) Das Plus der an herzl. Staatscaſſe über den Etat des Jahrs 1816 ad 164 fl. 58 kr. wegen angeſprochenen Credits bezahlten Zinſen mit . . . . 117 „ 8 „				
	c) Das Plus ſonſtiger unvorhergeſehenen Ausgaben gegen den Etat nach Ausweis d. Rechnung de 1816 mit . . 1 „ 37 „	615	53		
	Per Reſt mit			294	38
3.	müſſen alſo ausgeſchlagen werden			58,560	8
	Vergleicht ſich mit obiger Exigenzſumme . .			59,114	8 1/2
	Da nun die auszuſchlagende Summe auf das Verſicherungs-Capital von 41,117,680 fl. repartirt, eine Erhebung von acht und dreiviertel Kreuzer von Einhundert Gulden nöthig macht und hierdurch erzielt werden			59,963	17
	ſo bleibt vorausſichtlich ein Ueberſchuß, welcher der Geſellſchaft fürs folgende Jahr zu gut kommt von			849	8 1/2

Digitized by Google

C. Nach dieſer Berechnung ergeben ſich folgende amtliche Beiträge.

Nro.	Namen der Aemter.	Verſicherungs-Capital. Gulden.	Beitragsquote zu 8 3/4 kr. von 100 Gulden.	
			fl.	kr.
1	Braubach	1,395,140	2,034	36
2	Dietz	1,347,930	1,965	44
3	Dillenburg	2,337,440	3,408	46
4	Eltville	1,576,100	2,298	28
5	Hachenburg	1,183,400	1,725	47
6	Hadamar	1,034,610	1,508	48
7	Herborn	1,786,380	2,605	9
8	Hochheim	1,433,500	2,090	32
9	Höchſt	2,043,050	2,979	27
10	Idſtein	1,591,450	2,320	52
11	Königſtein	1,429,810	2,085	9
12	Limburg	1,667,210	2,431	21
13	Marienberg	768,560	1,120	49
14	Meudt	1,080,330	1,575	29
15	Montabaur	1,225,250	1,786	49
16	Naſſau	1,018,560	1,485	24
17	Naſtätten	1,630,000	2,377	5
18	Reichelsheim	144,790	211	8
19	Rennerod	1,046,470	1,526	6
20	Runkel	1,070,200	1,560	42
21	Rüdesheim	1,466,010	2,137	56
22	Schwalbach	1,777,800	2,592	37
23	Selters	1,222,330	1,782	34
24	St. Goarshauſen	1,705,230	2,486	47
25	Uſingen	2,590,470	3,777	46
26	Wehen	969,440	1,413	46
27	Weilburg	1,773,630	2,586	33
28	Wiesbaden	2,802,590	4,087	7
	Summa	41,117,680	59,963	17

Den Herren Beamten geſchieht demnach der Auftrag die ihre Aemter betreffenden Beiträge nach den Spezial-Cataſtern zu erheben, und ohnfehlbar binnen ſechs Wochen vom Tag der Publikation dieſes an die dahier angeordnete Brandaſſecuranzkaſſe entweder baar oder gegen legale Anweiſungen abzuliefern. Wiesbaden, den 11. März 1818.

Herzoglich-Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller.

vt. Moreau.

Dienſtnachrichten.

Dem bisherigen Hofrath Forell zu Dillenburg iſt der Dienſtcharakter eines Ober-Medizinalraths beigelegt — der bisherige Staats-Caſſenbuchhalter Philgus zum Reviſionsrath ernennt und proviſoriſch der Herzoglichen General-Domänen-Direction zweiter Abtheilung beigegeben — die bisherigen Probatur-Diurniſten Reuter und Deimling ſind zu Probatoren bei Herzoglicher Rechnungs-Cammer befördert — dem mit der interimiſtiſchen Amtsverwaltung beauftragten Ober-Appellations-Gerichts-Aſſeſſor Flach zu Schwalbach iſt die Inſpection über den daſigen Chauſſee-Bezirk übertragen — der Acceſſiſt Thomä bei dem Amt Meudt in gleicher Eigenſchaft an das Amt Montabaur verſetzt, und der bisherige Rechts-Candidat Mehl zu Weilburg an deſſen Stelle zum Acceſſiſten bei dem Amt Meudt ernennt — der Steuerbuchhalter Mencke und der bereits früher in Quiescentenſtand verſetzte Steuerbuchhalter Sandberger ſind an Herzogliche Oberrechnungs-Commiſſion verſetzt — der Pfarrer Roos zu Camberg iſt an die Stelle des von Idſtein nach Wiesbaden verſetzten Schul-Inſpectors und Pfarrers Weil zum Schul-Inſpector ernennt, und zu deſſen Bezirk ſind auch die Schulen zu Camberg und Würges, welche Orte zur Pfarrei Camberg gehören, zugetheilt worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Naſſau.

Num. 7 den 18. April 1818.

Landesherrliche Edicte.

(Die äußern Verhältniſſe der evangeliſch-chriſtlichen Kirche in dem Herzogthum Naſſau betreffend.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Eingang.

Haben die Nothwendigkeit, die äußeren Verhältniſſe der in Unſerm Herzogthum vereinigten evangeliſch-chriſtlichen Kirche den Bedürfniſſen derſelben entſprechend zu ordnen, erwogen.

Wir ſind dabei von der in den Lehren des Evangeliums gegründeten Betrachtung ausgegangen, daß die evangeliſche Kirche oder die geſellſchaftliche Vereinigung der Bekenner des evangeliſchen Glaubens für den Zweck der Erhaltung und Ausbreitung jener, die religiöſe Erkenntniß, chriſtliche Geſinnung und das davon ausgehende ſittliche Verhalten der Kirchenglieder belebenden, Lehren beſtehe, und daß die Mittel zu Beförderung dieſes geheiligten Zwecks in dem Inſtitut des evangeliſch-chriſtlichen **Lehramtes** und in der Einrichtung des evangeliſch-chriſtlichen **Cultus** vorhanden ſind.

Allgemeine Beſtimmungen über die Verhältniſſe der evangeliſch-chriſtlichen Kirche.

Wir haben alſo die Uns obliegende Fürſorge in Verwaltung der von der göttlichen Vorſehung Uns anvertrauten Kirchen-Regierung für die Wohlfahrt der evangeliſch-chriſtlichen Landeskirche: auf die Beſtimmung der **Standes-Verhältniſſe der evangeliſch-chriſtlichen Religionslehrer**, ſodann auf die Vorſchriften über **Liturgie** und die äußern Geſellſchafts-Verpflichtungen der Kirchenglieder oder ſogenannte **Kirchenzucht**, endlich auf die Einrichtung einer geregelten **Verwaltung** des für den Unterhalt der evangeliſchen Geiſtlichkeit vorhandenen **Standes**- und des für den religiöſen Cultus der einzelnen Kirchen-Gemeinden beſtehenden **Kirchen-Vermögens** beſchränkt, indem Wir Uns überzeugt halten, daß alle Beſtimmungen, welche noch außer dieſen Gegenſtänden unter der Form einer äußern Kirchen-Ordnung erſcheinen könnten, entweder in das allen äußern Einwirkungen durchaus unzugängliche Gebiet der innern evangeliſchen Glaubens- und Gewiſſens-Freiheit oder zu dem von der Kirche ſtets in unvereinbarer Trennung beſtehenden Umkreiß der Staats-Geſetzgebung gehören, welche allein dazu berufen iſt, für das äußere Verhalten der Staatsglieder im ſtaatsbürgerlichen Leben bindende und durch den Hinzutritt der äußern Staatsgewalt aufrecht zu erhaltende Regeln feſtzuſetzen.

Auf jenen evangeliſchen Grundlagen nun haben Wir das Gebäude der evangeliſchen Kirchen-Einrichtung in Unſerem Herzo„thum von Neuem zu befeſtigen beſchloſſen, wollen demnach und verordnen, nach vorher angebb.tem, mit Beirath Unſerer General-Superintendenten, zu Stande gekommenen Entachten Unſerer Landes-Regierung hie.mit, wie nachfolgt.

Digitized by Google

Beſondere Beſtimmungen: I. über den Stand der Religionslehrer überhaupt.

§. 1. Zur Verwaltung des evangeliſchen Lehramts bei den evangeliſchen Kirchen-Gemeinden Unſeres Herzogthums und zur Theilnahme an der Verwaltung des Geiſtlichen- und Kirchen-Vermögens derſelben, werden evangeliſch-chriſtliche Pfarrer berufen und in ihrer Amtsführung durch Kirchen-Vorſteher unterſtützt; Organiſten, Vorſänger und andere Kirchendiener ſind ihnen untergeben. Sie ſind unmittelbar in Beziehung auf ihre Amtsführung geiſtlichen Dekanen untergeordnet. Die geſammte Geiſtlichkeit des Landes ſtehet unter einem General-Superintendenten, deſſen Dienſt-Functionen dermalen noch, nach Maasgabe Unſeres Edicts vom 11. Auguſt v. J. unter zwei Amts-Inhaber getheilt ſind.

1) Bildung der Bezirke.

§. 2. Die hier aufgeführten einzelnen Pfarrbezirke oder Kirchſpiele bleiben, in ſo weit ſie durch nachfolgende Beſtimmungen nicht aufgehoben oder abgeändert werden, im Allgemeinen ſo wie bisher beſtehen; Unſere Landes-Regierung wird jedoch ermächtiget, in allen Fällen, wo die Anzahl der Kirchen-Genoſſen oder die zu große Entfernung ihres Wohnorts von der Kirche und die größere Nähe einer anderen, oder ſonſt erhebliche Verhältniſſe es nöthig machen, nach eingeholtem Gutachten Unſerer General-Superintendenten, einzelne oder mehrere Orte von einem Pfarrbezirk zu trennen, und einem andern zuzutheilen.

Die Aufhebung oder Einziehung ganzer Pfarreien, ſo wie die anderweite Eintheilung der Dekanats-Bezirke behalten Wir Uns vor, werden aber auch nach Ermeſſen der Umſtände da, wo die in dem Edict vom 7. März 1815 für diejenigen evangeliſchen Glaubens-Genoſſen, welche an einem zu einem evangeliſchen Pfarrbezirk nicht zugetheilten Orte ſich aufhalten, gegebene Beſtimmungen nicht hinreichen, um ihr Bedürfniß zu befriedigen, auf den Antrag Unſerer Landes-Regierung und General-Superintendenten, in ſo weit es nöthig erſcheint, neue Pfarreien errichten.

Eintheilung der Pfarrbezirke.

§. 3. Zu dem hiernach noch zur Zeit abgetheilten Verwaltungs-Diſtrikt

1.) des zeitigen General-Superintendenten zu Wiesbaden gehören vorbehaltlich künftiger abändernden Beſtimmungen nachfolgende Dekanats-Bezirke und Pfarreien:

I. Dekanat Wiesbaden,

1) Pfarrei Wiesbaden mit 3 Pfarrern
2) „ Bierſtadt „ 1 „
3) „ Dotzheim „ 1 „
4) „ Erbenheim „ 1 „
5) „ Kloppenheim „ 1 „
6) „ Mosbach „ 1 „
7) „ Naurod „ 1 „
8) „ Schierſtein „ 1 „
9) „ Sonnenberg „ 1 „

II. Dekanat Wallau,

1) Pfarrei Breckenheim mit 1 Pfarrer
2) „ Delkenheim „ 1 „
3) „ Diedenbergen „ 1 „
4) „ Igſtadt „ 1 „
5) „ Lorsbach „ 1 „
6) „ Maſſenheim „ 1 „
7) „ Nordenſtadt „ 1 „
8) „ Wallau „ 1 „

III. Dekanat Cronberg,

1) Pfarrei Eſchborn mit 1 Pfarrer
2) „ Oberliederbach 1 „
3) „ Okriftel „ 1 „
4) „ Sulzbach „ 1 „
5) „ Cronberg „ 1 „
6) „ Eppſtein „ 1 „
7) „ Neuenhain „ 1 „

IV. Dekanat Idſtein,

1) Pfarrei Idſtein mit 2 Pfarrern
2) „ Eſch „ 1 „
3) „ Heſterich „ 1 „
4) „ Niederſeelbach 1 „
5) „ Oberrod „ 1 „
6) „ Steinfiſchbach 1 „
7) „ Walsdorf „ 1 „
8) „ Wörsdorf „ 1 „

V. Dekanat Wehen,

1) Pfarrei Wehen mit 1 Pfarrer
2) „ Aurof „ 1 „

Digitized by Google

3) Pfarrei Bechtheim mit 1 Pfarrer
4) = Bleidenſtadt = 1 =
5) = Breithardt = 1 =
6) = Kettenbach = 1 =
7) = Michelbach = 1 =
8) = Panroth - = 1 =
9) = Strinz Margarethä 1 =
10) = Strinz Trinitatis 1 =

VI. Dekanat Schwalbach,

1) Pfarrei Langenſchwalbach mit 1 Pfarrer
2) = Bärſtadt = 1 =
(mit Schlangenbad)
3) = Dickſchied = 1 =
4) = Egenroth = 1 =
5) = Hohenſtein = 1 =
6) = Laufenſelden = 1 =
7) = Kemel = 1 =
8) = Niedermailingen = 1 =

VII. Dekanat Naſtätten,

1) Pfarrei Naſtätten mit 1 Pfarrer
2) = Diethardt = 1 =
3) = Dörsdorf = 1 =
4) = Holzhauſen auf der Heide mit 1 Pfarr.
5) = Klingelbach mit 1 Pfarrer
6) = Marienfels = 1 =
7) = Miehlen = 1 =
8) = Nettert = 1 =
9) = Ruppertshofen 1 =

VIII. Dekanat St. Goarshauſen,

1) Pfarrei St. Goarshauſen mit 1 Pfarrer
2) = Bornich = 1 =
3) = Caub = 1 =
4) = Dörſcheid = 1 =
5) = Niederwalmenach = 1 =
6) = Nochern = 1 =
7) = Oberwalmenach = 1 =
8) = Patersberg = 1 =
9) = Weiſel = 1 =
10) = Welterod = 1 =
11) = Weyer = 1 =

IX. Dekanat Braubach,

1) Pfarrei Braubach mit 1 Pfarrer
2) = Bachheim = 1 =
3) = Dachſenhauſen 1 =
4) = Frücht = 1 =
5) = Gemmerich = 1 =

X. Dekanat Naſſau,

1) Pfarrei Naſſau mit 2 Pfarrern
2) = Dauſenau = 1 =
3) = Dornholzhauſen 1 =
4) = Ems = 1 =
5) = Kördorf = 1 =
6) = Niedertiefenbach 1 =
7) = Obernhof = 1 =
8) = Schweighauſen 1 =
9) = Singhofen = 1 =

2.) In dem Verwaltungs-Bezirk des zeitigen General-Superintendenten zu Weilburg ſollen gehören:

XI. Dekanat Weilburg,

1) Pfarrei Weilburg mit 2 Pfarrern und 1 Kaplan
2) = Allendorf = 1 =
3) = Altenkirchen 1 =
4) = Eubach = 1 =
5) = Elkerhauſen 1 =
6) = Eſſershauſen 1 =
7) = Langenbach = 1 =
8) = Löhnberg = 1 =
9) = Merenberg = 1 =
10) = Niedershauſen 1 =
11) = Selters = 1 =
12) Pfarrei Weilmünſter mit 1 Pfarrer und 1 Kaplan
13) = Weinbach = 1 =

XII. Dekanat Herborn,

1) Pfarrei Herborn mit 2 Pfarrern
2) = Ballersbach = 1 =
3) = Bicken = 1 =
4) = Breitſcheid = 1 =
5) = Driedorf = 1 =
6) = Eiſemrod = 1 =
7) = Fleißbach = 1 =
8) = Rennerod = 1 =
9) = Schönbach = 1 =
10) = Wallendorf oder Beilſtein mit 1 Pfr.

Digitized by Google

XIII. Dekanat Dillenburg,

1) Pfarrei Dillenburg mit 2 Pfarrern
2) „ Ebersbach „ 1 „
3) „ Weidelbach „ 1 „
4) „ Frohnhauſen „ 1 „
5) „ Haiger „ 2 „
6) „ Hirzenhain „ 1 „

XIV. Dekanat Rennerod u. Marienberg,

1) Pfarrei Emmerichenhain mit 1 Pfarrer
2) „ Gemünden „ 1 „
3) „ Neunkirchen „ 1 „
4) „ Weſterburg „ 1 „
5) „ Willmerod „ 1 „
6) „ Marienberg „ 2 „
7) „ Liebenſcheid „ 1 „
8) „ Neukirch „ 1 „

XV. Dekanat Hachenburg,

1) Pfarrei Hachenburg mit 2 Pfarrern
2) „ Altſtadt „ 1 „
3) „ Alpenrod „ 1 „
4) „ Höchſtenbach „ 1 „
5) „ Kirburg „ 1 „
6) „ Kroppach „ 1 „
7) „ Roßbach „ 1 „

XVI. Dekanat Selters,

1) Pfarrei Alsbach mit 1 Pfarrer
2) „ Dreifelden „ 1 „
3) „ Grenzhauſen „ 1 „
4) „ Marſayn „ 1 „
5) „ Nordhofen „ 1 „
6) „ Rückerod „ 1 „

XVII. Dekanat Dietz,

1) Pfarrei Dietz mit 1 Pfarrer
2) „ St. Peter zu Dietz „ 1 „
3) „ Burgſchwalbach 1 „
4) „ Flacht „ 1 „
5) „ Hahnſtätten „ 1 „
6) „ Hirſchberg „ 1 „
7) „ Oberneiſen „ 1 „
8) Pfarrei Schönborn mit 1 Pfarrer
9) „ Cramberg „ 1 „
10) „ Dörnberg „ 1 „
11) „ Eppenrod „ 1 „
12) „ Holzappel „ 1 „
13) „ Langenſcheid „ 1 „

XVIII. Dekanat Kirberg,

1) Pfarrei Dauborn mit 1 Pfarrer
2) „ Mensfelden „ 1 „
3) „ Kirberg „ 1 „
4) „ Nauheim „ 1 „
5) „ Staffel „ 1 „
6) „ Hadamar „ 1 „

XIX. Dekanat Runkel,

1) Pfarrei Runkel mit 1 Pfarrer
2) „ Bleſſenbach „ 1 „
3) „ Heckholzhauſen 1 „
4) „ Münſter „ 1 „
5) „ Schadeck „ 1 „
6) „ Schupbach „ 1 „
7) „ Seelbach „ 1 „
8) „ Wolfenhauſen 1 „

XX. Dekanat Uſingen,

1) Pfarrei Uſingen mit 2 Pfarrern
2) „ Anſpach „ 1 „
3) „ Altweilnau „ 1 „
4) „ Arnoldshain „ 1 „
5) „ Brandoberndorf 1 „
6) „ Cleeberg „ 1 „
7) „ Eſchbach „ 1 „
8) „ Grävenwiesbach 1 „ und 1 Kaplan
9) „ Märzhauſen „ 1 „
10) „ Niederlauken „ 1 „
11) „ Rod am Berg „ 1 „
12) „ Rod an der Weil 1 „
13) „ Wehrheim „ 1 „
14) „ Reichelsheim „ 1 „

2) Perſönliche Verhältniſſe. a) Ernennung.

§. 4. Organiſten, Vorſänger, Küſter, Glöckner und andere Kirchendiener, werden, ſo lange dieſe Stellen mit Schullehrer-Stellen verbunden bleiben, von Unſerer Landes-Regierung, nach erfolgter Trennung aber auf Vorſchlag des Pfarrers vom Dekan ernennt und vom General-Superintendenten beſtätiget.

Kirchenrechner ſind vom Dekan im Einverſtändniß mit dem Beamten anzuordnen. Die Kirchen-

vorſteher werden auf Vorſchlag des Pfarrers und der übrigen Mitglieder des Vorſtands vom Dekan ernennt; der an dem Wohnort des Pfarrers befindliche Schultheiß iſt, wenn er zu derſelben Kirche gehört, jedesmal beſtändiges Mitglied deſſelben.

Zu Pfarrern können nur ſolche Individuen berufen werden welche, nachdem ſie wiſſenſchaftlich und auf dem theologiſchen Seminarium zu Herborn wenigſtens ein halbes Jahr lang zur künftigen Amtsführung practiſch gebildet, hierauf von den durch Unſere Landes-Regierung angeordneten geiſtlichen Prüfungs-Commiſſarien hinreichend geprüft und nach deren Gutachten in die Liſte der geprüften Candidaten des evangeliſch-chriſtlichen Lehrerſtandes aufgenommen worden ſind.

Ihre Ernennung geſchieht von Uns auf den Vortrag Unſerer Landes-Regierung, welchem das Gutachten des General-Superintendenten und eine Präſentations-Urkunde in Fällen, wo einem Kirchen-Patron das Präſentationsrecht zuſtehet, beizufügen iſt.

Auf gleiche Weiſe werden Wir nach zuvor eingezogenem Gutachten des General-Superintendenten und auf Vortrag der Landes-Regierung die Profeſſoren des theologiſchen Seminariums zu Herborn und zum Dekan in jedem Bezirk in der Regel einen der dazu gehörigen Pfarrer ernennen.

Den General-Superintendenten werden Wir aus der Mitte der evangeliſch-chriſtlichen Geiſtlichen, nach gutfindender Auswahl beſtellen.

§. 5. Um den Stand der Geiſtlichen als Volkslehrer ehrenvoll auszuzeichnen, ertheilen Wir den Pfarrern im Allgemeinen gleichen Rang mit den Recepturbeamten und Landoberſchultheißen und werden diejenigen, welche in ihrer Amtsführung ſich vorzüglich auszeichnen, als Kirchenräthe charakteriſiren. b) Dienſtrang.

Die Dekane und Profeſſoren des theologiſchen Seminariums ſollen gleichen Rang mit den Beamten haben. Sie werden zur beſonderen Auszeichnung als Kirchen- und Geheime-Kirchenräthe charakteriſirt.

Der General-Superintendent iſt, wenn Wir ihm keinen höheren perſönlichen Rang durch Ertheilung des Charakters Unſeres geiſtlichen Geheimen-Raths beilegen, den Directoren der höheren Collegien und Directionen im Rang gleich geſtellt.

Als dieſem Dienſtrang entſprechend, ſoll die Amtskleidung der Pfarrer in ſchwarzem Rock und Weſte, beides mit einer Reihe Knöpfe, in kurzen Beinkleidern und Strümpfen von gleicher Farbe und in einem dreieckigten Huth, die der Kirchen-Räthe und Dekane in gleichem Anzug mit ſchwarzſammetnem und mit ſchwarzen Schnilgen geſtickten Kragen und die des General-Superintendenten mit eben ſo geſticktem Kragen und mit geſticktem ſchwarzſammetnen Umſchlag an dem Aermel beſtehen. Dieſe Amtskleidung wird in allen bürgerlichen Verhältniſſen getragen; nur bei Ausübung geiſtlicher Functionen iſt die Anlegung von Mantel und Kragen erforderlich und geſtattet.

§. 6. Die Beſoldungen der Organiſten und anderer Kirchendiener, werden von Unſerer Landes-Regierung, mit Rückſicht auf die dazu bereits vorhandenen Fonds, neu beſtimmt und in der Regel nur in baarem Gelde beſtehen. c) Dienſt-Einkommen. Gehalt.

Die Hebgebühren der Kirchenrechner werden zwei bis vier Procente der Einnahmen, jedoch ausſchließlich der von veräußerten Immobilien oder vereinnahmten Capitalien betragen.

Die Kirchen-Vorſteher verrichten ihren Dienſt unentgeltlich.

Die Pfarrer ſollen wenigſtens ſechshundert und höchſtens achtzehnhundert Gulden Beſoldung erhalten. Jedenfalls bleiben aber die jetzigen Inhaber im Beſitze ihres etwaigen höheren Dienſtgehalts. Die Pfarreien ſind nach dem Maas des damit verbundenen Dienſt-Einkommens in verſchiedene Claſſen getheilt. Das Vorrücken aus einer niederen in eine höhere Claſſe findet in der Regel nach dem Dienſtes-Alter Statt. Ausgezeichnete Standesbildung verbunden mit tadelloſer Pflichttreue giebt jedoch Anſprüche auf vorzugsweiſe Beförderung oder perſönliche Gehaltszulage aus dem Central-Kirchenfond.

Für die Decane und Profeſſoren beſtimmen Wir fünfzehnhundert bis achtzehnhundert Gulden Gehalt unter Anrechnung desjenigen, welchen ſie von ihren Pfarrſtellen zu beziehen haben.

Digitized by Google

Die General-Superintendenten ſollen, unter gleichmäßiger Einrechnung ihres bereits genießenden Gehalts, zweitauſend fünfhundert und bei höherer Charakteriſirung dreitauſend Gulden erhalten.

Dienſt-Emolumente.

§. 7. Außer dieſen Gehalts-Beſtimmungen, wobei die Wohnung mit fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden und die zur eignen Benutzung geſtatteten Gärten und Grundſtücke in billig mäßigen Anſchlag kommen, fallen von jetzt an alle Accidenzien, Stolgebühren und perſönliche, nicht auf Grund und Boden radicirte Abgaben und Leiſtungen, mit Ausnahme der auf die Gemeinde-Waldungen übernommenen und fixirten Holzbeſoldungen weg, und wird deren Vergütung für die Pfarrei, ſammt der Grundſteuer von den Beſoldungsgütern und Geldrenten auf die betreffenden Kirchenfonds übernommen.

Es wird den Pfarrern außer Wohnung und Garten nur die Benutzung von ſo viel Pfarrgut geſtattet, als zum eignen Bedarf für ihre Familie erforderlich iſt; das Halten einer Fuhre, ſo wie der Betrieb irgend eines bürgerlichen Gewerbs bleibt ihnen durchaus unterſagt.

Alles übrige zur Pfarrei etwa gehörige Pfarrgut iſt zu verpachten; demungeachtet wird zur Vermeidung des bei der alsbaldigen Aufhebung der bisher betriebenen Landöconomie etwa entſtehenden Schadens, zu deren ſucceſſiven Verminderung und Abſchaffung eine dreijährige Friſt, bis zum Schluſſe des Jahrs 1820 geſtattet.

Als Vergütung für den Canzlei-Aufwand erhalten die Dekane und die General-Superintendenten fünf und zwanzig Gulden jährlich aus dem Central-Kirchenfond; letztere überdies für Standes-Aufwand in dem obenangegebenen Verhältniß fünfhundert oder eintauſend Gulden ebenfalls aus dem Central-Kirchenfond.

Diäten und Transportkoſten erhalten die Pfarrer innerhalb ihres Pfarrbezirks keine, außerhalb deſſelben aber nach Verhältniß ihres Dienſtranges; in gleichem Verhältniß werden ſolche den Dekanen und General-Superintendenten in und außer ihren Amtsbezirken verwilliget.

Ueberzugskoſten bei Verſetzungen ſollen unter Aufhebung aller desfalls von den Mitgliedern der Pfarr-Gemeinden geleiſteten Dienſten nach der Analogie der für die Civildiener beſtehenden Verordnung aus den Kirchenfonds berichtiget werden.

d) Entlaſſung und Penſionirung

§. 8. Die Dienſtentlaſſung der Kirchen-Vorſteher, Diener und Rechner erfolgt auf deren eignes Anſuchen, oder wenn die Umſtände es räthlich machen, durch dieſelbe Behörde, welche deren Anſtellung vorzunehmen hat, ohne daß desfalls eine Penſion in Anſpruch genommen werden kann.

Dienſtunfähig gewordene Geiſtliche erhalten einen Vicar, welchem nach Beſtimmung Unſerer Landes-Regierung und auf den Antrag des General-Superintendenten ein Drittel bis zur Hälfte des mit der Stelle verbundenen Gehalts abgegeben werden kann, wobei jedoch dem Geiſtlichen ſelbſt, nach Analogie Unſeres für die Staatsdiener beſtehenden Penſions-Reglements der darin ausgedrückte etwa höhere Gehaltstheil, nöthigenfalls aus dem Central-Kirchenfond gelaſſen werden ſoll.

Eine Dienſtentſetzung wegen Dienſt- oder Standesvergehungen kann auf geführte Unterſuchung und gehörte Vertheidigung, ohne gerichtliches Erkenntniß im Wege der Disciplin, jedoch nur von Uns, auf Antrag Unſerer Landes-Regierung, welche darüber das Gutachten der General-Superintendenten zu vernehmen hat, verordnet werden; zur Suspenſion iſt Unſere Landes-Regierung, auf Antrag oder nach angehörtem Gutachten des General-Superintendenten ermächtiget.

Durch die Dienſtentſetzung verliert der Geiſtliche für ſich alle Anſprüche auf Penſionirung und nur ſeine Wittwe und Waiſen bleiben nach ſeinem Tod dazu berechtiget.

Pfarr-Wittwen und Waiſen erhalten aus der zu dieſem Ende gebildeten Central-Pfarr-Wittwen-Caſſe eine Penſion, welche, ohne Rückſicht auf das von ihrem Erblaſſer genoſſene Dienſt-Einkommen, für Pfarrer bis zu beendigter 10jähriger Dienſtzeit im Anſchlag von 600 fl.

von 10 — 15 " " " " 800 "

Digitized by Google

von 15 — 25jähriger Dienſtzeit im Aufſchlag von						1000 fl.
„ 25 — 35	„	„	„	„	„	1200 „
„ 35 — 50	„	„	„	„	„	1500 „

für Wittwen und Waiſen der Dekane und Profeſſoren wenn ſolche nicht charakteriſirt waren 1500 fl.
wenn ſolche aber „ „ 1800 „

für die der General-Superintendenten nach deren Gehalt, ohne Anrechnung der Vergütung für den Standes-Aufwand und Canzleikoſten nach Analogie der für die Wittwen und Waiſen der Staatsdiener gegebenen Beſtimmungen berechnet werden ſoll.

§. 9. Im Allgemeinen bleibt der geiſtliche Stand der Staatsgeſetzgebung unterworfen und gleich jedem andern Staatsbürger deren Anordnungen zu befolgen verpflichtet. 3) Wirkungskreis im Allgemeinen.

In Beziehung auf deſſen beſondere Standes-Verhältniſſe zur evangeliſch-chriſtlichen Kirche beſtehen aber nachfolgende nähere Beſtimmungen.

§. 10. Organiſten, Vorſänger, Küſter, Glöckner und andere Kirchendiener ſollen die ihnen aufliegenden Dienſtfunctionen nach Anweiſung der Pfarrer, als ihrer nächſten Vorgeſetzten verrichten und deren Anordnungen befolgen. In ſo fern ſolche gleichzeitig andere Dienſte, wie z. B. die des Schullehrers zu verſehen haben, iſt durch ihre verſchiedene Vorgeſetzten gemeinſame Anordnung zu treffen, damit kein Dienſt verſäumet werde. Insbeſondere a) der Kirchendiener,

Die Kirchenrechner haben nicht allein die eigentlichen Kirchengefälle ſondern auch die Pfarrei-Einkünfte zu erheben und letztere an den Pfarrer abzuliefern.

§. 11. Die Kirchenvorſteher, deren nach der Größe der Pfarrei, zwei bis vier aus den etwa verſchiedenen dazu gehörigen Ortſchaften, angeordnet werden ſollen, haben im Allgemeinen den Pfarrer in ſeinen Amtsverrichtungen zu unterſtützen und in dieſer Beziehung die Mitaufſicht über die äußere Kirchenzucht und über das Kirchen- und Pfarr-Vermögen, ſodann die Controle der Verwaltung und Verrechnung deſſelben; alles dieſes nach den Vorſchriften, welche Unſere Landes-Regierung darüber erlaſſen wird. b) des Kirchenvorſtandes,

An ihrer Spitze ſteht der Pfarrer und wenn deren mehrere ſind, der älteſte von ihnen. Er beruft den Vorſtand, welcher ſich wenigſtens einmal im Monat regelmäßig verſammelt, auch in außerordentlichen Fällen und namentlich bei der Wiederbeſetzung erledigter Vorſteherſtellen, bei der Inventariſation des Kirchen- und Pfarr-Vermögens, ſodann wenn er das jährliche Kirchen-Budjet oder den Rechnungs-Ueberſchlag über Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Pfarrfonds aufgeſtellt hat, ſo wie zur vorläufigen Prüfung der vom Kirchenrechner geſtellten Kirchenrechnung, welche überdies einem jeden Mitglied der Kirchen-Gemeinde zur Einſicht offen ſteht.

Die Geſchäftsbehandlung iſt collegialiſch, doch entſcheidet bei Stimmengleichheit die Meinung des Pfarrers.

§. 12. Die Pfarrer haben in den ihnen angewieſenen Bezirken das evangeliſch-chriſtliche Lehramt zu verwalten, und in dieſer Beziehung ſind ſie Volkslehrer und Seelſorger. Sie haben als ſolche freie Befugniß, nach dem Evangelium zu lehren, müſſen aber den vorgeſchriebenen Ritus beobachten und haben mit den Vorſtehern darauf zu wachen, daß während des Gottesdienſtes die äußere Kirchenzucht beobachtet werde. Störungen derſelben werden ſie der Polizeibehörde anzeigen, welche ſolche zu beſtrafen hat. c) der Pfarrer.

1. Ihnen liegt die Taufe der Neugebohrnen, die Einſegnung der Verehelichten und die Sorge für die Beerdigung verſtorbener Mitglieder der evangeliſch-chriſtlichen Kirchen-Gemeinde ob, alles nach Maasgabe und unter genauer Befolgung der darüber ertheilten liturgiſchen und polizeilichen Vorſchriften.

2. Sie ſehen darauf, daß Eltern, welche ſich zur evangeliſch-chriſtlichen Kirche bekennen, ihren Kindern den erforderlichen Religions-Unterricht ertheilen laſſen und überzeugen ſich von deſſen zweckmäßiger

Digitized by Google

Ertheilung durch öfteres Beſuchen der in den Volksſchulen ertheilten Religionsſtunden; ſie beſorgen ſelbſt den Confirmations-Unterricht und nehmen die hinlänglich Befähigten unter die Mitglieder der evangeliſch-chriſtlichen Kirchen-Gemeinde auf; auch haben ſie das heilige Abendmahl nach der vorgeſchriebenen Form auszutheilen.

Indem Wir Uns überzeugt halten, daß alle Pfarrer ſich beeifern werden, unter ihrer Kirchen-Gemeinde nicht blos als würdige durch eine reife wiſſenſchaftliche Bildung ſich auszeichnende Lehrer der höheren Erkenntniß, ſondern auch als vertraute Rathgeber, als theilnehmende Troſt und Beruhigung gewährende Freunde in allen ſittlichen Beziehungen und Verhältniſſen des Lebens zu erſcheinen, ſo zweifeln Wir nicht daran, daß dieſelben überall es erkannt haben, wie jede Ausübung einer äußern Kirchenzucht durch Anwendung von Zwangsmitteln oder Strafen ſtatt moraliſcher Beſſerung, welche auf der innern Ueberzeugung beruht, zu bewürken, ſtets ihren Zweck verfehlen müſſe. Mit um ſo größerer Strenge werden daher dieſelben auch über ihr eigenes ſittliches Verhalten wachen, damit ſtets die ihrer Seelſorge anvertrauten Kirchengenoſſen ſie als ein Vorbild evangeliſcher Sittenreinheit, und ferne von dem Einfluß der Leidenſchaften erblicken mögen, welche die Triebfedern ſind, wodurch das menſchliche Leben in Unſittlichkeit bewegt wird.

Als Theilhaber an der Verwaltung des geiſtlichen Standes und Kirchen-Vermögens haben ſie für deſſen Erhaltung und fundations- oder zweckmäßige Verwendung mit zu ſorgen und dabei im Allgemeinen die für die Verwaltung des Domanial- und Gemeinde-Vermögens ergangenen oder von Unſerer Landes-Regierung noch erlaſſen werdende Vorſchriften zu befolgen, dabei auch alle nur auf ein Jahr vorgenommene Verpachtungen und Verſteigerungen zu genehmigen. Insbeſondere liegt ihnen die Mitſorge für die Berichtigung der Inventarien über das Kirchen- und Pfarr-Vermögen, ſo wie die jährliche Aufſtellung und im Laufe des Monats October an ihren vorgeſetzten Dekan zu bewürkende Einſendung des künftigjährigen Budjets, demnächſt nach erfolgter Feſtſetzung deſſen Vollziehung und die Uebertragung der Einnahmen und Anweiſung der Ausgaben an den Kirchen-Rechner auf; auch werden ſie dieſen anhalten, daß er bis zur Mitte des Februars die vorjährige Rechnung aufſtelle und dieſe alsdann nach vorläufiger Prüfung mit dem Kirchenvorſtand im Laufe deſſelben Monats an ihren Dekan einſende.

Zur Beſorgung ihrer Dienſt-Correſpondenz und zur Beglaubigung kirchlicher Urkunden, werden ſich die Pfarrer eines amtlichen Siegels bedienen worauf ein von ausgehenden Strahlen umgebenes Evangelienbuch mit der Umſchrift: Herzogthum Naſſau — Amt N. und mit der Inſchrift: Kirche zu N. ſich eingeprägt befindet.

Bildungsmittel.

§. 13. Zur Berufsbildung für Candidaten des geiſtlichen Standes und für bereits angeſtellte Pfarrer erachten Wir nothwendig, für Erſtere: den wenigſtens halbjährigen Beſuch des theologiſchen Seminariums zu Herborn, auf welchem in der Regel nur Inländer, mit Vorbehalt der Diſpenſation für Ausländer, aufgenommen werden; für Letztere

1.) die Theilnahme an Leſezirkeln, welche die Dekane bezirksweiſe einrichten werden und wozu die Pfarrer jährlich bis zu einem halben Procent ihres Dienſteinkommens beizutragen haben.

2.) liturgiſche Ausarbeitungen Predigt-Entwürfe und wiſſenſchaftliche Aufſätze über Gegenſtände der Religions- und Sittenlehre, welche die Dekane einfordern und vorzüglich gut gerathene an die General-Superintendenten einſenden werden, damit dieſe auf außerordentliche Beförderungen oder ſonſtige perſönliche Auszeichnungen für diejenigen antragen können, welche als vorzüglich qualificirt erſcheinen;

3.) Conferenzen welche die Dekane mit Genehmigung des General-Superintendenten ausſchreiben und dirigiren werden. Es wird darüber ein Protocoll aufgenommen und dieſes durch die General-Superintendenten an die Regierung eingeſchickt.

Digitized by Google

§. 14. Die Dekane haben neben dem ihnen gleichzeitig übertragenen Pfarramte die nächſte Aufſicht über die Amtsführung der ihnen untergebenen Pfarrer und in ihrem Dekanatsbezirk ſich aufhaltenden Candidaten und zugleich die Mitaufſicht über das geiſtliche Standes- und Kirchen-Vermögen. d) Der Dekane.

In dieſer doppelten Beziehung haben ſie über die Sittenreinheit ſämmtlicher in ihrem Bezirk angeſtellten oder nicht angeſtellten Geiſtlichen zu wachen, auch deren fortgeſetzte wiſſenſchaftliche Ausbildung ſich angelegen ſeyn zu laſſen. Außer den zu dieſem Behuf angeordneten Conferenzen und von ihnen einzufordernden Ausarbeitungen und einzurichtenden Leſezirkeln werden ſie die Pfarreien ihres Dekanats auf Koſten der betreffenden Kirchenfonds jährlich wenigſtens einmal, überdies aber auch, wenn beſondere Umſtände es nöthig machen ſollten, unter gleichzeitiger Anzeige an den General-Superintendenten, auſſerordentlich viſitiren und das darüber abgehaltene Protocoll an denſelben einſenden. Sie ſind berechtiget, Dienſtvernachläſſigungen oder Unterlaſſung der den Pfarrern ertheilten Vorſchriften nach fruchtloſer Ermahnung mit Einziehung eines Viertelprocents vom Dienſtgehalt zu beſtrafen, haben aber gleichzeitig dem General-Superintendenten die Anzeige davon zu machen.

Sie ertheilen den Pfarrern bei nothwendigen Reiſen bis auf vierzehn Tage Urlaub, haben aber davon den General-Superintendenten zu benachrichtigen und während der Abweſenheit für die interimiſtiſche Dienſtverſehung zu ſorgen. Ein gleiches liegt ihnen während einer nicht länger als vierzehn Tage dauernden Krankheit derſelben ob, und in beiden Fällen können ſie, wenn ſich kein geprüfter Candidat in ihrem Dekanatsbezirk befindet, die benachbarten Geiſtlichen zur Aushülfe anweiſen. Auf dieſelbe Weiſe ſorgen ſie bei dem Ableben eines Pfarrers für die augenblickliche Dienſtverſehung unter Verpflichtung der alsbaldigen Anzeige an den General-Superintendenten und an die Regierung.

Sie haben die Ausſcheidung und Ausgleichung der Pfarr-Einkünfte zwiſchen abgehenden und neu eintretenden Pfarrern, oder wenn der Central-Kirchenfond die Intercalar-Gefälle zu beziehen hat, mit dieſem zu beſorgen, vorbehaltlich des Recurſes an den General-Superintendenten und an die Regierung.

Der erſte Januar wird dabei als Anfangstermin aller Beſoldungen in der Art feſtgeſetzt, daß darnach alle im Laufe des Jahrs fällig werdende Gehaltsbeziehungen und Abtheilungen nach Verhältniß der Zeit, welche der eine oder der andere zum Bezug im betreffenden Jahr berechtiget war, vorgenommen werden ſollen.

Sie erhalten hierdurch den beſondern landesherrlichen Auftrag die Kirchen- und Pfarr-Inventarien, ſo viel thunlich zu berichtigen, die von den Pfarrern und Kirchenrechnern aufgeſtellten Kirchen-Budjets und Rechnungen vorläufig zu prüfen und an die betreffende Behörde einzuſenden und bei mehrjährigen Verpachtungen und bei Verſteigerungen, deren Object mehr als fünfzig Gulden beträgt, die Genehmigung zu ertheilen.

Zu ihrer Dienſt-Correſpondenz erhalten ſie ein Amtsſiegel.

§. 15. Der General-Superintendent oder, ſo lange deſſen Dienſtfunctionen noch unter zwei vertheilt ſind, beide führen die obere Aufſicht über die geſammte evangeliſch-chriſtliche Geiſtlichkeit in dem Umfange Unſeres Herzogthums. Sie haben die Mitſorge für die Erhaltung und zweckmäßige Verwaltung ſowohl des geiſtlichen Standes-, als des ganzen Kirchen-Vermögens. e) Der General-Superintendenten.

In beiden Beziehungen ſtehen ſie unmittelbar unter Unſerer Landes-Regierung deren beſtändige correſpondirende Mitglieder ſie ſind. Sie haben die Ordination der nach vorſchriftsmäßiger Prüfung recipirten Candidaten, ſo wie die Dienſteinſetzung der Pfarrer vorzunehmen oder nach Gutfinden durch die betreffenden Dekane vornehmen zu laſſen.

Sie ertheilen ihren Untergebenen bis auf vier Wochen Urlaub und ſorgen alsdann, wie bei anhaltender Krankheit oder erfolgtem Ableben eines Geiſtlichen, für die interimiſtiſche Dienſtverſehung, ſtets jedoch unter der Verpflichtung alsbaldiger Anzeige an die Regierung. Sie bereiſen einmal jährlich die ihnen untergebenen Dekanatsbezirke auf Koſten des Central-Kirchenfonds und legen das darüber abge-

haltene Viſitations-Protocoll, nöthigenfalls mit gutachtlichen Anträgen, der Landes-Regierung vor. Sie ſind berechtiget, ihren Dienſtuntergebenen Verweiſe zu ertheilen und bis zur Einziehung eines Procents von ihrem Einkommen zu beſtrafen. Sie concurriren bei der Verwaltung des Central-Kirchenfonds und werden ihre Verbeſſerungsvorſchläge bei Unſerer Landes-Regierung in Antrag bringen. Auf ihren begutachteten Antrag werden Wir Special- und General-Synoden berufen, deren Verhandlungen und Beſchlüſſe durch die Landes-Regierung an Uns zur Sanction und Verfügung gelangen.

II. Beſtimmungen über Liturgie und Kirchenzucht.

§. 16. In Betreff einer, den veränderten Verhältniſſen der in Unſerem Herzogthum nun vereinigten evangeliſch-chriſtlichen Kirche entſprechenden zweckmäßigen Liturgie werden wir die nöthigen Anordnungen erlaſſen, ſobald die nach Maasgabe Unſeres Edicts vom 14. Auguſt v. J. dafür angeordnete beſondere Commiſſion ihre demnächſt von Unſeren General-Superintendenten zu begutachtende Arbeiten vollendet haben wird.

Die äußere Kirchenzucht beſchränket ſich, neben der zur Aufrechthaltung der Dienſtesunterordnung und einer würkſamen Aufſicht über die getreue Amtsführung nothwendigen Disciplinar-Einrichtung für die bei der Kirchen-Verwaltung Angeſtellten, auf die hiernach bezeichneten vollkommenen, ſomit durch Hinzutritt eines äußeren von der competenten Polizeibehörde auf Erſuchen des Kirchenvorſtandes zu verfügenden Zwanges, nöthigenfalls aufrecht zu erhaltende Geſellſchaftspflichten der übrigen Kirchen-Genoſſen, nämlich;

1.) Verehlichung nach kirchlichem Ritus;
2.) Taufe der ehelichen Kinder evangeliſcher Väter und der unehelichen von zu dieſer Kirche gehörigen Müttern;
3.) Religions-Unterricht und Confirmation ſolcher Kinder nach den Grundſätzen der evangeliſchen Kirche;
4.) äußere Feier der Sonn- und Feiertage nach den darüber beſtehenden Vorſchriften;
5.) Beitrag zu den Koſten der kirchlichen Einrichtungen nach den geſetzlichen Beſtimmungen;
6.) Annahme unentgeltlich zu verſehender Kirchen-Aemter.

III. Vermögens-Verwaltung, 1) der einzelnen Kirchen und Pfarreien.

§. 17. Einer jeden einzelnen Kirchen-Gemeinde verbleibt das Eigenthum des für den religiöſen Cultus beſtehenden vom Schul- und Armen-Vermögen getrennt zu verwaltenden Vermögens. Daſſelbe wird inventariſirt und von dem Pfarrer und Vorſtand, nach den von Unſerer Landes-Regierung darüber zu erlaſſenden Vorſchriften verwaltet. Das ſich etwa ergebende Deficit wird nach Vorſchrift Unſeres Edicts vom 5. Juny 1816 §. 24 aufgebracht; die Schultheißen haben die Heblisten aufzuſtellen und der Beamte die von Unſerer Landes-Regierung genehmigte Erhebung durch den Kirchenrechner bewerkſtelligen zu laſſen; eine Bekanntmachung durch das Verordnungsblatt iſt nicht erforderlich. Unſere Landes-Regierung hat den jährlichen Rechnungs-Ueberſchlag feſtzuſetzen und Unſere Rechnungskammer die Rechnung abzuſchließen.

Die Unterhaltungskoſten der Kirchen- und Pfarrgebäude und andere Kirchenbedürfniſſe ſind, auch wenn ſolche bisher von der bürgerlichen Gemeinde beſtritten wurden, ausſchließlich von der Kirchengemeinde zu übernehmen, in ſo fern nicht Kirchen-Patrone, Zehntherrn ꝛc. dazu verpflichtet ſind. Die dazu erforderlichen Hand- und Spanndienſte leiſten die Mitglieder der Kirchen-Gemeinde nach Erfordern der Umſtände unentgeltlich.

Das für den Unterhalt der Geiſtlichkeit beſtimmte Vermögen wird nach gleichen Grundſätzen verwaltet, und in einem beſonderen Abſchnitt des Inventariums, des Budjets und der Rechnung aufgeführt. Alle Pfarrgefälle jeder Art werden von dem Kirchenrechner erhoben und an den Pfarrer abgeliefert, müſſen aber, gleich den Einnahmen und Ausgaben für die Organiſten und andere Kirchendiener durch die Rechnung laufen.

Sämmtliche Pfarreien werden zur Berückſichtigung bei künftigen Erledigungsfällen nach ihrem Ertrag in fünf Claſſen, nämlich:

Digitized by Google

von 600 bis 750 fl.
» 750 » 1000 »
» 1000 » 1200 »
» 1200 » 1500 »
» 1500 » 1800 »

eingetheilt. Alle weniger als das Minimum ertragenden Pfarreien, ſollen das daran Fehlende aus dem Kirchenfond zugelegt, und dieſer nach den Umſtänden einen Zuſchuß aus dem Central-Kirchenfond erhalten.

Das Deficit für den Normalgehalt der Dekane und General-Superintendenten wird aus dem Central-Kirchenfond zugelegt.

Bei der Auflöſung oder Trennung bisher beſtehender Pfarrei-Bezirke hat Unſere Landes-Regierung die Ausſcheidung und Zutheilung des Vermögens vorzunehmen und daſſelbe ſammt dem einzelnen Filialen oder Kapellen zuſtändigen Fond in der Hauptkirchenrechnung zwar unter einer beſonderen Rubrick aufnehmen, demungeachtet aber zu den übrigen Kirchenbedürfniſſen mit verwenden zu laſſen.

Im Allgemeinen ſoll der Bedacht dahin genommen werden, daß in einem anderen Kirchſprengel gelegene Kirchen- oder Pfarr-Vermögen der in demſelben befindlichen Kirche und Pfarrei zuzuweiſen.

§. 18. Zur Bildung eines Central-Kirchen-Fonds werden beſtimmt: 2) des Central-Kirchenfonds.

1.) die vor der Bildung des Central-Studienfonds aus den dazu vereinigten Stiftungs-Einkünften ausgeſchiedenen beſtändigen und die demnächſt heimfallenden perſönlichen Zulagen für evangeliſche Geiſtliche und die aus dem Studienfond weiter für die Dauer des Bedarfs dahin überwieſene jährliche Rente;
2.) das auch fernerhin ſtiftungsmäßig zu verwendende Vermögen der Herborner theologiſchen Facultät;
3.) die für Theologie Studirende geſtifteten Stipendienfonds;
4.) der Ueberreſt des Unſerem Herzogthum zugefallenen Antheil an dem vormals Rheinpfälziſchen evangeliſch-geiſtlichen Central-Vermögen, in ſo weit ſolches nicht zur beſſeren Dotation der dabei betheiligten Pfarreien und Kirchen erforderlich iſt;
5.) der ſogenannte Medenbacher Zehnte;
6.) die Einkünfte aufgehobener Pfarreien in ſoweit ſolche nicht zur beſſeren Dotation derjenigen Pfarrei verwendet werden, welcher die Gemeinden des aufgelößten Kirchſprengels einzuverleiben ſind;
7.) die in Erledigungsfällen einzuziehenden das Maximum des Normalsgehalts überſteigenden Pfarr-Einkünfte;
8.) die bei etwa verhinderter gleichbaldigen Wiederbeſetzung ſolcher erledigten Pfarreien, welche mehr als das Minimum der Competenz ertragen aus der interimiſtiſchen Verwaltungs-Epoche überſchieſſenden Intercalar-Gefälle;
9.) der Ertrag der den Geiſtlichen angeſetzten Disciplinſtrafen;
10.) der Ertrag von Schenkungen und Vermächtniſſen;
11.) das ſich etwa ergebende Deficit ſoll durch einen Ausſchlag auf ſämmtliche evangeliſche Kirchen-Gemeinden gedeckt werden.

Die Verwendung der Einnahmen des Central-Kirchenfonds erfolgt nach Maasgabe Unſers Edicts vom 11. Auguſt v. J. Unſere Landes-Regierung führt die obere Verwaltung und wird über die jährlichen Bedürfniſſe und Einnahmen ein Budjet aufſtellen. Es wird dafür ein beſonderer Rechner angeordnet und die von dieſem geführte Rechnung, nach vorläufiger Prüfung durch die General-Superintendenten und drei dazu auszuwählende Dekane, von Unſerer Rechnungskammer revidirt und abgeſchloſſen, ſodann aber durch den Druck und Austheilung an ſämmtliche Pfarrer zur Publicität gebracht.

Digitized by Google

3) des Central-Wittwen- und Waiſenfonds.

§. 19. Zur Bildung eines Centralfonds für Pfarr-Wittwen und Waiſen werden beſtimmt:

1.) Sämmtliche dermalen beſtehende Diſtricts-Pfarr-Wittweneaſſefonds, mit der Verbindlichkeit jedoch alle darauf angewieſene Penſionen nach dem Stand der Uebernahme fort zu entrichten;

2.) der aus dem Verlag der neuen Kirchen-Agende, der Katechismen und der Geſangbücher ꝛc. ſich ergebende Gewinnſt;

3.) die Beiträge der Pfarrer, welche ſämmtlich dieſem Inſtitut beizutreten gehalten ſind; dieſe zerfallen:

a.) in Eintrittsgelder für die neu angeſtellten und für ſolche, welche bisher noch nicht Mitglieder eines mit der Central-Wittweneaſſe jetzt zu vereinigenden Particular-Inſtituts waren, im Betrag von fünfzig Gulden. Es wird geſtattet, dieſe entweder auf einmal baar oder in einer Schuld-Verſchreibung zu erlegen, oder ſie in fünf Jahrsterminen und bis dahin verzinslich, abzuführen;

b.) in jährliche Beitragsgelder, welche allgemein auf ein Procent des Einkommens hierdurch feſtgeſetzt werden.

4.) der zur Berichtigung der jährlichen Penſionen weiter erforderliche Zuſchuß wird auf den Central-Kirchenfond übernommen.

Zur Verwaltung dieſes Inſtituts, welchem Wir ſo wie dem Central-Kirchenfond alle Vorzüge der Armenanſtalten und öffentlicher Stiftungen ertheilen, wird ein aus dem General-Superintendenten und drei Dekanen oder Pfarrern beſtehender Ausſchuß und ein unter dieſem ſtehender Rechner angeordnet, ein jährliches Budjet aufgeſtellt und die vorläufig vom Ausſchuß geprüfte Rechnung durch die Rechnungskammer abgeſchloſſen, die Reſultate aber ebenfalls durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß aller Intereſſenten befördert.

Schluß.

§. 20 Unſere Landes-Regierung wird mit der Vollziehung dieſes Edicts beauftraget und ſoll ſolches durch Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

So gegeben Biebrich den 8. April 1818.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Naſſau.
vt. Freiherr v. Marſchall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Das Ab- und Zuſchreiben in den Grundſteuer-Rollen betreffend.)

Die von Herzoglichem Staats-Miniſterium genehmigte Inſtruction zur Beſorgung des Ab- und Zuſchreibens in den Grundſteuer-Rollen wird in der Beilage zu dieſem Blatte zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht. Wiesbaden den 7. April 1818.

Herzogliche General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

Dienſtnachrichten.

Von Sr. Herzogl. Durchlaucht ſind ernennt worden:

1) zu Profeſſoren an dem evangeliſchen theologiſchen Seminarium zu Herborn, der erſte Pfarrer Spiecker daſelbſt und der bisherige Inſpector Heidenreich zu Dotzheim, beide mit dem Dienſtcharacter als Kirchenräthe;

Digitized by Google

2) zu Decanen der neu formirten Decanats-Bezirke:

1) für den Decanats-Bezirk des Amts Dietz, der Geheime Kirchenrath Steubing zu Dietz;
2) „ „ „ „ „ „ Wiesbaden, mit Ausſchluß der Stadt, der Kirchenrath Handel zu Mosbach;
3) „ „ „ „ „ „ Idſtein, der Kirchenrath Koch zu Idſtein;
4) „ „ „ „ „ „ Weben, der Pfarrer und Schulinſpector Genth zu Bechtheim;
5) „ „ „ „ „ „ Langenſchwalbach, der Pfarrer Metz zu Hohenſtein
6) „ „ „ „ „ „ Naſtätten, der Kirchenrath Harz zu Dietbardt;
7) „ „ „ „ „ „ Naſſau, der Kirchenrath Thomä zu Naſſau;
8) „ „ „ „ „ „ Hachenburg, der Kirchenrath Schröder zu Hachenburg;
9) „ „ „ „ „ „ Herborn, der Kirchenrath und Profeſſor Spiecker zu Herborn;
10) „ „ „ der Ämter Limburg und Hadamar, der Pfarrer Melior zu Mensfelden;
11) „ „ „ „ „ „ Rennerod und Marienberg, der Pfarrer Ebelius zu Emmerichenhayn;
12) „ „ „ des Amts Dillenburg, der erſte Pfarrer Wilhelmi zu Dillenburg;
13) „ „ „ „ „ „ Hochheim der Kirchenrath Bender zu Igſtadt;
14) „ „ „ der Ämter Höchſt und Königſtein, der Pfarrer Keim zu Oberliederbach;
15) „ „ „ „ „ „ Uſingen und Reichelsheim, der erſte Pfarrer Hildenbrand zu Uſingen;
16) „ „ „ des Amts Weilburg, der Kirchenrath Ammann zu Weilburg;
17) „ „ „ „ „ „ Braubach, der Kirchenrath Kling zu Naſſau.

Die einſtweilige Verwaltung der Dekanatsgeſchäfte iſt für den Dekanatsbezirk

1) des Amts St. Goarshauſen dem Pfarrer Stifft zu St. Goarshauſen,
2) „ „ Runkel dem Pfarrer Cäſar zu Seelbach,
3) „ „ Selters dem Pfarrer Held zu Grenzhauſen

übertragen worden.

Sodann haben Se. Herzogliche Durchlaucht dem bisherigen Inſpector und Hofprediger Orth zu Hachenburg den Dienſtcharakter eines Kirchenraths zu ertheilen, und

zu den nachbemerkten evangeliſchen Pfarreien zu ernennen geruht:

1) den Pfarrer Luja zu Altenkirchen zum Pfarrer zu Dotzheim;
2) „ „ Grimm zu Eſchbach zum Pfarrer zu Altenkirchen;
3) „ Kaplan Koch zu Kirberg zum Pfarrer zu Eſchbach;
4) „ Pfarrer Quentel zu St. Goarshauſen zum Vicar der zweiten Pfarrei zu Idſtein mit dem Character als Pfarrer:
5) „ „ Stifft zu Weiſel zum Pfarrer zu St. Goarshauſen;
6) „ „ Zückendrath zu Langenſchwalbach zum Pfarrer zu Weiſel;
7) „ „ Heuſinger zu Langenſchwalbach zum Pfarrer der vereinigten evangeliſchen Gemeinde daſelbſt;
8) „ „ Schapper zu Adolfseck zum Pfarrer zu Gemmerich;
9) „ „ Sturm zu Kronberg zum Pfarrer zu Sulzbach;
10) „ „ Schmidtborn zu Bleidenſtadt zum Pfarrer in Cronberg;

Digitized by Google

11) den Pfarrer Schneider zu Nauroth zum Pfarrer zu Bleidenſtadt;
12) „ „ Glatzau zu St. Goarshauſen zum Pfarrer zu Nauroth;
13) „ „ Hildenbrand zu Weilmünſter zum erſten Pfarrer zu Uſingen;
14) „ „ Diefenbach zu Uſingen zum Pfarrer zu Weilmünſter;
15) „ „ Heye in Welterod zum Pfarrer zu Naſtätten;
16) „ „ Ebenau zu Naſtätten zum Pfarrer zu Niederwalmenach;
17) „ „ Wagner zu Niederwalmenach zum Pfarrer zu Welterod;
18) „ „ Wagner zu Schönborn zum Pfarrer zu Rettert;
19) „ „ Flohr zu Ackerbach zum Pfarrer zu Roßbach;
20) „ „ Wilhelmi zu Neuenhayn zum erſten Pfarrer zu Dillenburg;
21) „ „ von St. George zu Caub zum Pfarrer zu Neuenhayn;
22) „ „ Manger zu Haiger zum Pfarrer zu Caub;
23) „ „ Dörr zu Bicken zum erſten Pfarrer zu Haiger;
24) „ zweiten Pfarrer Schütz zu Herborn zum Pfarrer zu Bicken;
25) „ Inſpector Spiecker zu Naſtätten zum erſten Pfarrer zu Herborn;
26) „ Hofprediger und zweiten Pfarrer Dilthey zu Dietz zum erſten Pfarrer daſelbſt mit dem Character als Kirchenrath;
27) den Pfarrer Dieckmann zu Dietz zum Pfarrer zu St. Peter bei Dietz;
28) „ Vicar Schütz zu Ebersbach zum Pfarrer zu Weidelbach;
29) „ von dem Herrn Fürſten zu Wied-Runkel präſentirten Candidaten Müllot zu Schupbach zum Pfarrer zu Wolfenhauſſen;
30) den Stadtpfarrer Otto zu Weilburg zum Pfarrer zu Brandoberndorf;
31) „ Vicar Klein zu Eubach zum Caplan zu Weilburg;
32) „ „ Chriſt zu Lorsbach zum Caplan zu Eberbach;
33) „ Candidaten Jäckel zu Epſtein zum Pfarr-Vicar zu Lorsbach;
34) „ Vicar der erſten Pfarrei zu Herborn Dresler zum Vicar der zweiten Pfarrei daſelbſt mit dem Charakter als Pfarrer;
35) den Caplan Cramer zu Gräwenwiesbach zum Vicar zu Patersberg mit dem Charakter als Pfarrer;
36) den quiescirten Conrector Giershauſen zu Hachenburg zum Caplan zu Gräwenwiesbach mit dem Character als Pfarrer;
37) den Candidat Ohly zu Marienfels zum Vicar zu Heſterich,
38) „ „ Stöckigt zu Braubach zum Vicar zu Wilmenroth;
39) „ Pfarrer Spieß zu Uſingen zum zweiten Pfarrer der vereinigten evangeliſchen Gemeinde daſelbſt; endlich iſt
40) der bisherige Vicar Büegen zu Oberneiſen in dieſer Eigenſchaft daſelbſt belaſſen und ihm der Charakter als Pfarrer ertheilt worden.

Dem bisherigen Oberappellationsgerichts-Advocat und Procurator Pagenſtecher iſt die gebetene Dienſtentlaſſung ertheilt, der quiescirende Präſenzmeiſter Juſti in Idſtein zum Rechner des Generalkirchenfonds beſtellt, und der Wittwe des Amtsphyſikus Dresler zu Naſſau die Apotheke für den daſigen Amtsbezirk übertragen worden.

Nachſtehenden Ärzten und Wundärzten iſt die fernere Ausübung der Praxis unter den in dem lan-

Digitized by Google

desherrlichen Edicte vom 14. März bezeichneten Beſtimmungen in dem Herzogthum geſtattet worden, und zwar:

in ſämmtlichen Theilen der Heilkunde,
dem Hofrath Schmitt zu Cramberg,
„ Obermedicinalrath Forell zu Dillenburg,
„ Doctor Arnsberger zu Eddersheim,
„ bisherigen Amtsphyſikus Högg zu Montabaur, und
„ Doctor Herz zu Weilburg,

in der Wundarzneikunde,
dem bisherigen Amtschirurg Wirth zu Oberlahnſtein,
„ „ „ Klug zu Kamp,
„ „ „ Fries zu Haiger,
„ „ „ Eckhardt zu Herborn,
„ „ „ Piſtorius zu Höchſt,
„ „ „ Becker zu Limburg,
„ „ „ Klug zu Kirberg,
„ „ „ Dehne zu Catzenellnbogen,
„ „ „ Göhler zu Lorch,
„ „ „ Cajacob zu Weilburg,
„ Chirurg Reinert zu Niederlahnſtein,
„ „ Conradi zu Montabaur,
„ „ Hofmann zu Rüdesheim,
„ „ Caſpari zu Villmar,
„ „ Fritſchler zu Schwalbach,
„ „ Schumacher zu Haintchen.

Der Candidat der Thierheilkunde Anton Marſainer von Diez iſt unter die Zahl der geprüften Thierärzte aufgenommen und demſelben die Erlaubniß zu Ausübung derſelben ertheilt worden.

Todesfälle.

Der Schullehrer Valentin Auerbach zu Münſter iſt den 30. März, und der Schullehrer Klebmann zu Marxheim den 3. April verſtorben.

(Hierzu eine Beilage.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zu

Nr. 7 des Verordnungsblatts des Herzogthums Naſſau
vom 18. April 1818.

Inſtruction

zur richtigen Beſorgung des Ab- und Zuſchreibens der Grundſteuer.

Nach Maasgabe der allgemeinen Vorſchrift in §. 70 des landesherrlichen Edicts vom 10/14 Febr. 1809 über das Ab- und Zuſchreiben aller Veränderungen in dem Beſitze oder in der Beſchaffenheit und dem Grundſteuercapitalanſchlag liegender Güter und der hierüber ertheilten nähern Beſtimmungen in der höchſten Verordnung vom 18/19. Juny 1811 wird hierdurch unter Wiederaufhebung der desfalls früher erlaſſenen Vollziehungs-Vorſchriften, namentlich des General-Reſcripts vom 24. July 1811, welche wegen der inzwiſchen erfolgten neuen Organiſation der Amts- und Local-Verwaltungsbehörden weſentliche Modificationen erleiden, auch nicht überall die erforderlich ſcheinende Ausführlichkeit beſitzen, nachſtehende Inſtruction zur gründlichen und allenthalben gleichförmigen Vornahme des Ab- und Zuſchreibens in den Amts- und Orts-Grundſteuer-Cataſtern für die geſetzlich damit beauftragten Perſonen zur pünktlichen Befolgung ertheilt: I. Eingang.

§. 1. Das Ab- und Zuſchreiben in den Ortsſteuerzetteln (Nro. 3) und in den Orts-Exemplarien der ſummariſchen Guts-Verzeichniſſe (Nro. 5.) wird in der Regel von dem Ortsſchultheißen derjenigen Gemeinde beſorgt, in deren Gemarkungsbezirk die betreffenden Beſitzungen gelegen ſind. Dem Herzoglichen Amts-Steuer-Director bleibt es jedoch ausnahmsweiſe überlaſſen, wenn der Ortsſchultheiß die nöthigen Schreib- und Rechnungsfertigkeiten nicht beſitzt, zur richtigen Beſorgung des Ab- und Zuſchreibens in den Ortsgrundſteuerrollen ein anderes taugliches Subjekt aus der Gemeinde zu beſtellen, oder auch dieſes Geſchäft einem dritten zu übertragen, falls es an qualificirten Gemeindegliedern überhaupt fehlen ſollte. II. Bezeichnung derjenigen Behörden welche das Ab- und Zuſchreiben in den Grundſteuerrollen zu beſorgen haben.

§. 2. Der Herzogliche Amtsſteuer-Director iſt zunächſt verbunden, das Ab- und Zuſchreiben in den Ortsgrundſteuerrollen Nro. 3 und Nro. 5 unter Aufſicht und genauer Reviſion zu halten, dem Ortsſchultheißen oder anderen damit beauftragten Perſonen die nöthigen praktiſchen Anweiſungen zu ertheilen und überhaupt mit ſteter Aufmerkſamkeit darüber zu wachen, daß dieſes für die Erhaltung des neu errichteten Grundſteuer-Cataſters höchſt wichtige Geſchäft überall mit Pünktlichkeit den nachfolgenden Vollziehungs-Vorſchriften gemäß vorgenommen werde; ſodann liegt demſelben weiter ob, das Ab- und Zuſchreiben in den Amtsſteuerzetteln (Nro. 4) und in den Amts-Exemplarien der ſummariſchen Gutsverzeichniſſe (Nro. 5) zu beſorgen, und hierauf diejenigen Nachweiſungen über etwaigen Ab- und Zugang aufzuſtellen, nach deren Inhalt das vorliegende Amts-Grundſteuer-Cataſter nach dem Formular Nro. 6 in fortgehender Vollſtändigkeit erhalten wird.

Bei der hierzu erforderlichen, blos mechaniſchen Fertigkeit kann übrigens jeder H. Amtsſteuer-Director taugliche Gehülfen oder Unterarbeiter für ſeine Funktionen bei dem Ab- und Zuſchreiben annehmen, jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß derſelbe perſönlich für die Richtigkeit ſämmtlicher Ausarbeitungen durch ſolche Geſchäfts-Gehülfen verantwortlich bleibt.

Digitized by Google

III. Beſtimmungen über die denſelben dafür bewilligten Gebühren.

§. 3. Der Amtsſteuer-Director ſowohl als der Ortsſchultheiß erhalten für ihre Bemühung bei dem Ab- und Zuſchreiben ein jeder zwei Kreuzer für jedes einzelne ab- und zuzuſchreibende Grundſtück, welche bei Beſitz-Veränderungen der neu eingetragene Inhaber, bei Veränderungen in der Beſchaffenheit der Liegenſchaften der vorige Inhaber entrichtet.

§. 4. Dieſe Gebühr muß auch dann für jede einzelne Parzelle (Item) entrichtet werden,

a.) wenn die ab- und zuzuſchreibenden Beſitzungen von dem bisherigen Eigenthümer oder Inhaber ungetheilt auf einen Andern übergehen; obgleich in dieſem Fall öfters nur der Name des Erſtern abgeändert zu werden braucht.

b.) wenn ein Grundſtück an mehrere künftige Inhaber übergeht, indem jeder für die ihm zukommende Parzelle (Item) die geſetzliche Gebühr ganz zu entrichten hat. Wenn daher ein Grundſtück auch nur zum Theil an andere Beſitzer übergeht, ſo zahlet doch der bisherige Eigenthümer für das Ab- und Zuſchreiben des ihm verbleibenden und die neuen Inhaber für das Zuſchreiben des neu erworbenen Theils ein jeder die volle Gebühr mit vier Kreuzern.

§. 5. Wenn das bloſe Abſchreiben eines Grundſtücks, welches z. B. doppelt in den Steuerzettel eingetragen worden iſt, oder gar nicht exiſtirte, erfolgt, ſo hat der Beſitzer des Steuerzettels ebenfalls die ganze Gebühr dafür zu erlegen. Dieſelbe Verbindlichkeit liegt dem Erwerber eines Grundſtücks, welches etwa bei Aufſtellung des Grundſteuer-Cataſters ausgelaſſen worden ſeyn ſollte und nun erſt zum Eintrag kommt, für das bloſe Zuſchreiben ob.

§. 6. Findet endlich das Ab- und Zuſchreiben oder das bloſe Abſchreiben eines Grundſtücks wegen der Veränderung ſeiner Beſchaffenheit und ſeines Steuer-Capital-Anſchlags ſtatt, ſo entrichtet der bisherige Eigenthümer oder Inhaber, in deſſen Steuerzettel die Abänderung eingetragen wird, ebenwohl dafür die volle Gebühr.

§. 7. Der Ortsſchultheiß oder die an deſſen Stelle (§. 1) mit dem Ab- und Zuſchreiben in den Gemeinde-Steuerzetteln Nro. 3 und 5 beauftragte Perſon beſorgt die Erhebung dieſer Gebühren unter Führung eines genauen Verzeichniſſes darüber und liefert unter Vorlegung deſſelben dem Amts-Steuer-Director die Hälfte derſelben als ſeinen Antheil ab.

IV. Fälle in welchen das Ab- und Zuſchreiben in den Amts- und Gemeinde-Grundſteuerrollen vorgenommen werden muß.

§. 8. Im Allgemeinen muß eine jede Veränderung mit einem Grundſtück, welche ſich ereignet

a.) in der Perſon des Inhabers d. h. hier desjenigen auf deſſen Namen daſſelbe in dem Steuerzettel eingetragen iſt,

b.) in der Beſchaffenheit des Grundſtücks, ſo daß dadurch deſſen bisherige Art der Benutzung und deſſen Steuer-Capital ſich abändert,

durch Ab- und Zuſchreiben in dem einſchlagenden Steuerzettel und in dem ſummariſchen Gutsverzeichniße bemerkt werden.

§. 9. Es muß demnach zuförderſt ab- und zugeſchrieben werden:

1.) wenn das Eigenthum des bisherigen Gutsbeſitzers auf einen andern übergeht, namentlich; durch Verkauf, Tauſch, Verſteigerung, Erbtheilung, Uebergabe der Eltern an ihre Kinder, Schenkung, Erb- oder Leibrentenvertrag, Adjudication ꝛc.

2.) Bei Temporalpachtgütern, wenn die Pachtbeſitzungen ſämmtlich oder nur zum Theil von dem bisherigen Temporal-Beſtänder auf andere Pachtinhaber übergehen, auf gleiche Weiſe bei Beſoldungsgütern durch Berichtigung des Namens der Inhaber ſo oft ein neuer Nutznieſer einrückt.

§. 10 Sodann wird das Ab- und Zuſchreiben in den Grundſteuerrollen erforderlich:

1.) So oft bisher ſteuerbare Liegenſchaften wegen Veränderung ihrer natürlichen Beſchaffenheit, oder ihrer bisherigen Benutzungsart dem ſteuerfreien Grund-Eigenthum zugezählt werden müſſen, namentlich

a.) wenn Grundſtücke durch Erdfälle, Rollſteinwände, Ueberſchwemmungen ꝛc., ganz oder theilweiſe verſchüttet oder verſandet, wenn Wohngebäude, durch Einſturz alter Ruinen unbewohnbar werden ꝛc.,

b.) wenn Gebäude zu gemeinnützigen Staatszwecken, z. B. zu Dikaſterial-Gebäuden, Militär-Kaſernen, Zucht- und Arbeitshäuſern, Kriminal- und Amtsgefängniſſen beſtimmt, oder als Kirchen, Kapellen, Hospitäler, Waiſen und Armenhäuſer unmittelbar dem Gottesdienſte und der Armenpflege gewidmet, und ſonſtige Liegenſchaften zu Kirchhöfen und Begräbnißorten, zu Land- und Heerſtraßen, Leinpfäden, Vicinal- und Feldwegen und zu öffentlichem Gebrauch beſtimmten Plätzen ꝛc. genommen werden.

2.) So oft bisher ſteuerfreie Liegenſchaften die Eigenſchaft verlieren, welche ihre Steuerfreiheit geſetzlich begründete z. B. wenn Dikaſterial-Gebäude ꝛc. irgend eine andere keine Steuer-Befreiung nach ſich ziehende Beſtimmung erhalten, wenn alte Wege, öffentliche Plätze ꝛc. eingezehen und Gemeinden oder den anliegenden Gutsbeſitzern überlaſſen werden.

3.) So oft bei bisher ſteuerbaren Liegenſchaften deren Inhaber eine völlig abweichende Benutzungs-Art wählt, durch welche ſich vorſchriftsmäßig ſofort der Steuer-Kapital-Anſchlag derſelben abändert, namentlich alſo wenn in landwirthſchaftlicher Kultur ſtehende Grundſtücke zu Grundflächen von Gebäuden und Hofraithen oder dieſe zu jenen ganz oder theilweiſe umgeſchaffen werden.

§. 11. Endlich tritt ein bloſes Abſchreiben in den Steuerzetteln ein, wenn z. B. ein Grundſtück irrthümlich eingetragen iſt, welches gar nicht exiſtirt, wenn ein und daſſelbe Grundſtück irrigerweiſe mehreremale vorkommt, wenn ein Grundſtück durch Waſſerfluth ganz überſchwemmt wird ꝛc. Bloſes Zuſchreiben findet ſtatt, wenn ein Grundſtück welches bei Errichtung des Grundſteuerkataſters, nicht zur Aufnahme gekommen iſt, endeckt und deſſen Beſteuerung nach Maasgabe der geſetzlichen Vorſchriften verfügt wird.

§. 12. Dagegen ſoll kein Ab- und Zuſchreiben ſtatt finden bei Grundflächen abgebrannter Gebäude bis zur Wiederaufbauung, bei Abänderungen in der bisherigen Kulturart der Liegenſchaften durch Benutzung des Ackerlandes als Wieſe, der Wieſe als Garten ꝛc. es mag nun eine Erhöhung oder Verminderung des Grundſteuer-Kapitalanſchlags ſich dadurch ergeben; eben ſo wenig bei Liegenſchaften, welche wegen der Nachläſſigkeit und Trägheit ihres Inhabers keinen Ertrag abwerfen oder auf der andern Seite durch beſondern Fleiß und außergewöhnlichen Aufwand zu höherer Ergiebigkeit geſteigert worden ſind.

V. Obliegenheiten des Ortsſchultheiſen, der Feldgerichte und der Gutseigenthümer bei dem Ab- und Zuſchreiben

§. 13. In allen Fällen, in welchen nach den Beſtimmungen in den vorhergehenden Paragraphen 8 bis 11 ab- und zugeſchreiben werden muß, iſt nachſtehendes Verfahren zu beobachten:

1) in den Gemeinſteuerzetteln Nr. 3.

§. 14. Wenn das Eigenthum eines Grundſtücks auf einen andern Beſitzer übergeht (§. 9) ſo hat der Ortsſchultheiß ſobald ihm die Veräußerung zur Fertigung der Kauf-Tauſch-Notul ꝛc. angezeigt wird, das Ab- und Zuſchreiben in dem Steuerzettel der Contrahenten vorzunehmen und unter die Notul zu bemerken.

„ in Nro. (des Steuerzettels) dem N.N. (Verkäuſer) ab- und in Nro. (des Steuerzettels) dem N.N. (Käuſer) zugeſchrieben“

a) Bei Veränderungen in dem Beſitz.

Sollte auf irgend eine andere Weiſe als durch freiwillige Veräuſſerung beider Theile das Eigenthum eines Grundſtücks ſich verändern, ſo hat der Schultheiß, ohne deſſen Vorwiſſen kein Grundeigenthum in der Gemarkung auf einen andern übergeben kann, ſofort das Ab- und Zuſchreiben in dem Steuerzettel zu beſorgen und wie oben unter der ihm darüber zukommenden Veräußerungsurkunde zu bemerken. Der Landoberſchultheiß hat darauf zu wachen, daß dieſe Vorſchrift in allen Fällen pünktlich beobachtet werde, und iſt verbunden, jede ihm zur Ausfertigung zukommende Veräußerungs-

urkunde, unter welcher das geſchehene Ab- und Zuſchreiben in den Steuerzetteln noch nicht bemerkt iſt, zu dem Ende an den Ortsſchultheißen zurückzuſenden.

§. 15. Wenn ſich der Eigenthümer eines Grundſtücks nicht verändert, aber deſſen Beſitz oder Nutznießung auf einen andern übergeht z. B. bei Beſoldungsgütern durch Dienſtverſetzungen, bei Temporal-Pachtgütern durch neue Verpachtungen ꝛc., ſo hat der Ortsſchultheiß ebenwohl das erforderliche Ab- und Zuſchreiben zu beſorgen und wie geſchehen, eben ſo wie im §. 14. vorgeſchrieben, unter die ihm darüber zukommenden Pachtbriefe ꝛc. oder wo ihm dieſe nicht zu Handen kommen, unter die Anzeigen zu ſetzen, welche ihm die Nutznießer ſofort darüber zu erſtatten gehalten ſind.

§. 16. Zur überall gleichförmigen Vornahme des Ab- und Zuſchreibens aller Beſitz-Veränderungen in den Steuerzetteln ſelbſt werden nachfolgende nähere Vorſchriften hierdurch zur pünktlichen Befolgung für die Ortsſchultheißen oder die ſonſt mit dem Ab- und Zuſcheiben beauftragten Perſonen ertheilt.

§. 17. In dem Steuerzettel des bisherigen Eigenthümers wird

1.) bei dem Abſchreiben eines Grundſtücks

a.) unter der Rubrick: Name des Gutsbeſitzers, vor dem veräußerten Grundſtück bemerkt: An N.N. (Name des künftigen Beſitzers) Nro. (ſeines Steuerzettels)

b.) an dem Ende des ganzen Steuerzettels wird das abgehende Grundſtück unter der Bemerkung: abgeſchrieben mit vollſtändiger Beſchreibung, Flächengehalt, Nummer, Claſſe, Steuerkapital und Simplum, wie es ſich oben im Steuerzettel eingetragen findet, in die vorgeſchriebenen Rubricken eingetragen, und hierauf deſſen Flächengehalt, Steuerkapital und Simplum von der Hauptſumme des Steuerzettels unten dieſen Rubricken abgezogen.

Nro. 1. Das unter Nro. 1 anliegende Muſter weißt dies näher nach.

2.) Sind in einem und demſelben Steuerzettel zugleich mehrere Grundſtücke abzuſchreiben, ſo bleibt das Verfahren ganz daſſelbe, nur daß der Flächengehalt, die Steuerkapitalien und das Simplum derſelben vor dem Abzug von der Hauptſumme des Steuerzettels zuſammen addirt werden muß.

3.) Wenn ſämmtliche Beſitzungen des bisherigen Eigenthümers auf andere Inhaber übergehen, ſo wird, wie unter Nro. 1. Lit. a. eben vorgeſchrieben wurde, unter der erſten Rubrick der Name des künftigen Beſitzers vor jedem Item angemerkt.

Ein beſonderes Abſchreiben findet nicht Statt und es wird nur auf der Vorderſeite des Steuerzettels unter dem Namen des Gutseigenthümers notirt: tritt aus.

Der auf ſolche Weiſe ceſſirende Steuerzettel iſt jedoch beſonders aufzubewahren.

4.) Kommen endlich ſämmtliche Grundſtücke eines bisherigen Gutsinhabers zufällig in den Beſitz eines Eigenthümers, welcher bisher noch kein Grundeigenthum in der Gemarkung beſaß, ſo wird blos der Name des bisherigen Beſitzers überall einfach durchſtrichen und darunter der Name des künftigen Eigenthümers mit den Worten: An N.N. notirt, und damit iſt zugleich das Ab- und Zuſchreiben vollzogen.

§. 18. In dem Steuerzettel des künftigen Beſitzers wird

1) bei dem Zuſchreiben eines Grundſtücks an dem Ende deſſelben

a) vor dem zuzuſchreibenden Grundſtück unter der Rubrick: Name des Gutsbeſitzers bemerkt: von N. N. (Name des bisherigen Gutsbeſitzers) Nro. (ſeines Steuerzettels);

b) das zukommende Grundſtück unter der Bemerkung: zugeſchrieben vollſtändig nach Lage, Flächengehalt, Nummer, Claſſe, Steuerkapital und Simplum unter den geeigneten Rubricken eingetragen und hierauf Flächengehalt, Steuerkapital und Simplum zu der Hauptſumme des

Nro. 2. ganzen Steuerzettels addirt; wie das Muſter Nro. 2 näher zeigt.

2) Bei mehreren zuzuſchreibenden Grundſtücken tritt ganz daſſelbe Verfahren ein, wie bei dem Abſchreiben, (§. 17 Nro. 2) nur daß die addirte Summe zu der Hauptſumme des Steuerzettels hinzugezählt wird.

Digitized by Google

3) Hat der künftige Beſitzer bisher noch kein Grundeigenthum in der Gemarkung beſeſſen, ſo muß ein eigner Steuerzettel für ihn angelegt werden, wenn er nicht den ganzen Grundbeſitz eines Andern übernimmt, in welchem Fall nach der ebengedachten Vorſchrift bei dem Abſchreiben (§. 16 Nr. 4) verfahren wird. Der neue Steuerzettel, welcher unter Beifügung des Datums von dem Schultheißen und zwei Mitgliedern des Feldgerichts zu unterzeichnen iſt, erhält ſeine eigene Nummer.

§. 19. Wenn irgend ein bisher ungetheiltes Grundſtück auf mehrere Eigenthümer getheilt übergeht, ſo bleiben die Vorſchriften für das Abſchreiben dieſelben, nur werden ſämmtliche neue Erwerber in der erſten Rubrick des Steuerzettels: Name des Gutsbeſitzers - vor dem abzuſchreibenden Grundſtück angemerkt. Bei dem Zuſchreiben in den Steuerzetteln der künftigen Beſitzer, im Allgemeinen unter Beobachtung der obigen Vorſchriften (§. 18), wird jedoch jeder Theil des Grundſtücks genau mit den bei der Theilung des Grundſtücks ſich ergebenden neuen Anlagern beſchrieben und die urſprüngliche Nummer deſſelben z. B. 315 mit 315a. 315b. ꝛc. bezeichnet.

Wird nur ein Theil eines Grundſtücks auf einen neuen Inhaber übertragen, ſo wird dies unter der Rubrik: Name des Gutsbeſitzers vor dem theilweiſe veräußerten Grundſtück wie folgt, angemerkt:

An den Inhaber ſelbſt (ſiehe unten) und N. N. (den künftigen Beſitzer) Nro. (des Steuerzettels)

Hierauf wird das ganze Grundſtück vorſchriftsmäßig abgeſchrieben und die Theile deſſelben in dem Steuerzettel des bisherigen Inhabers und des künftigen Beſitzers nach den oben angeführten Regeln wie zugeſchrieben.

§. 20. Bei allen ſolchen Theilungen einzelner Grundſtücke muß das Steuerkapital eines jeden Theils für ſich, folglich auch deſſen Steuerſimplum nach dem Steuerkapitalanſchlag, welcher der betreffenden Güterclaſſe beigelegt iſt, jedesmal mit Genauigkeit neu berechnet werden, und wenn die Steuerkapitalien aller einzelnen Theile zuſammen von dem bisherigen Steuerkapital des ganzen Items abweichen, ſo iſt der Mehr- oder Minderbetrag in dem über das Ab- und Zuſchreiben wegen Veränderung in der Beſchaffenheit der Liegenſchaften nach §. 23 zu führenden Protocoll ſorgfältig anzumerken.

In allen übrigen Fällen des Ab- und Zuſchreibens bei Beſitzveränderungen bleibt überall Steuerkapitalanſchlag und Simplum daſſelbe, ſo daß eine Probe der Richtigkeit leicht angeſtellt werden kann, indem der Flächengehalt die Steuerkapitalien und das Steuerſimplum in den Steuerzetteln, in welchen ab- und zugeſchrieben worden iſt, zuſammen addirt, dieſelben Summen bilden müſſen, welche vor dem Ab- und Zuſchreiben ſtatt fanden.

§. 21. Wenn Grundabgaben auf den an andere Beſitzer übergehenden Grundſtücken haften, ſo muß deren Radicirung ebenwohl unter der Rubrick: Bemerkungen - angemerkt werden.

Wird ein ſolches Grundſtück in mehrere Theile getheilt, ſo theilt ſich auch die Grundabgabe, deren Steuerkapital und Vergütungsſimplum nach demſelben Verhältniß, nach welchem ſich das Steuerkapital ꝛc. des beſchwerten Grundſtücks theilt. Sollte in dieſem Fall die getheilte Grundabgabe weniger als 7 kr. 2 pf. betragen, ſo unterbleibt die Bemerkung des Radicirens bei dem Zuſchreiben des getheilten Grundſtücks gänzlich, dagegen iſt dem Herzogl. Amtsſteuerdirector die Anzeige davon zu machen, damit wegen der Ablöſung der nach der Theilung nicht mehr zu radicirenden Grundabgabe das Nöthige verfügt werde.

§. 22. Wenn ein Grundeigenthum eine ſolche Veränderung erleidet, daß deſſen Steuerkapitalanſchlag und Steuerſimplum ſich erhöht oder vermindert, oder deſſen bisherige Steuerfreiheit ceſſirt, mithin nach §. 10 das Ab- und Zuſchreiben in den Steuerrollen erforderlich wird, es mag nun damit zugleich eine Beſitzveränderung verbunden ſeyn oder nicht, ſo iſt der jeweilige Gutsinhaber, um ſo gewiſſer verbunden, dem Ortsſchultheißen die ſofortige Anzeige davon zu thun, als im Unterlaſſungsfall der Gutsinhaber zur Strafe ſeiner Nachläſſigkeit 2) Bei Veränderungen in der Beſchaffenheit des Grundſtücks.

a) bei einer Erhöhung des bisherigen Grundſteuerſimplums den zwanzigfachen Betrag einer zu vier Simpeln berechneten Jahresſteuer von der dadurch defraudirten Grundſteuer zu bezahlen und

b) bei einer Verminderung der bisherigen Grundſteuer das frühere Grundſteuerſimplum bis zum Tage der erfolgenden ſpätern Anzeige unverändert fortzuentrichten hat.

§. 23. Der Ortsſchultheiß führt über alle ſolche Anzeigen und Erklärungen ein fortlaufendes Protocoll, nimmt, wo es erforderlich iſt, unter Zuziehung des Feldgerichts Localbeſichtigung an Ort und Stelle ein, und beſorgt hiernächſt das Ab- und Zuſchreiben nach den in dem nachfolgenden Paragraphen enthaltenen nähern Vorſchriften, oder er macht dem Amtsſteuerdirector zur weitern Verfügung die Anzeige davon.

Unter die Anzeige im Protocoll bemerkt derſelbe kurz die darauf erfolgte abändernde Verfügung in den Steuerzetteln nebſt dem daraus hervorgegangenen Mehr- oder Minderbetrag der Steuerkapitalien und der Grundſteuer in simplo unter Beifügung des Tags und Datums. Ebenſo ſind in dieſes fortlaufende Protocoll die Veränderungen einzutragen, welche ſich etwa bei Theilungen in dem Steuerkapital und Simplum ergeben (§. 20).

Sollte der Ortsſchultheiß zufällig bei anderer Veranlaſſung z. B. Ausfertigung von Kaufnotuln ꝛc., Unrichtigkeiten in den Steuerzetteln wahrnehmen, ſo hat derſelbe zu deren Berichtigung eben ſo zu verfahren, als wäre ihm von dem Gutsinhaber eine desfallſige Anzeige zugekommen.

Digitized by Google

§. 24. Das Ab- und Zuſchreiben ſelbſt geſchieht ganz nach den in dem §. 17 und 18 bei Beſitzveränderungen darüber gegebenen Regeln, nur iſt jedesmal der Ab- und Zugang zu dem Steuerkapital und Steuerſimplum noch beſonders in dem nach dem vorigen Paragraphen zu führenden Protocoll zu notiren. So wird z. B. auf die Anzeige, daß ein Grundſtück bei einer Ueberſchwemmung völlig verſandet worden ſey, mithin nach §. 9 des Steueredicts als durchaus kein Einkommen gewährend zu dem ſteuerfreien Grundeigenthum gehöre, in der erſten Rubrick des Steuerzettels vor demſelben angemerkt, „durch Ueberſchwemmung ganz verſandet,“ hierauf wird das Grundſtück am Ende des Steuerzettels abgeſchrieben und in ſeinem dermaligen Zuſtand als ſteuerfreies Land wieder zugeſchrieben, der dadurch entſtehende Abgang an dem Steuerkapital und Simplum aber gleich unter die Anzeige in dem Protocoll notirt.

Wird ein Grundſtück nur zum Theil zu Anlegung einer Straße verwendet, ſo wird daſſelbe nach Vorſchrift des §. 9 am Ende ganz abgeſchrieben. Hierauf wird der verbleibende Theil in ſeiner neuen Geſtalt wieder zugeſchrieben, der zur Straße genommene in den Steuerzettel der Gemeinde ꝛc., als keiner Beſteuerung unterworfen, aufgenommen und zugleich der Abgang von dem Steuerkapital und Simplum vorſchriftsmäßig bemerkt.

Auf gleiche Weiſe wird mit dem Ab- und Zuſchreiben verfahren, wenn ein bisheriger Weg aufgehoben wird, und deſſen Grundfläche in Privatbeſitz übergeht. In dieſem Fall wird ſolche in die geeigneten Claſſen gelegt, Steuerkapital und Simplum davon berechnet und zugeſchrieben, der Zugang des Steuerbetrags aber notirt.

Wenn endlich ein Grundſtück wegen veränderter Beſchaffenheit z. B. wegen Umſchaffung aus Ackerland in einen Hofraitheplatz ab- und zugeſchrieben werden muß, ſo wird in der erſten Rubrick vor demſelben bemerkt: „unter veränderter Beſchaffenheit an den Eigenthümer ſelbſt ſiehe unten“ und an dem Ende des Steuerzettels daſſelbe als Ackerland abgeſchrieben, dann als Hofraitheplatz neu cataſtrirt und wieder zugeſchrieben, auch vorſchriftsmäßig der Ab- und Zugang notirt.

§. 25. Wird ein von dem bisherigen Inhaber auf einen andern übergehendes Grundſtück, zugleich in Flächengehalt ꝛc. z. B. durch neue Vermeſſung berichtigt, ſo wird ſolches nach ſeiner bisherigen Größe und Beſteuerung vorſchriftsmäßig abgeſchrieben, unter Beibehaltung ſeiner Nummer aber mit dem berichtigten Flächengehalt wieder zugeſchrieben.

Wird ein nicht exiſtirendes oder irrigerweiſe doppelt eingetragenes Grundſtück abgeſchrieben, ſo wird in der erſten Rubrick vor demſelben bemerkt: „exiſtirt nicht, oder unter Nro. (bei N. N.) ſchon eingetragen,“ und an dem Ende des Steuerzettels nach den Vorſchriften in §. 17 abgeſchrieben. Wenn endlich ein bei Aufſtellung der Steuerzettel ausgelaſſenes Item entdeckt und deſſen Cataſtrirung den beſtehenden Vorſchriften gemäß angeordnet wird; ſo iſt ſolches mit ſeiner in dem Lagerbuch führenden oder wenn die Beſitzungen fortlaufend numerirt ſind, mit der folgenden Nummer nach §. 18 an dem Ende des Steuerzettels zuzuſchreiben. In allen dieſen Fällen muß die hierdurch ſich ergebende Veränderung der Steuerkapitalien und des Simplums unter kurzer Anführung der Veranlaſſung in dem §. 23 vorgeſchriebenen Protocoll genau bemerkt werden.

Z. in den bei der Gemeinde befindlichen ſummariſchen Gutsverzeichniſſen Nro. 5.

§. 26. In allen Fällen, in welchen das Ab- und Zuſchreiben in den Steuerzetteln Nr. 3 erforderlich wird, muß auch in den ſummariſchen Gutsverzeichniſſen nach den nachfolgenden Regeln ab- und zugeſchrieben werden. Bei dem Abſchreiben werden

1) in der zweiten Rubrick unter die Bemerkung abgeſchrieben die abzuſchreibenden Flächengehalte, wie ſolche aus dem Steuerzettel Nro. 3. ausgezogen und nach den verſchiedenen Claſſen zuſammen geſtellt ſind, claſſenweiſe aufgeführt,

2.) der ganze Flächengehalt wird hierauf von dem Flächengehalt ſämmtlicher Liegenſchaften in der dritten Rubrick abgezogen;

3.) endlich werden die claſſenweiſen Steuerkapitalien in der erſten Hälfte der 4. Rubrick eingetragen und deren Summe in der lezten Hälfte abgezogen und auf gleiche Weiſe der Abzug des Steuerſimplums

Nro. 3. in der 5. Rubrick vollzogen, wie dies die Anlage unter Nro. 3. näher erläutert.

Bei dem Zuſchreiben wird grade ſo verfahren, nur daß überall addirt werden muß.

Muß zugleich ab- und zugeſchrieben werden, ſo wird nach vorſtehenden Regeln erſt ab- und dann zugeſchriben, ſo daß immer das ſummariſche Verzeichniß mit der Summe des Steuerzettels in Flächengehalt, Steuerkapital und Simplum übereinſtimmen muß.

§. 28. Wenn ein Gutsbeſitzer wegen Veräußerung ſeines ſämmtlichen Grundeigenthums keine Grundſteuer mehr entrichtet, mithin deſſen Steuerzettel Nro 3. ceſſirt (§. 17. Nro. 3.), ſo unterbleibt das Abſchreiben und es wird ſtatt deſſen der Eintrag in dem ſummariſchen Gutsverzeichniß unter ſeinem Namen von der Rechten zur Linken durchſtrichen.

Geht jedoch auf ſolche Weiſe ein ganzer Gutsſtamm an einen neu eintretenden Eigenthümer über (§. 17. Nro. 4. und §. 18 Nro. 3.), ſo wird nur der Name des bisherigen Inhabers durchſtrichen und an deſſen Stelle der Name des neuen geſetzt.

Digitized by Google

Wo dieß nicht der Fall iſt und der neu eintretende Gutseigenthümer einzelne Grundſtücke von andern Gutsbeſitzern erwirbt, wird derſelbe unter der neuen Nummer, welche ſein Steuerzettel führt, am Ende der übrigen eingetragen.

VI. Obliegenheiten der H. Amtsſteuerdirectoren bei dem Ab- und Zuſchreiben

§. 29. Jedesmal vier Wochen vor der Erhebung eines Grundſteuer-Simplums und an dem Ende des Jahrs unfehlbar in den erſten Tagen des Decembers müſſen alle Gemeinde-Steuerzettel Nro. 3., in welchen ab- und zugeſchrieben worden iſt, mit dem Protocoll über alle Veränderungen in der Beſchaffenheit der Liegenſchaften (§. 23.) dem Herrn Amtsſteuerdirector vorgelegt werden, um eine genaue Reviſion aller Einträge vornehmen zu laſſen.

1) in den Steuerzetteln Nr. 4

Zu dem Ende werden zuvörderſt alle in dem Protocoll eingetragene Abänderungen revidirt, erforderlichen Falls mit den Urkunden oder den von dem Schultheißen aufgenommenen Erklärungen auf welche ſie ſich gründen, verglichen und berichtigt. Hierauf wird mit Berückſichtigung etwaiger Abänderungen, welche ſich bei der Reviſion des Protocolls ergeben, der Eintrag in den Steuerzetteln Nro. 3 revidirt, und zugleich das Ab- und Zuſchreiben in den Steuerzetteln Nro. 4. vorgenommen. Die geſchehene Reviſion des Ab- und Zuſchreibens und der Eintrag in die Amtsſteuerzettel Nro. 4 iſt durch ein dem ab- und zugeſchriebenen Item in den Steuerzetteln Nro. 3 jedesmal beizuſetzendes Zeichen zu bemerken.

Das Ab- und Zuſchreiben ſelbſt geſchieht ganz nach den obigen Vorſchriften nur daß alle Beſitzungen nach ihren Klaſſen eingetragen werden.

Wenn auf ſolche Weiſe die claſſenweiſen Steuerzettel Nro. 4 wieder mit den Nro. 3 in die vollkommenſte Uebereinſtimmung geſetzt worden ſind, ſo ſendet der H. Amtsſteuerdirector ſämmtliche Papiere wieder an den Schultheißen zur Aufbewahrung zurück.

2) in den ſummariſchen Verzeichniſſen Nr. 5.

§. 30. Das Ab- und Zuſchreiben in den bei H. Amtsſteuerdirection befindlichen ſummariſchen Verzeichniſſen wird ganz nach der Vorſchrift in §. 26 und 27 vorgenommen, indem deren Einrichtung wörtlich dieſelbe iſt, und gleichzeitig der Eintrag in dem bei der Gemeinde befindlichen Exemplar revidirt und berichtigt, ſo daß beide gleichlautend erſcheinen.

Dabei trägt der H. Amtsſteuerdirector jede Veränderung in dem Flächengehalt und Steuerkapital und Simplum einer Güterclaſſe einer Gemarkung, in eine für jede Gemarkung beſonders zu führende genaue Nachweiſung über Ab- und Zugang, um nach derſelben die Amtsgrundſteuertabelle ſtets berichtigen zu können. Der Betrag des Abgangs wird ſofort dem Steuererheber mitgetheilt, um denſelben als inerigibel zu berechnen. Von dem Zugang wird jedoch erſt an dem Ende des Jahrs der unterzeichneten Behörde bei Einſendung der Amtsgrundſteuertabelle mit dem Bemerken Nachricht gegeben, von welchem Zeitpunkt derſelbe eintritt, um die nachträgliche Erhebung für die bereits erfallenen Grundſteuerſimpeln verfügen zu können.

3) in der Amtsgrundſteuertabelle Formular Nr. 6.

§. 31. Wenn auf ſolche Weiſe der Ab- und Zugang einer jeden Gemarkung gefertigt iſt, ſo wird auf gleiche Weiſe wie in den ſummariſchen Verzeichniſſen das Ab- und Zuſchreiben in der Amtsgrundſteuertabelle vorgenommen. Die berichtigte Amtsgrundſteuertabelle wird hierauf mit der dazu gehörigen Nachweiſung (§. 30) jedesmal vor Ablauf des Jahrs an die unterzeichnete Behörde eingeſendet, welche das Grundſteuercataſter berichtigt, die Hauptſchuldigkeit eines jeden Amts- und Recepturbezirks hiernach feſtſtellt und demnächſt die Amtsgrundſteuertabelle nebſt der Nachweiſung an den H. Amtsſteuerdirector zurückſendet.

VII. Ab- und Zuſchreiben in den Waldſteuerzetteln.

§. 32. Alle dieſe Vorſchriften finden im Allgemeinen auch bei dem Ab- und Zuſchreiben in den Waldſteuerzetteln ihre Anwendung, wenn ſich eine Veränderung in dem Beſitze eines Waldſtücks ergibt. Wegen bloßer Abänderungen in der Benutzungsart, das Steuerkapital mag ſich dadurch erhöhen oder vermindern, wird nicht ab- und zugeſchrieben, indem den beſtehenden Vorſchriften zufolge ſolche Veränderungen erſt bei dem 25jährigen Reviſionstermin berückſichtigt werden ſollen.

VIII. Schluß.

§. 33. Schließlich werden die H. Amtsſteuerdirectoren dafür verantwortlich erklärt, daß vorſtehende Vorſchriften, durch deren ſtete Erfüllung die Erhaltung des Grundſteuerkataſters bedingt iſt, überall auf das Pünktlichſte vollzogen werden. Sie haben daher die mit dem erſten Eintrag beauftragten Ortsſchultheißen oder ſonſtige dazu beſtellte Perſonen anzuhalten, ihren Dienſtobliegenheiten auf das Genaueſte nachzukommen und ſich von Zeit zu Zeit perſönlich zu überzeugen, wie die beſtehenden Vorſchriften befolgt werden. Vorkommenden Unrichtigkeiten werden ſie durch ſachgemäße Belehrung für die Zukunft vorzubeugen ſuchen, nachläſſige Geſchäftsbehandlung aber das erſtemal mit einem Verweis und ſofortiger Nachholung oder Verbeſſerung zu ahnden, im Wiederholungsfalle auf Koſten des Schuldigen nachholen zu laſſen, und bei nochmaliger Nichtachtung der beſtehenden Vorſchriften durch anderweite Uebertragung des Ab- und Zuſchreibens zu beſtrafen wiſſen.

Wiesbaden den 7. April 1818.

Herzoglich Naſſauiſche General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

vt. v. Bacano.

Anlage I.

(In den Steuerzetteln Nr. 3 und 4.)

Amt N. N. Gemarkung N. N.

Name des Gutsbeſitzers.	Einzelne Liegenſchaften und Grundſtücke mit Beſchreibung der Lage, Gewanne und Angrenzer.	Flächengehalt. Mrg.	Rth.	S.	Nro.	Klaſſe.	Steuerkapital. fl.	Grundſteuer in simplo. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
Johann Kun, Nr. 10 an Pet. Dörr Nr. 12]	Ein Acker ꝛc.	3	40	10	120	2	862	3	52		
	Ein Acker im Kaſſeler Feld zwiſchen Georg Fiſcher und Johannes Quint .	=	40	=	410	3	55	=	13	3	radizirt 2 Vrtl. 1 Kpf. Korn zur Domäne. Steuerkapital 24 fl. Vergütung 6 kr. in simplo.
	Ein Acker ꝛc.	1	8[illegible]	=	61[illegible]	4	126	=	31	2	
	Summa	5	10	=			1043	4	20	3	
	Abgeſchrieben: Ein Acker im Kaſſeler Feld zwiſchen Georg Fiſcher und Johannes Quint .	=	40	=	410	3	55	=	13	3	radizirt 2 Vrtl. 1 Kpf. Korn zur Domäne Steuerkapital 24 fl. Vergütung 6 kr. in simplo.
		4	120	10			988	4	7	=	

Anlage II.

Peter Dörr Nr. 12.	Ein Acker ꝛc.	00	00	00			00	00	00	00	
	Summa	6	45	5			1220	5	5	=	
[von Joh. Kunz Nr. 10]	Zugeſchrieben: Ein Acker im Kaſſeler Feld zwiſchen Georg Fiſcher und Johannes Quint	=	40	=	410	3	55	=	13	3	radizirt 2 V. 1 Kpf. Korn zur Domäne Steuerkapital 24 fl. Vergütung 6 kr. in simplo.
	Summa	6	85	5			1275	5	18	3	

Anlage III.

(In den ſummariſchen Gutsverzeichniſſen.)

Name des Gutsbeſitzers.	Beſitzthum an Liegenſchaften.	Flächengehalte der verſchiedenen Liegenſchaften im Ganzen. Mrg.	Rth.	Sch.	Steuerkapital der verſchiedenen Liegenſchaften fl.	Steuerkapital im Ganzen. fl.	Grundſteuer in simplo der verſchiedenen Liegenſchaften fl.	kr.	pf	Grundſteuer in simplo im Ganzen. fl.	kr.	pf	Bemerkungen.
Jacob Balzer Nro.	ꝛc.	00	00	00		00				00	00	00	
	Summa	10	100	=		1530				6	22	2	
	Abgeſchrieben: Ackerland 1. Klaſſe 60 Rth.				100	308	=	25	=				
	dgl. 2. Klaſſe 1 Mrg. 10 Rth.	1	70	=	208		=	52	=	1	17	=	
	bleiben	9	30	=		1222				5	5	2	

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 8 den 23. Mai 1818.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben, nachdem der diesjährige Landesausgaben-Etat nunmehr unter verfaſſungsmäſſiger Mitwirkung der Landſtände Unſeres Herzogthums feſtgeſetzt iſt, in Gefolge deſſelben auſſer den bereits an dem 25. März und 20. April ſtatt gehabten direkten Steuern-Erhebungen für den Bedarf der Landesſteuerkaſſe zwei weitere Simpeln Grund- und Gewerbſteuer erheben zu laſſen, mit Zuſtimmung und Bewilligung Unſerer Landſtände beſchloſſen.

Wir wollen demnach und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund- und Gewerbſteuer ſoll am 1. Oktober und ein Simplum Grund- und Gewerbſteuer am 15. November erhoben werden.

§. 2.

Die Rezepturbeamten haben die Erhebung nach Maasgabe der beſtehenden Vorſchriften und der ihnen desfalls von Herzoglicher General-Steuer-Direction noch zugehenden Inſtruction zu beſorgen.

§. 3.

Mit der Vollziehung dieſes Beſchluſſes, welcher durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſoll, iſt Herzogliche General-Steuer-Direction beauftragt.

So gegeben Biebrich den 13. Mai 1818.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Naſſau.
vt. Freiherr v. Marſchall.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung, daß die Landſtände Unſeres Herzogthums bei der Bildung des diesjährigen Finanzgeſetzes der in dem landesherrlichen Edicte vom 9/11 December 1815, unter Vorausſetzung ihrer übereinſtimmenden Anſicht, eben ſowohl zur Erleichterung Unſerer Unterthanen als zur Beförderung des öffentlichen Verkehrs und Wohlſtands vollzogenen Vereinfachung und gleichförmigen Einrichtung der indirecten Abgaben in ihrem ganzen Umfange jedoch mit den nähern Modificationen ihre verfaſſungsmäßige Beiſtimmung durch Stimmenmehrheit zu ertheilen beſchloſſen haben:

Digitized by Google

a) daß zu größerer Freiheit bei dem Teſtiren ſtatt des in der Beilage Ziffer 1 zu dem ebenerwähnten Edict für Teſtamente und ſonſtige letzte Willensordnungen vorgeſchriebenen Stempels No. 11. künftighin der Stempel No. 8, und dagegen zu den Teſtaments-Publikationsprotocollen der Stempel No. 10, gebraucht werden möge, und

b) daß die in §. 10. vorgeſchriebenen Confirmationsgebühren bei allen Erbſchaften in auf- und abſteigender Linie, ſo wie bei Seitenverwandten des erſten und zweiten Grades künftighin gänzlich wegfallen, und dagegen in allen Erbſchaftsfällen, in welchen hiernach die Confirmationsgebühren nicht aufgehoben ſeyen, ſolche mit zwei Prozenten angeſetzt werden mögten,

die Beſchlüſſe Unſerer Landſtände genehmigt, wollen demnach und verordnen, wie nachfolgt.

§. 1.

Von dem 1. Juli laufenden Jahres an, iſt bei Teſtamenten und ſonſtigen letzten Willensordnungen der Stempel No. 8, und zu den Teſtaments-Publicationsprotocollen der Stempel No. 10, zu gebrauchen.

§. 2.

Von demſelben Termin an ſollen bei Erbſchaften in auf- und abſteigender Linie, ſo wie bei Seitenverwandten des erſten und zweiten Grades, Geſchwiſtern und Geſchwiſterkindern, die Confirmationsgebühren ganz wegfallen, in allen übrigen Erbſchaftsfällen aber mit zwei Prozenten angeſetzt werden.

§. 3.

Unſere Landesregierung und General-Steuerdirection ſind, jede ſo weit es ihren Geſchäftskreis betrifft, mit der Controlle der Vollziehung dieſes Beſchluſſes beauftragt, welcher durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden ſoll.

Gegeben Bieberich, den 13. Mai 1818.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Naſſau.
vt. Freiherr v. Marſchall.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben, da nach den vorläufigen Rechnungsabſchlüſſen über den Landes-Verwaltungsdienſt vom vorigen Jahr eine bedeutende die Staats-Einnahme überſteigende Mehrausgabe ſtatt gefunden hat, welche theils durch den ſehr geſtiegenen Betrag der an Staatsdiener und Penſionäre zu vergütenden Fruchtpreiſe, theils durch die in den Jahren 1816 und 1817 bewilligte Theuerungs-Gratificationen, ſo wie durch den erhöheten Geldbetrag des Naturalien-Aufwands für das Militär, für die Gefängniſſe und Strafanſtalten, zugleich auch durch den an eingekauften Oſtſeefrüchten bei früher eingetretener Erndtezeit erlittenen Verluſt und durch die zur Unterſtützung der dürftigen Einwohner mehrerer Landestheile vorzüglich des Weſterwalds auf angeordnete auſſerordentliche Straßenbauten verwendeten Summen herbeigeführt worden iſt;

dieſes nicht vorausgeſehene, durch unvermeidliche Ereigniſſe entſtandene Deficit der Landesſteuercaſſe, mit Zuſtimmung und Bewilligung der Landſtände Unſers Herzogthums durch ein beſonderes auszuſchreibendes Extra-Simplum Grund- und Gewerbſteuer zum Theil im Lauf des gegenwärtigen Jahres zu tilgen beſchloſſen.

Wir wollen demnach und verordnen wie nachfolgt:

§. 1.

Es ſoll ein Simplum Grund- und Gewerbſteuer am 20. Juni d. J. in der Art erhoben werden, daß die Weingutsbeſitzer und andere Steuerpflichtige, welche im vorigen Steuerjahr von Entrichtung

Digitized by Google

der Grundſteuer befreit waren, da dieſes Extra-Simplum zu Deckung von Bedürfniſſen des abgewichenen Jahres beſtimmt iſt, mithin auch ſchon damals hätte erhoben werden müſſen, den gleichen Erlaß dabei genießen ſollen, der ihnen bei der directen Steuer-Erhebung im vorigen Jahr zugeſtanden war.

§. 2.

Die Receptorbeamten haben die Erhebung dieſes Extra-Simplums nach den beſtehenden Vorſchriften und naheren Inſtruction Herzoglicher General-Steuer-Direction, welche mit der Vollziehung dieſes Beſchluſſes beauftragt iſt, zu beſorgen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Biebrich, den 13. Mai 1818.

(L S.) Wilhelm,
Herzog zu Naſſau.

vt. Freiherr v. Marſchall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die Bildung der Gemeindebezirke betreffend.)

Bei der höchſten Orts genehmigten Eintheilung des Herzogthums Naſſau in achthundert vier und zwanzig Gemeindebezirke ſind die bisher theilweis zum Amte Marienberg gehörige Ortſchaften Korb und Lochum mit dem vormals Hachenburgiſchen Antheil zum Amte Hachenburg und der ebenfalls bisher zum Theil in das Amt Montabaur gehörige Ort Dies dem Amte Naſſau zugetheilet worden, welche Abänderung der Amtsgrenzen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 22. April 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.
Möller.

vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzogl. Amte Meudt für das Jahr 1817.)

Der combinirten Gemeinde Salz und Roth iſt für das Jahr 1817 die Erhebung von drei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer bereits im verfloſſenen Jahr geſtattet worden, und wird ſolches daher hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 6. Mai 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung
Möller.

vt. Hofmann.

Dienſtnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben nachſtehendes Avancement zu beſtimmen und an die Stelle des in die Linie eintretenden Hauptmanns und Adjutantmajors von Reichenau, den Oberlieutenant Volrath Weber zum Hauptmann im zweiten Regiment unterm 20. April 1818, vorbehaltlich jedoch der Anciennetät der älteren Oberlieutenants Harz, Fondel und Eyring, ferner den bisherigen Oberlieutenant und Adjutantmajor Schumann zum Hauptmann in demſelben Regiment unterm 27. Apri

1818, ſodann den älteſten Unterlieutenant Wilhelm Göbecke zum Oberlieutenant im 2. Regiment unterm 20. April 1818, ſo wie den Sergeanten Arnold Dieſterweg zum Unterlieutenant unterm 20. April, den Fourier Carl Langhans zum Unterlieutenant unterm 23., und den Eleven Fourier Carl Schwab des 1. Regiments gleichfalls zum Unterlieutenant im 2. Regiment unterm 25. April 1818, und den bisherigen Adjutanten der Dill-Inſpection Schweig zum Unterlieutenant in der Reſerve und Chef der Reſervecompagnie Montabaur vom 27. April 1818 zu ernenuen geruht. Der Hauptmann Ebhardt und der Unterlieutenant Ernſt Menzler des 1. Regiments, ſowie der Hauptmann und Chef der Reſervecompagnie Montabaur von Budiſchofsky iſt aus der Reſerve entlaſſen, und letzter in ſeine frühere Penſionsverhältniſſe zurück verſetzt worden. Ferner haben Se. Durchlaucht der Herzog, dem Ober-Medicinalrath Wendelſtädt, und dem bisherigen Landoberſten Cronenbold zu Flörsheim, als Landobriſten bei den Landbataillonen Runkel und Hochheim, und dem bisherigen Lieutenannt Schlitte der Reſervecompagnie Runkel die nachgeſuchte Entlaſſung gnädigſt zu bewilligen geruht.

Der bisherige Hofgerichts-Procurator Stieffel zu Dillenburg iſt zum Amtsſekretär nach Hadamar mit dem Character eines Aſſeſſors ernannt worden.

Dem zum Medicinal-Aſſiſtenten für den Amtsbezirk St. Goarshauſen ernannt geweſenen Doctor Hempel von St. Goarshauſen, iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von dieſer Dienſtſtelle ertheilt, und an deſſen Stelle zum Medicinalaſſiſtenten dahin, der in ſeiner Prüfung wohlbeſtandene Candidat der Heilkunde, Ernſt Löning von Idſtein, der Candidat der Pharmacie Friedrich Wuth zu Dietz, welcher in der mit ihm vorgenommenen Prüfung ganz vorzüglich gut beſtanden hat, iſt zum Apotheker dahin, und der in ſeiner Prüfung fähig befundene Candidat der Pharmacie Ammann von Hadamar, zum Apotheker nach Runkel ernannt worden.

Der bisherige Rector Schellenberg an dem Pädagozium zu Wiesbaden iſt mit dem Dienſtcharakter eines Kirchenraths zum Pfarrer nach Bierſtadt ernannt und dem zum Pfarrer nach Wolfenhauſen von des Herrn Fürſten von Wied-Runkel Durchlaucht präſentirten Candidaten Friedrich Wilhelm Mülot von Schupbach, die Landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Der Candidat Stanarius von Nordenſtadt iſt zum Acceſſiſten bei Herzoglicher Rentei Weilburg ernannt, und dem als Geſandtſchaftsſekretär der vormaligen dieſſeitigen Geſandtſchaft an dem vormals Kurerzkanzleriſchen Hofe zu Regensburg angeſtellt geweſenen Herrmann Ludwig Stachelhauſen, unter Ertheilung des Characters als Hofrath, die nachgeſuchte förmliche Dienſtentlaſſung bewilligt worden.

Todesfälle.

Der Amtsſecretär Steubing von Hadamar iſt den 11., der Schullehrer Johann Georg Georg von Reizenhain den 17., und der katholiſche Pfarrer Simon zu Spieß den 27. April verſtorben.

Berichtigung.

In der Inſtruction für die Apotheker (Beilage No. 5. des Verordnungsblatts d. J.) iſt pag. 92. Z. 9. von oben unter den Reagentien, welche der Apotheker vorräthig haben ſoll, Salzſaure Silberauflöſung ſtatt Salpeterſaure Silberauflöſung abgedruckt worden. Es wird daher dieſer weſentliche Druckfehler hierdurch berichtigt.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 9 den 30. Mai 1818.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben, nach Auflöſung der unter früheren Staatseinrichtungen beſtandenen Kammerkaſſen, vorhin bereits verordnet, daß alle auf dieſen Kammerkaſſen haftende Kammerſchulden ganz und ohne Zuſchüſſe aus der verfaſſungsmäſig errichteten Landesſteuerkaſſe auf das zur abgeſonderten Verwaltung ausgeſchiedene Domanialvermögen Unſeres Hauſes in der Art überwieſen wurden, daß die Verzinſung ſowohl wie die Rückzahlung der Capitalien ſelbſt aus den Einkünften Unſerer General-Domänen-Kaſſe zu beſtreiten iſt.

Um nun in Gefolge dieſer getroffenen Anordnung eines Theils den Eigenthümern ſolcher Kapitalien, als Creditoren Unſeres Hauſes, eine offene und erneuerte Gewährleiſtung ihrer Rechte, ſoviel an Uns liegt, zu ertheilen, andern Theils aber auch um der nach den Familiengeſetzen Unſeres Hauſes Uns obliegenden Verbindlichkeit, die möglichſte Verminderung der Hausſchulden wirkſam zu befördern, ein Genüge zu leiſten, haben Wir beſchloſſen, die allmähliche Tilgung (Amortiſation) gedachter Schulden als einen beſondern Gegenſtand der Verwaltung des Domanialvermögens Unſeres Hauſes zu behandeln. Wir haben dem gemäß die Anordnung einer eigenen Verwaltungsbehörde zu der damit verbundenen Geſchäftsabtheilung für zweckmäſig erachtet, und verordnen hierüber was nachfolgt.

§. 1. Zur Leitung der Amortiſirung der auf den Domänen Unſeres Hauſes haftenden Schulden ernennen Wir hierdurch eine beſondere, ihre Beſchlüſſe collegialiſch [nach Stimmenmehrheit faſſenden unmittelbar Unſerem Staatsminiſterium untergeordnete Schuldentilgungscommiſſion, welche ſich an Unſere Generaldomänendirection anſchließt.

§. 2. Der Wirkungskreis Unſerer Schuldentilgungscommiſſion ſoll umfaſſen: erſtlich alle und jede Abzahlung von Capitalſchulden; zweitens die Verwaltung der zu dieſer Abzahlung beſtimmten Einnahmen.

§. 3. Wir creiren hierdurch zu dem Ende eine beſondere, unter Unſerer Schuldentilgungscommiſſion ſtehende, mit Unſerer Staatskaſſendirection verbundene Schuldentilgungskaſſe, welche alle zur Schuldentilgung beſtimmten Einflüſſe verrechnet, und nach den Vorſchriften der Commiſſion die Zahlungen leiſtet. Alle Quittungen über Einnahmen der Amortiſationskaſſe ſollen daher in Zukunft von dem Buchführer bei der Schuldentilgungscommiſſion contraſignirt, und nur in dieſem Fall als gültig betrachtet werden.

§. 4. Zur Ausſtattung dieſer Schuldentilgungskaſſe ſind neben allen auſſerordentlichen Einnahmen, welche aus Rechnungsüberſchüſſen und andern Zuflüſſen, die Wir der Schuldentilgungskaſſe über-

weiſen werden, ſich bilden, die hier nachfolgend bezeichneten Fonds und Einnahmen für immer und unabänderlich beſtimmt:

1) der Ertrag aus allen Veräußerungen und die Laudemialgelder;

2) die Activcapitalien;

3) die Zinſen der durch Unſere Schuldentilgungskaſſe abgetragenen Capitalien, welche fortdauernd und ohne Abzug aus der Generaldomänenkaſſe an die Schuldentilgungskaſſe bezahlt werden.

4) Ein aus der Penſionsmaſſe, welche Unſere Generaldomänenkaſſe belaſtet, und zwar zunächſt aus den nach Beſtimmungen des Regensburger Deputationshauptſchluſſes für die vorigen Inhaber der an Unſer Haus zur Entſchädigung übertragenen Güter und Gefälle angewieſenen Penſionen auszuſcheidender Leibrentenfond von 150000 fl. in der Art, daß alle im Lauf der nächſtfolgenden zwanzig Jahre davon durch Ableben einzelner Penſionäre zurückfallende einzelne Renten eben ſo wie die Zinſen abgetragener Capitalien unabgekürzt zur Schuldentilgungskaſſe einfließen.

§. 5. Da während der kaum verfloſſenen Kriegsjahre es nicht möglich geweſen iſt, alle bereits verfallenen Capitale in den ſtipulirten Verfallterminen zurückzubezahlen, die nach §. 4 der Schuldentilgungskaſſe überwieſenen Einnahmen aber erſt nach Ablauf einiger Zeit unſere Schuldentilgungskaſſe in den Stand ſetzen dürften, ſämmtliche bereits fällige, ſo wie die fällig werdenden und andere Capitalien in den Verfallterminen abzuführen, es aber Unſere Abſicht iſt, daß dieſe Rückzahlungen möglichſt beſchleunigt, dieſer Zeitpunkt ſchneller herbeigeführt und die Creditoren möglichſt begünſtigt, zugleich aber auch Unſeren Unterthanen die bisher ihnen gegebene Gelegenheit nicht entzogen werde, ihre baaren Vorräthe bei einer öffentlichen Kaſſe nutzbar anzulegen; ſo autoriſiren Wir Unſere Amortiſationscommiſſion, Anlehen auf kurze oder längere Zeit auf eben die Art und unter eben den Bedingungen, wie es bisher nach Anleitung des Generalreſcripts vom 30. April 1817 gegen Staatskaſſenſcheine geſchehen iſt, anzunehmen, und Amortiſationskaſſenſcheine darüber auszufertigen. Solche Anlehen der Amortiſationskaſſe ſind der Dispoſition Unſerer Amortiſationscommiſſion unterworfen, jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur zur Schuldentilgung beſtimmt, ſo daß ſich dadurch der Schuldenſtand überhaupt niemalen erhöhen kann, ſondern nur die Namen der Gläubiger nach den Verfügungen Unſeres Staatsminiſteriums verändert und erneuert werden.

§. 6. Unſer Staatsminiſterium beauftragen Wir mit der Vollſtreckung gegenwärtiger Verfügungen, welche durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden ſollen.

So gegeben Biebrich den 25. Mai 1818.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Naſſau.
vt. Freiherr v. Marſchall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen zwiſchen dem Großherzogthum Heſſen und dem Herzogthum Naſſau abgeſchloſſene Uebereinkunft betr.)

Seine Herzogliche Durchlaucht ſind nachſtehender zwiſchen den Höfen zu München, Stuttgart, Carlsruhe und Darmſtadt beſtehenden Uebereinkunft, wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen, auf desfallſige Einladung hinſichtlich des Herzogthums Naſſau gegen das Großherzogthum Heſſen mit den nähern Beſtimmungen beigetreten:

1) daß zu Uebergabsorten für Transporte aus dem Herzogthum Naſſau in das Großherzogthum Heſſen

Digitized by Google

die Orte: Friedberg und Vilbel für die Provinz Heſſen, Rüßelsheim für die Provinz Starkenburg und Mainz für die Provinz Rheinheſſen und, für Transporte aus dem Großherzogthum Heſſen hierher die Orte: Uſingen, Höchſt und Hochheim beſtimmt worden ſind, und

2) daß die Wirkſamkeit dieſer Convention mit dem 1. Juni beginnen ſoll.

Herzogliche Landesregierung iſt mit der Vollziehung gegenwärtiger Convention beauftragt, welche hierdurch mittelſt Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 18. Mai 1818

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vt. Cramer.

Uebereinkunft wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen.

§. 1. Die contrahirenden hohen Souverains verbinden Sich, Niemand aus Ihrem in eines Mitcontrahenten Staatsgebiet auszuweiſen, der nicht ein Angehöriger des Staats iſt, dem er zugewieſen wird, und darin ſein Heimweſen zu ſuchen hat, oder wenigſtens durch das Gebiet deſſelben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staats nothwendig den Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme von Seiten der Contrahenten wechſelſeitig nicht verſagt werden kann, ſind anzuſehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn ſie auſſer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenſchaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung geſtanden iſt, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden ſind, ohne nachher wieder aus dem Unterthanenverband entlaſſen worden zu ſeyn, und ein anderweitiges Heimatrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimatloſen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren ſind, ſo lange ſie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht durch ausdrückliche Aufnahme erworben, oder ſich daſelbſt mit obrigkeitlicher Bewilligung verheurathet, oder darin mit Connivenz der Obrigkeit zehen Jahre lang gewohnt, oder wenigſtens als ſelbſtſtändig ein Gewerbe getrieben haben;

c) Perſonen, welche zwar weder in dem Staatsgebiet geboren, noch zu Unterthanen daſelbſt aufgenommen worden, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen ſtaatsbürgerrechtlichen Verhältniſſe, oder ſonſt als heimatlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten ſind, daß ſie mit obrigkeitlicher Bewilligung daſelbſt geheurathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehen Jahren ſtillſchweigend geſtattet worden iſt, darin ihren Wohnſitz zu haben, oder als ſelbſtſtändig ein Gewerbe zu treiben.

Zu Begründung einer Anſprache an den Staat durch Verheurathung iſt es nicht hinreichend, daß der Geiſtliche in der gewöhnlichen Ordnung die Trauung vollzogen hat, ſondern es wird erfordert, daß der Diſtricts-Beamte, in deſſen Amtsbezirk die Trauung geſchehen iſt, dieſelbe durch eine ſchriftlich ausgeſtellte amtliche Erklärung, als zuläſſig anerkannt hat.

§. 3. Wenn ein Landſtreicher ergriffen wird, der in einem Staat zufällig geboren iſt, in einem andern aber das Unterthanenrecht erworben, oder mit obrigkeitlicher Bewilligung ſich verheurathet, oder durch zehenjährigen Aufenthalt und Treibung eines Gewerbs ſich einheimiſch gemacht hat; ſo iſt der letztere Staat vorzugsweiſe ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das Unterthanenrecht in einem Staat mit der Verheurathung oder zehnjähriger Wohnung oder Gewerbtreibung in einem andern zuſammen, ſo iſt das erſte Verhältniß entſcheidend. Iſt ein Heimatloſer in einem Staate mit obrigkeitlicher Bewilligung in die Ehe getreten, in einem andern aber nach ſeiner Verheurathung während des beſtimmten Zeitraums

von zehen Jahren, als ſeßhaft oder Gewerbe treibend, geduldet worden; ſo muß er in dem Letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vaganten keine der hier aufgezählten Beſtimmungen anwendbar oder erweiſlich: ſo hat derjenige Staat, wo er ſich zufällig befindet, ihn proviſoriſch beizubehalten.

§. 5. Verheurathete Perſonen weiblichen Geſchlechts ſind dem Staate zuzutheilen, welchem der Ehemann vermöge eines der angeführten Verhältniſſe zugehört. Wittwen ſind nach eben denſelben Grundſätzen zu behandeln; es wäre dann, daß während ihres Wittwenſtandes eine Veränderung einträte, durch welche ſie nach den Grundſätzen dieſer Uebereinkunft ein anderes Aufenthaltsrecht erhielten.

§. 6. Befinden ſich unter einer heimathloſen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche ſonſt wegen des Unterhalts, den ſie von den Eltern genießen, von denſelben nicht getrennt werden können: ſo ſind ſolche, ohne Rückſicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweiſen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter nicht mehr, ſondern nur noch der Vater am Leben iſt, ſo folgen die Kinder dem Foro des Letztern.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung ſich ſeines Bürgerrechts verluſtig gemacht, ohne in einem andern Staate ein Aufenthaltsrecht erworben zu haben; ſo kann der Staat, dem er bisher zugehört hatte, der Beibehaltung oder Wiederaufnahme deſſelben ſich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgeſellen, Zöglinge und Dienſtboten erwerben, ſo lang ſie in dieſer Eigenſchaft in Dienſten ſtehen, oder um des Unterrichts und der Erziehung willen, ohne ſelbſtſtändig zu ſeyn, irgendwo verweilen, durch den bloſen Aufenthalt, wenn ſolcher auch länger als zehn Jahre dauerte, kein Wohnſitzrecht. Doch hängt es von dem Gutdünken eines jeden Staats ab, einen Zeitpunkt zu beſtimmen, nach deſſen Ablauf ein Handlungsdiener, ein Handwerksgeſelle oder Dienſtbote berechtigt iſt, in dem Orte, wo er treu und fleißig gedient hat, um das Bürgerrecht anzuſuchen.

§. 9. Denjenigen, welche als Landſtreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewieſen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den hier feſtgeſetzten Grundſätzen kein Heimweſen anzuſprechen haben, iſt Letzterer den Eintritt in ſein Gebiet zu geſtatten nicht ſchuldig; es würde denn urkundlich dargethan werden können, daß der zu übernehmende Vagant einem rückwärts liegenden Staat zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des erſteren zugeſchickt werden kann, und daß dieſes Verhältniß von Seite des Staats, dem er zugeſchickt werden ſoll, wirklich anerkannt wird.

Ergiebt ſich das Anerkenntniß nicht aus einem unverdächtigen Paß von Seite des Staats, dem der Ausgewieſene zugehört; ſo kann der Mangel des Beweiſes dadurch ergänzt werden, daß ein Geſandter dieſes Staats dem Ausgewieſenen für die Rückkehr in ſein Heimweſen einen Paß ausſtellt, welcher, wo möglich, auch von der Geſandtſchaft desjenigen Hofes, durch deſſen Staatsgebiet der Transport gehen ſoll, durch Mitunterſchrift und Siegel zu beurkunden iſt.

§. 10. Sollte der Fall eintreten, daß ein Transportirter von dem rückwärts liegenden Staate nicht angenommen würde, dem er zu Folge der bei ihm vorgefundenen Urkunden zugewieſen worden war; ſo kann derſelbe wieder an denjenigen Staat, aus welchem man ihn ausgewieſen hatte, zur proviſoriſchen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 11. Leute, welche für die öffentliche Sicherheit gefährlich erſcheinen, ſind nicht anders, als mit ſicherer Begleitung zu transportiren, und in dem beſtimmten Uebergabsorte des benachbarten Staats jedesmal dem Ortsbeamten urkundlich zu übergeben, anderen, welche in ihr Heimweſen verwieſen werden, ohne daß eine Gefahr von ihnen zu beſorgen wäre, iſt wenigſtens in einem Laufpaß die Route, die ſie zu nehmen haben, beſtimmt vorzuſchreiben.

§. 12. Bei Vaganten-Transporten ſollen nie über drei Perſonen zugleich übergeben werden;

Digitized by Google

es wäre denn, daß ſie zu einer und derſelben Familie gehörten, und in dieſer Hinſicht nicht wohl getreunt werden könnten.

Größere ſogenannte Vagantenſchube ſollen künftig nicht Statt finden.

§. 13. (Enthält die Beſtimmungen der Uebergabsorte.)

§. 14. Die Contrahenten behalten ſich vor auch andere Staaten zum Beitritt einzuladen.

(Die Zahlung der Inſinuationsgebühren an die Ortsſchultheiſſen betreffend.)

Das Herzogliche Oberappellationsgericht hat in Anſehung der Gebühren, welche den Schultheiſſen für Inſinuationen bewilligt ſind, unter dem 26. November des vorigen Jahrs verfügt, daß ſie derjenige, welchem das Decret zugeſtellt wird, mit Vorbehalt des Rückgriffes, bezahlen ſolle.

Damit nun in den verſchiedenen Inſtanzen eine Gleichförmigkeit beobachtet und den Unordnungen, welche aus einer verſchiedenen Verfahrungsart entſtehen, vorgebeuget werde, ſo wird jene Verfügung nach ihrem ganzen Inhalte auch auf die von dem Herzoglichen Hofgericht erlaſſenen Decrete in den dahier anhängigen Rechtsſtreitigkeiten erſtreckt und für anwendbar erklärt; jedoch näher dahin beſtimmt, daß die Erhebung dieſer Gebühren von dem Empfänger des Decrets nicht ſtatt habe, wenn die Inſinuation auf Erſuchen auswärtiger Gerichte geſchieht oder die Parthei, welche das Decret erwirkt hat, zum Armenrechte zugelaſſen und daher daſſelbe nicht mit dem geeigneten Stempel verſehen iſt, da auch in dieſen Fällen derjenige, welchem das Decret zugeſtellt wird, die Erſtattung ſeiner Vorlage nicht zu erwarten hat.

Dillenburg den 6. Mai 1818.

Herzoglich Naſſauiſches Hofgericht.
Freiherr von Preuſchen.

vt. Steubing.

(Die Unterſtützung der auf dem Schullehrer-Seminarium zu Idſtein befindlichen Zöglinge betreffend.)

So wie für die auf der nunmehrigen Landesuniverſität Göttingen ſtudirenden Naſſauiſchen Landesſöhne durch die Gnade Seiner Herzoglichen Durchlaucht mehrere Stipendien ſind bewilliget worden, ſo ſind auch für die auf dem Schullehrer-Seminarium in Idſtein ſich zu künftigen Volksſchullehrern bildenden Zöglinge jährlich vier und zwanzig Stipendien jedes zu vier und fünfzig Gulden beſtimmt worden, welche nach dem Grade des Bedürfniſſes an diejenigen, die ſich durch Fähigkeiten und ihr ſittliches Betragen auszeichnen, von Herzoglicher Landesregierung ausgetheilt werden ſollen.

Wir bringen dieſen neuen Beweis landesväterlicher Fürſorge zur allgemeinen Kenntniß und beſonders für diejenigen, welche ſich dem wichtigen Berufe der Volksſchullehrer widmen wollen.

Wiesbaden den 2. Mai 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung
Möller.

vt. Hofmann.

Dienſtnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben den bisherigen Bataillonschirurgen Friedrich Hehner unterm 4. dieſes zum Regimentsarzt in dem 1. Regiment, und den bisherigen Diviſionschirurgen Eduard

Digitized by Google

Edls zum Bataillonsarzt im 2. Regiment, ſodann den bisherigen Eleven Fourier Carl Weber zum Unterlieutenant mit der Anciennetät vom 15. Mai, ſo wie den Feldwebel Heinrich Freutſch zum Unterlieutenant unterm 20. Mai 1818 im 1. Regiment zu ernennen geruht.

Zu Mitgliedern der angeordneten Schuldentilgungscommiſſion, deren Präſidium mit dem der Generaldomänendirection verbunden iſt, ſind ernennt worden:

Der Geheime-Domänenrath Rößler, welcher zugleich das Directorium zu führen hat.
Der Miniſterialrath Hauth.
Der Rechnungskammerrath Frensdorff, und
der Domänenrath Lotichius.

Die Secretariats-, Regiſtratur- und Canzleigeſchäfte werden von dem dafür beſtellten Canzleiperſonale Herzogl. General-Domänen-Direction zugleich mit beſorgt.

Der Hofjägermeiſter Freiherr von Nauendorf iſt von den Geſchäften eines Oberforſtbeamten des Inſpectionsbezirks Wiesbaden gänzlich entbunden, und an deſſen Stelle der Forſtrath Dern zu Geiſenheim zum Oberforſtbeamten des Oberforſts Wiesbaden ernennt und deſſen Stelle dem Kammerherrn Freiherrn Ludwig von Nauendorf in der Dienſteigenſchaft eines Oberforſtmeiſters übertragen worden. Der bisherige Advocat Thönges zu Montabaur iſt zum Procurator bei Herz. Oberappellationsgericht, der bisherige practicirende Arzt Kolb zu Kaub, welcher in der mit ihm vorgenommenen Prüfung ausgezeichnete Kenntniſſe gezeigt hat, zum Medicinalaſſiſtenten für den Medicinalbezirk Braubach ernennt, und dem Großherzogl. Heſſiſchen Phyſicatsarzt Doctor Weſſernacher zu Echzell die Beſorgung der Geſchäfte des Medicinalraths im Amte Reichelsheim übertragen worden.

Dem als erſter Pfarrer und Dekan nach Dillenburg verſetzten Pfarrer Wilhelmi von Neuenhayn iſt auf ſeine gegen dieſe Verſetzung ſeiner Geſundheitsumſtände wegen gemachte gegründete Vorſtellung die Pfarrei St. Goarshauſen und die einſtweilige Verwaltung der Dekanatsgeſchäfte in dem dazugen Amt übertragen, an deſſen Stelle der nach St. Goarshauſen deſignirte Pfarrer Stift von Weiſel zum erſten Pfarrer nach Dillenburg ernennt, und mit der Verwaltung der Dekanatsgeſchäfte in dem Amt Dillenburg der erſte Pfarrer Dörr zu Haiger einſtweilen beauftragt, — der Candidat Wilhelmi von Neuenhain zum dritten Pfarrer nach Wiesbaden ernennt, der bisherige dritte Pfarrer Grimm zu Dillenburg in gleicher Eigenſchaft nach Frohnhauſen, der Pfarrvicarius Schnabelius daſelbſt mit dem Charakter als Pfarrer nach Hirzenhain verſetzt, dem Candidaten Thurm zu Schweighauſen das Vicariat zu Eubach übertragen, und dem von dem Freiherrn Franz Anton von Boos-Waldeck zum Pfarrer nach Schönborn präſentirten bisherigen Pfarrvicarius Enders zu Rettert die landesherrliche Beſtättigung ertheilt worden. Der bisherige Apotheker Carl Rudio zu Weilburg iſt zum erſten Apotheker für den Medicinalbezirk Weilburg ernennt, der Renteiſcribent Hilgert als Renteiacceſſiſt nach Oberlahnſtein verſetzt, und der bisherige Candidat Brück als proviſoriſcher Acceſſiſt bei der Rentei Kirberg angeſtellt worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 10 den 13. Juni 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die Forſtverwaltung, insbeſondere in den Gemeindewaldungen, die Vertheilung des Loos- und Lesholzes und das Streulaubſammeln betr.)

Es ſind von mehrern Einwohnern und Gemeinden Beſchwerden darüber geführt worden, daß ſeit der Vollziehung der höchſten Edicte vom 5. Juny 1816 die Gemeindeverwaltung, und vom 9. November deſſelben Jahrs die Forſtverwaltung betreffend, kein Loos- und Lesholz, und Streulaub mehr aus den Gemeindewaldungen an die Gemeindebürger vertheilt, ſondern das Holz zum Vortheil der Gemeindekaſſen verſteigert, zu wenig Holz gefällt und dadurch der Preis deſſelben unverhältnißmäßig in die Höhe getrieben werde.

Die Herzogliche Landesregierung findet ſich dadurch veranlaßt, die deshalb beſtehenden und von ihr an die Vollziehungsbehörden erlaſſenen Vorſchriften zuſammenzuſtellen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

I. In dem §. 12 des höchſtens Edicts vom 5. Juny 1816 wurde verordnet: daß die Vertheilung des ſogenannten Loosholzes der Regel nach in ſo lange wegfallen ſolle, als die Gemeindeglieder noch Steuerbeiträge für die Gemeinde zu entrichten haben, daß jedoch dieſe Maasregel nicht ſogleich überall ſtreng ausgeführt, vielmehr die Landesregierung nach den beſondern Verhältniſſen einer jeden einzelnen Gemeinde das Geeignete verfügen ſolle. Die Regierung zog daher durch ein General-Reſcript vom 31. July deſſelben Jahres über das in jeder Gemeinde bisher deshalb beſtandene Herkommen und über diejenigen Verhältniſſe jeder Gemeinde, welche die Verwendung des ganzen Ertrags der Waldungen zur Gemeindekaſſe nothwendig, oder Modificationen zuläſſig, und irgend eine Einziehung unnöthig machen könnten, von den Herzoglichen Beamten Nachricht ein. Vertheilung des Loosholzes.

Auf die deshalb erſtatteten amtlichen Berichte wurde in allen denjenigen Gemeinden, wo das Bedürfniß aus andern Einnahmen und ohne Steuererhebungen gedeckt werden konnte, die Vertheilung des Loosholzes in der früher beſtandenen Art und Quantität nach der im §. 14 des Edicts vom 5. Juny 1816 enthaltenen Vorſchrift unter ſämmtliche Gemeindebürger alsbald verordnet. In andern Gemeinden hatte man ſchon früher die Unzulänglichke[illegible] der übrigen Einnahmen zur Beſtreitung der Ausgaben empfunden, und deshalb einem jeden, der Loosholz bezog, die Entrichtung einer gewiſſen Summe Gel-

Digitized by Google

des, die an manchen Orten den vollen Werth des Loosholzes erreichte aufgegeben. Mehrere ſolcher Gemeinden trugen daſelbſt auf Einziehung und Veräuſſerung des Loosholzes zum Vortheil der Gemeindecaſſe an, in den meiſten aber lies die Landes-Regierung die Modification eintreten, daß nach Verhältniß des geringern oder größeren Bedürfniſſes der Caſſe und der ſonſt zu derſelben von den Gemeindebürgern dafür entrichteten Geldabgabe nur ein Viertheil, die Hälfte, oder drei Viertheile der früher gewöhnlich geweſenen Loosholz Quantität zum Vortheil der Gemeinde verkauft, das übrige aber den Bürgern ganz unentgeltlich überlaſſen wurde. Dies geſchah ſogar in ſehr vielen Gemeinden, in welchen eine Steuererhebung zur Deckung des Bedürfniſſes nicht umgangen werden konnte; nur in einigen wenigen Gemeinden war der Mangel anderer Mittel zur Beſtreitung der nothwendigen Ausgaben ſo groß, daß das Loosholz ganz zur Gemeindekaſſe eingezogen werden mußte. Ueberall wurde hierbei die Tilgung der Capitalſchulden nicht, ſondern lediglich das laufende Jahresbedürfniß mit Einſchluß der laufenden Zinſen von Capitalſchulden der Gemeinden berückſichtigt, das nicht ungedeckt bleiben durfte, wenn nicht die Schuldenlaſt der Gemeinde aufs neue erhöht werden ſollte. Daher wurde auch der Erlös aus dem verkauften Loosholz nirgends zum Schuldentilgungsfond gezogen, und keine größere Quantität von dem Loosholz zum Vortheil der Gemeindekaſſe eingezogen und verkauft, als dieſe zur Deckung der laufenden Ausgabe ſammt Zinſen der Gemeindeſchulden erforderte.

Da indeſſen noch nicht alle Gemeinderechnungsüberſchläge für das Jahr 1817 zu der Zeit hatten feſtgeſetzt werden können, als die Zeit der gewöhnlichen Loosholzvertheilung erſchien, überdies die Landesregierung bemerkt hatte, daß die von ihr erlaſſenen ſpeciellen Vorſchriften für die einzelnen Gemeinden von den Vollziehungsbehörden nicht ſchleunig genug ausgeführt würden, ſo wurde durch ein General-Reſcript vom 15. Februar 1817 nicht nur die genaue Vollziehung dieſer Verfügungen wiederholt aufgegeben, ſondern die Herzoglichen Aemter wurden auch ermächtigt, in allen andern Gemeinden, in deren Waldungen Holz gefällt worden, die Hälfte der ſonſt gewöhnlichen Quantität Loosholz ſogleich unentgeltlich vertheilen zu laſſen, und über die andere Hälfte wurde auf die erſtatteten amtlichen Anträge nach den Verhältniſſen der einzelnen Gemeinden in Gemäßheit der oben bemerkten Grundſätze verfügt.

Hinſichtlich des Loosholzes aus der Fällungszeit vom Jahr 1817 in 1818 iſt durch ein General-Reſcript vom 26. November 1817 die allgemeine Verfügung erlaſſen worden, daß bei denjenigen Gemeinden, welche weder Capital noch ſonſtige Schulden zu bezahlen haben, oder in welchen zur Deckung der laufenden Adminiſtrationskoſten keine Steuerbeitrage von den Gemeindegliedern erhoben werden müſſen, das ganze in dem Fällungsetat in Ausſicht genommene Loosholz, ohne vorher von der Landesregierung eingeholte Genehmigung, unter die Gemeindebürger vertheilt werden ſoll, dahingegen nur in denjenigen Gemeinden, welche entweder noch verſchuldet ſind, oder zur Beſtreitung der gewöhnlichen Bedürfniſſe noch Steuererhebungen bedürfen, das Loosholz nach Befund der Umſtände entweder ganz einzuziehen, oder bis zur Hälfte, einen dritten oder vierten Theil der früherhin gewöhnlichen Austheilung zu vermindern, überall aber das verabreichte Loosholz mit einer Geldabgabe zur Gemeindekaſſe, auch wo ſolche früher etwa gewöhnlich geweſen ſeyn möchte, nicht zu belegen ſey.

Hieraus ergiebt ſich alſo, daß die Landesregierung bemüht iſt, die Vertheilung des Loosholzes nach den Beſtimmungen der §§. 12 und 14 des Edicts vom 5. Juny 1816 überall ſo viel zu begünſtigen, als es der Zuſtand des Gemeinde-Vermögens irgend geſtattet. Sollte wider Vermuthen von einer mit der Vollziehung beauftragten Amts- oder Forſtbehörde dieſen Vorſchriften zuwider eine Beſchränkung verfügt worden ſeyn, ſo wird auf die deshalb bei der Landesregierung zu machende begründete Anzeige geeignete Abhülfe erfolgen. Im Allgemeinen aber tritt eine ſtärkere oder geringere Entziehung des Loosholzes nur bei ſolchen Gemeinden ein, welche zu ihren laufenden Bedürfniſſen eine Steuererhebung nothwendig haben. Sollte nun eine ſolche Gemeinde es vorziehen, mehr Holz als Loos-

Digitized by Google

holz zu vertheilen, wie in den letzten beiden Jahren geſchehen iſt, und dagegen die zur Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe in der Gemeindekaſſe fehlende Summe durch Steuererhebungen aufzubringen, und würden ſich darüber die ſteuerpflichtigen Gemeindebürger, namentlich auch diejenigen, welche höher als der Mittelmann der Gemeinde in der Steuer ſtehen, ſich vereinigen und ihr desfallſiges Geſuch bei Aufſtellung der Gemeinderechnungsüberſchläge der Landesregierung vortragen; ſo wird ſolches nach den Umſtänden und in ſo lange berückſichtigt werden, als die für das laufende Gemeindebedürfniß nöthige Steuererhebung den Betrag von drei Simpeln nicht überſteigt.

Nach dieſer Beſtimmung wird alſo künftig eben ſo wenig für ſämmtliche Bürger einer einzelnen Gemeinde eine allgemeine Beſchwerde über Entziehung des Loosholzes beſtehen können, als ſie nach den oben angeführten Normalvorſchriften bisher für die Gemeinden im Herzogthum überhaupt beſtanden hat.

II. Nachdem es zur Kenntniß der Landesregierung gekommen war, daß manche Forſtbeamte die ihnen zugegangene neue Inſtruction dahin mißverſtanden hatten, als ſey das Lesholz- und Streulaubſammeln in den Gemeindewaldungen nicht mehr geſtattet, ſo iſt denſelben durch ein General-Reſcript vom 2. April 1817 die ausdrückliche Beſtimmung zugegangen, daß ſie nicht nur befugt, ſondern auch verbunden ſind, die Sammlung des Streulaubs in ſolchen Diſtrikten von Hochwald, welche über ſechzig Jahr alt ſind, oder in Niederwaldungen, welche in den nachfolgenden Jahren zum Abtrieb kommen, ſogleich zu geſtatten, wann ihnen das amtliche Zeugniß des Bedürfniſſes ſämmtlicher, oder einzelner Gemeindebürger vorgezeigt wird; und daß ſie eben ſo das Sammeln dürren Reiſerholzes, der Spähne und Erdſtöcke erlauben ſollen; alles dies jedoch nur auf die vom Herzoglichen Schultheiſſen auszuſtellenden Empfangsſcheine. Wenn in Waldungen der oben bemerkten Art ſich kein Streulaub finden ſollte, ſo iſt es Obliegenheit der Herzoglichen Oberförſter, deshalb an den Oberforſtbeamten zu berichten: ob und wo anders etwa Laub geſammelt werden könne, und deſſen Anordnung einzuholen. Da wo gegen dieſe Beſtimmungen die Verabfolgung vorhandenen und benöthigten Laubs verweigert worden iſt, hat die Landesregierung auf ihr gemachte Anzeige abhelfende Verfügung alsbald erlaſſen, und wo Laub ohne unverhältnißmäßige Beſchädigung des Waldes nicht geſammelt werden konnte, da wurden Heide und andere zur Streue taugliche Waldunkräuter angewieſen. Durch ein weiteres General-Reſcript vom 9. März d. J. iſt die Weiſung ergangen, daß da, wo der gewöhnliche Holzſchlag keine Deckreiſer gegeben hat, zur Bedeckung der Pflanzen Ginſtern, Aſpen, Wachhecken ꝛc. und für die Erbſen ꝛc. die geeigneten Reiſer von Zeit zu Zeit beſonders angewieſen werden ſollen. In gleicher Art wird daher auch künftig dem Bedürfniſſe Gemeindebürger überall nach Möglichkeit geholfen werden, ſobald ſie ihre Geſuche bei den Localbehörden oder der Landesregierung vorbringen. Sammeln des Leſeholzes und Streulaubs.

III. Die Holzfällungsplane wurden auf die Fällungszeit von 1816 in 1817 von den Herzoglichen Oberforſtbeamten eben ſo und für die nämliche Quantität aufgeſtellt und von der Landesregierung feſtgeſetzt, wie ſolches in den vorhergehenden Jahren geſchehen war. Weil aber durch das höchſte Edict vom 9. November 1816 der Forſtſchutz verbeſſert und den Freveln vorgebeugt worden war, mithin dasjenige Brandbedürfniß, welches in früheren Jahren durch gefreveltes Holz beſtritten wurde, durch regelmäßig gefälltes Holz mußte gedeckt werden können, ſo verfügte die Landesregierung, daß im Anfange des Jahrs 1817 noch weiter gegen ein Zehntheil der gewöhnlichen Holzfällung mehr gehauen wurde. Sie veranlaßte zugleich daß einige neue Braunkohlengruben eröffnet und dieſe Kohlen in mehreren Gegenden, wo man ſie vorher noch nicht benutzte, gebraucht wurden. Steigen des Holzpreiſes.

Der Fällungsplan für das Jahr 1817 in 1818 iſt, da die Landesregierung immittelſt von der Größe und dem Zuſtande der Waldungen nähere Kenntniß eingezogen hatte, gegen das vorhergehende,

Digitized by Google

einſchließlich des nachträglich verordneten Holzhiebs, noch um ein Tauſend ſechs Hundert Klafter und gegen Siebenhunderttauſend Wellen weiter erhöht worden.

Indem alſo eine ſehr bedeutende Menge Brennmaterial mehr als in frühern Jahren zum Gebrauch geſtellt worden, während das Bedürfnis nicht geſtiegen iſt, da auch die Fällungen in die verſchiedenen Gegenden des Herzogthums in gleicher Art und in gleichem Verhältniß, wie vorher vertheilt worden ſind, ſo kann irgend wo von einem Mangel an Holz die Rede nicht ſeyn, und eben ſo wenig konnte der Preis des Holzes ſteigen, wie ſich dann auch aus den eingegangenen Berichten ergiebt, daß derſelbe, wenn er auch bei der einen Verſteigerung höher bei der andern niedriger ſtand, im Durchſchnitt eben ſo, wie in den vorhergehenden Jahren, geblieben iſt, nirgends aber noch das Verhältniß überſteigt, in welchem dieſes Produkt des Grundbodens gegen andere ſtehen muß.

Um auch der ärmeren Claſſe der Einwohner, welche größere Holzvorräthe für den Jahresbedarf ſich anzuſchaffen außer Stand ſind, die Möglichkeit zu geben, ſich jederzeit mit Holz für das Bedürfniß des Augenblicks auf rechtlichem Wege zu verſehen, wurde ſchon durch ein General-Reſcript vom 31. Jänner 1816 verordnet, daß in jeder Gemeinde ein Holzmagazin zu dieſem Behuf angelegt und daraus allen jenen Aermeren ihr Holzbedarf in kleinen Quantitäten ſogar bis zum Betrag eines halben Taglohns verabreicht werden ſolle, damit ſie dieſes nothwendige Lebensbedürfniß, eben ſo wie das Brod vom offenen Bäckerladen, gegen den laufenden Preis täglich erhalten können. Durch mehrere nachgefolgte allgemeine Vorſchriften wurde dieſe Einrichtung zweckmäßig in Vollzug geſetzt und durch ein weiteres General-Reſcript vom 12. Jänner d. J. wurden die Herzoglichen Aemter und Armen-Commiſſionen noch ausdrücklich angewieſen, dafür zu ſorgen, daß für ganz Arme, oder momentan Zahlungsunfähige der Ankauf des benöthigten Holzes aus den Magazinen durch die Localarmenkaſſen und zwar ſo bewirkt werde, daß erſtern in eben der Art der Holzbedarf als Unterſtützung im Weg der öffentlichen Armenpflege verabreicht werde, wie es mit Brod und andern Lebensbedürfniſſen geſchieht, für letztere aber die Anſchaffung durch unverzinsliche Vorſchüſſe aus der Armenkaſſe geſchehe, jedenfalls aber nicht baares Geld, ſondern das Holz in Natur ihnen zugeſtellt werde. Hiernach kann alſo für irgend einen Einwohner des Herzogthums, ſelbſt für den ärmſten eine Klage über Holzmangel nicht gegründet ſeyn.

Indem die Landesregierung dieſe Lage der Sache, und die erlaſſenen Verwaltungsvorſchriften zur allgemeinen Kenntniß bringt, hoft ſie nicht nur die hier oder da beſtehenden Irrthümer oder ungegründeten Beſorgniſſe überall zu beſeitigen, ſondern auch diejenigen, welche glauben, daß für ſie die erlaſſenen Vorſchriften nicht gehörig vollzogen würden, zu belehren, in welchen Fällen und bei welcher Behörde ſie Abhülfe zu erwarten haben.

Wiesbaden den 27. Mai 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung
Lange.

vt. Möhn.

(Die Abgabe von Arzneyen durch die Medicinalbeamten in eilenden Fällen betreffend.)

Nach dem 21ſten Paragraphen des höchſten Edikts über die Verwaltung der Medicinalpflege vom 14. März dieſes Jahres, dürfen im Umfange des Herzogthums Arzneimittel von Niemanden, wer es auch ſei, als nur von den höchſten Orts angeſtellten Apothekern und approbirten Proviſoren in den öffentlichen Apotheken zubereitet und verkauft werden. Hierbei hat es nun zwar ſein unabänderliches Bewenden; indeſſen können an denjenigen Orten, wo das angeſtellte ärztliche Perſonale ein, oder mehrere Stunden von dem Orte, in welchem ſich die Amts-Apotheke oder eine von Uns angeordnete

Filialapotheke befindet, entfernt wohnt, dringende Fälle z. B. Schlag- und Stickflüſſe, Verwundungen und Verletzungen, Blutflüſſe u. ſ. w. eintreten, wo ſchnelle Hülfe erforderlich iſt, die nur durch augenblickliche Anwendung zweckdienlicher innerer und äußerer Heilmittel geleiſtet werden kann.

Es würde in dieſen Fällen nicht ſelten geſchehen können, daß während dem der verordnende Arzt, Wundarzt oder Geburtshelfer ſich erſt die nothwendigen Arzneimittel aus der oft Ein bis Zwei Stunden von ſeinem Wohnſitze entfernten Apotheke, nach ſeiner Verordnung, zu verſchaffen bemüht iſt, mittlerweile der hülfebedürfende Kranke ſich verſchlimmern, oder wohl gar aus Mangel zweckdienlicher Hülfe das Leben verlieren könne. Damit nun dieſe Fälle ſich nie ereignen können, finden Wir Uns veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Jeder der angeſtellten Herren Medicinalbeamten, oder der von Uns approbirten Medicinalperſonen, welche an einem Amtsorte wohnen, an welchem ſich keine Apotheke befindet, iſt gehalten, von folgenden Heilmitteln die angegebene Menge ſtets vorräthig und zur Abgabe bereit zu halten.

a) Agaricus chirurgorum, Blutſchwamm, Feuerſchwamm, 3 Unzen.

b) Alumen crudum, Alaun, 1 Unze

c) Ammonium muriaticum depuratum (Sal ammoniacum depuratum), Salmiak, 1/2 Pfund.

d) Aqua saturnina (Aqua vegeto-mineralis Goulardi), Gouladiſches Bleiwaſſer, 2 Pfund.

e) Bovista, Boviſt, 1 Unze.

f) Emplastrum cantharidum ordinarium (Emplastrum vesicatorium ordinarium), Spaniſch Fliegenpflaſter, 2 Unzen.

g) Flores arnicae, Wohlverleiblüthen, 2 Unzen.

h) Flores chamomillae, Chamillen, 1 Pfund.

i) Flores sambuci, Hollunderblüthen, ein halbes Pfund.

k) Hirudines, Blutigel, 12 bis 20 Stück.

l) Kali nitricum (Nitrum depuratum), ein halbes Pfund.

m) Liquor ammonii caustici (Spiritus salis ammoniaci causticus), ätzender Salmiakgeiſt, 3 Unzen.

n) Radix ipecacuanhae pulverisata, gepulverte Brechwurzel.
12 Pulver jedes aus 1/6 Gran Brechwurzel und zehn Gran Zucker, und 6 Pulver jedes aus 10 Gran Brechwurzel und 10 Gran Zucker.

o) Spiritus sulphurico aethereus, (Liquor anodinus mineralis Hoffmanni), ſchmerzſtillender Hoffmanniſcher Geiſt oder Hoffmanniſche Tropfen, 1 Unze.

p) Tartarus stibiatus (Tartarus emeticus), Brechweinſtein, 12 Pulver aus 1 Gran Brechweinſtein und 10 Gran Zucker.

q) Tinctura cantharidum, Spaniſch Fliegen Tinctur, 2 Unzen.

r) Tinctura cinnamomi, Zimmt Tinctur, 2 Unzen.

s) Tinctura opii crocata (Laudanum liquidum Sydenhami) Sydenhams ſchmerzſtillende Mohnſaft Tinctur, 1/2 Unze.

2) Dieſen Arzneivorrath haben ſich die Herren Medicinalbeamten und übrigen approbirten Medicinalperſonen nur allein aus der Amtsapotheke ihres Bezirks, in welchem ſie wohnen, in keinem Falle aber von einem fremden auswärtigen Laboranten oder Materialiſten verabfolgen zu laſſen. Die Herren Apotheker werden ihnen dieſe Arzneien nach dem in der nächſtens erſcheinenden Gebührenordnung beſtimmten Preiſe berechnen. Ueber die Abgabe der abgelieferten Heilmittel ſind die Herren Apotheker verpflichtet, jedesmal den Herren Abnehmern eine ſpecificirte und beſcheinigte Rechnung zu ertheilen.

3) Die in dem §. 1. verzeichneten Arzneien ſind immer vollſtändig in der vorgeſchriebenen Quan-

Digitized by Google

tität an einem ſchicklichen Orte vorräthig zu halten und bei etwa ſich ereignendem Abgange ſo ſchnell als möglich wieder aus der Amts-Apotheke zu ergänzen.

4) Ueber dieſen Arzneivorrath haben die betreffenden Herren Medicinalbeamten, oder diejenigen Medicinalperſonen, welche der Localität ihres Wohnſitzes gemäs jene Arzneien zu halten verbunden ſind, ein eigenes Buch zu halten. In dieſes Buch werden die von der Amtsapotheke erhaltenen Arzneien in Einnahme geſetzt, dagegen alles, was davon an Kranke in dringenden Fällen verabfolgt wird, genau aufgezeichnet und nachgewieſen.

5) Sollte der Fall eintreten, daß von dieſen Arzneien an Arme, welche in die Armenliſten aufgenommen ſind, verabreicht werden müſſen, ſo haben die Herren Medicinalbeamten und übrigen approbirten Medicinalperſonen dergleichen abgegebene Arzneien beſonders zu verzeichnen und den Herren Amts-Apothekern, wenn ſie von denſelben ſich ihren Vorrath wieder ergänzen laſſen, einzeln aufzuführen und ihnen ſtatt baarer Zahlung in Aufrechnung zu bringen, gleichzeitig aber die betreffende Armen-Commiſſion davon in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſelbe beſtimme, ob und welche Zahlung aus der Armen-Caſſe Statt finden ſolle. Die Herren Apotheker haben dann dieſe Verzeichniſſe der nächſten für die Amts-Armen-Commiſſion zu ſtellenden Armenrechnung einzuverleiben und in Anrechnung zu bringen.

6) Damit man indeſſen davon die vollkommene Gewisheit erhalten könne, daß jener Arzneivorrath wirklich nur zu dem beabſichtigten Zweck verwendet, und mit dieſen Arzneimitteln kein unerlaubter Handel getrieben werde, ſo haben die Herren Medicinalräthe bei ihren Rundreiſen jene Arzneivorräthe jedesmal ſich vorzeigen zu laſſen, ſolche genau zu unterſuchen, mit den darüber geführten Büchern (§. 4.) und den von den Herren Apothekern abgegebenen Beſcheinigungen (§. 2.) zu vergleichen und nachzuſehen, ob die Verwendung jener Arznei nur allein ihrer Beſtimmung gemäß erfolgt ſei.

7) Sollte einer der Herren Medicinalbeamten, oder einer derjenigen Medicinalperſonen, welche dieſe Arzneien zu führen haben, dieſer blos die Erhaltung der in plötzliche Lebensgefahr gerathenden Einwohner bezweckenden Verordnung zuwider handeln, und die Abgabe jener Heilmittel nicht blos auf die dringende Hülfe heiſchende Nothfälle beſchränken, ſondern vielmehr wider Erwarten mit denſelben unerlaubten Handel treiben, ſo wollen die Herren Medicinalräthe, die Herzoglichen Herren Beamten und auch alle andere Einwohner, welchen etwa dergleiche Fälle bekannt werden ſollten, Uns respec unmittelbar, oder durch Vermittlung des Herrn Beamten, oder Medicinalraths davon ſogleich die Anzeige machen, damit Wir nach vorgängiger Unterſuchung alsdann die im §. 21. des höchſten Edicts über die Verwaltung der Medicinalpflege für dieſe Vergehen angedrohete Strafe eintreten laſſen können.

Wiesbaden den 26. Mai 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller.

vt. Monreau.

(Die Berichtigung des in die Steuerzettel eingetragenen Flächengehalts der Liegenſchaften betr.)

Es iſt ſowohl aus den zur Reviſion eingeforderten Steuerzetteln als auch aus den Berichten der Reviſions-Commiſſarien bei der unterzeichneten Behörde die gegründete Vermuthung entſtanden, daß hauptſächlich in den bis jetzt noch unvermeſſenen Landestheilen der Flächengehalt der Liegenſchaften nicht überall vollſtändig und richtig in die Steuerzettel eingetragen worden iſt, und daß ſich in vielen Gemarkungen noch Grundſtücke vorfinden, welche entweder gar nicht, oder mit zu gering angegebenem Flächengehalt in den Steuerzetteln enthalten, mithin ſeit der im Jahr 1811 vollzogenen Steuer-Ausgleichung völlig unbeſteuert geblieben, oder doch mit einem verhältnismäßig zu geringen Steuer-Beitrag angezogen worden ſind.

Digitized by Google

Nach den geſetzlichen Vorſchriften in §. 63. des landesherrlichen Edicts vom 10/14. Februar 1809. und in §. 4. des Edicts vom 28/30. Mai 1811. würden alle Grundſteuerpflichtige, welche ſich auf dieſe Weiſe die Verſchweigung eines ſteuerbaren Grundſtücks, oder deſſen zu geringe Gehaltsangabe wiſſentlich haben zu Schulden kommen laſſen, mit der Confiscation des verſchwiegenen Stücks zu beſtrafen oder mit einer dem zwanzigfachen Betrag einer Jahres-Steuer von dem wiſſentlich zu gering angegebenen Gegenſtand gleichkommenden Geldſtrafe zu belegen ſeyn.

In Erwägung jedoch, daß die über den richtigen und vollſtändigen Eintrag des Flächengehalts früherhin ertheilten Vorſchriften nicht überall mit der erforderlichen Pünktlichkeit vollzogen, und die unrichtigen Angaben größtentheils mehr durch oberflächliche Aufſtellung der Steuerzettel veranlaßt worden ſind, als in der Abſicht der verordnungsmäßigen Beſteuerung zu entgehen; haben Seine Herzogliche Durchlaucht zu genehmigen geruhet, daß bei allen Steuerpflichtigen, welche bis jetzt aus Furcht vor der geſetzlichen Strafe die Irrthümer in ihren Steuerzetteln verſchwiegen haben, die geſetzlichen Strafen in dem Falle keine Anwendung finden ſollen, wenn ſie bis zu Ende dieſes Jahrs bei den Herrn Amtsſteuerdirectoren nicht nur die unrichtigen Angaben des Flächengehalts in ihren Steuerzetteln berichtigen, ſondern auch die nicht eingetragenen Grundſtücke zur vorſchriftsmäßigen Beſteuerung anzeigen.

Dieſer höchſte Beſchluß über die Suſpenſion der geſetzlichen Strafen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich alle Gutsbeſitzer aufgefordert, bis zu dem 1. Januar 1819 die Auslaſſungen und unrichtigen Gehaltsangaben in ihren Steuerzetteln um ſo gewiſſer bei der Herzogl. Amtsſteuerdirection anzuzeigen, als nach Ablauf dieſes Termins alle durch die abzuſendenden Viſitations-Commiſſarien oder auf ſonſtige Weiſe entdeckt werdende Unrichtigkeiten und Omiſſionen ohne Rückſicht auf vorgebrachte Entſchuldigungsgründe unnachſichtlich nach der Strenge der Geſetze werden beſtraft werden.

Die Herren Amtsſteuerdirectoren haben dafür zu ſorgen, daß gegenwärtige Verfügung bei allen Gutseigenthümern in den Gemeinden ihres Bezirks mehreremale zu verſchiedenen Zeitpunkten publicirt, und den Gutsbeſitzern dabei noch beſonders bemerklich gemacht werde, daß ſie ſich durch genaue Durchſicht ihrer Steuerzettel die gewiſſe Ueberzeugung über den vollſtändigen und richtigen Eintrag aller ihrer Grundſtücke leicht zu verſchaffen, und auf dieſe Weiſe vor jedem etwaigen Nachtheil zu ſichern im Stande ſind, daß mithin künftighin vorzuſchützende Unwiſſenheit einen Entſchuldigungsgrund nicht abgeben könne. Wiesbaden den 22. Mai 1818.

Herzoglich Naſſauiſche General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

vt. Göbel.

(Die Abſtellung der Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung des Chauſſeegeldes betreffend.)

Die bei Erhebung des Chauſſeegeldes hin und wieder eingeriſſenen Unordnungen veranlaſſen uns, die nachfolgenden früher dieſerhalb erlaſſenen geſetzlichen Beſtimmungen wiederholt einzuſchärfen:

1) Außer den in den Tarifen ausdrücklich feſtgeſetzten Befreiungen, unter welchen auch die Geſandten am deutſchen Bundestage zu begreifen ſind, finden deren weitere durchaus nicht Statt. Namentlich ſind die Herzoglichen Staatsdiener, wenn ſie gleich in Dienſtgeſchäften reiſen, von Entrichtung des Chauſſeegeldes nicht befreit, und alle Herzogliche ſowohl als fremde Militärperſonen haben eine Befreiung nur dann anzuſprechen, wenn ſie im Dienſt die Barrieren paſſiren.

2) Wer an der Barriere vorbei fährt, ohne anzuhalten, und das Chauſſeegeld zugleich zu entrichten, ſoll ohne Rückſicht darauf, ob er ſolches nachher bezahlen wollte, als Defraudant angeſehen werden, und die geſetzliche Strafe von einem Gulden für jeden defraudirten Kreuzer zu erlegen ſchuldig ſeyn.

Digitized by Google

3) Derjenige Chauſſeegelderheber, welcher einen Fuhrmann auf die Verſicherung, im Rückweg bezahlen zu wollen, paſſiren läßt, ſoll mit einer Strafe von 5 Rthlr. belegt, und im Wiederholungsfall ſeines Dienſtes entſetzt werden.

Sämmtliche Herrn Beamten werden aufgefordert, gegenwärtige Verfügung ſo viel möglich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, insbeſondere aber die Chauſſeegelderheber und Chauſſeewärter darnach ſachgemäß zu inſtruiren, ſo wie dann auch die Herzoglichen Poſthalter ſich von ſelbſt berufen fühlen werden, dieſerhalb ihre Poſtillons zu bedeuten, indem bei Contraventionsfällen die Arretirung der Pferde und andere nachtheilige Folgen ſie nothwendig treffen müſſen.

Wiesbaden den 2. Juni 1818.

Herzoglich Naſſauiſche General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

vt. Göbel.

Dienſtnachrichten.

Die Stelle eines Rechners im Correctionshauſe zu Eberbach iſt dem Renteiaceeſſiſten Schreiber zu Uſingen proviſoriſch übertragen, und an die Stelle des verſtorbenen Verwalters Hebinger der bisherige Aſſiſtent Paul zum Correctionshausverwalter beſtellt worden. Der Pfarrer Otto zu Brandoberndorf iſt zum Kirchenrath ernennt, der zum Pfarrer nach Höhr ernennte Caplan Krämer von Erbach auf ſeine gegen dieſe Ernennung ſeiner Geſundheitsumſtände wegen gemachte Vorſtellung, von der Uebernahme der Pfarrei entbunden, und ſolche dem bisherigen Caplan Devora von Hadamar übertragen worden.

Todesfälle.

Der Schullehrer Joh. Phil. Linkenbach zu Dickſchied iſt den 11. April, der katholiſche Pfarrer Bogner in Camp in der Nacht vom 24. auf den 25. May und der Pfarrer Johann Moritz Fuchs zu Ballersbach den 26. Mai verſtorben.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Naſſau.

Num. 11 den 1. Auguſt 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Den Kurs des Königlich Preußiſchen Geldes in dem Herzogthum Naſſau betreffend.)

Durch das häufige Erſcheinen des Königlich Preußiſchen Geldes ſind mehrere Anfragen aus den angränzenden Herzoglichen Aemtern, in welche daſſelbe nunmehr in großer Menge eingebracht wird, darüber eingekommen, in welchem Betrag die Preußiſchen Münzſorten in dem Herzogthum angenommen und ausgegeben werden ſollen.

Zu Erledigung derſelben wird hierdurch nach vorher eingezogenem Bericht der Münzdirection über den innern Gehalt des Preußiſchen Geldes, im Verhältniß zu dem Conventionsgelde der Münzwerth des Preußiſchen ganzen, 1/3, 1/6 und 1/12 Thalers auf reſp. 1 fl. 42 kr., 34 kr., 17 kr. und 8 kr. 2 pf. feſtgeſetzt.

Es wird demnach gegenwärtige Verfügung zur Darnachachtung und Bemeſſung der mit der Policeiaufſicht beauftragten Behörden, ſo wie aller Rechner und Verwalter öffentlicher Caſſen mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die fraglichen Münzſorten bei allen öffentlichen Caſſen in dem eben beſtimmten Werth angenommen werden dürfen.

Wiesbaden den 29. Juli 1818.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.

vt. Stein.

(Die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei ſchriftſäßigen Perſonen betr.)

— Es iſt höchſten Orts beſchloſſen worden, daß den Herzoglichen Landoberſchultheißen für alle Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei ſchriftſäßigen Perſonen innerhalb ihres Amtsbezirks, nur mit Ausnahme der letzten Willensordnungen, deren Errichtung fortwährend den Herzoglichen Aemtern zuſtehet, jedoch ohne Beſchränkung der in §. 39 der Amtsverwaltungs-Ordnung den Perſonen des privilegirten Gerichtsſtandes gegebenen Freiheit, auch bei den Herzoglichen Landoberſchultheißen die Aufnahme oder die Depoſition derſelben rechtsgültig bewirken zu laſſen, ein allgemeiner Auftrag Herzoglichen Hofge-

Digitized by Google

richts gegen den Bezug der ihnen als ſolchen zuſtehenden Gebühren und Taggelder ertheilet werde; ſo daß alle Perſonen, die geſetzlich einen privilegirten Gerichtsſtand beſitzen, wegen aller Handlungen, welche edictmäßig von den Herzoglichen Landoberſchultheißen zu vollziehen ſind, ſich an dieſe zu wenden haben.

Es ſoll jedoch in die freie Wahl dieſer Perſonen reſp. deren Erben geſtellt ſeyn, zu dieſen Handlungen ſich einen beſondern Commiſſarius von dem Herzoglichen Hofgerichte zu erbitten. Dieſer Commiſſarius hat alsdann die ſeiner Stelle gebührenden Diäten und Transportkoſten zu beziehen, welche ihm von der nachſuchenden Privatpartie zu bezahlen ſind, wenn er ſich außerhalb ſeines Wohnſitzes zur Vornahme der ihm aufgetragenen Functionen zu begeben genöthigt iſt; an dem Ort ſeines Wohnſitzes dagegen ſoll ein ſolcher vom Staat Beſoldung ziehender Commiſſarius in keinem Fall Diäten oder Gebühren zu beziehen haben.

Der beſonders erbetene Hofgerichts-Commiſſarius hat alsdann bei Ausübung ſeiner Functionen den höheren Hofgerichtsſtempel zu ſolchen Acten zu gebrauchen, bei welchen der Gradationsſtempel nicht eintritt.

Dieſe höchſte Verfügung wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Herzoglichen Landoberſchultheißen zur Vornahme aller Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei ſchriftſäßigen Perſonen innerhalb ihres Amtsbezirks unter obigen näheren Beſtimmungen der allgemeine Auftrag hierdurch ertheilet. Dillenburg den 20. Juni 1818.

Herzoglich Naſſauiſches Hofgericht.
Freiherr von Preuſchen.

vt. Stenbing.

(Die Aufhebung des Forſtverwaltungsbezirks Niederjosbach betr.)

Um die Forſtverwaltungsbezirke zur Erleichterung der Geſchäftsführung mehr nach den Grenzen der Aemter zu bilden, iſt höchſten Orts beſchloſſen worden, daß vom 1. July dieſes Jahrs an

1) der Forſtverwaltungsbezirk Königſtein die zum daſigen Amt gehörenden Gemeindebezirke von Königſtein, Altenhain, Schneidhain, Hornau, Kelkheim, Schloßborn, Ruppertshain, Fiſchbach, Eppenhain, Eppſtein und Ehlhalten, ſodann

2) der Forſtverwaltungsbezirk Cronberg die übrigen Gemeindebezirke des Amts Königſtein, nämlich Cronberg, Oberurſel, Stierſtadt, Falkenſtein, Mammolshain, Schwalbach, Oberhöchſtadt, Schönberg, Neuenhain und Glashütte,

3) der Verwaltungsbezirk des Oberförſters zu Langenhain ſämmtliche Gemeindebezirke des Amts Hochheim, und proviſoriſch auch noch die Gemeindebezirke von Oberjosbach, Niederjosbach, Bockenhauſen und Brennthal, Amts Idſtein, endlich

4) der Verwaltungsbezirk des Oberförſters zu Hofheim das ganze Amt Höchſt enthalten ſoll.

Der bisher beſtandene beſondere Verwaltungsbezirk eines Oberförſters zu Niederjosbach iſt hiernach aufgehoben worden.

Wiesbaden den 5. Mai 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.
Möller.

vt. Hofmann.

Digitized by Google

Dienſtnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, für die Bearbeitung der Entwürfe zu einer Reviſion der Juſtizgeſetzgebung und der geſammten Juſtizverwaltung eine eigne Commiſſion unter dem Vorſitz des Oberappellationsgerichts-Präſidenten Freiherrn von Dalwigk aus nachfolgenden Mitgliedern anzuordnen:

1) dem Hofgerichtsvicepräſidenten von Allmendingen,
2) „ Geheimen Regierungsrath Emminghaus zu Uſingen,
3) „ Regierungsrath Muſſet, und
4) „ Juſtizrath Herber zu Eltville.

Se. Durchlaucht der Herzog haben dem bisherigen Schützenhauptmann Anton Heymach, ſo wie dem Schützenlieutenant Wilhelm Heymach des Landbataillons Wehen, und dem bisherigen Oberlieutenant Schreiber der Reſervecompagnie Uſingen die nachgeſuchte Entlaſſung zu ertheilen geruhet.

Der Rechnungskammerrath Burchardi iſt ſeines Auftrags als Mitglied der Prüfungs-Commiſſion entbunden und an deſſen Stelle der Oberappellationsgerichtsrath Tippel zum Mitglied derſelben ernennt, der bisherige Acceſſiſt Stahl zum Secretär und der bisherige Diurniſt Möller zum Regiſtratur-Acceſſiſten bei H. General-Domänen-Direction befördert, dem Oberlieutenant Oppermann und Probator Bell der Character eines Reviſors ertheilt, der bisherige Rezepturacceſſiſt Otto zu Kaub zur Aushülfe bei der zweiten Abtheilung derſelben einberufen und der Rechnungskammer-Acceſſiſt Fiſchbach proviſoriſch zur Verſehung der zweiten Renteiacceſſiſtenſtelle nach Uſingen verſetzt worden. Die Verwaltung des Renteibezirks Kaub iſt dergeſtalt getrennt worden, daß dem Juſtizrath Linn zu Kaub die Geſchäfte in dem Wirkungskreis H. General-Steuer-Direction, und dem Obereinnehmer Herpell zu St. Goarshauſen, unter Ertheilung des Dienſtcharacters eines Hofkammerraths, die Domanialgeſchäfte übertragen worden ſind.

Der Candidat der Arzneikunde Peter Joſeph Kratz zu Montabaur, welcher in der mit ihm vorgenommenen Prüfung gut beſtanden hat, iſt vorläufig als Medicinal-Acceſſiſt für den Medicinalbezirk Marienberg und Rennerod nach Emmerichenhayn verſetzt, der zum Apothecker für den Medicinalbezirk Meudt nach Wallmerode deſignirte Apothecker Burmann iſt auf ſein Anſuchen von dieſer Stelle dispenſirt und demſelben die Conceſſion zur Führung einer zweiten Apothecke zu Dillenburg ertheilt, der Hofapothecker Bertrand zum Amtsapothecker in dem Amt Naſtätten ernennt, und demſelben die Verwaltung der Apothecke des Medicinalbezirks Schwalbach durch einen Proviſor einſtweilen übertragen, ſodann iſt der Candidat der Pharmacie Johann Heinrich Carl Vogler von Hachenburg, welcher in der mit ihm vorgenommenen Prüfung ſehr wohl beſtanden hat, zum Apothecker daſelbſt ernennt worden.

Den Oberförſtern Follenius zu Langenſchwalbach und Genth zu Stephanshauſen iſt der Character eines Forſtmeiſters ertheilt, und dem bisherigen Oberförſter Hofheinz zu Niederjosbach der Forſtverwaltungsbezirk Langenhain nach ſeiner neuen Formation übertragen worden.

Die Pfarrei Cronberg iſt dem Pfarrer Schlad in Bleidenſtadt conferirt, und an deſſen Stelle der Pfarrgehülfe Ferdinand Schmidt zu Langenſchwalbach zum Pfarrer nach Bleidenſtadt ernennt, dem bisherigen Kaplan und Pfarreiverwalter Heinrich Ems zu Caub die katholiſche Pfarrei zu Spies bei Bad Ems übertragen, dem zur Pfarrei Nentershauſen deſignirt geweſenen Pfarrer Schonger zu Cronberg die wegen eines Rufs ins Ausland nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt, die hierdurch erledigte Pfarrei Nentershauſen dem Schulinſpector Pfarrer Fölix zu Weidenhahn übertragen, die Pfar-

Digitized by Google

rei Weidenhahn dem Pfarrer Munick zu Haſſelbach verliehen, und an die Stelle des Letztern der bisherige Caplan Jann zu Reutershauſen zum Pfarrer nach Haſſelbach befördert worden.

Der bisherige Prorector Keck an dem Pädagogium zu Wiesbaden iſt zum Rector, der bisherige erſte Conrector Lichtenberger an deſſen Stelle zum Prorector, der bisherige zweite Conrector Fiſcher an die Stelle des Letztern zum erſten Conrector befördert und der Candidat der Theologie Friedrich Wilhelm Grimm aus Erbenheim an deſſen Stelle zum zweiten Conrector ernennt worden.

In Folge der Beförderungen mehrerer bisherigen Schulinſpectoren auf andere Stellen, iſt dem Kirchenrath und Pfarrer Schellenberg zu Bierſtadt die Schulinſpection über ſammtliche Gemeinden des Amts Wiesbaden, dem Pfarrer Schmidt zu Neukirch über die Gemeinden des Herz. Amts Rennerod, dem Pfarrer Heve zu Raſtätten über die Gemeinden des daſigen Amts, dem Pfarrer Diefenbach zu Weilmünſter über die Gemeinden des Amts Weilburg; dem Pfarrer Schneider zu Bleidenſtadt über die Gemeinden des Amts Weben; dem Oberſchulrath Keſſler zu Herborn, über die Gemeinden der Kirchſpiele Bicken, Ballersbach, Eiſemrod, Fleißbach und Herborn; dem Pfarrer Weſterburg zu Driedorf über die Gemeinden der Kirchſpiele Driedorf, Breitſcheid, Renterod, Schönbach und Wallendorf; dem Pfarrer Spieß zu Uſingen, über die Gemeinden Arnoldshain, Schmitten, Rod am Berg, Hunſtall, Bromberg, Dorfweil, Uſingen, Weſterfeld, Hauſen, Reifenberg, Seelenberg, Mauloff, Arnsbach, Anſpach, Wehrheim, Oberhain, Cransberg, Wernborn, Pfaffenwiesbach, Brandoberndorf, Cleeberg, Eſchbach, Michelbach, Eſpa und Weiperſelden; dem Pfarrer Heinzmann zu Bornig über die Gemeinden des Amts St. Goarshauſen; dem Pfarrer von Schwarz zu Kriſtel über ſämmtliche Gemeinden des Amts Höchſt und dem Pfarrer Halm zu Idſtein über die Gemeinden Wörsdorf, Dasbach, Lenzhahn, Oberſeelbach, Niederſeelbach, Königshofen, Niedernhauſen, Ehrenbahn, Bockenhauſen, Brennthal, Niederjosbach, Oberjosbach, Wallrabenſtein Niederſelters, Oberſelters, Erbach und Eiſenbach, Camberg und Würges, übertragen worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Criminalrichter Snell zu Dillenburg von ſeiner bisher bekleideten Dienſtſtelle zu entlaſſen geruht.

Todesfälle.

Der Regierungs-Bibliothekar Profeſſor Pagenſtecher iſt am 5., der in Oberurſel als Frühmeſſer angeſtellt geweſene Geiſtliche Johann Gnau am 8., der Domänenrath Steinberger am 22., und der Pfarrer und Schulinſpector Marzel zu Hochheim am 24. Juni, der Pfarrer Metzler zu Fleisbach den 12., der Regierungsrath Pagenſtecher den 24. und der Pfarrer Fried zu Lorchhauſen den 25. Juli verſtorben.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 12 den 29. Auguſt 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats=Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die Einrichtung des Seminariums zu Herborn für die evangeliſch=chriſtlichen Theologen betreffend.)

In den §§. 23 und 6 der höchſten Edicte vom 24. März und 11. Auguſt vorigen Jahrs iſt beſtimmt, daß die theologiſche Fakultät zu Herborn als Seminarium für das Herzogthum in der Art fortbeſtehen ſoll, daß alle evangeliſch=chriſtliche der Theologie ſich Widmende nach dem Abgange von der Univerſität und vor Erlangung eines geiſtlichen Amts ſich daſelbſt zum künftigen Predigeramt practiſch vorbereiten ſollen. Um die Verhältniſſe dieſer jetzt beginnenden Lehranſtalt für die evangeliſch=chriſtlichen Theologen näher zu beſtimmen, werden nachfolgende Vorſchriften gegeben.

I. Aeußere Verhältniſſe des theologiſchen Seminars. 1) Local.

§. 1. Das dem Centralſtudienfond eigenthümlich gehörende bisherige academiſche Gebäude zu Herborn bleibt, ſo weit es für die Zwecke des Seminariums erforderlich iſt, namentlich zur Aufſtellung der Bibliothek, zu den Vorleſungen der Profeſſoren, zu den praktiſchen Vorträgen der Studirenden, zu öffentlichen Prüfungen und Verſammlungen ꝛc., fernerhin und ſo lange beſtimmt, bis etwa für dergleichen Bedürfniſſe auf andere Weiſe geſorgt werden kann.

Den Herrn Profeſſoren iſt jedoch nachgelaſſen ihre Lehrſtunden auch in ihren Wohnungen zu halten.

2) Bibliotheck.

§. 2. Die Cauſeniuſiſche und Heidenfeldiſche Bibliothecken bleiben dem Seminar als Eigenthum zum ferneren Gebrauch; auch werden demſelben aus der übrigen Bibliotheck der Herborner Academie diejenigen Bücher überlaſſen, welche zum Gebrauch an dieſer höhern Lehranſtalt vorzüglich nützlich ſeyn können. Künftige Anſchaffungen neuer Bücher werden aus dem evangeliſchen Centralkirchenfond beſtritten, und werden die Herrn Profeſſoren zu dem Ende halbjährig ihre Anträge über die anzuſchaffenden Werke der Herzoglichen Landesregierung zur Genehmigung einſenden.

Die Bibliotheck iſt zwar zunächſt für die Herrn Profeſſoren und Studirenden zu Herborn beſtimmt; da aber durch dieſe Lehranſtalt die höhere und fortſchreitende Bildung des ganzen evangeliſch=geiſtlichen Standes in dem Herzogthum bezweckt wird, ſo können die für den Augenblick dort entbehrlichen Werke auch an andere Geiſtliche auf angemeſſene kurze Zeit verliehen werden.

3) ſonſtige Bedürfniſſe.

§. 3. Andere etwa vorkommende Bedürfniſſe, z. B. Heitzung und Beleuchtung in den academiſchen Gebäuden, Lehrapparat, Druckkoſten ꝛc., werden auf Anweiſung Herzogl. Landes=Regierung aus dem evangeliſchen Centralkirchenfond beſtritten.

Digitized by Google

4, Inventarien. §. 4. Ueber Alles was das Seminarium beſitzt wird ein Inventarium errichtet und der Ab- und Zugang jährlich nachgetragen.

5) Koſten des Unterrichts. §. 5. Da die Herrn Profeſſoren einen fixen Gehalt genießen, ſo ertheilen ſie den weiter unten näher beſtimmten Unterricht ganz unentgeltlich, und jede Annahme eines Honorars dafür iſt unterſagt.

II. Beſtimmungen wegen der Profeſſoren 1) überhaupt, §. 6. Die Profeſſoren werden den Zweck dieſer Lehranſtalt, und ihre Beſtimmung denſelben zu erreichen, ſtets vor Augen haben, daher durch allenthalbige Pflichterfüllung dem Vertrauen ihrer Vorgeſetzten entſprechen, und in Behandlung und Unterricht der Studirenden, ſo wie in ihrer ganzen Handlungs- und Lebensweiſe dahin trachten, daß ſie ſich ſelbſt den Studirenden als ein Vorbild darſtellen, nach welchem dieſe, in ihrem künftigen Amt dem hohen Berufe vollkommen entſprechen können, welcher den Geiſtlichen in dem Herzogthum durch die neue Einrichtung der evangeliſch-chriſtlichen Kirche angewieſen worden iſt.

2) insbeſondere a) des erſten Profeſſors, §. 7. Der erſte Profeſſor verſieht bei dem Seminar ſämmtliche Directorialgeſchäfte, er hat alſo

1) die einlaufenden Schreiben zu erbrechen und Ausfertigungen, welche mit der Unterſchrift: Herzoglich Naſſauiſches evangeliſch-chriſtliches Seminarium, ergehen, mit ſeinem Namen zu unterzeichnen, auch das Siegel der Anſtalt in Verwahrung;
2) darauf zu ſehen, daß das Inventarium, der Cathalog ꝛc. in Ordnung erhalten werden.
3) die Regiſtratur gehörig zu beſorgen;
4) die Aufnahme und Entlaſſung, ſo wie die Conduitenbücher der Studirenden zu führen, und die Zeugniſſe für dieſelben dem gemäß auszufertigen;
5) den Studirenden Urlaub zu ertheilen, der jedoch nur bei vorliegender Nothwendigkeit wird nachgeſucht und bewilligt werden;
6) die Beſchwerden, welche etwa gegen Studirende angebracht werden wollen, zu vernehmen und in ganz geringfügigen Fällen alsbald zu beſeitigen, bei Gegenſtänden von einiger Bedeutung aber zur Berathung mit dem zweiten Profeſſor zu bringen;
7) die Aufſicht über die übrigen, namentlich die Nebenlehrer zu führen, welchen etwa von der Landesregierung geſtattet wird, den Studirenden in Sprachen, Künſten und Wiſſenſchaften Privat-Unterricht zu ertheilen. Bei bemerkten Fehlern hat er ſie zurecht zu weiſen, auch geeigneten Falls ihnen Verweiſe zu geben, und wenn dieſe fruchtlos ſind, der Landesregierung davon Anzeige zu machen.

b) des zweiten Profeſſors, §. 8. Der zweite Profeſſor hat die beſondere Obliegenheit die Aufſicht über die Bibliotheck zu führen, ſie ſteht unter ſeinem Verſchluß, wird von ihm wöchentlich zweimal in beſtimmten Stunden geöffnet, er giebt die verlangt werdenden Bücher an die Studirenden und andere Geiſtliche ab und ſorgt für deren unverletzte Zurücklieferung, führt den Cathalog und macht den erſten Antrag zu neuen Anſchaffungen. Sobald der erſte Profeſſor in ſeiner Amtsführung verhindert iſt, tritt der zweite in jeder Beziehung in alle Functionen deſſelben ein.

c) gemeinſchaftliche Geſchäfte. §. 9. Beide Profeſſoren haben folgende Geſchäfte gemeinſchaftlich zu berathen und zu beſorgen:

1) Die Entwerfung des halbjährigen Lectionsplans und Beſtimmung der Lehrbücher vor dem Anfange des Lehrcurſes, und
2) die Vertheilung der Lehrgegenſtände unter einander, welche beide durch den erſten Profeſſor der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.
3) Sie wechſeln jährlich in der Ausarbeitung des im Frühjahr zu druckenden Programms über einen theologiſchen Gegenſtand ab.
4) Die Beurtheilung über die Aufnahmefähigkeit der neu ankommenden Studirenden.
5) Die Bemerkungen, welche in das Conduitenbuch der Studirenden einzutragen ſind.

Digitized by Google

6) Beſtrafungen der Studirenden.
7) Den halbjährigen an die Regierung zu erſtattenden Hauptbericht über den Zuſtand des Seminars und ſeine möglichſte Vervollkommnung.
8) Ueberhaupt ſind alle das Seminarium betreffende Gegenſtände von einiger Bedeutung von beiden Profeſſoren gemeinſchaftlich zu berathen, zu dieſem Endzweck ſollen dieſelben öfters und wenigſtens monatlich einmal in eine Conferenz zuſammentreten, über die beſprochen werdenden Gegenſtände ein Protocoll abhalten, und wenn ſie ſich etwa nicht ſollten vereinigen können, den Gegenſtand mit den beiderſeitigen Motiven der Landesregierung zur Entſcheidung vorlegen.

III. Dienſtverhältniſſe gegen 1) die Herrn General-Superintendenten.

§. 10. Das Seminarium, die dabei angeſtellten Profeſſoren und die ſich daſelbſt aufhaltenden Studirenden ſtehen eben ſo, wie andere kirchliche Inſtitute, angeſtellte Geiſtliche und Candidaten des Prediger-Amtes unter der Aufſicht der Herren General-Superintendenten. Es iſt ihnen daher regelmäßig halbjährig und auf Verlangen auch öfters oder in beſonderen Fällen, von dem Zuſtand der Lehranſtalt und von den Studirenden, durch den erſten Profeſſor vollſtändige Nachricht zu geben; ſie werden dieſelbe von Zeit zu Zeit perſönlich unterſuchen, um der Landesregierung wegen Abſtellung etwa angetroffener Mängel oder Verbeſſerungen der Einrichtung, ihre Anträge machen zu können.

2) die Landesregierung.

§. 11. Ueberdies ſteht der erſte Profeſſor, in Allem was das Seminarium betrifft, in unmittelbarer Correſpondenz mit der Landesregierung, an welche er ſeine Berichte zu erſtatten hat und von derſelbe die durch ihn zu vollziehenden Beſchlüſſe empfängt. An ſie iſt außer den oben ſchon bemerkten periodiſchen Berichten, halbjährig auch das Verzeichniß der entlaſſenen und der neu eintretenden Studirenden, und der vorausſichtlich im bevorſtehenden halben Jahr erwachſenden Ausgaben einzuſenden.

Die Anträge des zweiten Profeſſors gelangen der Regel nach durch den erſten an die Landesregierung, nur dann hat er ſich unmittelbar an dieſelbe zu wenden, wenn er gegen den leztern Beſchwerde führt, oder dieſer ſeine motivirten Anträge einzuſenden verweigert hat.

IV. Beſtimmungen wegen der Studirenden. 1) Aufnahmefähigkeit.

§. 12. In das Seminarium können nicht nur Eingebohrne des Herzogthums, ſondern auch Ausländer, in ſo fern die Zahl der Studirenden nicht ſo hoch ſteigt, daß dadurch die Ausbildung der Inländer leiden müßte, aufgenommen werden, die Bewilligung für Fremde erfolgt daher auf den Antrag des Profeſſors von der Landesregierung. Jeder, welcher aufgenommen werden will, muß ſich vor Allem über ſeine ſittliche Aufführung und religiöſe Lebensweiſe von der Zeit an, wo er auf einem Pädagogium, dem Gymnaſium und auf Univerſitäten geweſen iſt, in ununterbrochener Zeitfolge durch Zeugniſſe von den Directoren der Lehranſtalten wo er ſich aufgehalten, oder wenn er früher eine Privaterziehung genoſſen haben ſollte, von ſeinen Lehrern und dem Ortsgeiſtlichen vollſtändig ausweiſen. Da wo dieſes von Inländern ohne irgend einen Tadel geſchieht, erfolgt die Aufnahme von den Profeſſoren des Seminariums, wenn dem Aufzunehmenden aber begangene Fehler zur Laſt liegen, ſo iſt unter umſtändlicher Angabe derſelben und der Zeit, wo ſie begangen wurden, an die Landesregierung zu berichten, welche geeigneten Falls nach vorher eingeholtem Gutachten der Herrn General-Superintendenten über die Aufnahmefähigkeit erkennt.

Ueberdies muß jeder, welcher aufgenommen werden will, diejenigen Vorkenntniſſe beſitzen, welche nach dem weiter unten folgenden Lehrplan erfordert werden, um durch den Curſus im Seminarium die erforderliche wiſſenſchaftliche Ausbildung eines Theologen erhalten zu können.

Es iſt daher die Beſcheinigung über den vollſtändig ausgehaltenen Lehrcurſus auf dem Gymnaſium, ſo wie über den Aufenthalt von wenigſtens zwei Jahren auf einer andern Univerſität und die Collegien, welche daſelbſt gehört worden ſind, vorzulegen. Jeder aufzunehmende Inländer hat ſich bei mangelnder Beſcheinigung, daß er ein oder das andere im Lehrplan für die Univerſität beſtimmte Collegium gehört habe, einer Prüfung der Profeſſoren zu Herborn darüber zu unterwerfen, daß er ſich in dem betreffenden Theile

der Wiſſenſchaft die erforderlichen Kenntniſſe durch Privatſtudium erworben haben. Fällt dieſe Prüfung nicht vortheilhaft aus, ſo iſt er zur Nachholung derſelben vor der Aufnahme in das Seminarium zurück zu weiſen.

2) Form der Aufnahme, §. 13. Die Aufnahme kann am Anfange eines jeden halben Jahres geſchehen. Die Anmeldung geſchieht mit Vorlage der im vorhergehenden Paragraph erforderlichen Zeugniſſe bei dem erſten Profeſſor, welcher nach erfolgter Unterſuchung der Fähigkeit mit Zurückhaltung der Zeugniſſe bis zum beendigten Curs, den Aufnahmeſchein ertheilt.

3) Aufenthalt, §. 14. Die Herrn Profeſſoren werden ſich bemühen ſämmtlichen Studirenden wo möglich Wohnung und Koſt bei geſitteten Privatfamilien zu verſchaffen, und wo die letztere nicht gegeben werden kann, dafür zu ſorgen, daß ſie die Speiſen in ihre Wohnung geſchickt bekommen können. Das Abſchließen der desfallſigen Accorde bleibt den Studirenden jedoch unter der Leitung der Profeſſoren überlaſſen. Dieſe werden dieſelben in ihrem ganzen Lebenswandel ſorgfältig beobachten, ſie auf ihren Zimmern öfters beſuchen, auf Reinlichkeit und Ordnung ſehen, auf ihre äußere Bildung wirken, ſie zum pünktlichen Beſuchen der Collegien anhalten, zum Privatfleiß aufmuntern, und denſelben leiten, vorzüglich aber ſuchen die reinſte Sittlichkeit und einen exemplariſchen Lebenswandel ihnen ganz anzueignen.

Des Beſuchens der Wirthshäuſer und anderer auf irgend eine Weiſe anſtößiger öffentlichen Luſtbarkeiten, vorzüglich in ungebildeten oder gemiſchten Geſellſchaften haben ſie ſich zu enthalten, und allen Belehrungen, Ermahnungen und Zurechtweiſungen der Profeſſoren, die immer von freundſchaftlichem Sinne ausgehen werden, Folge zu leiſten und gehorſam zu ſeyn.

Der Aufenthalt auf dem Seminar iſt hauptſächlich zur practiſchen Bildung künftiger Geiſtlichen und Seelſorger beſtimmt; er iſt daher eine ſtete Prüfung, ob der Studirende in den geiſtlichen Stand aufgenommen werden könne, und ob er in dem hohen und wichtigen Berufe deſſelben dasjenige leiſten wird, was ihm in deſſen weiter umfaſſenden Wirkſamkeit obliegt; ſein ganzes Thun und Laſſen muß alſo eben ſo ſeyn, wie es einem im Amte ſtehenden Geiſtlichen geziemt, der ſich Achtung, Vertrauen und Liebe von ſeinen Vorgeſetzten und Untergebenen erwerben will.

Wenn daher Ermahnungen, Zurechtweiſungen oder gar Verweiſe von den Profeſſoren bei bemerkten Fehlern nicht wirken, ſo haben ſie der Landesregierung davon umſtändliche Anzeige zu machen, welche ſtrengere Beſtrafung, oder nach eingeholtem Gutachten der Herrn General-Superintendenten, die Ausweiſung des zum geiſtlichen Stande Unwürdigen aus dem Seminarium verfügt.

4) Gerichtsſtand, §. 15. In Juſtizſachen ſind die Studirenden dem Amte reſp. Criminalgerichte untergeben. In Gegenſtänden des bürgerlichen Rechts hat das Amt jedoch den Studirenden nicht unmittelbar vorzuladen, ſondern den erſten Profeſſor davon zu benachrichtigen, welcher einen gütlichen Vergleich verſuchen oder den Beklagten vor das Gericht weiſen wird.

Beſchwerden eines Studirenden gegen einen Dritten, hat er dem Profeſſor anzuzeigen, welcher nach vergeblich verſuchter gütlichen Beſeitigung ihn an die Behörde verweiſet.

Vergehungen in oder außer den Lehrſtunden gegen die Profeſſoren oder andere Studirende entſcheiden die erſtern. Ueber andere Polizeivergehungen entſcheidet das Amt als ordentliche Polizeibehörde, jedoch nach vorgängiger Benehmung mit dem erſten Profeſſor, welcher ſolche alsdann zur Kenntniß der Landesregierung bringt.

5) Stipendien, §. 16. Da ſowohl aus vorhandenen beſonderen Stiftungen, als auch aus dem evangeliſchen Centralkirchenfond einige Stipendien an ſolche, welche auf dem Seminar ſtudiren, bewilligt werden können, ſo haben diejenigen, welche darum nachſuchen wollen, am Anfange eines jeden halben Jahres ihre Geſuche bei den Profeſſoren einzureichen, ſolche auch mit den Beſcheinigungen ihrer Dürftigkeit zu belegen, und erfolgt ſodann auf deren zu erſtattenden Bericht die Entſcheidung der Landesregierung nach den

Digitized by Google

Graden der vorzüglichen Qualification in ſittlicher und wiſſenſchaftlicher Hinſicht und des Bedürfniſſes der anweſenden Studirenden, nach den Kräften der disponiblen Fonds.

V. Beſtimmungen des Unterrichts. 1) Lehrplan.

§. 17. Jeder welcher ſich dem geiſtlichen Stande widmen will, ſoll ſich die Vorkenntniſſe ſoweit als ſie auf den Pädagogien und dem Gymnaſium zu Weilburg gelehrt werden, verſchaffen.

Sollten die daſigen Lehrer einen Jüngling bemerken, welcher ſich zum Geiſtlichen beſtimmt, dem es aber an der körperlichen Bildung fehlt um als öffentlicher Redner mit Vortheil auftreten zu können, der z. B. einen mißgeſtalteten Körper, Fehler an den Sprachorganen ꝛc. hat, ſo werden ſie ihn darauf aufmerkſam machen und ihn ermahnen ſich einem andern Stande zu widmen. Das Nämliche werden ſie und zwar vorzüglich bei ſolchen Jünglingen thun, welche einen Hang zu Ausſchweifungen zeigen.

Nach beendigtem Schulcurs haben die, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, wenigſtens zwei Jahre lang eine Univerſität zu beſuchen; ſie werden darauf bedacht ſeyn, eine ſolche zu wählen, wo in jedem Semeſter alle Gegenſtände und von rühmlich bekannten Lehrern vorgetragen werden, wohin vorzüglich die Landes-Univerſität Göttingen gehört, ohne daß ſie jedoch verpflichtet ſind, keine Andere als dieſe zu beſuchen. In Beziehung auf die Gegenſtände, welche für den Curſus in dem Seminarium beſtimmt ſind, haben ſie ſich in folgendem die gehörigen Kenntniſſe auf der Univerſität zu erwerben: Exegeſe des neuen Teſtaments ſo vollſtändig als möglich; Hermeneutik; Geſchichte der Religion; Einleitung in das alte Teſtament; Logik; Exegeſe über einige Schriften des alten Teſtaments; Einleitung in das neue Teſtament; Methaphyſik; Naturrecht; Dogmatick; Dogmengeſchichte; philoſophiſche Moral; Geſchichte der Philoſophie; theologiſche und philoſophiſche Litteratur; Landesſtatiſtick; Aeſthetick. Dabei werden ſie in der klaſſiſchen Litteratur, den mathematiſchen Wiſſenſchaften, der Gelehrten-Geſchichte, Symbolik ꝛc. wo nicht durch das Beſuchen der desfallſigen öffentlichen Vorleſungen doch durch eigenes Studium ſich zu vervollkommnen und die erforderlichen Kenntniſſe zu erwerben ſuchen.

Hiernach bleiben noch folgende einem Theologen nöthige Gegenſtände des Unterrichts übrig, welche in dem Seminarium zu Herborn gelehrt werden: Pſychologie; Pädagogik und Didactik; populäre oder practiſche Theologie; Homiletik und Catechetik; Paſtoralanweiſung; Liturgik; Kirchenrecht; chriſtliche Moral; Studium der griechiſchen und römiſchen Redner.

2) Methode.

§. 18. Der Unterricht in dem Seminar wird zwar der Regel nach durch freien Vortrag der Profeſſoren nach Anleitung von Lehrbüchern oder Diktaten ertheilt, ſie werden aber von Zeit zu Zeit in Unterredungen mit den Studirenden übergehen, worin das Vorgetragene wiederholt, der Profeſſor von den Fähigkeiten und Fortſchritten der Zuhörer in Kenntniß geſetzt und ihm Gelegenheit gegeben wird, irrig gefaßte Ideen zu berichtigen; ihre Abſicht wird immer dahin gehen, neben Beförderung der Wiſſenſchaft vorzüglich auf den wahren religiöſen Sinn der Studirenden zu wirken, damit ſie aus Ueberzeugung und mit Liebe und Wärme für ihren hohen Beruf als Religionslehrer und Seelſorger gewonnen werden; und da es die Beſtimmung des Seminars iſt, die jungen Theologen zur künftigen Amtsführung nach der, der evangeliſchen chriſtlichen Kirche in dem Herzogthum Naſſau gegebenen Einrichtung und dem ihren Pfarrern angewieſenen Standpunkte anszubilden, ſo ſind ihnen practiſche Ausarbeitungen und Handlungen jeder Art ſowohl bei den einſchlagenden Unterrichts-Gegenſtänden als andern Gelegenheiten aufzugeben, welche ſie unter der Aufſicht und Leitung der Profeſſoren fertigen und vortragen; ſelbſt öffentliche Predigten in der Kirche werden ihnen nach dem Ermeſſen der Profeſſoren geſtattet; der Unterſchied zwiſchen der Redekunſt der älteren Klaſſiker und eines Religionslehrers wird ihnen gezeigt und überall Anleitung zum Privat-Studium gegeben.

Zeit des Lehrcurſes.

§. 19. Der Lehrcurs im Seminarium wird in zwei halbe Jahre abgetheilt, ſo daß im erſten ein Theil der oben beſtimmten Gegenſtände des Unterrichts abſolvirt und die übrigen im folgenden halben Jahr vorgenommen werden. Die Eröffnung geſchieht 14 Tage nach Oſtern und den 1. Montag

Digitized by Google

im October mittelſt einer von den Profeſſoren abwechſelnd an die verſammelten Studirenden zu haltenden Anrede. Zwiſchen jedem Curſus ſind vier Wochen Ferien. Nach eröffnetem Lehrcurs und Anfang des halbjährigen Unterrichts werden keine neu ankommende Studirende mehr aufgenommen.

VI. Entlaſſung aus dem Seminarium.

§. 20. Diejenigen welche den in vorſtehendem Lehrplan für die Univerſität und das Seminarium beſtimmten Unterricht genoſſen haben, erhalten von dem erſten Profeſſor den Entlaſſungsſchein und ein Zeugniß über ihren Fleiß und ſittliche Aufführung, ſo wie die bei ihrer Aufnahme eingegebenen Zeugniſſe, mit deren Vorlage ſie bei der Landesregierung um Zulaſſung zur Prüfung anſuchen können. Die Entlaſſung erfolgt am Schluſſe des Curſus, in Gegenwart aller Studirenden, mittelſt einer angemeſſenen kurzen Rede eines der beiden Profeſſoren, welche in dieſem Geſchäfte abwechſeln.

Wiesbaden den 25. Juli 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regirrung.

Möller.

vt. Moureau.

(Den Abzug von dem Gymnaſium zu Weilburg betreffend.)

Die öffentlichen Unterrichtsanſtalten ſind bekanntlich in dem Herzogthum Naſſau durch das landesherrliche Edict vom 24. März 1817, und die darauf gefolgten Verordnungen und Inſtructionen in der Art organiſirt worden, daß die zweckmäßige Ausbildung in einer der höheren Lehranſtalten durch die vollſtändige Benutzung der niederen nach allen Richtungen hin bedingt iſt. Auf gleiche Weiſe ſchließt ſich der Unterricht auf dem Gymnaſium zu Weilburg nur in ſeiner Vollendung als vollſtändige Vorbereitung für die höhere wiſſenſchaftliche Ausbildung an das Univerſitäts-Studium an. Nach dieſen Anſichten ſind die Lehrplane für Pädagogien und das Gymnaſium feſtgeſetzt worden.

Sämmtliche Lehrgegenſtände werden bekanntlich in abgetheilten Klaſſen in einem Zeitraum von acht Jahren vorgetragen; ohne fühlbare Lücken kann keine derſelben übergangen, oder jener Zeitraum abgekürzt werden.

Seit dem Beſtehen des Gymnaſiums haben Wir mit Vergnügen wahrgenommen, daß Eltern und Vormünder, welchen an der wiſſenſchaftlichen Bildung ihrer Söhne und Pflegbefohlenen gelegen iſt, ſich von dem Nutzen dieſer Anordnung überzeugt haben, daher nur ſelten Geſuche um Geſtattung eines früheren Abzugs vorkamen, die, wie es ſcheint, hauptſächlich in irrigen Anſichten ihren Grund hatten.

Um dieſe zu entfernen, und den feſten Zweck vollſtändiger Ausbildung zum Staatsdienſte deſto ſicherer zu erreichen, iſt höchſten Orts beſchloſſen worden, daß

1) alle Eingeborene, welche ſich dem Staatsdienſte widmen wollen, und dazu auf dem Gymnaſium zu Weilburg ſich vorbereiten, den daſigen Lehrcurs in der Art vollſtändig abſolviren ſollen, daß ſie ein volles Jahr lang den Unterricht in der oberſten Klaſſe deſſelben beſuchen, und daß diejenige, welche früher das Gymnaſium verlaſſen, ſich alſo mit dem geſetzlichen Zeugniſſe des vollſtändig abſolvirten Lehrcurſes nicht legitimiren können, zum Genuſſe eines Stipendiums auf der Landes-Univerſität oder anderer Beneficien nicht zuzulaſſen ſind, daß ſodann

2) diejenigen Eingeborene, welche das Gymnaſium zu Weilburg nicht beſucht, ſondern ſich durch Privatunterricht oder in auswärtigen Lehranſtalten gebildet haben, ſich, ehe ſie die Univerſität beziehen, einer Prüfung bei den Profeſſoren in Weilburg unterwerfen und ein Zeugniß darüber beibringen, daß ſie alle Vorkenntniſſe ſo weit beſitzen, wie ſie in den Landes-Pädagogien und in dem Gymnaſium zu Weilburg nach deren vollſtändigem Lehrplan gelehrt werden.

Dieſe Beſtimmungen, welche jedoch auf Jünglinge, die vor Erſcheinung des Schul-Edicts ſchon eine Univerſität bezogen hatten, und ſpäter erſt auch die Landes-Univerſität noch beſuchen, keine An-

Digitized by Google

wendung finden, werden zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wiesbaden am 18. Auguſt 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell.

vt. Hofmann.

(Die Unterſuchung und Beurtheilung der Geſuche um Grundſteuernachlaß wegen Wetterſchaden betreffend.)

Bei Einlegung, Begutachtung und Beurtheilung der Nachlaßgeſuche wegen Wetterſchäden iſt bisher nicht allenthalben nach denſelben Grundſätzen verfahren worden. Um die hierdurch entſtandenen Mißbräuche mannigfaltiger Art für die Zukunft zu entfernen, das Verfahren ſelbſt ſo viel als möglich abzukürzen, und die Unterſuchungs-Koſten zu vermindern, ſo wie auch um die Lokal-Behörden in den Stand zu ſetzen, die Schadensabſchätzung ohne vorherige Anfrage bei hieſiger Central-Stelle ſofort von Amtswegen anordnen zu können, haben Wir es für nöthig erachtet, in Uebereinſtimmung mit den beſtehenden Verordnungen folgende allgemeine Vorſchriften über dieſen Gegenſtand zu erlaſſen:

I. Begründung des Nachlaſſes.

§. 1. Wenn der Wetterſchaden (Hagelſchlag, Froſt, Ueberſchwemmung) in einer ſolchen Jahreszeit ſich ereignet, wo es noch möglich iſt, die Grundſtücke, deren Gewächſe zerſtört worden ſind, umzuarbeiten und neu zu beſtellen, ſo iſt geſetzlich kein Nachlaß begründet, indem angenommen werden kann, daß der Verluſt mit dem Vortheile in beſonders fruchtbaren Jahren, der eben ſo wenig eine Erhöhung der Grundſteuer zur Folge hat, ſich ausgleiche.

In einzelnen Fällen kann jedoch ausnahmsweiſe bedürftigen Perſonen, wenn der aufgewendete Arbeitslohn verloren worden iſt, auf desfallſiges Anſtehen ein angemeſſener Erlaß eben ſo wie bei ſonſtigen Unglücksfällen im Weg der Gnade bewilligt werden.

§. 2. Erfolgt dagegen der Wetterſchaden, wie es am häufigſten der Fall iſt, in ſo vorgerückter Jahreszeit, daß eine weitere Beſtellung nicht mehr vorgenommen werden kann, oder werden ſolche Kulturarten beſchädigt, bei welchen eine Umſtellung nicht ſtatt findet, ſo muß Nachlaß eintreten und zwar

a) völliger Erlaß der Jahrsgrundſteuer von ſämmtlichen Liegenſchaften, deren ganze Jahrs-Erndte zu Grunde gegangen, und

b) theilweiſer Erlaß für ſolche Grundſtücke deren Jahres-Ertrag nur zum Theil verwüſtet worden iſt.

II. Einlegung der Nachlaßgeſuche.

§. 3. Die Schadens-Abſchätzung geſchieht auf Anſtehen der Gemeinde oder der beſchädigten Gutsbeſitzer. Der Ortsſchultheiß iſt verpflichtet, von dem vorgefallenen Feld-Schaden, welcher (nach Nr. 2 oben) einen Grundſteuer-Erlaß begründet, längſtens nach Verlauf von 48 Stunden der Herzogl. Amtsſteuer-Direction die ſchriftliche Anzeige zu machen.

III. Ernennung der Taxations-Commiſſion und Beſtimmung der Lokal-Beſichtigung.

§. 4. Gleich nach Eingang dieſer Anzeige ernennt der Herzogliche Amtsſteuer-Director zwei anerkannt rechtliche und unbetheiligte Oekonomen aus benachbarten Gemeinden, wo gleiches Unglück nicht eingetreten iſt, zu Schadensſchätzern, denen der Ortsſchultheiß der betroffenen Gemarkung als dritter Schätzer und Protokollführer beigegeben wird. Iſt der verurſachte Schaden ſehr bedeutend, d. h. erſtreckt ſich derſelbe auf eine ganze Gemarkung oder auf große Gemarkungs-Diſtrikte, deren Erndte entweder ganz oder doch zum größten Theile verwüſtet worden iſt, ſo wird der Herzogl. Amtsſteuer-Director der Unterſuchung auf dem Felde ebenfalls beiwohnen.

Digitized by Google

§. 5. Der Herzogliche Amtsſteuer-Direktor beſtimmt den Tag, an welchem die Beſichtigung und Schätzung an Ort und Stelle vorgenommen werden ſoll.

Hierzu wird am Zweckmäßigſten ein Zeitpunkt gewählt werden, wo der verhältnißmäßige Schaden am ſicherſten ausgemittelt werden kann; die Zeit kurz vor Reife der Produkte wird in den meiſten Fällen dazu am geeigneteſten ſeyn.

IV. Abſchätzung des Schadens.

§. 6. Die Schätzungs-Kommiſſion verſammelt ſich an dem beſtimmten Tage in der betreffenden Gemarkung, begeht alle beſchädigte Diſtrikte, welche der dritte Schätzer (Ortsſchultheiß) anzeigen muß, und begutachtet die Verluſte, welche den betheiligten Gutsbeſitzern an der gehoſten Erndte erwachſen ſind, d. h. die Kommiſſion mittelt aus, welche genau zu bezeichnende Flurdiſtrikte gleichmäßig in größerem oder geringerem Maaße der Wetterſchaden betroffen hat, und der wie vielſte Theil der zu hoffen geweſenen Erndte in jedem beſchädigten Diſtrikte zu Grunde gegangen iſt. Hierbei kann auf größere oder geringere Beſchädigungen einzelner Grundſtücke (Item) keine Rückſicht genommen werden.

§. 7. Alle zu kleinliche Einbußen auf ganzen Flurdiſtriften (z. B. ein Fünftheil, ein Sechstheil der Erndte) mögen, wegen der Unbedeutenheit des ſich für die einzelnen Steuerpflichtigen herausſtellenden Nachlaſſes unbeachtet bleiben.

§. 8. Bei der Abſchätzung gilt die Stimmenmehrheit. Sind die drei Taxatoren verſchiedener Meinung, ſo entſcheidet die Stimme des älteſten auswärtigen Schätzers.

V. Aufnahme des Schadensſchätzungs-Protokolls.

§. 9. Ueber das ganze Beſichtigungs- und Abſchätzungs-Verfahren, welches in keinem Falle länger als zwei Tage dauern darf, und meiſtens in einem halben oder einem ganzen Tag wird beendigt werden können, führt der Ortsſchultheiß auf dem Felde ſelbſt genaue Notizen und fertigt demnächſt zu

A. Hauſe das Schadensſchätzungs-Protokoll nach dem unter Lit. A beiliegenden Muſter.

§. 10. In dieſem Protokolle müſſen Lagen und Begränzung der betroffenen Diſtrikte, ſo wie auch deren Gewächſe genau angegeben werden. Die Diſtrikte ſelbſt ſind nach dem Maaße der Beſchädigung aufzuführen, es folgen z. B. zuerſt jene Diſtrikte, deren ganze Jahres-Erndte, dann ſolche, wo drei Viertheile, zwei Viertheile u. ſ. w. verloren gegangen ſind.

§. 11. Das Protokoll wird von ſämmtlichen Taxatoren als richtig beſcheinigt.

VI. Aufſtellung des Individual-Schadens-Verzeichniſſes.

§. 12. Der Ortsſchultheiß hat demnächſt genau nach den Beſtimmungen des Schätzungs-Protokolls

B. eine Spezial-Schadens-Nachweiſung nach dem Muſter sub Lit. B aufzuſtellen. Er nimmt zu dieſem Ende die Steuerzettel No. 3 zur Hand, ſucht die betreffenden Item in jedem Zettelſauf und trägt deren Lage, Kataſter-Nummer und Grundſteuer in simplo ſummariſch, jedoch abgeſondert nach den verſchiedenen Verluſtverhältniſſen in die Nachweiſung ein.

In der 3. Kolumne wird das Grundſteuer-Simplum angegeben, welches der Steuerpflichtige für ſämmtliche Beſitzungen in der fraglichen Gemarkung nach der Hebliſte zu entrichten hat. Die 6. Kolumne iſt für die Nachlaß-Summen beſtimmt, und bleibt unausgefüllt.

§. 13. Für die Richtigkeit dieſer Nachweiſung bürgt der Ortsſchultheiß mit ſeiner Amtstreue; dieſelbe muß den beiden auswärtigen Schätzern zur Einſicht vorgelegt und von denſelben mit unterſchrieben werden.

VII. Einreichung dieſer Urkunden.

§. 14. Der Ortsſchultheiß übergibt das Schätzungs-Protokoll und die darnach aufgeſtellte Spezial-Nachweiſung unfehlbar binnen 14 Tagen nach gehaltener Lokal-Beſichtigung dem betreffenden Herzoglichen Amts-Steuer-Director, welcher beide Stücke nach vorgängiger Anerkennung der Unterſchriften

binnen weiteren 8 Tagen mit gutachtlichem Berichte der hieſigen Centralſtelle zur Feſtſetzung der Individual-Nachlaß-Beträge vorzulegen hat.

VIII. Verkündigung und Vergütung der bewilligten Nachläſſe.

§. 15. Die hieſige Stelle wird die Herzogl. Amtsſteuer-Directoren von den höchſten Orts bewilligten Nachläſſen benachrichtigen, damit dieſe die betreffenden Steuerpflichtigen davon in Kenntniß ſetzen laſſen, und zugleich Sorge dafür tragen, daß jedem Betheiligten der bewilligte Nachlaß, worüber der Herzogl. Rezeptur eine generelle Vergütungs-Beſcheinigung durch den Ortsvorſtand zu ertheilen iſt, auch wirklich zu gut komme.

IX. Koſten.

§. 16. Jeder der drei Schadensſchätzer empfängt für die Lokal-Beſichtigung und Abſchätzung einen Gulden täglich und der Herzogl. Amtsſteuer-Director falls er (nach 4 oben) der Unterſuchung perſönlich beiwohnen mußte, die verordnungsmäßigen Diäten;

§. 17. Die Koſtenrechnungen werden der hieſigen Behörde gleichzeitig mit dem Schadensſchätzungs-Protokoll vorgelegt und der betreffenden Gemeinde-Kaſſe zur Zahlung hingewieſen.

§. 18. Die Aufſtellung des Spezial-Schadens-Verzeichniſſes gehört zu den Dienſt-Obliegenheiten des Ortsſchultheißen und kann derſelbe für dieſe Verrichtung eben ſo wenig als für die Aufnahme des Schadensſchätzungsprotokolls eine Gebühr anſprechen.

Die Herzoglichen Amtsſteuer-Directoren ſind mit der Vollziehung dieſes Beſchluſſes beauftragt und haben dieſelben darauf zu wachen, daß dieſen Beſtimmungen in vorkommenden Fällen ſtrenge genügt werde. Wiesbaden, den 30ten Juli 1818.

Herzoglich Naſſauiſche General-Steuer-Direction.

v. Pfeifer. vt. Göbel.

Beilagen. Muſter A.

Grundſteuer des Herzogthums Naſſau.

Amt Gemeinde

Protokoll über
die Abſchätzung des Schadens, welchen das am ten 18 Statt gehabte Hagelwetter in den Feldfluren der Gemarkung verurſacht hat, zum Behuf des von den betroffenen Gutsbeſitzern nachgeſuchten Grundſteuer-Erlaſſes.

In Gegenwart:
1) des Taxators . . . .
von . . . . .
2) des Taxators . . . .
von . . . . .
3) und des Taxators und Protokollführers, Schultheiſen . . . . . .
zu . . . . .

An dem ten . . . . Jahrs . . . . haben ſich die Unterzeichneten, welche von Herzoglichem Amte zu . . . . mit der Unterſuchung und Abſchätzung des am ten . . . d. J. in der Feldgemarkung . . Stattgehabten Wetterſchadens beauftragt worden ſind, in die fragliche Gemarkung begeben, die betroffenen Diſtricte an Ort und Stelle beſichtigt und den Verluſt an der gehoften Erndte, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, auf folgende Art abgeſchätzt:

Digitized by Google

1) Auf die ganze Erndte

a) im Unterfelde, ſämmtliche mit Korn beſtellt geweſenen Ackerländereien am ſogenannten alten Graben, in der Struth, ober dem Buſch und dem ſchönen Gründchen, in folgender Begränzung.
zwiſchen dem Wege nach . . . . und dem Märterwalde, von dem Kiesbache aufwärts bis an den oberen Feldweg.

b) Im Heimbacher Felde u. ſ. w.

2) Auf drei Viertheile der Erndte.

a) Im Unterfelde, die theils mit Korn theils mit Waizen beſtellten Aecker am Hornung, an den Stieren, im Bodesfeld und am Rabenſtein. Dieſer Diſtrikt wird auf der einen Seite von dem Wege nach . . . . und der andern Seite von dem Märterwalde, unten von dem ſogenannten ſchönen Gründchen oben von den Ackerſtücken des Joh. Kunz, Peter Stuhl und Phil. Weilig begränzt.

b) im u. ſ. w.

c) u. ſ. w. ꝛc.

3) auf zwei Viertheile der Erndte.

a) u. ſ. w. ꝛc.

Ueber alles dieſes iſt gegenwärtiger Akt aufgenommen worden, welchen die Unterzeichneten als ſeinem ganzen Inhalte nach wahr beſcheinigen. Alſo geſchehen und geſchloſſen zu . . . . am . . . . Jahrs 181

(unterzeichnet)

1) N. N. Taxator von

2) N. N. Taxator von

3) Schultheiß N. N., Taxator und Protokollführer.

Der unterzeichnete Amtsſteuer-Director beglaubigt die Richtigkeit der Unterſchriften.

. . . ., den 181

N. N.

Digitized by Google

Muſter B.

Nachlaß auf Grundſteuern des Jahrs 18

Amts- und Recepturbezirk   Gemeinde

Nachweiſe

desjenigen Schadens, welchen die Steuerpflichtigen der Gemarkung . . .
durch das au dem ten . . Statt gehabte Hagelwetter, an der diesjährigen Erndte erlitten haben, und

Berechnung

des denſelben gebührenden Grundſteuer-Erlaſſes.

Nummern: laufende	Nummern: des Grundſteuer-Cataſters	Namen und Wohnort der Steuerpflichtigen.	Grundſteuer-Beitrag in Simplo			Allgemeine Bezeichnung der von Wetterſchäden betroffenen Ländereien, mit genauer Angabe des abgeſchätzten Erndte-Verluſtes.	Deren Grundſteuer-Quoten in Simplo			Begutachteter Nachlaß per Simplum: von den einzelnen Liegenſchaften			Begutachteter Nachlaß per Simplum: für jeden Steuerpflichtigen im Ganzen			Anmerkungen.
			fl.	kr.	pf		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	
1	3	Philipp Aman, zu	15	40	1	1. Ganze Erndte verloren. Auf den Aeckern am alten Graben, ober dem Buſch, dem ſchönen Gründchen und dem Teichplatze N. N. 8. 9. 15. 17. 28 und 31.	=	40	3							(Unter dieſer Rubrick werden die Vermögens-Umſtände der einzelnen Steuerpflichtigen kürzlich angegeben, z. B. ſehr arm, reich, wohlſtehend ꝛc.)
						2. Drei Viertheile verloren. Auf den Aeckern am Hornung, Rabenſtein, Feldsberg und Kleinſtück, N. N. 10. 16. 20. 29. 30. 40. 42. und 45.	1	31	3							
						3. Zwei Viertheile verloren. Auf u. ſ. w. wie oben	2	17	2							
2	4	Johannes Breitenbach, daſ. . . .	10	27	=	Wird in Allem wie vor fortgefahren										

Die Richtigkeit vorſtehender Nachweiſe beſcheiniget der unterzeichnete Ortsſchultheiß, welcher dieſelbe getreu nach dem Inhalt des Schaden-Schätzungs-Protocolls vom ten d. J. aufgeſtellt hat.

N. N. , den 18

N. N.

Die unterſchriebenen zwei auswärtigen Taxatoren finden nichts gegen den Inhalt dieſer Ueberſicht zu erinnern.

N. N. , den 18

O. O. und P. P.

Obige Unterſchrift beglaubiget die Herzogliche Amts-Steuer-Direction ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Amt Höchſt für das Jahr 1818.)

Nach erfolgter Feſtſetzung der diesjährigen Gemeinde-Rechnungs-Ueberſchläge im Herzogl. Amte Höchſt, iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben den Gemeinden Eſchborn, Soſſenheim und Unterliederbach die Erhebung von einem, der Stadt Höchſt und der Gemeinde Kriſtel von einem und einem halben, den Gemeinden Heddernheim und Oberliederbach von zwei, und der Gemeinde Harheim von drei Grund- und Gewerbſteuerſimpeln in den von Herzogl. Amte feſtzuſetzenden Terminen bewilligt worden.

Wiesbaden den 19. Auguſt 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Ibell. vt. Möhn.

Dienſtnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben in dem 2. Regiment nachſtehendes Avancement zu beſtimmen, und an die Stelle des entlaſſenen Hauptmanns Schloſſer, den Oberlieutenant Chriſtian Harz zum Hauptmann mit der Ancienetät vom 15. April 1818, ſo wie den älteſten Unterlieutenant Franz Gödecke zum Oberlieutenant unterm 1. Auguſt 1818, zu ernennen; ferner dem Lieutenant von Schmiedern und dem Unterlieutenant Otto vom zweiten Infanterie-Regiment, ſowie dem bisherigen Commandanten des Landbataillons Limburg, Landoberſten Hendel, die nachgeſuchte Entlaſſung zu ertheilen geruht.

Dem Steuerbuchhalter Schellenberg iſt die Stelle eines zweiten Beſehers bei dem Erhebungsamt der Rheinſchiffahrts-Gebühren zu Caub übertragen, an deſſen Stelle der Rechnungskammer-Reviſor Gräſer zum Buchhalter bei Herzogl. Generalſteuer-Direction, und an deſſen Stelle der bisherige Rechnungskammer-Probator, Reviſor Conradi, zum wirklichen Reviſor bei Herzogl. Rechnungskammer befördert worden. Der bisherige Recepturacceſſiſt Lindpaintner, welcher proviſoriſch die Direction bei dem Corrections- und Irrenhaus zu Erbach verwaltete, iſt definitiv zum Director beider Inſtitute ernennt worden.

Dem von dem Senat der freien Stadt Frankfurt zum katholiſchen Pfarrer nach Oberurſel präſentirten Kaplan Johann Roth iſt die landesherrliche Beſtätigung verliehen, dem bisherigen Medicinal-Aſſiſtenten Philbius zu Montabaur die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt, und an deſſen Stelle zum Medicinalaſſiſtenten dahin der bisherige practicirende Chirurg Conradi ernennt worden.

Die durch das Ableben des Stadtraths Mahlinger zu Limburg erledigte Stelle eines dienſtwechſelnden Mitglieds bei der Amtsarmencommiſſion daſelbſt iſt dem Stadtrath Walter übertragen, und die Pfarrer Schmidtborn zu Kronberg und St. George zu Neuenhain an die Stelle der durch Dienſtverſetzung als Mitglieder der Amtsarmen-Commiſſion zu Königſtein ausgetretenen Pfarrer Wilhelmi und Sturm ernennt worden. Johannes Schwärzel zu Schlangenbad iſt zum Schultheißen der daſigen Gemeinde beſtellt worden.

Todesfälle.

Der Recepturbeamte Cobet zu Catzenellnbogen iſt den 18. Auguſt verſtorben.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 13 den 10. October 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die wechſelſeitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiſenen zwiſchen dem Herzogthum Naſſau und dem Großherzogthum Heſſen betr.)

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 18. Mai l. J. die wechſelſeitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen zwiſchen dem Herzogthum Naſſau und dem Großherzogthum Heſſen betreffend, wird hierdurch zur Darnachachtung der einſchlagenden Behörden nachträglich bekannt gemacht, daß im Einverſtändniß mit dem Großherzoglich-Heſſiſchen Geheimen Staatsminiſterium außer den ſchon bezeichneten Uebergabeorten für Transporte aus dem Herzogthum Naſſau in das Großherzogthum Heſſen: Gladenbach und Bingen und für Transporte aus dem Großherzogthum Heſſen hierher: Dillenburg und Rüdesheim zu weiteen Uebergabeorten beſtimmt worden ſind.

Wiesbaden, den 2. September 1818.

Herzoglich-Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.
vt. Cramer.

(Die Eröffnung der landwirthſchaftlichen Schule zu Idſtein betr.)

Die nach dem höchſten Edicte vom 24. März vorigen Jahrs §. 12 errichtete landwirthſchaftliche Schule, als Unterrichts-Anſtalt für junge Landwirthe, welche ſich eine höhere Bildung für ihren Beruf zu verſchaffen wünſchen, und zur Erlernung rationeller landwirthſchaftlichen Kenntniſſe, wird mit dieſem Herbſte zu Idſtein eröffnet, und deswegen der Lehrplan für dieſe Unterrichts-Anſtalt in der Beilage zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 30. September 1818.

Herzoglich-Naſſauiſche Landes-Regierung.
Lange.
vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzogl. Amte St. Goarshauſen.)

Zur Beſtreitung diesjähriger gemeinheitlichen Ausgaben, iſt der Gemeinde Raizenhain die Erhebung eines halben, den Gemeinden Auel, Patersberg, Prath, Reichenberg, Sauerthal, Struth und Weiſel von einem, der Stadt St. Gorshauſen von anderthalb, den Gemeinden Lierſchied und Well-

mich von zwei und der Gemeinde Ehrenthal von drei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln, in den von Herzoglichem Amte feſtzuſetzenden Terminen, verwilligt worden.

Wiesbaden, den 31. Auguſt 1818.

Herzoglich-Naſſauiſche Landesregierung.

Möller.

vt. Medicus.

(Gemeinde-Steuer-Ausſchreiben für d. J. 1818 im Herzogl. Amte Hochheim.)

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben iſt den Gemeinden Hochheim und Wallau die Erhebung von einem; ſodann den Gemeinden Delkenheim, Igſtadt, Maſſenheim Weilbach und Wicker, von zwei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln in den vom Herzogl. Amte feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Wiesbaden, den 16. September 1818.

Herzoglich-Naſſauiſche Landesregierung.

Möller.

vt. Möhn.

Dienſtnachrichten.

Der Geheime-Kriegsrath Rullmann iſt auf ſein Anſuchen in Penſionsſtand verſetzt worden.

Der bisherige Domänenaſſeſſor Schapper iſt zum Bergrath befördert, der bisherige Domänenſecretär Eſchermann in Quieszentenſtand verſetzt, und der bisherige Acceſſiſt Joſeph Moureau zum Probator bei Herzogl. Rechnungskammer ernennt worden.

Der Recepturbeamte Sterzing zu Herborn iſt in gleicher Eigenſchaft nach Catzenellnbogen verſetzt und deſſen Stelle dem bisherigen Recepturbeamten Keck zu Marienberg übertragen worden.

Der zum Pfarrer nach Cronberg beſtimmte Pfarrer Schlaad zu Bleidenſtadt iſt auf ſein Nachſuchen daſelbſt belaſſen, der zum Pfarrer nach Bleidenſtadt beſtimmt geweſene bisherige Pfarrgehülfe Schmidt zu Langenſchwalbach zum Pfarrer nach Cronberg befördert und der Exconventual Pater Leopold zu Hadamar an deſſen Stelle zum Pfarrgehülfen nach Langenſchwalbach ernennt worden.

Der zum Medicinalaſſiſtenten nach Marienberg ernennte Aſſentirungs-Chirurg Korb iſt auf ſein Anſuchen von dieſer Stelle entbunden, und ſolche dem bisherigen Medicinal-Acceſſiſten Cratz zu Emmerichenhayn übertragen, der Candidat der Medicin Johann Baptiſt Franque von Hattenheim nach ganz vorzüglich beſtandener Prüfung, unter die geprüften Candidaten der Heilkunde aufgenommen und als Acceſſiſt in dem Medicinalbezirk Idſtein angeſtellt, dem Candidaten der Thierarzneikunde Franz Hill von Limburg nach vorgängiger Prüfung die Erlaubniß zur Ausübung der Thierarzneikunde nach Maasgabe des landesherrlichen Edicts ertheilt, der bisherige Medicinal-Aſſiſtent Jöckel zu Hochheim in gleicher Eigenſchaft nach Höchſt verſetzt, der Medicinal-Aſſiſtent Wolf zu Hofheim zum Medicinal-Aſſiſtenten in dem Medicinalbezirk Hochheim mit dem Wohnſitze in Wallau ernennt, und dem Chirurgen Kunz zu Oberurſel die Ausübung der Wundarzneikunde geſtattet worden.

Todesfälle.

Der Pfarrer Aegidius Heimbach in Meudt iſt den 24., und der Pfarrer Bernhard zu Marienberg den 31. Auguſt, der Oberförſter Albert zu Boſenhain den 2., der Medicinalrath Thilenius von BadEms am 12., der Pfarrer Glaſſ zu Münſter den 15., und der Paſtor Schmidt zu Winden den 29. September verſtorben.

Digitized by Google

Beilage

zu

Nr. 13 des Verordnungsblatts des Herzogthums Naſſau vom 10. October 1818.

Lehrplan

des Herzoglich Naſſauiſchen Inſtituts der Landwirthſchaft in Idſtein.

In Beziehung auf die bereits in mehreren öffentlichen Blättern erfolgte Ankündigung einer mit höchſter Genehmigung Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Naſſau unter der Oberaufſicht der Landesregierung und unter der unmittelbaren Leitung des Profeſſors Albrecht, als Director, mit dem nächſten Herbſtſemeſter zu eröffnenden landwirthſchaftlichen Lehranſtalt zu Idſtein, iſt den Freunden der Landwirthſchaft, ſo wie Eltern und Vormündern, die ihre Kinder ꝛc. entweder als größere Gutsbeſitzer zur künftigen zweckmäßigen Bewirthſchaftung eines Guts bilden, oder als Cammeraliſten befähigen oder als kleinere Gutsbeſitzer und Landbauern in Stand ſetzen wollen, ihr Gewerbe mit beſſerem Erfolg zu betreiben, bereits in kurzen Umriſſen angedeutet worden, welche theoretiſche und practiſche Lehrgegenſtände in dem vorgeſchriebenen Unterrichts-Curſus abgehandelt werden, und was jeder Zögling für Unterricht, Koſt und Wohnung zu bezahlen habe. Dieſe nur für öffentliche Blätter geeignete Ankündigung iſt nicht ſo weit umfaſſend, um die Freunde der Landwirthſchaft von dem Geiſte dieſer Unterrichts-Anſtalt, und in welcher Art die jungen Leute zu ihrer künftigen Berufsbildung, ſowohl in der Theorie als auch in der Praxis befähigt werden ſollen, gehörig in Kenntniß zu ſetzen.

Es wird ihnen angenehm ſeyn, den vollſtändigen Lehrplan kennen zu lernen, wobei voraus bemerkt wird, daß außer dieſem neuen Inſtitut, ein Pädagogium und ein Schullehrer-Seminarium in Gefolge des unterm 24ſten März 1818 erlaſſenen landesherrlichen Edicts bereits dahier beſteht. Auch liegt ganz in der Nähe der Stadt eine bedeutende zur practiſchen Bildung junger Landwirthe eingerichtete, von einem rationellen Oekonomen verwaltete Herzogliche Domäne, der Hof Gaſſenbach. In den Gebäuden iſt die Einrichtung getroffen, daß mehrere Zöglinge der Landwirthſchaft bequeme, reinliche und billige Unterkunft finden. Es werden ſelten an einem Orte, wie dermalen in Idſtein, mehrere Bildungsanſtalten ſich vereinigt finden, und ſo wie der Sohn des Landmanns neben der practiſchen Anleitung auf dem Hofe Gaſſenbach zu ſeinem künftigen Berufe ſich vervollkommnen kann, ſo iſt ihm zugleich in verſchiedenen geeigneten Lehrſtunden des Seminariums Gelegenheit gegeben, auch in andern wiſſenſchaftlichen Gegenſtänden ſich umzuſehen. Der Jüngling aus dem gebildeten Stande, deſſen früherer Unterricht mangelhaft war, findet im Pädagogium Gelegenheit, das Fehlende nachzuholen, und auf gleiche Weiſe ſollen auch die Seminariſten, als künftige Volkslehrer das Wiſſenswertheſte des Landbaus auffaſſen, und die Neigung dafür bei der Jugend erwecken.

Dieſe kurze Einleitung wird zur vollſtändigeren Beurtheilung des Lehrplans von Nutzen ſeyn.

Es ſind zwei Wege, auf denen man zur Kenntniß des Landbaus gelangt. Der ſicherſte und ein-

Digitized by Google

fachſte iſt der, welchen der eigentliche Landbauer betreibt: frühe Angewöhnung, frühes unmittelbares Angreifen jeder Arbeit, und jahrelange Uebung; der andere iſt der des Unterrichts.

Die gründlichſte Kenntniß wird ſich wohl der erwerben, der das Opfer nicht ſcheut, längere Zeit alle gewöhnliche Feldarbeiten ſelbſt zu verrichten, und erſt nachher ſein Geſchäft von der wiſſenſchaftlichen Seite kennen zu lernen.

Die Stellung des Landmanns ſelbſt, ſein Verhältniß zur Natur, und zur Geſellſchaft deutet an, was er zu lernen habe, und wie ſein Unterricht beſchaffen ſeyn müſſe.

Der Landmann hat die ihm zur Bearbeitung und Pflege anvertraute Erdſtrecke als eine rohe Maſſe zu betrachten, in welcher in tauſendgeſtaltigen Formen die wunderbaren Kräfte der Natur verborgen liegen, die nach Verſchiedenheit der Gebirgsart, der Erdmiſchung, der äußeren Lage eines Landes, und des damit in Verbindung ſtehenden Klima's, immer wieder neue Verhältniſſe erzeugen.

Von der Witterung hängt Arbeit und Gedeihen der Früchte ab.

Die Witterung wirkt verſchieden in dieſem und jenem Boden, verſchieden in dieſer und jener Lage. Das alles muß der Landmann beachten, er muß jedes günſtige Verhältniß zu entdecken, zu benutzen verſtehen, und auch im ſteten Kampf gegen das ungünſtige nie ermüden. Aus dieſen Umriſſen geht hervor, der Landmann müſſe genau die Natur kennen, und das Bedürfniß der Geſellſchaft, und alle Kunſt des Landbaus liege darin, mit den einfachſten Mitteln unter allen gegebenen Naturverhältniſſen die paſſendſten Früchte der Erde abzugewinnen, und das immer wechſelnde Bedürfniß mit den Produkten ſeiner Induſtrie zu decken. Was der gebildete Landmann zu lernen hat, wird alſo in folgenden Abtheilungen umfaßt.

I. Kenntniß der Natur.

Die ſämtlichen Naturwiſſenſchaften können hier nicht allgemein, nicht als Wiſſenſchaft, ſondern durchaus nur in Beziehung auf Landbau vorgetragen werden. Es reicht auch nicht hin, ſie in ihrer gewöhnlichen ſyſtematiſchen Form zu lehren, und etwa nur nebenher beizubringen, was auf Landbau Bezug hat, ſondern es iſt nothwendig ſie ganz und einzig für dieſen Zweck zu bearbeiten, damit ein lebendig zuſammenſtimmendes Ganzes daraus hervor gehe.

1) Mineralogie

beſchäftigt ſich, nach vorhergegangener gründlicher Kennzeichen-Lehre, mit der Kenntniß von den verſchiedenen Lagerungen des Geſteins, den daraus hervorgehenden äuſſern Formen eines Landes, ihrem Einfluß auf den Grad der Feuchtigkeit einer Gegend und den darauf beruhenden Grundſätzen der Kultur; ſie lehrt nicht ſelten Criſtalliſationen und ſogenannte Naturſpiele, ſondern nur die einfachen oder zuſammengeſetzten Steine gründlicher kennen, welche entweder in Ganzen Feldmaſſen oder in Trümmern, den Untergrund der Felder bilden, und bemerkt jedesmal, in welche Erdart ſie bei ihrer Verwitterung, unter den verſchiedenen äuſſeren Bedingungen überzugehn pflegen; ſie unterſucht die Erdmiſchungen der Ackerkrume, und deutet an, welche Mineralien dem Pflanzenwachsthum beſonders förderlich ſcheinen, und deswegen als Belebungsmittel der Vegetation angewendet werden, und welche andere ſie hemmen.

2) Botanik.

Nothwendig zur gegenſeitigen Verſtändigung iſt die Kenntniß der Benennungen der einzelnen Pflanzentheile, wichtiger noch iſt Anatomie und Phyſiologie der Gewächſe; denn die Geſchichte des Pflanzenlebens muß den Landwirth belehren, wie er die Gewächſe, welche er anbaut, zu behandeln habe, wie die Verſchiedenheit des Bodens und der Witterung auf ſie wirke, und wie der Einfluß günſtiger Naturverhältniſſe für ihr Gedeihen zu benutzen ſey. Die Beſchreibungen der einzelnen Pflanzen beſchränken ſich durchaus nur auf ſolche, welche entweder wegen ihrer großen Brauchbarkeit ange-

Digitized by Google

baut, oder ſonſt mit Sorgfalt gepflegt werden, oder auch deren Zahl man zu vermindern ſuchte, weil ſie die beſſeren Gewächſe zu verdrängen drohen.

3) Zoologie

iſt ganz nach denſelben Grundſätzen, wie Botanik vorzutragen.

Es iſt für den Landwirth ſehr wichtig, mit dem innern Bau, und den Lebensfunctionen der Thiere genau bekannt zu werden, um ſich dadurch richtige Anſichten über die beſte Art ihrer Verpflegung zu verſchaffen, ihre Kräfte zu beurtheilen, oder auch nach ihrer Lebensweiſe die zuverläſſigſten Mittel der Ausrottung zu wählen.

Uebrigens werden aus den zahlloſen Gattungen des Thiergeſchlechts mit ſtrenger Sparſamkeit nur diejenigen Arten ausgewählt und geſchildert, welche dem Landmann auf irgend eine Weiſe nützlich oder ſchädlich werden.

4) Phyſik.

Bekanntlich lehrt ſie die äuſſeren Verhältniſſe der Körperwelt und die Erſcheinungen der Elemente kennen.

Die ländlichen Arbeiten ſtehen mit den Naturgeſetzen, die ſie beobachten lehrt, in ſo vielſeitiger und beſtändiger Berührung, daß man kaum irgend eine Verrichtung vornehmen kann, wo nicht die Kenntniß dieſer Geſetze im höchſten Grad willkommen ſeyn ſollte.

Die Lehre dieſer neueſten Wiſſenſchaft ſoll von allem gelehrten Prunk, ſo wie von ſpielender Tändelei mit wunderſamen Experimenten gleich rein erhalten werden. Nicht blos aus Büchern ſollen die Zöglinge die Natur kennen lernen, vielmehr wird der Naturſinn in ihnen erweckt werden, der ſie reizt und antreibt, mit immer gleicher Liebe, mit immer gleicher prüfenden Thätigkeit, in kleinen wie in großen Ereigniſſen, in dem Zimmer wie in der freien Natur, die wechſelnden, und doch in erhabener Größe, einfachen Erſcheinungen ruhig zu beobachten, und unbefangen vom Hypotheſenkram, Urſache und Wirkung zu erwägen.

5) Chemie.

Sie unterſucht die Beſtandtheile der Körper und ihre gegenſeitigen Beziehungen.

Die erforſchten Wahrheiten dieſer Wiſſenſchaft dienen, die wichtigſten Operationen des Landmanns zu erklären, und ihn eben dadurch vor Irrthum und Nachtheil zu bewahren. Die Unterſuchungen einer landwirthſchaftlichen Chemie in dieſer Beziehung, müſſen alſo keineswegs gerade hin darauf gerichtet ſeyn, aus den Naturkörpern z. B. Zucker- oder Farbeſtoff zu ziehen u. d. g., um damit das Feld der Erfindungen zu erweitern. Weit wichtiger iſt es den Zöglingen mit Hülfe der Chemie, die Beſtandtheile der verſchiedenen Erdmiſchungen in der Zeit ihrer Verwitterung, im rohen Zuſtand, und unter mannigfaltigen Culturverhältniſſen, ferner die Beſtandtheile der Pflanzen in mehreren Epochen des Wachsthums, und ihrer Reife, ſo wie im Zuſtand der Fäulniß kennen zu lehren.

Dieſelben Unterſuchungen ſind auch mit den verſchiedenen Theilen des thieriſchen Körpers vorzunehmen. Die Reſultate ſolcher Forſchungen werden ſpäter, im Laufe der Geſchäftsführung ſelbſt ihren Nutzen zeigen.

Wichtig iſt ferner die viel umfaſſende Lehre von der Gährung, ihre Bedingungen und Epochen; ſie erſcheint in vielerlei Geſtalten täglich dem Landmann, und von Wichtigkeit iſt immer ihr Einfluß.

II. Mathematik.

Sie macht unter den gewöhnlichen Abtheilungen: Arithmetik, reine und angewandte Mathematik, mit den Größe- und Formenverhältniſſen bekannt.

Digitized by Google

Auch ſie dient, wie die bisher genennten Wiſſenſchaften nur als Mittel deutlicher Erkenntniß. Sie erſcheint in der Hand des Landmanns immer nur als Waage und Maaſstaab, zugleich erhellend und ordnend. Sie hat über Alles Aufſchluß zu geben, und ſoll jedes Mißverſtändniß auffinden und berichtigen. Daher berühret ſie auch alle Zweige der landwirthſchaftlichen Gegenſtände. Sie ſoll die Naturverhältniſſe erklären helfen, ſoll bei der Conſtruction der Werkzeuge helfen, ſoll angeben, welche Arbeiten unternommen, und wie ſie ausgeführt werden können, und wie die Erzeugniſſe des Fleißes verwendet werden ſollen, damit die darauf verwandte Mühe nicht ohne Lohn ſeye.

Wenn die Mathematik dieſe angedeutete Zwecke erfüllen, wenn ſie endlich einen reinen landwirthſchaftlichen Calcul liefern ſoll, deſſen dies Geſchaft höchſt nothwendig bedarf, ſo muß gefordert werden, daß ſie gründlich und ausführlich gelehrt, und mit großem Fleiß ſtudirt werde.

III. Kenntniß der Oeconomie.

Die bisher aufgeführten Lehrgegenſtände machen mit den mannigfaltigen Naturkörpern und ihren gegenſeitigen Beziehungen bekannt, und lehren durch genaues Berechnen und Abwiegen die verſchiedenen Verhältniſſe vom Werth der Dinge auffinden. Die folgenden ſollen unterrichten, wie man den Gang der Natur unterſtützen, ihre Gaben am ſchicklichſten verwenden, und ſich vor Schaden zu bewahren hat.

1) Landbau und Viehzucht.

Dieſe Lehre wird in größter Ausdehnung vorgetragen. Vorbereitet durch den bisherigen Unterricht wird ſie um ſo verſtändlicher ſeyn. Sie zeigt wie der Landmann die Grundzüge ſeiner Geſchaftseinrichtung der geographiſchen und phyſicaliſchen Lage, dem Clima und der Gebirgsart des Landes anzupaſſen habe, wie er die verſchiedenen Arten des Untergrundes benutzen, und die Boden-Arten bei veränderter Lage und Witterung behandeln müſſe. Sie macht mit den verſchiedenen Düngungsmitteln und ihrer Behandlung mit den mannigfaltigen Werkzeugen und ihrem Gebrauch bekannt, wiegt die Kräfte und Verwendung der Arbeitsthiere gegen einander ab, und unterſucht vorzüglich das ſchicklichſte Verhältniß der Landeigenthümer und Landarbeiter, ſowohl unter ſich, als zum Lande ſelbſt. Sie lehrt den Anbau, die Pflege und Benutzung der verſchiedenen Feldfrüchte, Gartengewächſe, Futterkräuter und Fruchtbäume, den Wein- und Hopfenbau und die beſte Behandlung und Verbeſſerung der Hausthiere und ihrer Producte.

Sie macht mit den Grundſätzen bekannt, nach welchen Austrocknung großer Sümpfe, Aufbruch und Anbau öder Landſtrecken, Anlage neuer Acker-Höfe anzurathen und auszuführen ſind, und zeigt, wie eine wohl eingerichtete landwirthſchaftliche Rechnungsführung die zuverläßigſte, Ueberſicht über den Gang des ganzen Geſchäfts verſchaffe. Auſſer dieſem gewöhnlichen Umfang eines landwirthſchaftlichen Vortrags werden zugleich die Landesgeſetze, welche auf Landbau, Feldfrevel, Getreide und Viehhandel u. d. g. unmittelbar Bezug haben, erläuternd durchgangen.

Schöne Gartenkunſt zu lehren, liegt auſſer dem Zwecke, doch aber ſind richtige Anſichten mitzutheilen, wie der Landmann ſeine Beſitzungen in ihrem ganzen Umfang, ohne Aufwand durch wohl erhaltene Wege, durch ſchickliche Vertheilung der Obſt-, der Hopfenpflanzungen u. d. g. leicht verſchönern könne, um ſeinem Aufenthalt und ſeinem nützlichen Geſchäft auch eine erfreuliche Auſſenſeite zu geben.

2) Technologie.

Sie iſt hier nur als ein Theil des Landhaushaltes zu betrachten. Es wird zunächſt unterſucht unter welchen Wirthſchaftsverhaltniſſen es vortheilhaft ſeyn kann, das eine oder andere techniſche Gewerbe mit dem eigentlichen Geſchäft zu verbinden. Es ſind überhaupt nur wenige, welche ſchicklich damit verbunden werden können und immer nur ſolche zu wählen, welche entweder den landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen Abſatz ſichern, oder deren Abfälle und Rückſtände dem Vieh zugute kommen, und die Düngermaſſe mehren oder grade in gelegenen Zeiträumen die Landarbeiter nützlich beſchäftigen.

3) Thierarzneikunde.

Es iſt nicht die Abſicht hier Thierarzte zu bilden. Junge Landwirthe mit dem innern Bau der Hausthiere, im geſunden und von Krankheit geſtörten Zuſtande bekannt zumachen; ſie die äuſſern Merkmale der wichtigſten Krankheiten genau kennen zu lehren und ihnen die einfachſten, Natur gemäßeſten Heilmittel und Behandlungsweiſe, beſonders gegen plötzlich eintrettende Anfälle zu zeigen, wird die einfache Aufgabe ſeyn. Sie ſollen wenigſtens den Character und die Gefahr der Krankheit beurtheilen lernen, um ſich mit einiger Sicherheit zu benehmen und den Punkt aufzufinden wie weit etwa eigene Hülfe ausreicht, und wann es Zeit iſt, die Hülfe eines eigentlichen Thierarztes in Anſpruch zu nehmen.

Digitized by Google

4. Baukunſt.

Es trifft ſelten zuſammen, daß der Baukünſtler Landwirth iſt, daher die mangelhafte Einrichtung der meiſten Oeconomie-Gebäude. Es ſcheint alſo gut, wenn der gebildete Landmann ſo viel von Baukunſt verſteht, um wenigſtens dem Architecten bei der Anlage neuer Gebäude ſeine Ideen angeben zu können, und ihn zu vermögen, nicht allein neben den Regeln der Symetrie, Bequemlichkeit und Feſtigkeit zu verbinden, ſondern für die Aufbewahrung der Früchte, für die Geſundheit der Thiere und Menſchen, für die Leitung und Beſchleunigung des Geſchäfts zweckmäßig zu ſorgen. Eben ſo nothwendig iſt es dem Landwirth mit den Grundſätzen der wohlfeilſten und ſolideſten Erhaltung und Wiederherſtellung der Gebäude bekannt zu werden, und die Baumaterialien beurtheilen und ſchätzen zu lernen.

Planzeichnen

iſt nur als Hülfskenntniß der Geometrie und Baukunſt anzuſehen. Es iſt dem Eigenthümer wie dem Verwalter fremder Güter oft ſehr willkommen, die Ländereien, die er zu meſſen und aufzunehmen gelernt hat, auch auf eine ſchickliche Weiſe abzubilden, ſo daß aus der Charte mit Leichtigkeit zu erſehen ſey, wie Untergrund und Boden, Kultur der Felder, Zuſtand und Güte des Graslandes, Alter und Beſtand der Waldungen u. ſ. w. beſchaffen iſt.

Die Folge der Vorträge iſt nachſtehende.

I. Curſus.

Winterhalbjahr.

1) Mineralogie.
2) Zoologie.
3) Phyſik.
4) Chemie.
5) Mathematik.
6) Landbau.

Sommerhalbjahr.

1) Botanik.
2) Phyſik.
3) Chemie.
4) Mathematik.
5) Landbau.

II. Curſus.

Winterhalbjahr.

1) Mathematik.
2) Landbau.
3) Thierarzneikunde.
4) Technologie.
5) Baukunſt.
6) Planzeichnen.

Sommerhalbjahr.

1) Mathematik.
2) Landbau.
3) Thierarzneikunde.
4) Technologie.

Dieſer eigentliche mündliche Unterricht wird unterſtützt, durch Sammlungen von phyſikaliſchen Inſtrumenten, Naturalien und Modellen. Zu Uebungen in der Führung und Leitung des Geſchäfts iſt dem Director der Anſtalt die Aufſicht über die Domäne Gaſſenbach, etwa 800 rheiniſche Morgen groß, übertragen, welche nach drei verſchiedenen Culturwechſeln von einem erfahrnen Oekonomen bewirthſchaftet wird, und wo bei ſehr anſehnlichem Viehſtand, Maſt- und Melkerei-Geſchäft, auch Brandweinbrennerei, Eſſigſiederei und in günſtigen Zeitpunkten Bierbrauerei betrieben wird. Es iſt ein beſonderer Buchhalter daſelbſt beauftragt, mit der größten Deutlichkeit und Pünktlichkeit Rechnung über das Ganze zu führen, ſo daß jeden Augenblick über jeden einzelnen Zweig der Wirthſchaft die vollkommenſte Auskunft gegeben werden kann. Eine große Strecke Land iſt ausſchließlich zu vergleichenden Verſuchen aller Art beſtimmt.

Digitized by Google

Auf dieſer Oeconomie finden die Zöglinge Gelegenheit, nach einem beſtimmten Plan, in der erſten Hälfte des Curſus alle ländliche Verrichtungen theils zu beobachten, theils ſelbſt mit Hand anzulegen, in der zweiten Hälfte aber wird ihnen Aufſicht und Berechnung einzelner Wirthſchaftszweige anvertraut und ſie müſſen von Woche zu Woche regelmäßige Wochenberichte an die Direction der Anſtalt übergeben. Auf dieſem Wege werden ſie nach und nach mit allen den Schwierigkeiten ihrer künftigen Lebensaufgabe vertraut.

Es iſt die Abſicht durch das Inſtitut landwirthſchaftliche Kenntniſſe auf die vielſeitigſte Weiſe zu verbreiten; deßwegen iſt die Einrichtung ſo getroffen, daß Zöglinge verſchieden an Bildung und äußern Verhältniſſen aufgenommen werden können.

1) Junge Männer aus den gebildeten Ständen die ſich ganz dem Landbau widmen wollen. Für dieſe ſind die oben bezeichneten wiſſenſchaftlichen Vorträge vorzüglich beſtimmt. Der Curſus dauert 2 Jahre von Herbſt zu Herbſt. Für den ganzen theoretiſchen Unterricht wird halbjährig an die Inſtituts-Caſſe voraus bezahlt 25 fl., für practiſchen Unterricht 15 fl. Es wird vorausgeſezt, daß die Schulbildung vollendet iſt.

Wäre dies nicht der Fall, ſo können ſie den Unterricht der hieſigen Studien-Anſtalten unentgeltlich genießen.

2) Junge Männer die ſich dem Cammeral-Fach oder ſonſt dem Staatsdienſt widmen, und näher mit dem, für den Staat ſo wichtigen Landbau bekannt zu werden wünſchen. Für ſie werden über Landbau und Technologie beſondere Vorträge gehalten, weil ſie dieſe Gegenſtände von einem ganz andern Standpunkt aus kennen lernen müſſen, als der ausübende Landwirth; den übrigen Unterricht, theilen ſie mit den andern Zöglingen des Inſtituts.

Der Curs dauert ein Jahr. Die Zahlungen ſind mit Ausnahme der beſonders zu honorirenden Privat-Vorleſungen über Landbau und Technologie dieſelben.

3) Junge Leute aus dem eigentlichen Bauernſtande, die jedoch vor dem 15. Jahre mit beſonderm Vortheil dieſe Anſtalt nicht beſuchen werden.

Sie nehmen an den practiſchen Uebungen zu Gaſſenbach Antheil und genießen den theoretiſchen landwirthſchaftlichen Unterricht, welchen der Director der Anſtalt den Zöglingen des hieſigen Schullehrer-Seminariums gibt. In demſelben Inſtitut, können ſie auch deutſche Sprache, Rechnen, Schreiben u. d. g. unentgeltlich erlernen. Sie zahlen für den theoretiſchen Unterricht nichts.

Für practiſchen Unterricht halbjährig 15 fl.

4) Junge Leute aus den gebildeten Ständen von 14 — 16 Jahren, welche ſich ſchon früh dem Landbau widmen, und ihn gründlich erlernen wollen, nehmen unter der beſondern Aufſicht der Direction, an den practiſchen Uebungen und Beobachtungen des Geſchäfts in Gaſſenbach Theil, und ſetzen im hieſigen Pädagogium, ihre Schulſtudien ſo lange fort, als nöthig ſcheint, um die wiſſenſchaftlichen Vorträge im Inſtitut mit Erfolg beſuchen zu können. Die Dauer des Curſus iſt unbeſtimmt. Sie zahlen für den practiſchen Unterricht 15 fl. Rückſichtlich der Wohnung, ſteht es ſämmtlichen Zöglingen völlig frey, ob ſie in den Herzoglichen Gebäuden zu Gaſſenbach oder in Privat-Häuſern in Idſtein wohnen und ſich verköſtigen laſſen wollen.

In Gaſſenbach wird halbjährig bezahlt für Wohnung mit Bett, Holz, Licht und Bedienung 51 fl. 36 kr.; für ländliches Frühſtück, Mittag und Abendbrod 145 fl. 36. kr. In Idſtein ſind Wohnungen und Koſt um ähuliche und zum Theil geringere Preiße zu haben. Im Gaſthaus koſtet der Mittagtiſch ohne Wein 30 kr.

Zöglinge, welche aufgenommen zu werden wünſchen, können bei dem Anfange des erſten Curſus in dieſem Jahr ausnahmsweiſe den 15. Nov., 1. Dec. 1818 und 1. Januar 1819 noch aufgenommen werden und der Director dieſes landwirthſchaftlichen Inſtituts, Profeſſor Albrecht zu Idſtein, wird auf portofreie Anfrage nähere Erläuterung ertheilen.

Idſtein, den 28. September 1818.

Die Direction des landwirthſchaftlichen Inſtituts.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 14 den 31. October 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

(Die Ernennung der Mitglieder der Steuer-Reviſions-Verſammlung für die Niedergrafſchaft Catzenelnbogen betreffend.)

Die in Gefolge §. 17. des landesherlichen Edicts vom 6. Januar 1817 angeordneten Steuerregulirungsarbeiten in den Gemarkungen der vormaligen Niedergrafſchaft Catzenelnbogen ſind nunmehr ſoweit vorgerückt, daß die aufgeſtellten Schätzungsprotocolle nach Maasgabe der Vorſchriften in dem höchſten Steuer-Edict der ſorgfältigen Prüfung der zu dem Ende verordneten Reviſions-Verſammlung unterworfen werden können.

Es wird daher höchſter Entſchließung zufolge hierdurch bekannt gemacht, daß Langenſchwalbach zum Verſammlungsort derſelben beſtimmt und nachfolgende Mitglieder dazu ernannt worden ſind:

I. Ordentliche Mitglieder:

1) Juſtizrath Forſt zu Wehen als Special-Commiſſarius für das geſammte Cataſtrirungsgeſchäft.

Sodann ſämmtliche Civilbeamten, denen Ortſchaften der vormaligen Niedergrafſchaft untergeben worden ſind, nemlich

2) Amtsverwalter Flach zu Langenſchwalbach.
3) Juſtizrath Grüſing zu St. Goarshauſen.
4) Juſtizrath Sandberger zu Naſtätten.
5) Juſtizrath von Malapert Neufville zu Braubach, und
6) Juſtizrath Koch zu Naſſau.

Endlich,

7) Forſtmeiſter Herget zu Naſſau, und
8) Oberförſter Heimach auf dem Chauſſeehaus, als Special Forſtſchätzungs-Commiſſarien.

II. Auſſerordentliche Mitglieder:

A) für die Abſchätzung ſämmtlicher Waldungen, Oberforſtrath Beyer von Langenſchwalbach und
B) für die Abſchätzung des Feldbodens:

Digitized by Google

1) aus dem Amt Langenſchwalbach, Oberſchultheis Jacob Kaiſer zu Laufenſelden und Schultheis Chriſtian Holzhäuſer zu Langſchied,

2) aus dem Amt Naſtätten, Handelsman Sebaſtian Cathrein zu Naſtätten, Peter Minor zu Holzhauſen auf der Heide und Philipp Holzhäuſer zu Endlichhofen,

3) aus dem Amt St. Goarshauſen, der geweſene Schultheis Anton Michel zu Nochern, Schultheis Peter Schupp zu Bornig und Schultheis Andreas Crecelius zu Welterod,

4) aus dem Amt Naſſau, Gaſtwirth Napp zu Singhofen und

5) aus dem Amt Wehen, Schultheis Johann Wilhelm Bücher.

Zu landesherrlichen Commiſſarien ſind beſtellt worden:

Regierungs-Präſident Ibell,

Oberſteuerrath von Arnoldi und

Miniſterialrath Lex,

Erſterer als vorſitzender und Letztere als vortragende Commiſſarien.

Sämmtliche hier aufgeführte Verſammlungsmitglieder werden demnach hierdurch angewieſen, auf die an ſie ergehende Einladung der landesherrlichen Commiſſarien ſich an dem Ort der Verſammlung zu dem von denſelben noch zu beſtimmenden Zeitpunct einzufinden und den Verhandlungen derſelben nach deren nähern Eröffnungen und Leitung bis zum Ende beizuwohnen.

Wiesbaden, den 28. October 1818.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall.

vt. Cramer.

(Die Zuziehung der Aerzte zu den Recrutirungs-Geſchäften betreffend.)

Nach der durch das höchſte Edict vom 14. März d. J. erfolgten neuen Organiſation der Medizinalpflege, inſonderheit nach den darin enthaltenen Beſtimmungen über die Dienſt-Obliegenheiten der Medicinalbeamten bei der jährlichen Vollziehung der Conſcription, erſcheint die §. 16 der Inſtruction über die Vollziehung des Conſcriptions-Geſetzes, vorgeſchriebene Beiziehung von Aerzten aus einem andern Amtsbezirk zu der von dem Recrutirungsrath vorzunehmenden Muſterung der Conſcriptionspflichtigen für die Folge nicht mehr nothwendig.

Es iſt daher gedachte Beſtimmung höchſten Orts dahin modificirt worden, daß zu den ärztlichen Verrichtungen bei den in jedem Amt vorzunehmenden Recrutirungs-Geſchäften der Medicinalrath und Medicinal-Aſſiſtent des nämlichen Amtsbezirks in Zukunft zugezogen werden ſollen.

Welches andurch zur allgemeinen Kenntniß, und zur Bemeſſung ſowohl der Medizinalbeamten, als der Conſcriptionspflichtigen bekannt gemacht wird.

Wiesbaden den 28. October 1818

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.

Freiherr von Marſchall.

vt. Cramer.

(Die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens betreffend.)

Durch das Edikt vom 5. Juni 1816 wurde dem für die Gemeindegläubiger eben ſo ſehr, wie dem eigenen Wohlſtand der Gemeinden nachtheiligen ungeregelten Zuſtand der Verwaltung des Gemeindevermögens ein Ziel geſetzt, indem die unter verſchiedenen Geſetzgebungen in den einzelnen Landestheilen gemachten Erfahrungen mit Beibehaltung des bewährt gefundenen Beſſeren, der neuen Verwaltungsordnung zum Grund gelegt wurden. Binnen dem kurzen Zeitraum von kaum zwei Jahren hat dieſe neue Einrichtung bereits die vortheilhafteſten Folgen für den Gemeindehaushalt herbeigeführt.

Man hat die Ueberzeugung gewonnen, daß vorübergehende Beſchränkungen und Entbehrungen nothwendig waren, um den Gemeinden die Mittel zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten und zur fortſchreitenden Erhöhung ihres Wohlſtandes zu verſchaffen.

Digitized by Google

Mit ſorgfältiger Schonung der Privatverhältniſſe nach der örtlichen Verſchiedenheit der Umſtände, iſt das ſeiner urſprünglichen und eigentlichen Beſtimmung entzogene Gemeindegut derſelben zurückgegeben, und der Gemeindehaushalt überall in dieſer Beziehung geregelt worden. Mehr als zweihundert und fünfzig Gemeinden ſind oder werden noch in dieſem Jahre durch die Würkungen der jetzigen Verwaltungsweiſe *ſchuldenfrei*. Viele unſerer Landesgemeinden können alſo jetzt ſchon neben der Vertheilung bedeutender Gemeindenutzungen auch noch Kapitalien ausleihen, oder mit außerordentlichem Koſtenaufwand verbundene, zum Vortheil der Geſammtheit, wie der Einzelnen gereichende Anlagen ausführen. Bei den übrigen läßt ſich erwarten, daß durch ferneres Einhalten der als nützlich erprobten Verwaltungsvorſchriften die Wunden, welche langjährige Kriege ihrem gemeinheitlichen Wohlſtand geſchlagen haben, *binnen wenigen Jahren* meiſtens geheilt ſeyn werden. Aus dem unmittelbar betheiligten perſönlichen Vortheil der einzelnen Gemeindebürger in ſchuldenfreien Gemeinden wird demnächſt die lebhaftere Theilnahme derſelben an den einzelnen Erfolgen der Gemeindevermögensverwaltung hervorgehen, während zugleich bei ihnen die von der Landes-Regierung auszuübende Fürſorge für die Gemeindegläubiger nicht mehr platzgreiflich iſt. Seine Herzogliche Durchlaucht haben daher für gut gefunden, zu verordnen, daß dieſen ſchuldenfreien Gemeinden die eigene Verwaltung ihres Gemeinde-Vermögens, und insbeſondere die Verwendung der ſich ergebenden Ueberſchüſſe in der Art künftig überlaſſen bleiben ſolle, daß ſie ſich dabei nur nach den darüber beſtehenden allgemeinen Verwaltungsvorſchriften zu bemeſſen haben. Für die Zukunft alſo vom 1. Januar 1819 an, ſind die Gemeinderechnungsüberſchläge nur von den alsdann noch verſchuldeten Gemeinden in der bisherigen Form aufzuſtellen, und durch die Landes-Regierung feſtzuſetzen. In den ſchuldenfreien Gemeinden aber geſchieht die Errichtung des Rechnungsüberſchlages ſo, daß der Schultheiß gemeinſchaftlich mit dem Feldgericht nach Stimmenmehrheit den erſten Antrag, und die gewählten Vorſteher der Gemeinde ebenfalls nach Stimmenmehrheit die ſonſt dem Beamten übertragene Begutachtung deſſelben aufſtellen.

Hierauf wird der Entwurf vorſchriftsmäſig zur Einſicht aller Gemeindeglieder offen gelegt, und wenn von der Mehrheit derſelben keine Einwendungen dagegen vorgebracht worden ſind, durch die Herzoglichen Beamten gerade zu für exekutoriſch erklärt. Im gegentheiligen Falle aber, nemlich bei entſtandener Meinungsverſchiedenheit zwiſchen Schultheiß, Feldgericht und Vorſtehern, oder zwiſchen dieſen und der Mehrzahl aller Gemeindeglieder hat der Beamte vor Allem den Weg der gütlichen Vereinbarung durch ſeine vermittelnde Dazwiſchenkunft zu verſuchen und wenn es ihm nicht gelingen ſollte, die verſchiedenen Anſichten auf ſolche Weiſe zu vereinigen, an die Landes-Regierung den Rechnungsüberſchlag ſammt Belegen zur Entſcheidung (außer dem jedoch nur die ſummariſche Ueberſicht deſſelben ohne alle Belege in Abſchrift zur Einſicht) am beſtimmten Termin einzuſchicken. Indem hierdurch den ſchuldenfreien Gemeinden die eigene Vermögens-Verwaltung auf die eben bezeichnete Art eingeräumt wird, überläßt ſich die Regierung der Hoffnung, daß dieſelben durch fernere gute Bewirthſchaftung und Verwaltung das in ſie geſetzte Vertrauen ſtets erhalten, und insbeſondere darauf bedacht ſeyn werden, nach Maasgabe § 14 des Edicts vom 5. Juni 1816 aus den Ueberſchüſſen der Gemeindekaſſe durch Anlage von Kapitalien ſich einen Reſervefond zu bilden, aus welchem ſie künftige außerordentliche Ausgaben zu beſtreiten im Stande ſind. Dergleichen Kapitalien können bei Privaten gegen gerichtliche Sicherheit, oder auch, was in Rückſicht der pünktlichen Zinszahlung und ſichern Rückzahlung des Kapitals ſelbſt, ſobald Bedürfniſſe der Gemeinde es nöthig machen, vortheilhaft erſcheint, bei der Herzoglichen Schuldentilgungskaſſe verzinslich angelegt werden. Die Regierung geſtattet es, daß die von ſolchen Gemeinde-Aktiv-Kapitalien erfallende Zinſen jährlich dazu verwendet werden, um damit die zur Landesſteuer-Kaſſe von den einzelnen Steuerpflichtigen des Gemeindebezirks in Gemäsheit verfaſſungsmäſiger Ausſchläge zu zahlenden Grund- und Gewerbſteuern im Ganzen zu berichtigen, und dadurch auch dieſe Staatslaſt den einzelnen Staatsangehörigen vorerſt zu erleichtern, nach und nach aber bei zunehmender Vermehrung des Aktiv-Kapitalienſtocks ganz ihnen abzunehmen.

Alle noch zur Zeit verſchuldete Gemeinden werden in der Vollziehung dieſer höchſten Verfügungen mit ſtets zunehmender Anerkenntniß die großen Vortheile der geregelten Gemeinde-Verwaltung wahrnehmen und mit Anſtrengung ſich beeifern, durch die möglichſt baldige Tilgung ihrer Schulden dieſe freiere Vermögens-Verwaltung mit den ihr nachfolgenden Vortheilen ſo viel an ihnen gelegen iſt, für ſich in der kürzeſten Zeit ebenfalls zu erwerben.

Wiesbaden den 30. September 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Ibell.

vt. *Medicus.*

(Die bei Erhebung der directen Steuern und bei Aufſtellung der Hebliſten zu beobachtende Vorſchriften betreffend.)

Es iſt wahrgenommen worden, daß bei Erhebung der directen Steuern ganz gegen die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften an manchen Orten die Hebliſten in der Art aufgeſtellt wurden, daß darin die einzelnen Gutsbeſitzer mit allen ihren ſteuerpflichtigen Liegenſchaften in dem ganzen Amtsſteuer-Bezirk ohne Rückſicht auf Gemarkungsgränzen aufgeführt waren. An andern Orten wurde die Erhebung in dem ganzen Amtsſteuerbezirk nur Einem Untererheber übertragen.

Auch iſt verſchiedentlich um nähere Erläuterung der Vorſchrift in §. 4 des landesherrlichen Edicts vom 6/7. Auguſt 1811 über die Beſtellung der Untererheber und die Verbindlichkeit der Gemeinderechner zur Erhebung der Staatsſteuern gebeten worden.

Es iſt daher zur künftigen Abſtellung der eben bemerkten Unregelmäßigkeiten und zur richtigen Vollziehung der geſetzlichen Vorſchriften nachfolgende öffentliche Bekanntmachung für zweckmäßig erachtet worden.

1) Die Herzoglichen Schultheißen ſind verbunden, zu Anfang eines jeden Jahres die Hebliſten über die directen Steuern und zwar abgeſondert für die Grundſteuer und die Gewerbſteuer aufzuſtellen, und längſtens vierzehen Tage vor dem Erhebungstermin des erſten Simpels dem angeſtellten Untererheber einzuhändigen. — Die Hebliſten beſchränken ſich in Anſehung der Grundſteuer ganz auf die Gemarkungsgränze, begreifen demnach ſowohl die Güter welche die Gemeindeglieder, als auch die, welche die Forenſen in der Gemarkung beſitzen, keineswegs aber die Güter der Gemeindeglieder in andern Gemarkungen.—Die Hebliſten werden aufgeſtellt aus den ſummariſchen Gutsverzeichniſſen und den rectificirten Gewerbſteuer-Cataſtern; ſie enthalten nur den Namen des Debenten (bei den Forenſen auch den Wohnort) und deſſen ganzen Steuer-Beitrag in simplo, müſſen aber in einer beſondern Columne ſo viel Raum haben daß der Untererheber bei jeder Erhebung die geleiſteten Zahlungen mit irgend einem willkührlichen Zeichen notiren kann.

Die aufgeſtellten Hebliſten gelten für das ganze Jahr, und haben für den Lauf des Jahres bei Beſitzveränderungen die intereſſirten Debenten ſich untereinander ſelbſt auszugleichen.

2) Die Herzoglichen Recepturbeamten ſind verbunden, in jeder Gemeinde unter den Gemeindegliedern wenigſtens Einen Untererheber zu beſtellen, der niemals mehr als die geſetzliche Hebgebühr anfordern, wohl aber jedoch nur zum beſten der Debenten, indem es den Herzoglichen Recepturbeamten und ihren nächſten Dienſtuntergebenen unterſagt iſt, von den Hebgebühren irgend einen Antheil zu beziehen, ſich mit weniger begnügen darf. Die Auswahl der Untererheber iſt übrigens dem Herzoglichen Recepturbeamten gänzlich überlaſſen, und die Gemeinderechner können, wenn ſie dazu auserſehen werden, die Erhebung nicht verweigern, ſondern ſollen nach vorliegender höhern Verfügung derſelben gegen die feſtgeſetzte Belohnung als einer Offizialpflicht ſich unterziehen.

Wiesbaden den 26. October 1818.

Herzogliche General-Steuer-Direction.

von Pfeiffer.

vt. Göbel.

Dienſtnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Landoberſten Emminghaus, bisherigen Chef des Landbataillons Uſingen, die nachgeſuchte Entlaſſung zu ertheilen geruht.

Dem vormaligen Amtschirurg Gerarz zu Camberg iſt die Ausübung der chirurgiſchen Praxis geſtattet, und Friedrich Seebold aus Kirberg unter die Zahl der geprüften Rechts-Candidaten aufgenommen worden.

Die Rentei Marienberg iſt aufgelößt, und der Empfang aus dieſem Bezirk den Recepturen Rennerod und Hachenburg in der Art zugetheilt worden, daß von erſterer alle Steuergefälle und von letzterer alle Domanialgefälle erhoben werden.

Todesfälle.

Der Pfarrer und proviſoriſche Dekan Cäſar in Seelbach iſt den 2., und der geiſtliche Rath und Pfarrer Schlauß zu Helferskirchen den 12. October geſtorben.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Naſſau.

Num. 15 den 26. December 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Miniſteriums und der demſelben unmittelbar ſubordinirten Behörden.

Gemeiner Beſcheid.

Nachdem höchſten Orts beſchloſſen worden iſt, daß die vorhin in der Niedergrafſchaft Catzenelnbogen in dem Fall, wo wegen ermangelnder Appellationsſumme keine Appellation von den Ausſprüchen der vormaligen Juſtitz-Canzley zu Langenſchwalbach an die höhere Inſtanzen der Kurfürſtlichen Landes-Regierung zu Caſſel und des daſigen Ober-Appellations-Gerichts ſtatt fand, herkömmliche Reviſions-Inſtanz nach der Vereinigung dieſer Grafſchaft mit dem Herzogthum, und nachdem das Herzogliche Hofgericht an die Stelle der gedachten Juſtitz-Canzlei als erſte Inſtanz für die Schriftſäſſigen und als zweite Inſtanz für die Nichtprivilegirte getreten iſt, ceſſiren, dagegen aber die für die höhere Inſtanzen in Zweihundert Thalern im 20 fl. Fuß oder 360 fl. beſtandene Appellationsſumme herunter- und der in dem Herzogthum beſtehenden gleich geſetzt ſeyn ſolle; ſo wird ſolches ſämmtlichen dieſes Ober-Appellations-Gerichts-Advocaten und Procuratoren mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß in Gefolge gleichmäßiger höchſten Verfügung die zur Zeit der Vereinigung der Niedergrafſchaft Catzenelnbogen mit dem Herzogthum in revisorio anhängig geweſenen noch unentſchiedenen Prozeſſe aus gedachter Niedergrafſchaft an das Herzogliche Hofgericht zu Dillenburg zur endſchaftlichen Entſcheidung ohne weitere Appellation verwieſen werden ſollen.

Wiesbaden den 31. October 1818.

Herzogl. Naſſauiſches Oberappellations-Gericht.
Frh. v. Dalwigk.

vt. Müller.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Uſingen für das Jahr 1818.)

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Bedürfniſſe iſt der Stadt Uſingen und den Gemeinden Cleeberg, Hauſen mit Arnsbach, Merzhauſen, Neuweilnau, Oberlauken, Reifenberg und Wilhelmsdorf die Erhebung von einem, der Gemeinde Schmitten von einem und einem halben, der Gemeinde Naunſtadt von zwei, der Gemeinde Cransberg von zwei und einem halben und den Gemeinden Eſpa, Seelenberg und

Weiperfelden von drei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln, in den von Herzoglichem Amt feſtzuſetzenden Terminen bewilliget worden.

Wiesbaden den 7. October 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller.

vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Wiesbaden für das Jahr 1818.)

Zur Beſtreitung diesjähriger gemeinheitlichen Ausgaben iſt den Gemeinden Biebrich und Mosbach, Bierſtadt und Schierſtein die Erhebung von einem, der Gemeinde Erbenheim von anderhalb und der Stadt Wiesbaden von vier Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln, in den vom Herzoglichen Amte feſtzuſetzenden Terminen, bewilliget worden.

Wiesbaden den 14. October 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Lange.

vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Naſſau für das Jahr 1818.)

Nach erfolgter Feſtſetzung der diesjährigen Gemeinde-Budjets iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben der Stadt Naſſau, ſodann den Gemeinden Dornholzhauſen, Ems, Gutenacker, Kördorf, Scheuern und Zimmerſchied, die Erhebung von einem, der Gemeinde Singhofen von einem und einem halben, den Gemeinden Bremberg, Dauſenau, Deſſighofen, Niedertiefenbach, Pohl, Seelbach mit Kalkofen, Schweighauſen und Winden von zwei, der Gemeinde Attenhauſen von zwei und einem halben und den Gemeinden Oberwies und Weinähr von drei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln, in den von Herzoglichem Amt feſtzuſetzenden Terminen, bewilliget worden.

Wiesbaden den 14. October 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Lange.

vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Limburg für das Jahr 1818.)

Nach erfolgter Feſtſetzung der diesjährigen Gemeinde-Büdjets im Herzoglichen Amt Limburg iſt, zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben, der Gemeinde Dauborn die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Dehrn, Kirberg, Nauheim, Neesbach und Staffel von einem, den Gemeinden Linter, Mensfelden, Niederbrechen, Oberbrechen nnd Werſchau von zwei, den Gemeinden Dietkirchen und Lindenholzhauſen von zwei und einem halben, der Gemeinde Mühlen von drei und der Stadt Limburg von vier Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln, in den von Herzoglichem Amte feſtzuſetzenden Terminen, bewilligt worden.

Wiesbaden den 23. October 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Lange.

vt. Hofmann.

Digitized by Google

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Selters für das Jahr 1818.)

Nach erfolgter Feſtſetzung der diesjährigen Gemeinde-Büdjets im Amte Selters, iſt zur Beſtrei-gemeinheitlicher Ausgaben dem Kirchſpiel Breitenau und den Gemeinden Baumbach, Godbert, Grenz-hauſen, Herſchbach, Marienhauſen, Maroth und Hauſen, Nordhofen, Quirnbach, Rückerod, Seſſen-hauſen, Stromberg und Zürbach die Erhebung von einem, der Gemeinde Deeſen von anderthalb, den Gemeinden Alsbach, Grenzau, Hartenfels, Kammerforſt, Marſayn, Schenkelberg, Steinen und dem Kirchſpiel Nauort von zwei, ſodann den Gemeinden Hilgert, Hundsdorf und Ransbach von drei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln, in den vom Herzoglichen Amte feſtzuſetzenden Terminen, bewilliget worden.

Wiesbaden den 24. October 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller. vt. Möhn.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Weilburg für das Jahr 1818.)

Zur Beſtreitung gemeinheitlicher Bedürfniſſe ſind, nach erfolgter Feſtſetzung der diesjährigen Gemeinde-Büdjets, der Gemeinde Weinbach die Erhebung von einem halben, der Stadt Weilburg, ſodann den Gemeinden Audenſchmiede, Elkerhauſen, Eſſershauſen, Freienfels und Reichenborn von einem ganzen, der Gemeinde Odersbach von einem und einem halben, den Gemeinden Eubach, Mengerskirchen und Niedershauſen von zwei, und der Gemeinde Aulenhauſen von drei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln, in den vom Herzoglichen Amt feſtzuſetzenden Terminen bewilliget worden.

Wiesbaden, den 28. October 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller. vt. Möhn.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Runkel pro 1818.)

Nach erfolgter Reviſion und Feſtſetzung ſämmtlicher diesjährigen Gemeinde-Budjets im Herzoglichen Amte Runkel, iſt, zu Beſtreitung gemeinheitlicher Bedürfniſſe, der Gemeinde Hofen die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Eſchenau, Eſchbach, Villmar und Weyer von einem ganzen, der Gemeinde Münſter und Obertiefenbach von einem und einem halben, den Gemeinden Bleſſenbach, Ennerich, Heckholzhauſen, Schadeck, Seelbach und Wolfenhauſen von zwei, den Gemeinden Falkenbach und Steeden von zwei und einem halben, den Gemeinden Arfurth, Aumenau und Runkel von drei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer, in den von dem Herrn Beamten zu beſtimmenden Terminen, bewilligt worden.

Wiesbaden, den 5. November 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller. vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Rennerod für das Jahr 1818.)

Nach bewürkter Feſtſetzung der diesjährigen Gemeinde-Budjets, iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben, den Gemeinden Berzhahn, Mittelhofen, Rennerod, Wengeroth und Winnen die Erhebung von einem, der Gemeinde Elſoff von einem und einem halben, den Gemeinden Gershaſen, Hüblingen, Irmtraud, Neunkirchen, Niſter, Oberroßbach, Oberroth, Pottum, Rückershauſen, Schellenberg, Waigandshain, Waldmühlen, Weſterburg und Willmerod von zwei, den Gemeinden Hellenhahn, Hergenroth, Niederroßbach und Rehe von zwei und einem halben, und den Gemeinden Emmerichenhain, Gemünden, Halbs, Homberg, Möhrendorf, Neuſtadt, Salzburg, Seck, Stahlhofen und Zehnhauſen von drei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln, in den vom Herzoglichen Amte feſtzuſetzenden Terminen, bewilliget worden.

Wiesbaden, den 7. November 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Möller vt. Hofmann.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Hachenburg.)

Nach geſchehener Reviſion und Feſtſetzung der diesjährigen Rechnungsüberſchläge des Herzoglichen Amts Hachenburg, iſt zu Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben, den Gemeinden Alpenroth mit Hirt-

Digitized by Google

ſcheid und Deblingen, Atzelgift, Heimborn, Höchſtenbach, Kundert, Mittelhattert mit Hütte, Niederhattert mit Laade und Niſter, die Erhebung von einem, den Gemeinden Aſtert, Norken mit Bretthauſen, Heuzeroth, Langenbach, Lautzembrücken, Locum, Lückenbach, Merzhauſen, Niedermörsbach Neunkhauſen, Oberhattert, Streithauſen, Wahleroth und Winckelbach von zwei, der Gemeinde Mudenbach mit Hanwerth von zwei und einem halben, der Stadt Hachenburg, ſodann den Gemeinden Kirburg, Mörlen und Obermörsbach von drei Simpeln Grund- und Gewerbſteuer, in den von Herzoglichem Amte feſtzuſetzenden Terminen, bewilligt worden.

Wiesbaden, den 24. November 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Lange. vt. Möhn.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Herborn für das Jahr 1818.)

Nach erfolgter Feſtſetzung der diesjährigen Gemeinde-Rechnungs-Ueberſchläge im Herzoglichen Amte Herborn iſt zur Beſtreitung gemeinheitlicher Ausgaben den Gemeinden Amdorf, Ballersbach, Beilſtein, Bicken, Driedorf, Erdbach, Fleisbach, Herborn-Seelbach, Iberthal, Medenbach, Münchhauſen, Odersberg, Uckersdorf und Waldaubach die Erhebung von einem, den Gemeinden Mademühlen, Neuderoth und Offenbach von einem und einem halben, den Gemeinden Burg, Eiſemroth, Gontersdorf, Heiligenborn, Heiſterberg, Hirſchberg, Hörbach, Hohenroth, Rodenroth, Roth, Sinn und Wallenfels von zwei, und der Stadt Herborn, ſodann den Gemeinden Merkenbach, Oberndorf, und Tringenſtein von drei Grund- und Gewerbſteuer-Simpeln in den vom Herzoglichen Amte zu beſtimmenden Terminen, geſtattet worden.

Wiesbaden den 7. December 1818.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Lange. vt. Möhn.

Dienſtnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem bisherigen Veteranen-Oberlieutenant Bernhard des Landbataillons Uſingen die nachgeſuchte Entlaſſung zu ertheilen geruht.

Seine Majeſtät der König von Preußen haben dem dirigirenden Staats-Miniſter Freiherrn Marſchall von Bieberſtein das Großkreuz und dem Oberappellationsgerichts-Präſidenten Freiherrn von Dalwigk und Regierungs-Präſidenten Ibell die Decoration der zweiten Claſſe des rothen Adlerordens zu verleihen und Seine Herzogliche Durchlaucht die Erlaubniß ſolche zu tragen zu ertheilen geruht.

Der Leibarzt der Frau Herzogin Louis von Würtemberg Doctor medicinae Kalin zu Kirchheim unter Teck iſt zum Hofrath, der Kellermeiſter Köpp zu Biebrich zum Oberkellermeiſter ernannt, dem vormaligen Amtschirurg Phildius zu Cronberg und Weygand zu Weilmünſter die fernere Ausübung der chirurgiſchen Praxis geſtattet, und der Candidat der Pharmacie Franz Altenkirch zu Lorch iſt in die Zahl der geprüften Candidaten aufgenommen worden.

Dem bisherigen Receptur-Acceſſiſten Rudolph zu Langenſchwalbach iſt die gebetene Dienſtentlaſſung ertheilt, dem Oberförſter Schlichter zu Caub die Oberförſterei Erbach übertragen, der bisherige Forſtaſſiſtent von Canſtein bei dem Oberforſtamt Wiesbaden an deſſen Stelle zum Oberförſter nach Caub befördert, den als Förſtern angeſtellten Forſtcandidaten Herget zu Heilberſcheid, Fabricius zu Weilmünſter und Handel zu Königſtein der Character eines Forſtacceſſiſten ertheilt, und dem zum Poſterpeditor nach Caub ernannten Joh. Lippert daſelbſt die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Der Pfarrer in Hadamar, Kirchen- und Oberſchulrath Bauſch, iſt nach Kamp und an deſſen Stelle als Pfarrer nach Hadamar der Pfarrer Widmann in Breitenau verſetzt, an die Stelle des Letztern der Pfarrer Müller in Wehrheim zum Pfarrer nach Breitenau befördert, und die dadurch erledigte Pfarrei Wehrheim dem Pfarreiverweſer Müller zu Caub übertragen worden. Die bisher noch beſtandenen beiden Pfarreien zu Höchſtenbach ſind in eine vereinigt, der Pfarrer Köhler in Ruheſtand verſetzt, und ſämmtliche Pfarrgeſchäfte dem bisherigen zweiten Pfarrer Balzer daſelbſt übertragen, der Pfarrer Reitz zu Oberauroff iſt penſionirt und demſelben ſein Sohn der bisherige Pfarrcandidat Reitz als Pfarrvicarius beigegeben worden.

Todesfälle.

Der Thierarzt Kraft zu Mosbach iſt am 22., der Pfarrer Reinhard in Niederbrechen am 24., der ſeitherige katholiſche Schullehrer, Peter Schmitt zu Winden am 29., und der Schullehrer Johann Philipp Dieterich, von Eiſenroth am 16. November geſtorben.

Digitized by Google

Alphabetiſches Regiſter

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1818 enthaltenen Herzoglich⸗Naſſauiſchen Verordnungen und Generalien.

A.

Seite.

Ab⸗ und Zuſchreiben in den Grundſteuer⸗Rollen 114
Inſtruction hierüber 119 bis 126
Adſpiranten des Schullehrerſtandes — deren Concursprüfung . . . 27
Aerzte-Zuziehung derſelben zu den Rekrutirungsgeſchäften 170
Arzneien — deren Abgabe durch die Medizinalbeamten in eilenden Fällen 140 bis 142

B.

Berichtigung:
Salzſaure Silberauflöſung l. Salpeterſaure Silberauflöſung . . . 130
Brandaſſekuranz⸗Beiträge, deren Ausſchreiben für das Jahr 1817 99 bis 102

C.

Chauſſeegeld — die Abſtellung der Unregelmäßigkeit bei der Erhebung desſelben . . . . . . 143 u. 144
Chauſſeewärter — denſelben bewilligte Gratifikationen und Remmunerationen betr. 27
Confirmationsgebühren — deren Aufhebung bei Erbſchaften in auf⸗ und abſteigender Linie, ſo wie bei Seitenverwandten ꝛc. ꝛc. . . . . 127 u. 128

D.

Diez — deſſen Vereinigung mit dem Amt Naſſau 129

E.

Extra⸗Steuer — die nachträgliche Erhebung eines Simpels p. 1817 . 128 u. 129

F.

Forſtverwaltung, insbeſondere in den Gemeindewaldungen die Vertheil. des Loos⸗ und Lesholzes u. das Streulaubſammeln . . . . . 137 b. 140
Forſtverwaltungsbezirk zu Niederjosbach

Seite.

die Aufhebung deſſelben 146
Freiwillige Gerichtsbarkeit ſ. Gerichtsbarkeit . . . .
Freizügigkeit zwiſchen dem Königreich der Niederlande 7

G.

Gemeindebezirke, deren Bildung ſ. Korb, Lochum und Diez . . . .
Gemeindeſchulden — deren Abtragung 1 u. 2

Gemeindeſteuer⸗Ausſchreiben:
Hachenburg, Amt . . . . 2 u. 175
Herborn, Amt 176
Hochheim, Amt 162
Höchſt, Amt . . . . . 54 u. 160
Königſtein, Amt 3
Limburg, Amt 174
Marienberg, Amt 3
Meudt, Amt . . . . . 3 u. 123
Montabaur, Amt 3
Naſſau, Amt 174
Rennerod, Amt 175
Runkel, Amt 175
Selters, Amt 175
St. Goarshauſen, Amt . . 161 u. 162
Uſingen, Amt . . . . 173 u. 174
Weilburg, Amt 175
Wehen, Amt 3
Wiesbaden, Amt 174
Gemeindevermögen — deſſen bisherige Verwaltung . . . . . 170 u. 171
Gemeindewaldungen — die Forſtverwaltung in denſelben ſ. Forſtverwaltung
Gemeiner⸗Beſcheid des h. O. Ap. Gerichts — die in der Reviſionsinſtanz anhängige Prozeſſe aus der Niedergrafſchaft betr. . . . . . 170 u. 171
Grundſteuer⸗Rollen — Ab⸗ und Zuſchreiben in denſelben — ſ. Ab⸗ und Zuſchreiben
Gerichtsbarkeit freiwillige — die Acte derſelben bei ſchriftſäſſigen Perſonen 145

Digitized by Google

Seite.

Gymnaſium zu Weilburg den Abzug von demſelben betr. . . . . 154 u. 155
Grundſteuer-Nachlaß wegen Wetterſchaden . . . . . . 155 b. 159

J.

Inſinuationsgebühren — deren Zahlung an die Ortsſchultheißen 135

K.

Kirche — die äußern Verhältniſſe der evangeliſch-chriſtlichen im Herzogthum . . . . . 103 b. 114
Korb — deſſen Vereinigung mit dem Amt Hachenburg 129
Kurs des Königl. Preußiſchen Geldes im Herzogthum Naſſau 145

L.

Landſtände — deren Wahl und Zuſammenberufung. . . . 5 u. 9 bis 24
— deren erſte Verſammlung . . . 25
— Eröffnung deren erſten Verſammlung
a) Eröffnungsrede Sr. Durchlaucht des Herzogs — . . . 29 bis 33
b) Verpflichtung der Landſtände . 33
c) Vortrag des dirigirenden Staatsminiſters über die dermalige Lage des Herzogthums . . 34 bis 48
d) Dankadreſſe der Ständeverſammlung . . . . 49 bis 51
Landwirthſchaftl. Schule zu Idſtein 161
Lehrplan derſelben 163 bis 168.
Lochum — deſſen Vereinigung mit dem Amte Hachenburg 129
Looſs- und Leſeholz — deſſen Vertheilung ſ. Forſtverwaltung

M.

Marienberg — Rentei, deren Aufhebung und Vertheilung unter die Recepturen Rennerod und Hachenburg . 172
Dienſt-Inſtructionen:
Medicinal-Verwaltungs-Organiſation S. 55 bis 64 incl.
a) für die Medicinalräthe . 67 — 84
b) — Medicinalaſſiſtenten und praktieirenden Aerzte . 84 u. 85
c) für die Apotheker . . 86 b. 92
d) — Hebammen . . 92 b. 95
Gebührenordnung . . 95 b. 98

N.

Niedergrafſchaft — Catzenelnbogen, die Ernennung der Mitglieder der Steuer-Reviſions-Verſammlung deſ. 169 u 170
Niederjosbach — die Aufhebung des Forſtverwaltungsbezirks . . . 146
Niederlande — Freizügigkeit zwiſchen dem Herzogthum Naſſau 7

P.

Preußiſches Geld — deſſen Cours im Herzogthum Naſſau 145

R.

Rekrutirungsgeſchäfte die Zuziehung der Aerzte zu denſelben . . . 170

S.

Schuldentilgungs-Commiſſion deren Anordnung . . . . 131 u. 132
Schullehrer-Seminarium zu Idſtein — die Unterſtützung der daſelbſt befindlichen Zöglinge 135
Seminarium — deſſen Errichtung für die evangeliſch-chriſtl. Theologen zu Herborn . . . . 149 bis 154
Steuerausſchreiben: der Staatsſteuern für das
1e Semeſter 1818 52
2e Semeſter 1818 127
Steuern, directe, die bei Erhebung und Aufſtellung der Hebliſten zu beobachtende Vorſchriften betr. . . 172
Steuer-Reviſionsverſammlung für die Niedergrafſchaft Catzenelnbogen 169 bis 170
Steuerzettel, die Berichtigung des in dieſelbe eingetragenen Flächengehalts der Liegenſchaften . . . 142 u. 143
Stipendien 135
Streulaubſammeln ſ. Forſtverwaltung

T.

Teſtamente — und Teſtaments-Publicationsprotocolle — die abgeänderte Beſtimmung des hierzu zu adhibirenden Stempels betr. . . 127 u. 128
Theologiſches Seminarium zu Herborn 149 b. 154

V.

Vaganten, deren wechſelſeitige Uebernahme und die deshalb mit dem Großherzogthum Heſſen abgeſchloſſene Uebereinkunft . 132 bis 135 dann 161

Digitized by Google

Seite.

W.

Wahlverſammlung der Landſtände—deren Zeit und Ortsbeſtimmung . . 6 u. 7

Wetterſchaden — die Unterſuchung und Beurtheilung der Geſuche um Grundſteuernachlaß deßwegen . . 155 bis 159

Alphabetiſches Regiſter

der, in dem Jahrgange 1818 des Verordnungsblatts des Herzogthums Naſſau, unter den Rubriken: Belobungen, Dienſtnachrichten und Todesfälle, befindlichen Namen.

A.

Name	Seite.
Albert	162
Allmendingen, v.,	147
Altenkirch	176
Althaus	4
Ammann Inſp.	115
Ammann Apoth.	130
Armack	64
Arnoldi, von,	170
Arnsberger	117
Auerbach	117
Auſt	64

B.

Name	Seite.
Balzer	176
Bauer	8
Baumbach, von,	27
Bauſch	66
Bauſch, Kirchenr.	176
Beauclair, de	66
Becker	117
Bell	4 u. 147
Bender	115
Berchelmann	66
Bergmann	4
Bernhard, Pfar.	162
Bernhard. Oberl.	176
Bertrand	147
Beyer	169
Bindewald	4
Bleumortier	65
Blum	4
Bogner	144
Boos	4
Borgmann	4
Born	4
Brück	136
Brunnenwaſſer	4
Buderus	26
Budiſchofsky	130
Bücher	170
Bühl	4
Büsgen Hofr.	4
Büsgen, Pfarr.	116
Burchardi	147
Burmann	65 u. 147

C.

Name	Seite.
Cäſar	115. 172
Cajacob	117
Canſtein, von,	176
Caspari	117
Chelius	115
Chriſt	116
Cobet	160
Coels, Med. Rath	65
Coels, Bat. Arzt	136
Conradi, Chirurg,	117. 160
Conradi, Reviſ.	160
Corden	26
Cramer, Med. Rath	65
Cramer, Vikar	116
Cratz	162
Crecelius	170
Cronenbold	130

D.

Name	Seite.
Dalwigk, v.,	176
Dapping	4
Decker	4
Dehne	117
Deimling	102
de l'Haye	64
Dern	136
Devora	144
Dieckmann	116
Diefenbach	116
Diel	66
Dieſterweg	130
Dietrich	176
Dilthey	116
Dönges	54
Döring, Med. Aſſiſt.	65
Döring, O. M. R.	66
Dörr, Schulth.	26
Dörr, Pfar.	116 u. 136
Dombois	8
Dresler, Vicar	116
Dresler, Witt.	116
Dungern, von,	26

E.

Name	Seite.
Ebel, Hptm.	4
Ebenau	116
Eberhard	26
Eberlein	66
Ebhardt	130
Eckhardt	117
Emminghaus	147 u. 172
Ems	147
Enders	136
Eſchermann	162

F.

Name	Seite.
Fabricius	176
Fach	65
Fenner	66
Fink	26
Fiſchbach	147
Fiſcher	148
Flach	54 102 169
Flohr	116
Fölix	147
Follenius	147
Forell	102
Forell, O. M. R.	117
Forſt	169
Franque	162
Frensdorf	136
Frentſch	136
Fried	148

Seite.
Fries, Reviſ. 27
Fries, Chir. 117
Fritſchler 117
Fritze 65
Fuchs, Acceſ. 4
Fuchs, Pfar. 144

G.

Geiger 64
Genth Pfar. 115
Genth, Forſtm. 147
Georg 130
Geraꝛz 172
Giershauſen 116
Gieße 26
Glaſſ 162
Glatzau 116
Gnau 148
Gödecke, Poſtverw. 26
Gödecke, Obriſtl. 26
Gödecke, Oberl. 130
Gödecke Franz, Oberl 160
Göhler 117
Gräſer 160
Grimm, Pfar. 115
Grimm, Pfar. 136
Grimm, Conrector 148
Groos 4
Grüſing 169

H.

Hämmerlein 66
Halbei 54
Halm 54 148
Hammes 66
Handel 115
Handel, Forſtac. 176
Harz, Kirchenr. 115
Harz, Hptm. 160
Hauth 136
Hegmann, Geh. Reg. Rth. 4
Hegmann, Rev. Rath 4
Hehner 135
Heidenreich 114
Heimbach 162
Heimach 169
Heinzmann 148
Held 115
Hempel 66 130
Heudel 160
Herber, Juſt. Rath 26 147
Herber, Wied. R. 65
Herborn 26
Herbſt 65

Seite.
Herget, Forſte. 176
Herget, Forſtm. 169
Hergt 65
Herpell 147
Hertel 4
Herz 8. 117
Herſinger 115
Heye 116 148
Heymach, Anton 147
Heymach, Wilh. 147
Hildebrand 115 116
Hilgert 136
Hill 162
Hille 65
Hilt 65
Högg 117
Hofheinz 147
Hofmann M. R. 64
Hofmann, Chir. 117
Hohle 4
Holleben, von, 7
Holzhäuſer 170
Hoppe 65
Huthſteiner 66

J.

Jacobi 65
Jäckel 116 162
Jann 148
Ibell 170 176
Ingelheim v., Graf Friedr. 26
Jöckel 65
Jordan 64
Jauſſaume 8
Jung 64
Juſti 116

K.

Kaiſer 170
Kalin 176
Keck, Rector 148
Keck, Rec. B. 162
Keim 115
Kiſſel 65
Klebmann 117
Klein 116
Kling 115
Klug z. Kamp 117
Klug z. Kirberg 117
Kobbe 4
Koch, Schulth. 26
Koch, Kirchenr. 115
Koch, Pfar. 115
Koch, Juſtizr. 169

Seite.
Kolb 136
Köhler 176
Kolges 65
Köpp 176
Korb 65. 162
Krämer Capl. 54. 144
Krämer, Pfar. 54
Kraft M. R. 65
Kraft, M. Aſſ. 66
Kraft, Bereiter 66. 176
Krancher 65
Kratz 8
Kratz, Med. Ac. 147
Kraus 65
Kreidel 4
Kretſchmar 8
Krückeberg 54
Kuchenbäcker 65
Küſter 65
Kunz, Schulth. 26
Kunz, Chir. 162

L.

Lade 66
Langen, von, 8
Langhans 130
Leers 66
Lehr 66
Ler 170
Leichtweis 54
Leopold 162
Lichtenberger 148
Lieſer 66
Lindpaintner 190
Linkenbach 144
Linn 147
Lippert 176
Lönning 130
Loos 54
Lotichius 136
Lucas 65
Lück 4
Luja 115

M.

Mahlinger 160
Malapert 4
Malapert-Neufville v. 169
Manger 116
Marſchall v. Bieberſtein Freiherr 176
Marzel 148
Marſainer 117
Mehl Ch. Fr. 8. 102

Seite.
Meiſter . . . 64
Melior . . . 115
Menke . . . 102
Menzler . . . 130
Metz . . . 115
Metzen . . . 65
Metzler . . . 148
Michel . . . 170
Möhn . . . 4
Mohr . . . 66
Mohr . . . 66
Möller . . . 147
Mölly . . . 54
Momberger. . . 63
Moritz . . . 4
Moureau . . . 162
Müller Stadtdirector . 8
Müller Gl. Sup. . 26
Müller Dr. med. . 27
Müller Med. Aſſiſt. . 64
Müller Apoth. . . 66
Müller Pfar. . . 176
Müllott . . 27. 116. 130
Mülmann v. . . 4
Münick . . . 148
Muſſet . . . 147
Mylius . . . 65

N.

Napp . . . 170
Nauendorf, v., Hofſ. M. 136
Nauendorf L. v. . 136
Neinert . . . 117
Neubronner . . 65
Neumann . . . 26
Nückel . . . 65

O.

Ohly . . . 116
Oppermann. . . 147
Orth . . . 115
Otto Pfar. . 116. 144
Otto Ac. . . . 147
Otto, Lieut. . . 160

P.

Pagenſtecher, Bibl. 7 148
Pagenſtecher, Forſtaſ. 8
Pagenſtecher, Proc. . 116
Pagenſtecher, Reg. R. 148
Paul 144
Peetz 96
Petmeky . . . 66
Phildius, M. Aſſ. . 65
Phildius, Med. Aſ. . 65 160
Phildius, Amtschir. . 176
Philgus . . . 102
Piſtorius . . . 117
Platz 54
Preuſchen, von, . . 26
Preuß . . . 26

Q.

Quentel . . . 115

R.

Reichenau, von, . 129
Reinhardt . . . 176
Reitz, Pfar., . . 176
Reitz, Pfarr-Vik. . 176
Resplandin . . 8
Reuter . . . 102
Ritter, von, . . 26
Ritterhauſen . . 65
Röhrig . . . 54
Rößler . . . 4. 136
Roos . . . 102
Roßel . . . 4
Roth 160
Rudio . . . 136
Rudolph . . . 176
Rullmann, Med. R. . 66
Rullmann, Geh. Krgsr. 162

S.

Sachs, von, . . 54
Sandberger. Buchhalter 102
Sandberger, Juſtizr. . 169
Sartorius . . . 4
Schapper, Pfar. . 115
Schapper, Bergr. . 162
Schellenberg, Kirchenr. 130. 148
Schellenberg, Beſ. . 160
Schenck, G. Reg. R. . 4
Schenk, Gl. Caſ. . 4
Schipfer . . . 26
Schlad . . 147. 162
Schlauß . . . 172
Schlichter, Oberf. . 176
Schlichter, Poſtvrw. . 26
Schlitte . . . 130
Schloſſer . . . 160
Schlott . . . 4
Schmidt, Hptm. . . 4
Schmidt, Reviſor . 4
Schmidt, A. A. . . 4
Schmidt, Revſ. R. . 4
Schmidt, Hofgärtner . 4
Schmidt, Hofgr. R. . 26
Schmidt, Med. Aſ. . 64
Schmidt, Med. Aſ. . 65
Seite.
Schmidt, Hofr. . . 117
Schmidt, Pfar. . . 147
Schmidt, Pfar. . . 148
Schmidt, Pfarrgeh. . 162
Schmidt, Paſtor . 162
Schmidtborn . 115. 160
Schmidtmann . . 4
Schmiedern, v., . 160
Schmitt . . . 176
Schnabelius . . 136
Schneider . . 116. 148
Schonger . . . 147
Schreiber, Thierarzt . 66
Schreiber, Ac. . 144. 147
Schröder . . . 115
Schumacher . . 117
Schumann . . . 129
Schupp, Schulth. . 26
Schupp, Schulth. . 170
Schütz, von, . . 26
Schütz . . . 116
Schütz . . . 116
Schulde . . . 54
Schwab . . . 130
Schwärzel, Pfar. . 65
Schwärzel, Schulth. . 160
Schwarz, von . . 148
Schweig . . . 130
Seebold . . . 172
Seibert . . . 26
Simon, Apoth. . . 66
Simon, Pfar. . . 130
Snell, Oberſchulr. . 26
Snell, Crim. R. . 148
Sommer . . . 54
Spiecker, Prof., Inſp. u. Pfr. . 114. 115. 116
Spieß . . 116. 143
Stachelhauſen . . 130
Stahl, Ac. . . . 4
Stahl, Secretär . . 147
Stanarius, . . 54 130
Steinberger . . 148
Sterzing . . . 162
Steubing, Amtsſc. . 4. 130
Steubing, Geh. Kirch. R. 115
St. George . 116. 160
Stieffel . . . 130
Stift . . . 115. 136
Stöckicht, Berg-Com. . 54
Stockicht, Vikar . . 116
Stritter, Med, R. . 66
Stritter, Med. Aſ. . 66
Sturm . . 115. 160

	Seite.
T.	
Taubert, F.,	54
Thilenius	65. 162
Thönges	136
Thomä, Ac.	102
Thomä, Kirchenr.	115
Thurn	136
Tielmann	8
Tippel	147
Travers	65
Trombetta	26
U.	
Umbusch	7
V.	
Vitriarius	65
Vogler, Med. R.	64
Vogler, Hofr.	66
Vogler, Apoth.	147
W.	
Wagner von	4
Wagner, W.	54
Wagner, Med. Aſſ.	66
Wagner, Pfar.	116
Walter	160
Weber Hptm.	129
Weber Lt.	136
Wehfarg	65
Weil Pfar.	54 102
Weitzel	4
Wendelſtädt	65 130
Weſterburg	148
Weſternacher	136
Weth.	7
Weyer	27
Weygand	176
Widtmann	176
Wieſeler	148
Wilhelm Med. R.	64
Wilhelm Med. Aſſ.	66
Wilhelmi Pfar.	115 116 160
Wilhelmi Pfar.	136
Wilhelmi Cand.	136
Windt	64
Wirth.	117
Wirths	4
Wißmann	54
Wölfing	54
Wolf, Med. Aſſ.	65. 162
Wolf, Apotheker	65
Wuth, Apoth.	64
Wuth, F.	130
Z.	
Zückendrath	115
Zwierlein, von	26

München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

by Google